

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

- Begrüßung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.06.2022
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2022
- Geschlossene Abstimmung
- 2 Verkauf von Fahrzeugen des Städtischen Betriebshofes
- 3 Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für den Löschbezirk Hassel
- 4 Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen
- 5 Umsetzung der landesweiten systematischen Medienausleihe
- 6 Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach
- 7 Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ – Aufstellungsbeschluss mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans
- 8 Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Mitte
- 9 Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Rohrbach
- 10 Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028
- Einzelabstimmung
- 11 Hildegardskirche
- 12 Baumwollspinnerei - Vorstellung der Entwurfsplanung
- 13 Neubesetzung VHS-Beirat
- 14 Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Leerstände der Stadt St. Ingbert 2022

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 16 Interessenvertreter Stiftungen
- 17 Ankauf einer Grundstücksfläche in St. Ingbert-Mitte
- 18 Arbeitszeiterhöhung einer Beschäftigten
- Einzelabstimmung
- 19 CISP A Innovation Campus: weitere Umsetzungsschritte - Kaufvertrag
- 20 Auslobung eines Interessenbekundungsverfahrens- Investorenwettbewerbs zur Entwicklung des ehemaligen WVD-Geländes (CISP A-Village)

- 21 Vergabe der Tragwerksplanung für "Umbau und Sanierung der Baumwollspinnerei"
- 21.1 Vergabe der Tragwerksplanung für "Umbau und Sanierung der Baumwollspinnerei"
- 22 Rahmenvertrag für Baumpflegearbeiten für das Jahr 2023
- 23 Mitteilungen und Anfragen

**Prof. Dr. Ulli Meyer**  
**Oberbürgermeister**



**2023/0700 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Verkauf von Fahrzeugen des Städtischen Betriebshofes

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Betriebshof (7)	<i>Datum</i> 08.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	19.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem Verkauf der in den Erläuterungen aufgeführten, nicht mehr benötigten Alt-Fahrzeuge des Städtischen Betriebshofes zum höchstmöglich erzielbaren Verkaufspreis wird gemäß § 35 Nr. 17 i.V.m. § 95 Abs. 3 KSVG zugestimmt.

1. Mercedes-Benz Econic Müllsammelfahrzeug
2. Mercedes-Benz 950.60 Müllsammelfahrzeug
3. Mercedes-Benz Sprinter
4. Renault Traffic
5. MAN Lkw-Kipper mit Ladekran

**Sachverhalt**

Die im Beschluss aufgeführten Altfahrzeuge des Städtischen Betriebshofes wurden durch Ersatzbeschaffungen ersetzt bzw. werden nicht mehr benötigt.

Die Fahrzeuge sind teilweise nicht mehr fahrbereit (verunfallt, gravierende technische Mängel, ohne TÜV)

Die Fahrzeuge bzw. die Altmaschinen sollen über das Auktionsportal "zoll-auktion.de") angeboten und zum höchstmöglich erzielbaren Verkaufspreis veräußert werden.

Nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (§ 35 Nr. 17 i.V.m. § 95 Abs. 3) ist die Verfügung über Gemeindevermögen eine vorbehaltene Aufgabe des Stadtrates. Eine Wertgrenze, unterhalb derer der Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Gemeindevermögen übertragen werden kann, ist nicht festgesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Es wird mit einem Erlös von 30.000,- Euro gerechnet.

Die dabei erzielten Erlöse sind als Einnahmen beim Produkt -Bauhof Betrieb- in den

Haushalt 2023/24 bzw. den Wirtschaftsplan des ABBS eingestellt.

**Anlage/n**

1	Aufstellung über zu versteigernde Fahrzeuge des Städtischen Betriebshofes
---	---

## Aufstellung über zu versteigernde Fahrzeuge des Städtischen Betriebshofes

	<b>Fahrzeug</b>	<b>Kfz.-Nr.</b>	<b>Baujahr</b>	<b>Km/Betr.Std.</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	Mercedes-Benz Econic Müllsammelfahrzeug	IGB – SV 316	2010	168.474 km	Allgemeiner Verschleiß, schlechter Motorlauf
<b>2</b>	Mercedes-Benz 950.60 Müllsammelfahrzeug	IGB - 306	2006	187.540 km	starker Verschleiß
<b>3</b>	Mercedes-Benz Sprinter	IGB - 221	2006	207.890 km	Motorschaden, starker Verschleiß
<b>4</b>	Renault Traffic	IGB – SV 275	2002	153.794 km	Durchrostungen, starker Verschleiß
<b>5</b>	MAN Lkw – Kipper mit Ladekran	IGB - 225	2004	168.714 km	Allgemeiner starker Verschleiß
<b>6</b>					



**2023/0765 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für den Löschbezirk Hassel

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 11.04.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Mannschaftstransportwagen in Höhe der bereitgestellten Mittel zu beschaffen.
2. Zur Finanzierung des Kaufpreises sowie zum möglichen Sonderumbau des Fahrzeuges wird ein Betrag von 35.000 € im Teilhaushalt 6 Buchungsstelle 1.1.11.02/1906.783050 (Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei /Verwaltung und Museum) umgewidmet.

**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 14.07.2022 hatte der Stadtrat die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges zur Waldbrandbekämpfung (TLF3000-Waldbrand) beschlossen, welches im September 2023 geliefert werden soll. Lt. Brandschutzbedarfsplan und dem Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr St. Ingbert wird das bisher im Löschbezirk Hassel stationierte Tanklöschfahrzeug durch vorgenannte Neubeschaffung in Kombination mit einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ersetzt. Für die Neuanschaffung wurden im aktuellen Haushalt 25.000 € in Ansatz gebracht, da dies den Kosten der letzten Anschaffung entsprach. Hiernach war geplant, ein MTF als Leasingrückläufer kostengünstig aus Beständen der saarländischen Polizei zu übernehmen, welches nach den ursprünglichen Planungen Mitte 2023 ausgetauscht werden sollte. Aufgrund der momentan sehr angespannten Lage auf dem Fahrzeug(gebrauchtwagen-)markt und einem verzögerten Ausschreibungsverfahren beim Saarland ist aktuell der Austauschtermin nicht absehbar. Hinzu kommt der Umstand, dass Mercedes-Benz die Fahrzeuge aufgrund der aktuellen Marktlage nicht mehr einzeln, sondern gesammelt in einem aufbereiten Zustand auf dem Privatfahrzeugmarkt vermarkten will. Daher scheidet die vorgesehene Möglichkeit zum Erwerb eines kostengünstigen Leasingrückläufers der saarländischen Polizei aus.

Somit verbleibt nur die Beschaffung eines Fahrzeuges auf dem freien Markt. Aktuelle Recherchen auf dem Fahrzeugmarkt bzw. bei den spezialisierten Feuerwehrfahrzeuganbietern zeigen, dass die Preise in den letzten zwei Jahren erheblich - fast um das Doppelte- gestiegen sind. Für gebrauchte Mannschaftstransportfahrzeuge in einem vernünftigen Zustand (ca. 3 - 5 Jahre, maximal 100.000 km) muss inkl. feuerwehrtechnischem Ausbau (Sondersignalanlage, Funktechnik, Anhängerkupplung, Trenngitter, Heckwarn- und Warn-Beklebung) mit einem Preis von 45 - 50 TEURO gerechnet werden. Bei Neufahrzeugen ist mit Preisen von 75 - 85 TEURO zu rechnen, wobei die Lieferzeiten unkalkulierbar bleiben.

Nach Rücksprache mit einem saarländischen Fahrzeugspezialisten für Umrüstungen, welcher für uns bereits einen Mercedes Vito aufgebaut hatte, könnte durch diesen der Ausbau eines zuvor erworbenen "Zivildfahrzeuges" erfolgen, wobei sich die grob kalkulierten

Kosten hierfür (Sondersignalanlage, Funktechnik, Beklebung etc.) auf mindestens 10.000 Euro belaufen werden.

Insgesamt sind die verfügbaren Angebote bundesweit sehr begrenzt und nach Rücksprache mit den wenigen Fachhändlern aufgrund der hohen Nachfrage und dem geringen Angebot oftmals schnell vergriffen ("wer zuerst kommt, mahlt zuerst"). Zudem werden die Fahrzeuge in der Regel bereits angeboten, bevor diese dann zum Feuerwehrfahrzeug umgebaut werden. Hieraus resultiert in der Regel eine Lieferzeit von ca. 4 - 6 Monaten.

Da das Fahrzeug bereits im September zur Verfügung stehen soll, um die Einsatzfähigkeit des Löschbezirks zu gewährleisten, muss schnellstmöglich die Beschaffung eines Fahrzeugs erfolgen, das im September 2023 einsatzbereit zur Verfügung steht.

#### Ergebnis der aktuellen Markterkundung:

Marke	Modell	Erstzulassung	Laufleistung/km	Bruttopreis
Mercedes	Vito Lang Pro	12/2018 – 163 PS	92.296	44.990,00 €
Mercedes	Vito 111	03/2018	94,724	41.990,00 €
Ford	Custom 340 L2	07/2022	18.200	55.000,00 €
Ford	Transit Trend 350 L3H2	Neu	Ohne	59.500,00 €

Als Ergebnis der Marktsondierung kann festgestellt werden, dass es nicht zielführend ist, ein 5 Jahre altes Fahrzeug mit rund 100 Tkm Laufleistung anzuschaffen, dessen Kaufpreis aufgrund der Verknappung im Markt bei über 40 TEUR liegt. Daher wird die Anschaffung eines jungen Gebrauchten bzw. eines Neufahrzeuges bevorzugt.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Haushaltsplanung sieht für die Neuanschaffung eines Mannschaftstransportwagens bei der Buchungsstelle 1.2.20.01 3608.782600 im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 25.000 Euro vor. Der vorliegende Beschlussvorschlag bedeutet, dass sich der Gesamtbeschaffungswert auf bis zu 60.000 € erhöht.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung soll im Haushaltsjahr 2023 ein Betrag in Höhe von 35.000 € im Teilhaushalt 6 -Buchungsstelle 1.1.11.02/1906.783050 Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei /Verwaltung und Museum- umgewidmet werden. Die Mittel auf dieser Buchungsstelle reichen zur Durchführung der Maßnahme nicht aus; teilweise wurden hiervon auch schon Deckungsmittel für andere Maßnahmen herangezogen. Im Rahmen der Investitionsplanungen des Haushaltes 2025/2026 ff. können die fehlenden Mittel neu angemeldet werden. Alternativ kann, sofern aufgrund des Aufwandes bei einer Versteigerung am 25.04.2023 Mittel in Höhe von 35.000 € vakant bleiben, die Deckung über die Buchungsstelle 1.1.11.02/1367.783050 -Sanierung Ratskeller- erfolgen.

#### **Anlage/n**

**2023/0730 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen

<i>Organisationseinheit:</i> VHS (42)	<i>Datum</i> 29.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	20.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der als Anlage beigefügten "Honorar- und Gebührenordnung mit Regelungen der Teilnahmebedingungen" wird zugestimmt. Sie ersetzt die bisherigen Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse bzgl. Honorare, Aufwandsentschädigungen und Teilnehmerentgelte.

**Sachverhalt**

Die Gestaltung der Teilnahmeentgelte und Honorare war bisher in vielen, teils älteren Einzelbeschlüssen des Stadtrates geregelt. In den vergangenen Jahren wurden die bestehenden Regelungen immer wieder hinterfragt, da sie in Teilen als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurden. Zur besseren Übersicht werden diese nun in der Honorar- und Gebührenordnung zusammengefasst und aktualisiert.

So soll eine Flexibilisierung bei der Kalkulation von Honoraren und Gebühren die Durchführung von weniger nachgefragten oder individuellen Veranstaltungen ermöglichen. Zusätzlich haben sich die Gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger gewandelt. Beispielsweise werden häufig VHS-Kurse in Kleingruppen nachgefragt oder bevorzugt, die zuvor nicht vorgesehen waren. Auch wurde die Höhe der Honorare in den vergangenen Jahren nicht mehr angepasst, was die Akquise neuer Lehrkräfte erschwert.

In den Erläuterungen wurden exemplarisch Veranstaltungen und die dazugehörige Kalkulation herausgestellt.

Der VHS-Beirates hat in seiner. Sitzung vom 28.03.2023 dem Entwurf mit Änderungen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Haushaltspositionen „Aufwendungen für Honorarleistungen“ (2.5.04.01.529010), „Eintrittsgelder für Veranstaltungen ...“ (2.5.04.01.441600) sowie „Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge“ (2.5.04.01.551300) können je nach individueller Veranstaltungskalkulation höher ausfallen. Mehrausgaben werden dabei durch Mehreinnahmen gedeckt. Das Haushaltsergebnis bleibt unberührt.

2.5.04.01.501050 "Personalaufwendungen für ehrenamtlich Tätige" Mehrausgabe 192,00 €. Deckungsvorschlag: Deckungskreis

**Anlage/n**

1	Honorar- und Gebührenordnung mit Regelungen der Teilnahmebedingungen
2	Erläuterungen Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen
3	Beschlussauszug TOP 3 Sitzung VHS-Beirat vom 28.03.2023



## Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert<sup>1</sup>

---

Die Mittelstadt St. Ingbert legt gemäß § 9<sup>2</sup> der Satzung der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 11.05.2023 für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen Honorare und Gebühren sowie Teilnahmebedingungen (AGB, vgl. Anlage 1) fest.

### § 1 Entgelte bei Veranstaltungen im offenen Programm

(1) Die Entgelte sollen unbeschadet von Ermäßigungen (vgl. § 2) mindestens die Honorarkosten decken. In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.

(2) Die Entgelte werden in der vorliegenden Ordnung jeweils auf der Basis von **Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten** ausgewiesen. Bei abweichenden Zeitformaten erfolgt eine proportionale Umrechnung und ggf. Rundung auf eine Nachkommastelle.

(3) Grundlage der Entgeltkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, diese kann je nach Fachbereich, Veranstaltungsformat und zugrundeliegendem pädagogischen Konzept variieren.

(4) Bei Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, soll bei der Bemessung des Entgeltes mindestens Honorardeckung erzielt werden. Dies kann entweder durch eine Erhöhung der Entgelte (Aufzahlung) oder eine Reduzierung der zu erbringenden Unterrichtseinheiten erfolgen. Verzichtet die Dozentin/der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.

(5) Werden von Dozentinnen/Dozenten oder Kooperationspartnern, z. B. Verbraucherzentrale, Polizei, Vereine, ehrenamtliche Helferinnen/Helfer im Reparatur-Café, o. ä. keine Honorarforderungen gestellt oder verzichten diese auf einen Teil des Honorars, kann die Erhebung von Entgelten entfallen oder zugunsten der Teilnehmenden reduziert werden. Entgelte können auch entfallen, wenn Honorarleistungen von Fördergeldgebern erstattet werden, z. B. Stadtwerke, Kulturstiftung der Kreissparkasse, Ministerium für Bildung und Kultur, Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. usw.

(6) Ermäßigte Beiträge (vgl. § 2) sind in Klammern () ausgewiesen:

---

<sup>1</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2023

<sup>2</sup> **§ 9 Benutzungsentgelte:** Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

(7) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Entgelte wie folgt festgelegt werden:

### **Vorträge**

Vorträge (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE

### **Sonstige Veranstaltungen**

Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE

Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE

Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE

Studienfahrten/-reisen Studienfahrten/-reisen werden individuell kalkuliert. Sie sind mindestens kostendeckend im Hinblick auf Honorare, Buskosten, Eintrittsgelder und Versicherungen durchzuführen.

## **§ 2 Ermäßigungen**

(1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung  $\geq 50\%$ ).

(2) Der prozentuale Anteil der Ermäßigungen für Kurse (ab 4 UE) wird auf 30 % und der für Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) auf 50 % festgelegt.

(3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.

(4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

## **§ 3 Honorare bei Veranstaltungen im offenen Programm**

(1) Durch die Honorarfestlegung können Anreize im Hinblick auf ein besonderes Engagement für die VHS geschaffen werden. Bei der Honorarermittlung fließen daher Kriterien, wie Qualifikation, der regelmäßige Besuch von Fortbildungen oder die Dauer des Engagements für die VHS mit ein.

(2) Bei drittmittelgeförderten Projekten können höhere Honorarsätze veranschlagt werden, wenn diese durch die Förderung gedeckt sind.

(3) Vergütung von Rüstzeiten: Der zusätzliche Aufwand der Dozentinnen/Dozenten zur Kursvorbereitung und/oder -nachbereitung, wie z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen oder die Materialbeschaffung und Beaufsichtigung des Brennvorganges bei Töpferkursen kann gesondert vergütet werden. Der Grundsatz der Kostendeckung bleibt davon unberührt. Die höheren Honorarkosten werden auf die Teilnahmeentgelte umgelegt. Die Aufzählung darf dabei die Kosten einer Unterrichtseinheit nicht übersteigen.

(4) In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.

(5) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Honorare wie folgt festgelegt werden:

#### **Vorträge - fachgebietsübergreifend**

Vorträge (bis 3 UE) 30,00 bis 150,00 €/UE

#### **Sonstige Veranstaltungen - fächerübergreifend**

Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE

Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE

Studienfahrten/-reisen 18,00 bis 25,00 €/UE und Reiseleiter/-in

### **§ 4 Entgelte und Honorare außerhalb des offenen Programms**

(1) **Integrationskurse / Kurse der Berufsbezogenen Deutschförderung (DeuFöV)** in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, gelten die vom BAMF vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.

(2) **Jobcenter Saarpfalz:** Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Saarpfalz durchgeführt werden, gelten die vom Jobcenter vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.

(3) **Firmenkurse:** Entgelte für Firmenkurse werden gesondert verhandelt. Dabei ist die Kostendeckung des Honorars, der Fahrtkosten und eventuell entstehender Spesen und Übernachtungskosten Voraussetzung. Die VHS kann Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Fahrtstrecke, unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel, erstatten. Spesen und Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe von 150,00 € übernommen werden.

(4) **Prüfungen (DELF/DALF-Zertifikate):** Honorare und Gebühren werden vom Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. festgelegt und sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.

(5) **Sonderveranstaltungen:** In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen. Entgelte für langfristige Maßnahmen, Maßnahmen bei denen die Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden gesondert kalkuliert und festgesetzt.

### **§ 5 Fahrtkosten**

Die VHS erstattet allen Dozentinnen/Dozenten Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Schulungsstätte und unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel.

### **§ 6 Ausfallhonorare**

Wird eine Veranstaltung bereits im Vorfeld wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird kein Ausfallhonorar fällig. Muss eine Veranstaltung durch die VHS oder durch die Dozentin/den Dozenten kurzfristig vor Ort abgesagt werden, werden der Dozentin/dem Dozenten die Vorbereitungszeit (max. 1 UE) und die Fahrtkosten erstattet.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung**

Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre pädagogische Tätigkeit in Höhe von monatlich 110,00 €.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

St. Ingbert, den 11.05.2023

Prof. Dr. Ulli Meyer, Oberbürgermeister

## Anlage 1

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Stand 11.05.2023

Die AGB der VHS werden sowohl in Printmedien, wie dem VHS-Programmheft als auch in digitaler Form auf der Internetseite der Volkshochschule [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de) veröffentlicht.

### § 1

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) gelten für alle Kurse und Veranstaltungen der VHS St. Ingbert. Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerliche Gesetzbuchs (BGB).

### § 2

#### Kontakt

Geschäftsstelle der VHS  
Besucheranschrift: Kaiserstraße 71, 2. OG  
Tel.: 06894 / 9146-0  
Mail: [vhs@st-ingbert.de](mailto:vhs@st-ingbert.de)  
Fax: 06894 / 13-722

Nebenstellen Rohrbach u. Hassel  
Tel.: 06894 / 5908933  
Mail: [vhs-hassel@st-ingbert.de](mailto:vhs-hassel@st-ingbert.de)

### § 3

#### Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie kann mittels Anmeldeformular oder digital über unser Anmeldeportal auf unserer Internetseite erfolgen. Das Anmeldeformular steht auf der Internetseite auch zum Download bereit: [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de). Einzige Ausnahme: Vorträge. Anmeldungen zu Vorträgen können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung (Kurs, Einzelveranstaltung, Workshop, Exkursion oder Studienfahrt) kommt zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und der Volkshochschule St. Ingbert ein Vertrag zustande.

### § 4

#### Sonderfall Kurse von Teilnehmern unter 18 Jahren

Bei der Anmeldung Minderjähriger müssen Pflichtangaben (Name, Anschrift und Kontaktdaten) der Erziehungsberechtigten im Bemerkungsfeld vorgenommen werden.

## **§ 5**

### **Anmeldeverfahren für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen:**

Für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Über die Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, diese enthält nähere Hinweise über den Ablauf der Veranstaltung, die Zahlung der Gebühr sowie die Bestimmungen über den Rücktritt.

## **§ 6**

### **Anmeldefrist**

Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch nach Fristablauf möglich.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung. Veranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 20 € pro Teilnehmer werden in den Nebenstellen vor Ort kassiert.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die erhobenen Daten werden datenschutzkonform verarbeitet, die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen der VHS enthalten, vgl. Anlage 2.

## **§ 9**

### **Gebührenermäßigung**

(1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung  $\geq 50\%$ ).

(3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.

(4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

## **§ 10**

### **Abmeldung**

Abmeldungen müssen grundsätzlich spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform gegenüber der Stadt St. Ingbert – Geschäftsstelle der VHS, vgl. § 2 – erfolgen; für Studienfahrten und Besichtigungen gelten Sonderregelungen. Wird ein Kurs vom Kursteilnehmer abgebrochen, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) dem Kursbesucher/der Kursbesucherin bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine volle oder teilweise Erstattung des Entgeltes gewährt werden. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist nicht verbindlich. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung.

## **§ 11**

### **Studienfahrten und Exkursionen**

Für Studienfahrten und Exkursionen der VHS gelten besondere Reisebestimmungen. Sie sind vertraglich bindende Grundlage des Geschäftsabschlusses. Die VHS behält sich das Recht vor, die Studienreise oder Exkursion abzusagen, wenn bis zum Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Veranstaltungen (Studienreisen) werden in Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Reiseunternehmen durchgeführt.

## **§ 12**

### **Rückzahlungen**

Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

## **§ 13**

### **Mindestteilnehmerzahl**

Für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen sind je nach Kursformat unterschiedliche Mindestteilnehmerzahlen festgelegt. Haben sich zu einem Kurs weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet, kann die VHS den Kurs ausfallen lassen, mit einem anderen Kurs zusammenlegen oder im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein entsprechend höheres Teilnehmerentgelt verlangen bzw. die geplanten Unterrichtsstunden entsprechend zu reduzieren. Verzichtet die Dozentin / der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.

## **§ 14**

### **Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern:**

Die Anmeldung zur Teilnahme an Kursen/Veranstaltungen schließt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht des minderjährigen Kindes durch die VHS ausdrücklich aus. Die VHS wird von eventuellen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Verhalten des minderjährigen Kindes ergeben, freigestellt.

## **§ 15**

### **Haftungsausschluss**

Die VHS haftet nicht für Schäden (Unfälle, Diebstahl usw.), die bei Veranstaltungen und Kursen entstehen, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters verursacht werden. Etwaige Schäden sind der VHS unverzüglich zu melden. Die VHS haftet nicht für Schäden, die durch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgebrachte Geräte/Werkzeuge entstehen, z. B. Nähmaschinen, Laptops, Tablets, etc..

## **§ 16**

### **Hausordnung**

Die Hausordnung der verschiedenen Unterrichtsstätten ist für alle Teilnehmer/innen bindend.

## § 17

### Veranstaltungshinweise und Programmänderungen

Abweichungen vom gedruckten Programm lassen sich nicht immer vermeiden. Beachten Sie daher bitte die Ankündigungen in der Tagespresse oder schauen Sie unter [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de) nach.

## § 18

### Urheberschutz

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen ausgehändigt werden, ist ohne Genehmigung durch die jeweiligen Verfasser nicht gestattet. Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Lehrveranstaltungen sind ohne Genehmigung der anwesenden Personen sowie der Referenten bzw. Lehrkräfte nicht gestattet.

## § 19

### Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

**Biosphären-VHS St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
Fax: 06894/13-722  
E-Mail: [vhs@st-ingbert.de](mailto:vhs@st-ingbert.de)**

#### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.**

#### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**



## Anlage 2

# Datenschutzbestimmungen

Stand 11.05.2023

### 1. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Die Stadtverwaltung St. Ingbert - Biosphären-Volkshochschule St. Ingbert -, Geschäftsstelle Kaiserstraße 71, 66386 St. Ingbert (nachfolgend „VHS“ oder „wir“ genannt), ist Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts, Ansprechpartner ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt St. Ingbert, Tel.: 06894/13741, E-Mail: Datenschutz@st-ingbert.de.

### 2. Kursanmeldung

Die im Anmeldebogen abgefragten Daten werden auf der Basis von Artikel 6, Abs. 1, Buchstabe b) DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Sie werden gespeichert für interne Verwaltungszwecke sowie für Informationen über zusätzliche interne Veranstaltungen der VHS. Dieser Möglichkeit kann Ihrerseits widersprochen werden. Bei den abgefragten Daten wird zwischen zwingend anzugebenden Daten (durch Sternchen gekennzeichnet) und freiwillig anzugebenden Daten unterschieden. Ohne die zwingend anzugebenden Daten (Name, Adresse, Geburtsjahr) kann kein Vertrag geschlossen werden. Ihr Geburtsjahr erheben wir, um sicherzustellen, dass Sie volljährig sind, bzw. bei Minderjährigkeit entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Für besondere Kurse, z.B. Kurse der Jungen VHS, kann die Angabe des Geburtsdatums erforderlich sein. Die Abfrage Ihrer Telefonnummer erfolgt in unserem berechtigten Interesse, Sie bei Kursänderungen unmittelbar kontaktieren zu können. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Sie ggf. nicht rechtzeitig erreichen. Sämtliche von Ihnen bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert. Die hierdurch entstehenden Datenbanken und Anwendungen können durch von uns beauftragte IT-Dienstleister betreut werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten durch Sie ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtangabe von freiwilligen Daten hat keine Auswirkungen.

### 3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir geben Ihren Namen, Ihre Adresse und – soweit angegeben – Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, an die/den jeweilige(n) Kursleiterin / Kursleiter zur Vorbereitung und Durchführung des Kurses weiter. Dies umfasst auch die Kontaktaufnahme bei Änderungen.

Für die Teilnahme an zertifizierten Prüfungen und Abschlüssen leiten wir die hierzu erforderlichen Daten – Name, Adresse und – soweit angegeben/ erforderlich – Telefonnummer, an die Prüfungsinstitute weiter. Diese Übermittlungen dienen der Vertragserfüllung.

Für die Teilnahme an Integrationskursen müssen wir Ihren Namen und erforderliche Kontaktdaten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz „BAMF“) weitergeben. Bei Kursen, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Jobcenter

oder der Agentur für Arbeit gefördert werden, kann eine Übermittlung an die entsprechende Behörde erforderlich sein. Diese Übermittlungen beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen.

Zusätzlich erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten hausintern zur Abrechnungszwecken, wenn erforderlich.

#### **4. Kontaktaufnahme**

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt die VHS die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Interessent oder Kursteilnehmer zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Vertragserfüllung.

#### **5. Speicherdauer und Löschung**

Nach Vertragsabwicklung werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt. Ihre Daten werden für jegliche andere Verwendung außer ggf. zulässiger Postwerbung gesperrt. Mitgeteilte Bankdaten werden auf Wunsch gelöscht.

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen der Nutzung unserer Kontaktdaten bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich zu Vertragszwecken erhoben worden sind. Kommunikation zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen wird für die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist gespeichert.

#### **6. Ihre Rechte**

Sie haben jederzeit das Recht, kostenfrei Auskunft über die bei der VHS gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen.

Ferner können Sie den Datenverarbeitungen widersprechen und Ihre Daten durch uns auf jemand anderen übertragen lassen. Weiterhin haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681/947810  
Telefax: 0681/9478129  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

## Erläuterungen zur Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Die vorliegende "Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert" dient dazu, alle im Zusammenhang mit der Durchführung von VHS-Veranstaltungen geltenden Regelungen zusammenzufassen, um die der VHS zugeschriebenen Aufgaben, wie Umsetzung von Direktiven der Hauptverwaltung, Erfüllung des Satzungszwecks der VHS unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie dem Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG), verwaltungskonform erfüllen zu können.

Die Mittelstadt St. Ingbert legt daher gemäß § 9<sup>1</sup> der Satzung der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 11.05.2023 für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen Honorare und Gebühren sowie Teilnahmebedingungen (AGB, vgl. Anlage 1) fest.

Der Honorar- und Gebührenordnung in der vorliegenden letzten Fassung liegen folgende Einzelbeschlüsse zugrunde, aus denen die bis dahin angewandte Berechnungspraxis für Honorare und Gebühren abgeleitet wurde: Stadtratsbeschluss vom 27.02.2020, Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010, Stadtratsbeschluss vom 12.06.2001, Stadtratsbeschluss vom 29.08.2000, Stadtratsbeschluss vom 22.02.2000, Beschluss des Kulturausschusses am 19.10.1988 sowie die mit dem Justizariat der Stadtverwaltung abgestimmten Verfahrensweisen und Texte.

Neu	Bisher
<b>§ 1 Entgelte bei Veranstaltungen im offenen Programm</b>	
(1) Die Entgelte sollen unbeschadet von Ermäßigungen (vgl. § 2) grundsätzlich mindestens die Honorarkosten decken. In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.	Durch Festlegung von Honoraren, Entgelten und Mindestteilnehmerzahlen festgelegt.
(2) Die Entgelte werden in der vorliegenden Ordnung jeweils auf der Basis von <b>Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten</b> ausgewiesen. Bei abweichenden Zeitformaten erfolgt eine proportionale Umrechnung und ggf. Rundung auf eine Nachkommastelle.	Die Honorare und Gebühren wurden auf der Basis von Unterrichtseinheiten angegeben. Zur Umrechnung und Rundung wurden keine Angaben gemacht.

<sup>1</sup> **§ 9 Benutzungsentgelte:** Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

<p>(3) Grundlage der Entgeltkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, diese kann je nach Fachbereich, Veranstaltungsformat und zugrundeliegendem pädagogischen Konzept variieren.</p>	<p>Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, bei Fortsetzungssprachkursen 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.</p>
<p>(4) Bei Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, soll bei der Bemessung des Entgeltes mindestens Honorardeckung erzielt werden. Dies kann entweder durch eine Erhöhung der Entgelte (Aufzahlung) oder eine Reduzierung der zu erbringenden Unterrichtseinheiten erfolgen. Verzichtet die Dozentin/der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.</p>	<p>Lediglich in AGB geregelt</p>
<p>(5) Werden von Dozentinnen/Dozenten oder Kooperationspartnern, z. B. Verbraucherzentrale, Polizei, Vereine, ehrenamtliche Helferinnen/Helfer im Reparatur-Café, o. ä. keine Honorarforderungen gestellt oder verzichten diese auf einen Teil des Honorars, kann die Erhebung von Entgelten entfallen oder zugunsten der Teilnehmenden reduziert werden. Entgelte können auch entfallen, wenn Honorarleistungen von Fördergeldgebern erstattet werden, z. B. Stadtwerke, Kulturstiftung der Kreissparkasse, Ministerium für Bildung und Kultur, Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. usw.</p>	<p>Nicht explizit geregelt.</p>
<p>(6) Ermäßigte Beiträge sind in Klammern () ausgewiesen:</p>	<p>Sinngemäß bereits in Einzelbeschlüssen enthalten.</p>
<p>(7) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Entgelte wie folgt festgelegt werden:</p>	
<p><b>Vorträge (bis 3 UE)</b> 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE</p>	<p>2,55 (1,00) €/UE</p>

<p><b>Fachbereich "Gesellschaft"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>1,55 (1,00) €/UE</p>
<p><b>Fachbereich "Kultur und Gestalten"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>Kurse 1,70 (1,30) €/UE</p> <p>Lesungen 5,00 (3,00) €/UE</p> <p>Aufführungen "kleine Bühne" 5,00 (3,00) €/UE</p>
<p><b>Fachbereich "Gesundheit"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE</p> <p>Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>1,55 (1,00) €/UE bis zum 5-fachen</p>
<p><b>Fachbereich "Sprachen"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>2,00 (1,50) €/UE</p>
<p><b>Fachbereich "Beruf / Digitalisierung"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>3,00 (2,55) €/UE bis zum 5-fachen</p>
<p><b>Fachbereich "Spezial - Kochen und Genuss"</b></p> <p>Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE</p>	<p>1,55 (1,00) €/UE bis zum 5-fachen</p>
<p><b>Studienfahrten/-reisen</b></p> <p>Studienfahrten/-reisen werden individuell kalkuliert. Sie sind mindestens kostendeckend im Hinblick auf Honorare, Bus-kosten, Eintrittsgelder und Versicherungen durchzuführen.</p>	<p>Lehrfahrten sind kostendeckend durchzuführen</p>

## § 2 Ermäßigungen

<p>(1) Die in Klammern angegebenen Entgelt-ermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/ Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung <math>\geq 50\%</math>).</p>	<p>Ergänzt durch Ermäßigung für Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung <math>\geq 50\%</math>).</p>
<p>(2) Der prozentuale Anteil der Ermäßigungen für Kurse (ab 4 UE) wird auf 30 % und der für Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) auf 50 % festgelegt.</p>	<p>Bisher keine einheitliche Festlegung der Prozentsätze.</p>
<p>(3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.</p>	<p>Altersangabe und Einschränkung bei Kinderkursen fehlte bislang.</p>
<p>(4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.</p>	<p>Bei Sonderveranstaltungen (Kurse, bei denen die Gebühr von 2,50 DM pro Unterrichtsstunde überschritten wird) wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Beim Besuch mehrerer Kinder einer Familie erhalten das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %.</p>

## § 3 Honorare bei Veranstaltungen im offenen Programm

<p>(1) Durch die Honorarfestlegung können Anreize im Hinblick auf ein besonderes Engagement für die VHS geschaffen werden. Bei der Honorarermittlung fließen daher Kriterien, wie Qualifikation, der regelmäßige Besuch von Fortbildungen oder die Dauer des Engagements für die VHS mit ein.</p>	<p>Bisher keine Regelung. Honorarsätze lediglich nach Veranstaltungsformat und/oder Fachbereich festgelegt.</p>
<p>(2) Bei drittmittelgeförderten Projekten können höhere Honorarsätze veranschlagt</p>	<p>Bisher keine Regelung.</p>

werden, wenn diese durch die Förderung gedeckt sind.	
(3) Vergütung von Rüstzeiten: Der zusätzliche Aufwand der Dozenten zur Kursvorbereitung und/oder -nachbereitung, wie z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen oder die Materialbeschaffung und Beaufsichtigung des Brennvorganges bei Töpferkursen kann gesondert vergütet werden. Der Grundsatz der Kostendeckung bleibt davon unberührt. Die höheren Honorarkosten werden auf die Teilnahmeentgelte umgelegt. Die Aufzahlung darf dabei die Kosten einer Unterrichtseinheit nicht übersteigen.	Bisher keine Regelung.
(4) In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.	
(5) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Honorare wie folgt festgelegt werden:	
<b>Vorträge – fachgebietsübergreifend</b> Vorträge (bis 3 UE) 30,00 bis 150,00 €/UE	10,20 / 127,80 €/UE bei Sondermaßnahmen
<b>Fachbereich "Gesellschaft"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 20,45 €/UE Allg. Bildung o. 10,20 €/UE Ökologie
<b>Fachbereich "Kultur und Gestalten"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Kurse 20,45 €/UE  Lesungen 37,50 €/UE  Aufführungen "kleine bühne"

	37,50 €/UE Hausmusikkreis 16,00 €/UE
<b>Fachbereich "Gesundheit"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Kurse 10,20 €/UE bis zum 5-fachen
<b>Fachbereich "Sprachen"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Kurse 20,00 €/UE
<b>Fachbereich "Berufliche Weiterbildung / Digitalisierung"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Kurse 20,45 €/UE bis zum 5-fachen
<b>Fachbereich "Spezial – Kochen und Genuss"</b> Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Kurse 10,20 €/UE bis zum 5-fachen
<b>"Studienfahrten/-reisen"</b> Studienfahrten/-reisen 18,00 bis 25,00 €/UE und Reiseleiter/-in	Kurse 127,80 €/Studienfahrt

#### § 4 Entgelte und Honorare außerhalb des offenen Programms

(1) <b>Integrationskurse / Kurse der Berufsbezogenen Deutschförderung (DeuFöV)</b> in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:	In gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.
---	---



<p>Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, gelten die vom BAMF vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.</p>	
<p>(2) <b>Jobcenter Saarpfalz:</b> Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Saarpfalz durchgeführt werden, gelten die vom Jobcenter vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.</p>	<p>In gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.</p>
<p>(3) <b>Firmenkurse:</b> Entgelte für Firmenkurse werden gesondert verhandelt. Dabei ist die Kostendeckung des Honorars, der Fahrtkosten und eventuell entstehender Spesen und Übernachtungskosten Voraussetzung. Die VHS kann Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Fahrtstrecke, unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel, erstatten. Spesen und Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe von 150,00 € übernommen werden.</p> <p>Die Höhe der Kilometerpauschale wird analog zur Erstattung der Pendlerpauschale im Steuerrecht unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel gewährt. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsmittel erleichtert einerseits die verwaltungsinterne Berechnung. Eine Diskriminierung von Nicht-PKW-Nutzern wird vermieden.</p>	<p>In gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.</p>
<p>(4) <b>Prüfungen (DELF/DALF-Zertifikate):</b> Honorare und Gebühren werden vom Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. festgelegt und sind</p>	<p>In gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.</p>

demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.	
(5) <b>Sonderveranstaltungen:</b> In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen. Entgelte für langfristige Maßnahmen, Maßnahmen bei denen die Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden gesondert kalkuliert und festgesetzt.	In gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.

### § 5 Fahrtkosten

<p>Die VHS erstattet allen Dozentinnen und Dozenten Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Schulungsstätte und unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel.</p> <p>Die Höhe der Kilometerpauschale wird analog zur Erstattung der Pendlerpauschale im Steuerrecht unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel gewährt. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsmittel erleichtert einerseits die verwaltungsinterne Berechnung. Eine Diskriminierung von Nicht-PKW-Nutzern wird vermieden.</p>	Aktuell werden keine Fahrtkosten vergütet.
--	--

### § 6 Ausfallhonorare

Wird eine Veranstaltung bereits im Vorfeld wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird kein Ausfallhonorar fällig. Muss eine Veranstaltung durch die VHS oder durch die Dozentin / den Dozenten kurzfristig vor Ort abgesagt werden, werden der Dozentin / dem Dozenten die	Bisher keine Regelung.
--	------------------------

Vorbereitungszeit (max. 1 UE) und die Fahrtkosten erstattet.	
--	--

### § 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung

Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre pädagogische Tätigkeit in Höhe von monatlich <del>402,00 €</del> → <b>110,00 €</b> .	unverändert
---	-------------

## **Beispielberechnungen jeweils mit höchstem und niedrigstem Entgelt/Honorar und Variationen der Teilnehmerzahlen**

### **Vortrag (Dauer: 2 UE, TN-Zahl: 30)**

Die Gebühr beträgt 2,50 €/UE (5,00 € für den Vortrag). Es werden 30 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 150 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 40 €/UE (80 € für den Vortrag), zzgl. Fahrtkosten in Höhe von 10 €.

Es könnte ein "Gewinn" in Höhe von 60 € erzielt werden. Die Veranstaltung wäre auch bei einer Teilnehmerzahl von 18 Personen noch kostendeckend.

### **Vortrag (Dauer 2 UEs, TN-Zahl 10)**

Die Gebühr beträgt 7,50 €/UE (15,00 € für den Vortrag). Es werden 10 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 150 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 75 €/UE (150 € für den Vortrag).

Trotz des hohen Honorarsatzes könnte die Veranstaltung bei einer relativ geringen Teilnehmerzahl kostendeckend durchgeführt werden.

Würde man den höchstmöglichen Honorarsatz von 450 € für den Vortrag ausschöpfen, müsste bei gleichem Entgelt die Teilnehmerzahl mindestens 30 Personen betragen.

### **Sprachkurs (Dauer: 4 UE, TN-Zahl 10 Personen)**

Die Gebühr beträgt 2,50 €/UE (Teilnehmergebühr: 10,00 € für den Kurs). Es werden 10 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 100 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 22 €/UE (88 € für den Kurs).

### **Management-Seminar (Dauer: 10 UE, TN-Zahl: 5 Personen)**

Die Gebühr beträgt 7,50 €/UE (Teilnehmergebühr: 75,00 € für den Kurs). Es werden 8 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 600 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 50 €/UE (500 € für den Kurs).

Trotz des hohen Honorarsatzes könnte die Veranstaltung mit 100 € "Gewinn" durchgeführt werden.

## Anlage 1

### **Hinweis zu den folgenden Seiten:**

Gemäß § 9 "Benutzungsentgelte" werden Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt. Zu den Teilnahmebedingungen zählen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Datenschutzbestimmungen.

Die Teilnahmebedingungen werden in den Programmen und auf der Internetseite der VHS veröffentlicht, **während die Honorar- und Gebührenordnung als interne Verwaltungsanweisung Verwendung findet.**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Stand 11.05.2023

Die AGB der VHS werden sowohl in Printmedien, wie dem VHS-Programmheft als auch in digitaler Form auf der Internetseite der Volkshochschule [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de) veröffentlicht.

## **§ 1**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) gelten für alle Kurse und Veranstaltungen der VHS St. Ingbert. Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerliche Gesetzbuchs (BGB).

## **§ 2**

### **Kontakt**

Geschäftsstelle der VHS  
Besucheranschrift: Kaiserstraße 71, 2. OG  
Tel.: 06894 / 9146-0  
Mail: [vhs@st-ingbert.de](mailto:vhs@st-ingbert.de)  
Fax: 06894 / 13-722

Nebenstellen Rohrbach u. Hassel  
Tel.: 06894 / 5908933  
Mail: [vhs-hassel@st-ingbert.de](mailto:vhs-hassel@st-ingbert.de)

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie kann mittels Anmeldeformular oder digital über unser Anmeldeportal auf unserer Internetseite erfolgen. Das Anmeldeformular steht auf der Internetseite auch zum Download bereit: [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de). Einzige Ausnahme: Vorträge. Anmeldungen zu Vorträgen können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung (Kurs, Einzelveranstaltung, Workshop, Exkursion oder Studienfahrt) kommt zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und der Volkshochschule St. Ingbert ein Vertrag zustande.

### **§ 4**

#### **Sonderfall Kurse von Teilnehmern unter 18 Jahren**

Bei der Anmeldung Minderjähriger müssen Pflichtangaben (Name, Anschrift und Kontaktdaten) der Erziehungsberechtigten im Bemerkungsfeld vorgenommen werden.

### **§ 5**

#### **Anmeldeverfahren für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen:**

Für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Über die Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, diese enthält nähere Hinweise über den Ablauf der Veranstaltung, die Zahlung der Gebühr sowie die Bestimmungen über den Rücktritt.

### **§ 6**

#### **Anmeldefrist**

Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch nach Fristablauf möglich.

### **§ 7**

#### **Gebührenpflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung. Veranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 20 € pro Teilnehmer werden in den Nebenstellen vor Ort kassiert.

### **§ 8**

#### **Datenschutz**

Die erhobenen Daten werden datenschutzkonform verarbeitet, die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen der VHS enthalten, vgl. Anlage 2.

### **§ 9**

#### **Gebührenermäßigung**

(1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern / Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten / Studentinnen, Empfängerinnen / Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung  $\geq 50\%$ ).

(3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.

(4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

## **§ 10 Abmeldung**

Abmeldungen müssen grundsätzlich spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform gegenüber der Stadt St. Ingbert – Geschäftsstelle der VHS, vgl. § 2 – erfolgen; für Studienfahrten und Besichtigungen gelten Sonderregelungen. Wird ein Kurs vom Kursteilnehmer abgebrochen, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) dem Kursbesucher/der Kursbesucherin bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine volle oder teilweise Erstattung des Entgeltes gewährt werden. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist nicht verbindlich. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. **In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit der VHS eine kürzere Abmeldefrist zulässig.**

## **§ 11 Studienfahrten und Exkursionen**

Für Studienfahrten und Exkursionen der VHS gelten besondere Reisebestimmungen. Sie sind vertraglich bindende Grundlage des Geschäftsabschlusses. Die VHS behält sich das Recht vor, die Studienreise oder Exkursion abzusagen, wenn bis zum Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Veranstaltungen (Studienreisen) werden in Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Reiseunternehmen durchgeführt.

## **§ 12 Rückzahlungen**

Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

## **§ 13 Mindestteilnehmerzahl**

Für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen sind je nach Kursformat unterschiedliche Mindestteilnehmerzahlen festgelegt. Haben sich zu einem Kurs weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet, kann die VHS den Kurs ausfallen lassen, mit einem anderen Kurs zusammenlegen oder im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein entsprechend höheres Teilnehmerentgelt verlangen bzw. die geplanten Unterrichtsstunden entsprechend zu reduzieren. Verzichtet die Dozentin / der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.

## **§ 14 Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern:**

Die Anmeldung zur Teilnahme an Kursen/Veranstaltungen schließt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht des minderjährigen Kindes durch die VHS ausdrücklich aus. Die VHS wird von eventuellen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Verhalten des minderjährigen Kindes ergeben, freigestellt.

## § 15

### Haftungsausschluss

Die VHS haftet nicht für Schäden (Unfälle, Diebstahl usw.), die bei Veranstaltungen und Kursen entstehen, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters verursacht werden. Etwaige Schäden sind der VHS unverzüglich zu melden. Die VHS haftet nicht für Schäden, die durch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgebrachte Geräte/Werkzeuge entstehen, z. B. Nähmaschinen, Laptops, Tablets, etc..

## § 16

### Hausordnung

Die Hausordnung der verschiedenen Unterrichtsstätten ist für alle Teilnehmer/innen bindend.

## § 17

### Veranstaltungshinweise und Programmänderungen

Abweichungen vom gedruckten Programm lassen sich nicht immer vermeiden. Beachten Sie daher bitte die Ankündigungen in der Tagespresse oder schauen Sie unter [www.vhs-igb.de](http://www.vhs-igb.de) nach.

## § 18

### Urheberschutz

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen ausgehändigt werden, ist ohne Genehmigung durch die jeweiligen Verfasser nicht gestattet. Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Lehrveranstaltungen sind ohne Genehmigung der anwesenden Personen sowie der Referenten bzw. Lehrkräfte nicht gestattet.

## § 19

### Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

**Biosphären-VHS St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
Fax: 06894/13-722  
E-Mail: [vhs@st-ingbert.de](mailto:vhs@st-ingbert.de)**

#### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies**



**kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.**

#### **Besondere Hinweise**

**Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

# Datenschutzbestimmungen

Stand 11.05.2023

## 1. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Die Stadtverwaltung St. Ingbert - Biosphären-Volkshochschule St. Ingbert -, Geschäftsstelle Kaiserstraße 71, 66386 St. Ingbert (nachfolgend „VHS“ oder „wir“ genannt), ist Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts, Ansprechpartner ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt St. Ingbert, Tel.: 06894/13741, E-Mail: Datenschutz@st-ingbert.de.

## 2. Kursanmeldung

Die im Anmeldebogen abgefragten Daten werden auf der Basis von Artikel 6, Abs. 1, Buchstabe b) DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Sie werden gespeichert für interne Verwaltungszwecke sowie für Informationen über zusätzliche interne Veranstaltungen der VHS. Dieser Möglichkeit kann Ihrerseits widersprochen werden. Bei den abgefragten Daten wird zwischen zwingend anzugebenden Daten (durch Sternchen gekennzeichnet) und freiwillig anzugebenden Daten unterschieden. Ohne die zwingend anzugebenden Daten (Name, Adresse, Geburtsjahr) kann kein Vertrag geschlossen werden. Ihr Geburtsjahr erheben wir, um sicherzustellen, dass Sie volljährig sind, bzw. bei Minderjährigkeit entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Für besondere Kurse, z.B. Kurse der Jungen VHS, kann die Angabe des Geburtsdatums erforderlich sein. Die Abfrage Ihrer Telefonnummer erfolgt in unserem berechtigten Interesse, Sie bei Kursänderungen unmittelbar kontaktieren zu können. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Sie ggf. nicht rechtzeitig erreichen. Sämtliche von Ihnen bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert. Die hierdurch entstehenden Datenbanken und Anwendungen können durch von uns beauftragte IT-Dienstleister betreut werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten durch Sie ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtangabe von freiwilligen Daten hat keine Auswirkungen.

## 3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir geben Ihren Namen, Ihre Adresse und – soweit angegeben – Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, an die/den jeweilige(n) Kursleiterin / Kursleiter zur Vorbereitung und Durchführung des Kurses weiter. Dies umfasst auch die Kontaktaufnahme bei Änderungen.

Für die Teilnahme an zertifizierten Prüfungen und Abschlüssen leiten wir die hierzu erforderlichen Daten – Name, Adresse und – soweit angegeben/ erforderlich – Telefonnummer, an die Prüfungsinstitute weiter. Diese Übermittlungen dienen der Vertragserfüllung.

Für die Teilnahme an Integrationskursen müssen wir Ihren Namen und erforderliche Kontaktdaten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz „BAMF“) weitergeben. Bei Kursen, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit gefördert werden, kann eine Übermittlung an die entsprechende Behörde erforderlich sein. Diese Übermittlungen beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen.

Zusätzlich erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten hausintern zur Abrechnungszwecken, wenn erforderlich.

#### **4. Kontaktaufnahme**

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt die VHS die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Interessent oder Kursteilnehmer zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Vertragserfüllung.

#### **5. Speicherdauer und Löschung**

Nach Vertragsabwicklung werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt. Ihre Daten werden für jegliche andere Verwendung außer ggf. zulässiger Postwerbung gesperrt. Mitgeteilte Bankdaten werden auf Wunsch gelöscht.

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen der Nutzung unserer Kontaktdaten bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich zu Vertragszwecken erhoben worden sind. Kommunikation zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen wird für die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist gespeichert.

#### **6. Ihre Rechte**

Sie haben jederzeit das Recht, kostenfrei Auskunft über die bei der VHS gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen.

Ferner können Sie den Datenverarbeitungen widersprechen und Ihre Daten durch uns auf jemand anderen übertragen lassen. Weiterhin haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681/947810  
Telefax: 0681/9478129  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

**Beschlussauszug**  
aus der  
nichtöffentlichen Sitzung des VHS-Beirates  
vom 28.03.2023

---

**Top 3      Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen**

**Beschluss:**

Der VHS-Beirat stimmt der überarbeiteten Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu:

1. § 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung der Honorar- und Gebührenordnung

Der Text des Paragraphen soll auf Wunsch der Leiterin der Nebenstellen Rohrbach und Hassel, Frau Christa Strobel, um den Zusatz „ihre pädagogische Tätigkeit“ ergänzt werden. Darüber hinaus wurde von Beiratsmitglied Harald Gries vorgeschlagen die Aufwandsentschädigung von 102,00 € auf 110,00 € zu erhöhen. Die Leiterin der Nebenstellen Rohrbach und Hassel, Frau Strobel, legt Wert darauf, dass im Protokoll dokumentiert ist, dass Sie selbst die Erhöhung nicht für notwendig hält.

Neu formulierter Text des § 7:

„Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre pädagogische Tätigkeit in Höhe von monatlich 110,00 €.

2. § 10 Abmeldung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert“

Der letzte Satz: „In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit der VHS eine kürzere Abmeldefrist zulässig.“ wird ersatzlos gestrichen, da keine Definition der Begriffe „Ausnahmefälle“ und „kürzere Abmeldefrist“ erfolgt und dadurch eine Gleichbehandlung der Teilnehmenden im Hinblick auf mögliche kurzfristige Absagen nur schwer möglich ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

**2023/0737 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	26.04.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung		Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die beigelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, werden als Vorentwurf gebilligt. Die Anlagen 1 und 2 sind Teil des Beschlusses.

2. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" werden die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB beschlossen.

**Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich wurde bislang auf Grundlage von § 34 BauGB beurteilt. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist durch industrielle Nutzungen geprägt. In den Randbereichen bzw. südlich angrenzend finden sich auch Büro- und Verwaltungsgebäude. Diese sind gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gewerbegebieten – nicht aber in Industriegebieten - zulässig. Eine parzellenscharfe Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet ist aufgrund dieser peripher angrenzenden Bestandsnutzungen planungsrechtlich nicht abschließend und rechtssicher zu beurteilen. Nach planerischem Willen der Stadt soll der zentrale Bereich den vorwiegend bereits dort angesiedelten industriellen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Für die planungsrechtliche Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die parzellenscharfe Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Industriegebiet ist wesentliches Planungsziel des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Zudem soll die diffuse Erschließungsstruktur im räumlichen Geltungsbereich planungsrechtlich geregelt bzw. vorbereitet werden.

Die agstaUMWELT GmbH Völklingen wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt. Auf Basis einer umfangreichen Strukturanalyse und Bestandsaufnahme wurden die vorliegenden Unterlagen erarbeitet. Es handelt sich um Entwurfsstände, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen werden im Laufe des Verfahrens weiter ergänzt. Zudem wird der Umweltbericht weiter ausgearbeitet.

**Finanzielle Auswirkungen**

Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen stehen Mittel auf der Haushaltsstelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Die Planungskosten für den Bebauungsplan belaufen sich voraussichtlich auf rund 37.840 € brutto. Zusätzlich fallen Kosten für notwendige Fachgutachten an. Für den Fachbeitrag Artenschutz belaufen sich die Kosten auf rund 16.000 € brutto. Ein schalltechnisches Gutachten wird voraussichtlich rund 7.100 € brutto kosten. Mittel stehen hierfür auf der Buchungsstelle 5.1.10.01.552500 bereit.

**Anlage/n**

1	Planzeichnung
2	Begründung





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

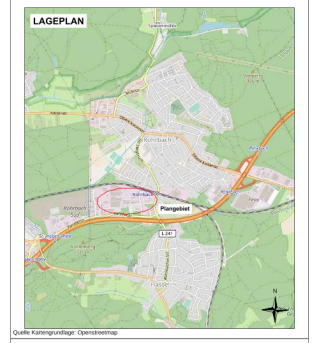
**1. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauNVO und BauVO**  
**1.1 Industriegebiet (IG) gem. § 9 Abs. 1 BauNVO**  
 In der Festsetzung des IG sind die Grundaussagen der Unterlegung von Gewerbetrieben, und zwar vorrangig solchen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, zu berücksichtigen:  
 • Gewerbetriebe aller Art, Lagerbetriebe, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
 • Straßen und Einfahrtsgänge.  
 In Anwendung des § 9 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im IG ausnahmsweise zugelassen werden:  
 • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gemeinschaftliche und sportliche Zwecke  
 • Tätigkeiten, soweit sie einem Betriebszweck dienen (Dienstleistungsbetriebe)  
 • Einzelhandel und -erwerb sowie unternehmerischer Vertriebsverkehr bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m²  
 • Nutzungen der Kategorie B der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert  
 Gem. § 9 Abs. 3 BauNVO können folgende Nutzungen im IG ausnahmsweise zugelassen werden:  
 • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gemeinschaftliche und sportliche Zwecke  
 • Tätigkeiten, soweit sie einem Betriebszweck dienen (Dienstleistungsbetriebe)  
 • Einzelhandel und -erwerb sowie unternehmerischer Vertriebsverkehr bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m²  
 • Nutzungen der Kategorie B der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert  
 In Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im IG ausnahmsweise zugelassen werden:  
 • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gemeinschaftliche Zwecke  
 • Tätigkeiten, soweit sie einem Betriebszweck dienen (Dienstleistungsbetriebe)  
 • Einzelhandel und -erwerb sowie unternehmerischer Vertriebsverkehr bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m²  
 • Nutzungen der Kategorie B der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert  
 In Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im IG unzulässig:  
 • Einrichtungen für den Aufenthalt und den Aufenthalt von Besuchern sowie für Betriebsarbeit und Beschäftigte  
 • Einrichtungen für den Aufenthalt und den Aufenthalt von Besuchern sowie für Betriebsarbeit und Beschäftigte  
 • Folgende Nutzungen der Kategorie A der Vergnügensgüterkategorie: Technische / TGA/Cat./Hoch- und Fachhoch-, Schulfach-, Sportplatz/Tafelberg-Cafeteria / Sonstige Clubs / Spiel- und Freizeitanlagen und Spielplätze zur Verfügung von Freizeitangehörigen mit wahlweise Charakter  
 • Kneipierien  
 • Öffentliche Bäder und Parkanlagen  
**1.2 Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 BauNVO**  
 Gem. § 9 Abs. 1 BauNVO dient GE vorrangig der Unterlegung von mit einheimisch bestehenden Gewerbetrieben.  
 Invehrat des GE sind gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:  
 • Gewerbetriebe aller Art, Lagerbetriebe, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
 • Straßen und Einfahrtsgänge.  
 In Anwendung des § 9 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen der Kategorie A der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert im GE allgemein unzulässig:  
 • Kneipierien  
 • Öffentliche Bäder und Parkanlagen  
 Gem. § 9 Abs. 3 BauNVO können folgende Nutzungen im GE ausnahmsweise zugelassen werden:  
 • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gemeinschaftliche Zwecke  
 • Tätigkeiten, soweit sie einem Betriebszweck dienen (Dienstleistungsbetriebe)  
 • Einzelhandel und -erwerb sowie unternehmerischer Vertriebsverkehr bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m²  
 • Nutzungen der Kategorie B der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert  
 In Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im GE unzulässig:  
 • Einrichtungen für den Aufenthalt und den Aufenthalt von Besuchern sowie für Betriebsarbeit und Beschäftigte  
 • Einrichtungen für den Aufenthalt und den Aufenthalt von Besuchern sowie für Betriebsarbeit und Beschäftigte  
 • Folgende Nutzungen der Kategorie A der Vergnügensgüterkategorie: Technische / TGA/Cat./Hoch- und Fachhoch-, Schulfach-, Sportplatz/Tafelberg-Cafeteria / Sonstige Clubs / Spiel- und Freizeitanlagen und Spielplätze zur Verfügung von Freizeitangehörigen mit wahlweise Charakter  
 • Kneipierien  
 • Öffentliche Bäder und Parkanlagen  
**1.3 Einzelgewerbe Gewerbegebiete (GEe) und GEeG gem. § 9 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauNVO**  
 In Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im GEe allgemein unzulässig:  
 • Kneipierien  
 • Öffentliche Bäder und Parkanlagen  
 Gem. § 9 Abs. 3 BauNVO können folgende Nutzungen im GEe ausnahmsweise zugelassen werden:  
 • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gemeinschaftliche Zwecke  
 • Tätigkeiten, soweit sie einem Betriebszweck dienen (Dienstleistungsbetriebe)  
 • Einzelhandel und -erwerb sowie unternehmerischer Vertriebsverkehr bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m²  
 • Nutzungen der Kategorie B der Vergnügensgüterkategorie der Stadt St. Ingbert  
**2.1 Maß für die bauleitende Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Höchstbauhöhen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 m, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 m, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 m, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 m, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 m.  
**2.2 Höhe bauleitender Nutzung gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO**  
 Die maximale Höher der bauleitenden Nutzung ist auf der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe (GdH) festzulegen. Folgende GdH sind in Abhängigkeit der Bauleitenden Nutzung:  
 • GEe1: 15 m  
 • GEe2: 20 m  
 • GE: 20 m  
 • GE: 20 m  
 • GE: 20 m  
 Gem. § 16 Abs. 4 BauNVO sind die Bauleitenden Nutzungszonen ausnahmsweise zugelassen werden.  
**3. Bauweisen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO**  
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sind die Bauleitenden Nutzungszonen festzusetzen, die jedoch nicht:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GEe1 15 m, für die bauleitende Nutzungszone GEe2 20 m, für die bauleitende Nutzungszone GE 20 m, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 m.  
**4. Oberirdische Grünflächenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten oberirdischen Grünflächenflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.  
**5. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.  
**6. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.  
**7. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.

**13. Erhalt von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**  
 Bäume von einem genehmigten Grundstückszustand und nicht unterliegend einer Bauleitenden Nutzung sind zu erhalten.  
**14. Umwelteinfluss durch Grünstreifen**  
 Die Umwelteinfluss durch Grünstreifen soll durch die Unterlegung von Grünflächen und durch die Unterlegung von Grünflächen zu vermeiden sein.  
**15. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.

**16. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.

**17. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.

**18. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**  
 Die in den bauleitenden Nutzungszonen festgesetzten Grünflächen sind:  
 • für die bauleitende Nutzungszone GE 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEe 15 %, für die bauleitende Nutzungszone GEeG 15 %, für die bauleitende Nutzungszone IG 15 %.



**LEGENDE**

- 1. Art der bauleitenden Nutzung**
  - Industriegebiet (IG)
  - Gewerbegebiet (GE)
  - Einzelgewerbe Gewerbegebiete (GEe)
- 2. Maß für die bauleitende Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**
  - 0,8 Grundhöhenlinie
  - Höhe bauleitender Nutzung in Meter über dem höchsten Gebäudekanten (GdK=)
- 3. Bauweisen, Bauebenen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**
  - Achtgeschossiges Hausbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 4. Verordnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, hier: öffentlicher Fuß-/Radweg, andere Einzelfestsetzungen
  - Strassenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO)**
  - Grünflächen mit Zweckbindung: Altpflanzungen und Strukturmatt
  - Waldfläche
- 6. Windflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO)**
  - Waldfläche
- 7. Sonstige Planzeichen**
  - Nutzungszone
  - Gebäude
  - Einzelgewerbe
  - Baugrenze
  - Verkehrsflächen
- 8. Zeichen des höchstzulässigen Gebäudebestandes**
  - Dreieck des höchstzulässigen Gebäudebestandes
  - Alteisen-/Altmetallverarbeitungsanlage (A 1-5)
  - Abgrenzung unrentierlicher Nutzung

Quelle: Kartographie; Landesamt für Vermessung, Geoformation und Landesplanung

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baurechtsplan**

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Auftrag und Mithingung**

Die Auftragsgeberin ist die Stadt St. Ingbert... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Satzungsbeschluss und Aufstellung**

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am... den Entwurf des Baurechtsplans beschlossen und die Begründung genehmigt... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Rechtskraft**

Die Bauleitenden Nutzungszonen sind... § 1 Abs. 1 BauNVO

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baurechtsplan**

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Baurechtsplan (BaUP)** ist die Festsetzung der bauleitenden Nutzung von... § 1 Abs. 1 BauNVO

**Stadt St. Ingbert**

**BEBAUUNGSPLAN**

**\*RO 38.03 Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II\***

Führlinje Bauleitende Nutzung und sonderer Tagungsanlasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO

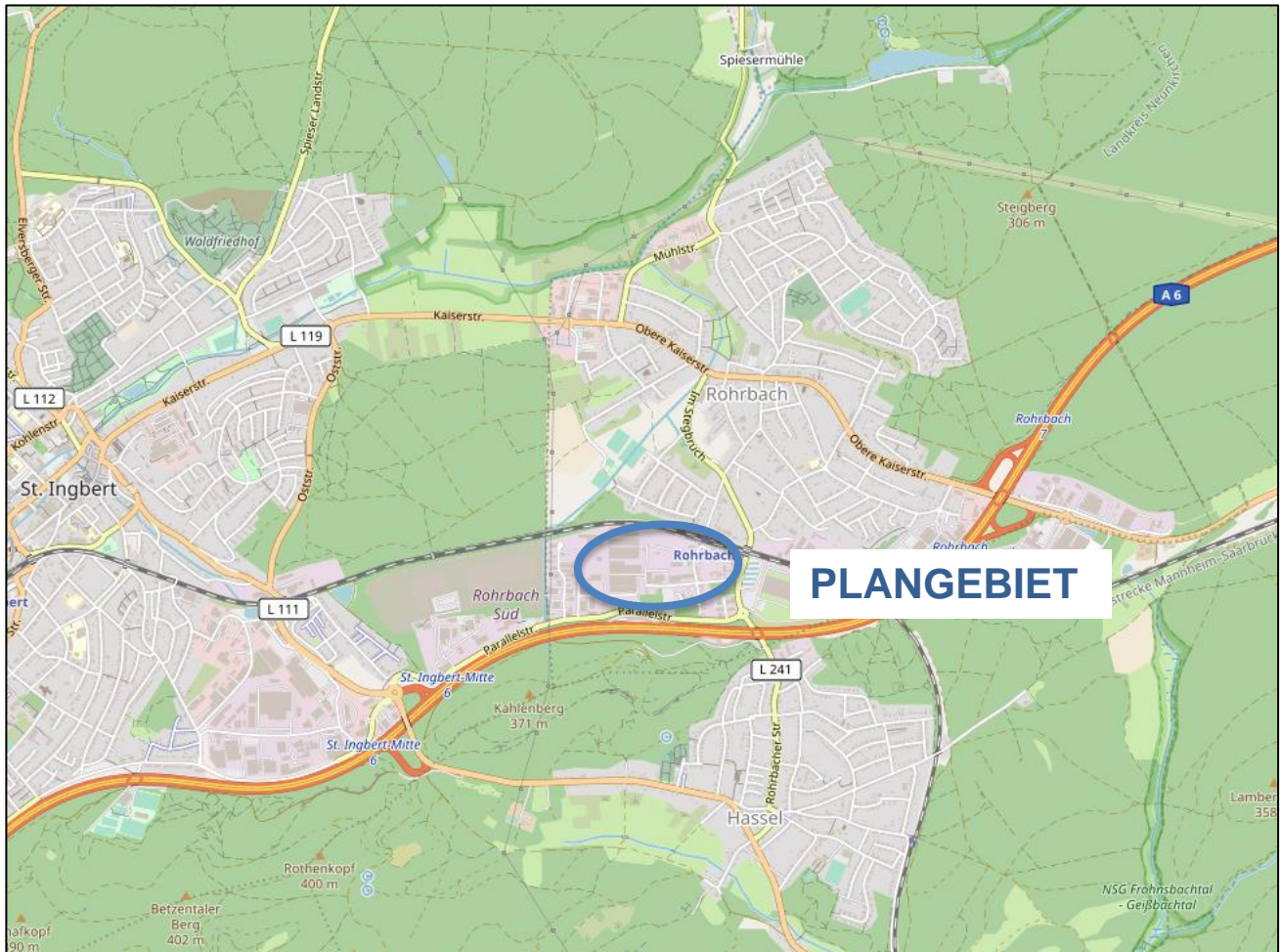
M 1:1000

Beauftragte für die Stadt St. Ingbert, im April 2023

# MITTELSTADT ST. INGBERT

## Bebauungsplan

### RO 38.03 „Industriegebiet Technologiepark Rohrbach Süd II“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

## Begründung

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert  
Völklingen, im April 2023





# INHALT

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>LAGE IM RAUM</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BESTANDSSITUATION</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG</b>	<b>22</b>

# 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

## *Ziel und Anlass der Planung*

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Sicherung eines der wenigen letzten historisch geprägten Industriegebiete in der Stadt St. Ingbert unter der Berücksichtigung unterschiedlicher planungsrechtlicher Herausforderungen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es sowohl die Bestandsnutzungen planungsrechtlich abzubilden, als auch die Gebietstypen hinsichtlich möglicher Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen plangebietsintern effektiver zu gliedern. Des Weiteren ist vorgesehen Problembereiche bezüglich der internen verkehrlichen Erschließung zu adressieren als auch aktuellen Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz in einem mit den Entwicklungsabsichten für ein Industrie- und Gewerbepark verträglichen Maß gerecht zu werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen Bahntrasse und BAB6 und hat eine Größe von ca. 22 ha.

## *Verfahren*

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit allen dafür erforderlichen Verfahrensschritten durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Gleiches gilt für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden. Der Umweltbericht wird im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligungsschiene erstellt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG wurde bereits durchgeführt, deren Ergebnis dem Anhang dieser Begründung zu entnehmen ist.

Des Weiteren ist vorgesehen ein Schallschutzgutachten zu erstellen. Dieses wird ebenfalls im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung den Planunterlagen ergänzt.

## *Bearbeitung*

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 LAGE IM RAUM

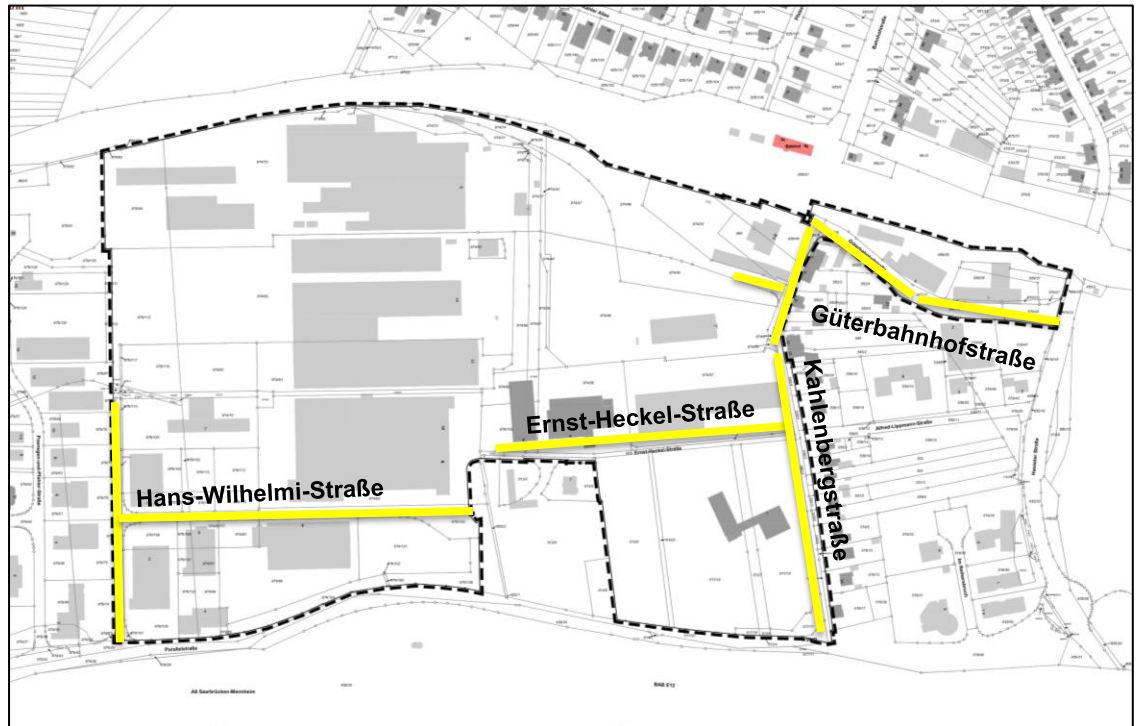
### Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende des Stadtteils Rohrbach zwischen der BAB6 im Süden und der Bahntrasse im Norden. Im Westen befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen, im Osten z.T. Wohnbebauung und z.T. Gewerbenutzungen. Die rund 22 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rohrbach (kommunale Flurstücke markiert):

Teile d. Flurstücks	582/2	974/83	979/104
502/2	582/9	974/84	979/105
		974/85	979/107
512/6	959/26	974/86	979/108
512/7	959/37	974/91	979/109
	959/40	974/92	979/110
Teile d. Flurstücks	959/49	974/93	979/114
513/6	959/50	974/94	979/115
		974/95	979/116
515/6	960	974/96	979/117
		974/97	979/118
516/5	974/16	974/98	979/119
	974/17	974/99	979/120
517/16	974/18	974/100	979/121
517/17	974/24	974/101	979/122
517/18	974/27	974/102	
517/19	974/30	974/103	
Teile d. Flurstücks	974/31	974/104	
517/20	974/35	974/105	
	974/37	974/106	
519/2	974/43	974/112	
519/5	974/44	974/113	
519/6	974/45	974/114	
519/14	974/46	974/115	
	974/47		
531/1	974/48	978	
	974/50	978/2	
Teile d. Flurstücks	974/54	978/11	
532	974/56	978/12	
	974/57	978/14	
Teile d. Flurstücks	974/58	978/15	
533	974/59	978/16	
	974/63		
538/2	974/65	979/12	
	974/67	979/29	
539/3	974/69	979/30	
539/4	974/70	979/94	
	974/71	979/95	
547/14	974/72	979/97	
547/17	974/73	979/98	
	974/74	979/99	
570/21	974/75	979/100	
570/27	974/76	979/102	
570/28	974/81	979/103	

Die Flächen des Geltungsbereiches sind wie obenstehender Auflistung zu entnehmen überwiegend in privater Hand.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches einschl. interner Erschließung, genordet, ohne Maßstab

#### Erschließung

Die Flächen sind über das bestehende Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes (Hasseler Straße, Parallelstraße, Alfred-Lippmann-Straße) bereits vollumfänglich an das örtliche Straßennetz angeschlossen.

Die interne Erschließung erfolgt über die Güterbahnhofstraße, die Kahlenbergstraße, die Ernst-Heckel-Straße sowie die Hans-Wilhelmi-Straße, die sich alle vollständig im Plangebiet befinden. Sowohl die Kahlenbergstraße als auch die Ernst-Heckel-Straße sind an zwei Stellen abgebunden und führen als Privatstraßen auf die jeweiligen Firmengelände. Der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan „BP RO 38 Gewerbegebiet Heckelvilla“ setzt eine öffentliche Verkehrsfläche als Verbindung zwischen Hans-Wilhelmi-Straße und Ernst-Heckel-Straße fest und schafft eine Verbindung zwischen östlichem und westlichem Teil des vorliegenden Geltungsbereiches

Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz ist durch die sich westlich des Plangebietes befindende Anschlussstelle der A6 gegeben, die über die Parallelstraße sowie den sog. „Gourmetkreisel“ zu erreichen ist.

Es befinden sich zwei Bushaltestellen an der Hasseler-Straße östlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sowie südlich an der Parallelstraße sind keine Bushaltestellen vorhanden. Der Bahnhof Rohrbach (Saar) befindet sich unmittelbar nördlich der angrenzenden Bahngleise und ist über eine Unterführung an der Ecke Kahlenbergstraße, Güterbahnhofstraße zu erreichen.

Im Süden des Plangebietes verbindet ein Fußweg die Kahlenbergstraße mit der Parallelstraße.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist das Plangebiet bereits an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen. Das Plangebiet wird sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem entwässert. Die Erweiterung des Trennsystems ist langfristig vorgesehen.

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

#### LEP Umwelt

Gem. des Landesentwicklungsplans (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz (VW) sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Gem. Ziel 70 des LEP dienen VG „der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig.“

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

In Ziel 73 wird überdies ausgeführt: „Überlagern sich Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig. In den Wasserschutzzonen II und III sind Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.“

Gem. Ziel 56 des LEP sind „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Das Plangebiet befindet sich in Zone III (s.u.).

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.



Der LEP enthält damit keine grundsätzlich der Planung entgegenstehenden Aussagen und Ziele.

#### LEP Siedlung

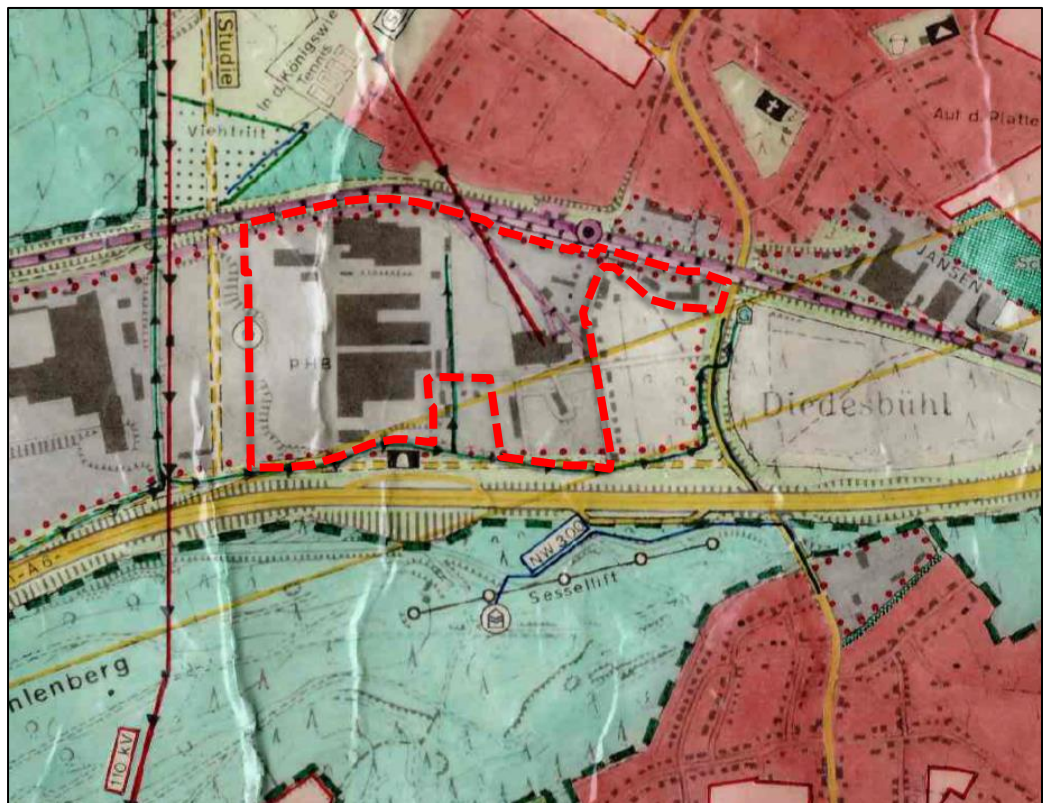
Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 befindet sich das Plangebiet innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt St. Ingbert innerhalb der Kernzone des Verdichtungsraumes.

Es ergeben sich keine Zielkonflikte mit den Vorgaben des LEP – Teilabschnitt Siedlung.

#### FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar.

Die vorliegende Planung kann somit aus dem FNP entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, genordet, ohne Maßstab

#### Vergnügungs- stättenkonzept

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert vom 17.05.2018 wurde die stadtteilbezogene Verträglichkeit von Vergnügungsstätten untersucht. Für das Plangebiet und dessen direkten Umfeld kommt das Konzept zu dem Schluss:

*„Für die am Stadtteilrand gelegenen Gewerbestrukturen wird eine grundlegende Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorie A deklariert, da die Störsensibilität gegenüber bestehender Nutzungen als gering einzustufen ist. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorie B soll im Einzelfall entschieden werden.“<sup>1</sup>*

Folgende Nutzungen sind gem. der Konzeption zulässig (Kategorie A): Cafés, Nacht und Tanzbars, Spiel und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken

<sup>1</sup> FIRU, Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, S. 39.

Wettbüros,

Folgende Nutzungen der Kategorie A sollten aufgrund Ihres Störgrades und potentiell negativer Auswirkungen auf das Umfeld ausgeschlossen werden: Tanzlokale Tanz Varietés, Striptease und Table Dance Lokale, Swinger Clubs, Sex Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter.

Für folgende Nutzungen sollte aufgrund des Immissionsschutzes und der verkehrlichen Verträglichkeit im Einzelfall entschieden werden (Kategorie B): Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt.

Der Bereich des Plangebietes an der Güterbahnhofstraße ist nicht Teil der im Vergnügungsstättenkonzept aufgeführten Zulässigkeitsbereiche.

*Einzelhandelskonzept* Das Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert<sup>2</sup> gibt Vorgaben zur Entwicklung und Ansiedlung des Einzelhandels im Stadtgebiet. Maßgeblich für die Steuerung der Zulässigkeiten ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches weswegen folgende Sortimente gem. der „St. Ingberter Liste“ (Auszug) unzulässig sind:

- Lebensmittel- und Reformwaren
- Gesundheits- und Körperpflege
- restlicher kurzfristiger Bedarf (Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, Blumen, Pflanzen, Sämereien)
- Gesundheits- und Körperpflege
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- etc. (Ergänzung im Rahmen der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung)

Des Weiteren formuliert das Einzelhandelskonzept für das Plangebiet folgende Vorgabe:

*„In den Gewerbegebietslagen, die vorrangig für das Produzierende Gewerbe/Handwerk vorgesehen sind, sollte ein genereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgen. Ausnahmen können für Werksverkäufe von in GE-Standorten ansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes bis zu einer bestimmten Verkaufsflächenobergrenze (bspw. 100 qm) vorgenommen werden.“*

Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung innerhalb der Festsetzungen.

*Bestehende*

*Bebauungspläne*

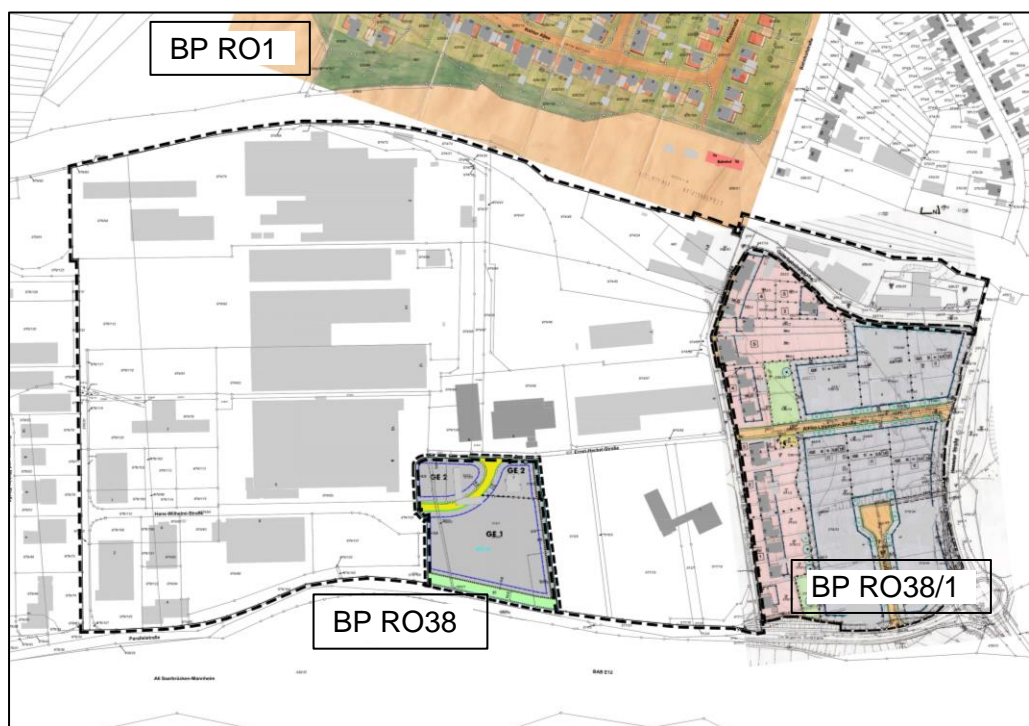
Angrenzend an den Geltungsbereich grenzen im Wesentlichen 3 Bebauungspläne an, deren Vorgaben zum Teil bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden müssen.

- Bebauungsplan RO 1 „Königswiesen“: Festsetzung eines Reinen Wohngebietes. Die Wohnbebauung entlang der Kahler Allee befindet sich ausgehend vom vorliegenden Plangebiet jenseits der Bahntrasse und ist

<sup>2</sup> CIMA Beratung + Management GmbH, Einzelhandelskonzeption St. Ingbert, 2009

entsprechend schalltechnisch vorgeprägt. Daher wird eine Berücksichtigung im Schallschutzgutachten erfolgen.

- Bebauungsplan RO 38/1 „Gebiet zwischen Hasseler Str. und Kahlenbergstraße“: Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Hier wird es ebenfalls zu einer Berücksichtigung im Rahmen des Schallschutzgutachtens kommen.
- BP RO 38 „Gewerbegebiet Heckelvilla“: Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche als Verbindung zwischen der Hans-Wilhelmi-Straße und der Ernst-Heckel-Straße sowie eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen im Süden des Plangebietes. Für die Fläche ist zudem angedacht eine Kindertagesstätte zu errichten. Eine entsprechende Berücksichtigung im Hinblick auf dahingehend verträgliche Nutzungen im Umfeld erfolgen im Rahmen der Festsetzungen der vorliegenden Planung.



Geltungsbereich einschl. angrenzender Bebauungspläne, genordet, ohne Maßstab

#### Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“ Gem. § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.1992 sind u.a. folgende Nutzungen verboten:

- Wohnsiedlungen, Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig aus Zone III hinausgeleitet wird
- Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- Betriebe mit Verwendung wassergefährdender Stoffe
- Versickerung von Abwasser

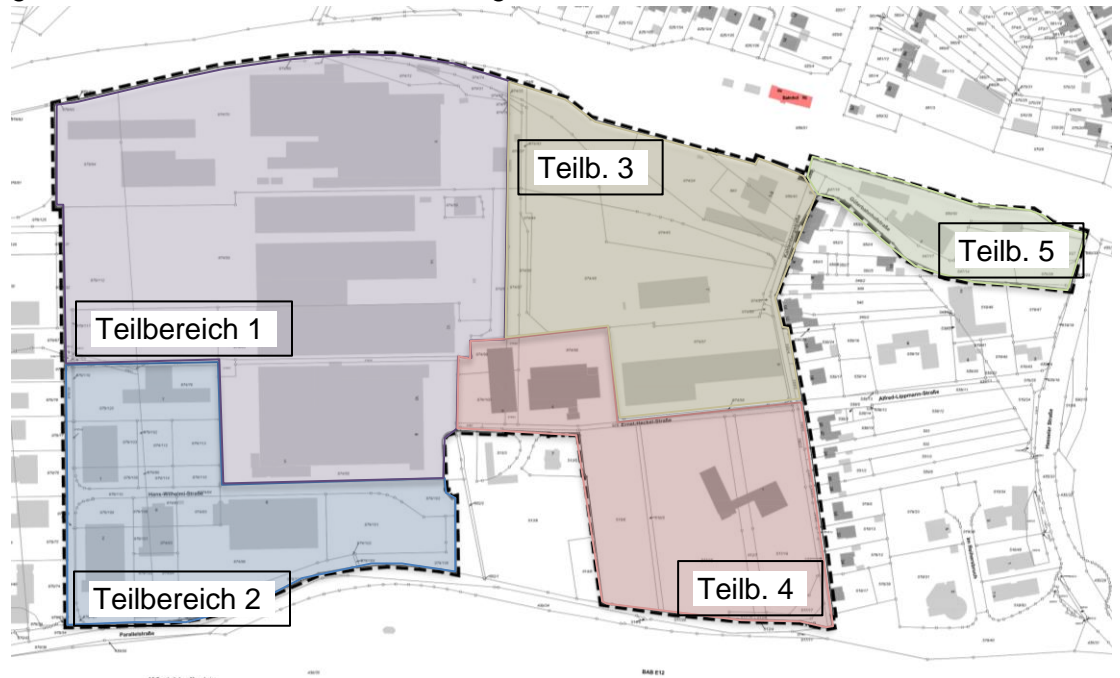
Die Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

### 3 BESTANDSSITUATION

Aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Plangebietes, der bestehenden Nutzungen sowie den vorangegangenen beschriebenen übergeordneten



Planungsvorgaben ist es sinnvoll das Plangebiet sowohl zur Beschreibung der Bestandssituation als auch im Hinblick auf die planungsrechtlichen Festsetzungen in mehrere Teilbereiche zu untergliedern.



Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Vorhandene Nutzung	<p>Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und versiegelt sowie im Bestand im laufenden Betrieb.</p> <p>Teilbereich 1 ist insbesondere von den ehemals vollumfänglich industriell genutzten Betriebshallen geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen Hallen und Freiflächen für Lager und Logistik, eine Autowerkstatt sowie industrielle Großhandelsbetriebe als auch ein IT-Unternehmen. Einzelne Gebäude sind in Teilen leerstehend bzw. mindergenutzt. Die im Westen vorhandene weitläufige Abstellfläche sowie die vereinzelt vorhandenen Freiflächen besitzen Nachverdichtungspotential.</p> <p>In Teilbereich 2 ist eher als klassischer Gewerbepark zu werten und von einem deutlich neuem Gebäudebestand als Teilbereich 1 geprägt. Aktuelle Nutzungen umfassen mehrere Großhandel (Sanitär, Verpackungen, Filter, Baustoffe) sowie IT-Betriebe als auch einen Einzelhandel für Aquaristik- und Jagdbedarf. Die anthropogen überprägten Freiflächen werden hauptsächlich bereits als Parkplatz genutzt. Eine baulich bislang nicht in Anspruch genommene Nachverdichtungspotentialfläche befindet sich im Osten des Teilbereichs.</p> <p>In Teilbereich 3 befindet sich der verhältnismäßig größte Freiflächenbestand an Lager- und Abstellflächen im Plangebiet. Aktuelle Nutzungen umfassen</p>	<p>Entsprechende Berücksichtigung der Bestandsnutzungen bei der Art der baulichen Nutzungen.</p> <p>Aufnahme der Bestandsnutzungen als auch der Potentialflächen bei der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche.</p> <p>Orientierung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, Höhen, etc.) am Bestand.</p>

	<p>einen Brennstoffhandel, ein Bauunternehmen sowie einen Entsorgungsbetrieb. Teilbereich 3 besitzt ein hohes Maß an Nachverdichtungspotential.</p> <p>Der Gebäudebestand in Teilbereich 4 setzt sich hauptsächlich aus Bürogebäuden zusammen. Das Gebäude im Osten der Teilfläche ist in Teilen leerstehend. Anässig ist auch eine Gastronomie. Prägnant ist das 8-stöckige Bürogebäude einschließlich der vorgelagerten umfangreichen Parkplatzfläche im Südosten des Teilbereichs. Nachverdichtung ist hier nur bedingt möglich.</p> <p>Teilbereich 5 an der Güterbahnhofstraße ist räumlich ein wenig vom Rest des Plangebietes separiert und im Bestand teils von Leerstand geprägt. Im Westen des Teilbereiches ist ein Dienstleister angesiedelt. Auch hier besteht Nachverdichtungspotential auf mindergenutzten Abstellflächen.</p>	
Topographie	<p>Das Plangebiet stellt sich als weitestgehend topographisch unbedenklich dar. Allein aufgrund der Größe kommt es in West-Ost-Richtung zu einem Abfall von ca. 6 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 600m und in Süd-Nord-Richtung von ca. 14 Höhenmeter auf einer Länge von ca. 400m. Vereinzelt größere Höhenversprünge sind zwischen der Parallelstraße und der der nördlich angrenzenden Flächen von bis zu 4m und entlang der Güterbahnhofstraße von 8 Höhenmetern vorhanden.</p>	<p>Berücksichtigung bei der Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen.</p>
Umgebende Nutzungen	<p>Östlich des Plangebietes befindet sich sowohl Wohnnutzung die im BP RO 38/1 als WA festgesetzt ist, als auch vereinzelt gewerbliche Nutzungen. Östlich der Güterbahnhofstraße verläuft die Hasseler Straße und es befinden sich ein größeres Regenrückhaltebecken sowie weitläufige gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Südlich des Plangebietes verläuft die Parallelstraße. Hinter dieser befindet sich nach einer begrünten Böschung und einem Höhenversatz von ca. 14m die BAB6 sowie ein Autobahnrastplatz.</p> <p>Westlich des Plangebietes befinden sich klassische gewerbliche Nutzungen entlang der Poensgen-und-Pfahler-Straße sowie ein Regenrückhaltebecken.</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse. Jenseits dieser befindet sich der Bahnhof von Rohrbach sowie ein im BP RO1 festgesetztes Reines Wohngebiet.</p>	<p>Berücksichtigung der Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Erstellung eines Schallschutzgutachtens zur Ermittlung immissionschutzrechtlicher Vorgaben.</p>
Geologie / Boden / Fläche	<p>Laut Bodenkarten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind die Böden des Plangebietes überwiegend für eine Versickerung des Niederschlagswasser geeignet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind größtenteils versiegelt und damit bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind daher im Bestand bereits überwiegend nicht mehr gegeben.</p> <p>Vereinzelt sind Freiflächen, vor allem in Teilbereich 4, vorhanden, die bislang noch nicht baulich überprägt</p>	<p>Berücksichtigung der Versickerungseignung des Bodens bei den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p> <p>Berücksichtigung bei der maximal zu versiegelnden Fläche (GRZ) der festgesetzten Baugebiete sowie der grünordnerischen Festsetzungen</p>

	sind.	Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes oder angrenzend vorhanden.  Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“	/  Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.
Klima	Das Plangebiet trägt aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades im Bestand weder überwiegend positiv zum Kleinklima bei, noch sind Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen von der Planung betroffen.	Entsprechend ökologisch orientiertere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie grünordnerische Festsetzungen.
Biotoptypen	Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt (asphaltiert oder mit Gebäuden bestanden).  Größere Freiflächen in Teilbereich 1, 3 und 5 stellen sich als Schotterflächen dar.  In Teilbereich 1, 2 und 5 finden sich in den Randstrukturen vereinzelt schmalere Gehölzstreifen. Zwischen Teilbereich 1 und 3 sowie im Süden von Teilbereich 2 sind größere Gehölzbestände / Saumbereiche vorhanden. Der Südwesten von Teilbereich 4 ist verhältnismäßig stark begrünt, Insbesondere der Bereich um das Bürogebäude im Südwesten ist von einem Gehölzbereich mit Saumrand bestanden. In den Eingangsbereichen der Gebäude sind teilweise Rasenflächen vorhanden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen.  Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsbewertung nach § 1a BauGB  Entsprechende Festsetzungen zum Erhalt von Grünstrukturen, zur Reduzierung der Versiegelung und Begrünung von Flächen und Dächern, Anpflanzung von Gehölzen in Abhängigkeit der Grundstücksfläche, etc.
Fauna / Flora	Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (Anhang).  Folgendes Ergebnis ist der saP zu entnehmen: Erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auszuschließen. Potentielle Lebensraumstrukturen für • Fledermäuse (Alte Gebäudestrukturen, evtl Höhlenbäume, Jagdhabitat auf Freiflächen), Avifauna (insb die Gehölzbereiche), Schmetterlinge (Saumbereiche), Reptilien (Holz und Metallabfälle, Saum und Gebüsche)	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen.  Lebensraumpotenzialabschätzung innerhalb der saP.  Aufnahme der in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans.
Schutzgebiete / -objekte	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG.  Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sowie Landschaftsdenkmale sind nicht von der Planung betroffen.  Es sind darüber hinaus keine Gebiete des europäischen Biotopverbundes, Natura 2000 Gebiete (FFH-	/  /  /

	<p>Gebiete, Vogelschutzgebiete) von der Planung betroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau.</p>	Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Aktualisierung grünordnerischer und klimarelevanter Festsetzungen.
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Orts- und Landschaftsbild ist hauptsächlich von den im und angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Gewerbe- und Industriegebäuden geprägt. Dabei sind vor allem an den älteren Gebäudebeständen marode Fassaden vorhanden. Die teils weiträumig als Abstell-/Lagerflächen für Container, Geräte, etc. genutzten Freiflächen tragen ebenfalls nicht zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei. Die Bahntrasse (bis ca. 35m Breite) und die BAB 6 (einschl. der begrünten Böschung) stellen räumliche Zäsuren dar, die das Plangebiet stadtgestalterisch vom weitergehenden Umfeld separieren. Die oben beschriebenen Grünstrukturen tragen zu einer Auflockerung bei.	Entsprechende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (WR) sowie einer dem Umfeld verträglichen maximalen Höhenentwicklung der Gebäude. Grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt.
Altlasten	Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen.	Entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung.
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Störfallbetrieb (Seveso III)	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Angrenzende schutzwürdigen Nutzungen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p>	/

**Schallschutz**

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen die bei der bauplanungsrechtlichen Steuerung des Plangebietes ihre Berücksichtigung finden müssen. Des Weiteren sind auch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes auf ihre Verträglichkeit mit der gewerblich- industriellen Prägung zu evaluieren. Zu diesem Zweck wird im Laufe des Verfahrens ein Schallschutzgutachten erarbeitet werden.

## 4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

### *Konzept*

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der baulichen Entwicklung eines langfristig bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Dazu sollen die Nutzungen innerhalb des Plangebietes möglichst konfliktfrei mit den angrenzenden Nutzungen (vor allem der angrenzenden Wohnbereiche) zusammengeführt werden. Daher ist vorgesehen mittels eines Schallschutzgutachtens bestehende Konflikte sowie zukünftige Konflikte zu identifizieren und mittels Schallschutzfestsetzungen in die Planung mitaufzunehmen. Weiter Konfliktbereiche die im Rahmen der Planung aufbereitet und für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes berücksichtigt werden sollen sind die Themen Vergnügungsstätten, Einzelhandel, Altlasten und Grundwasserschutz.

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist vorgesehen Innenbereichspotentiale zu identifizieren und planungsrechtlich zu sichern. Bei der Festsetzung zur Abgrenzung baulicher Anlagen und zur Höhe baulicher Anlagen sowie der Grundflächenzahl soll insbesondere auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen sowohl horizontale als auch vertikale Nachverdichtung stattfinden können. Vorab fand eine Abfrage der ansässigen Eigentümer statt, um Entwicklungsabsichten der nächsten Jahre in den Festsetzungen berücksichtigen zu können. Es sollen sowohl Neuansiedlungen als auch bauliche Erweiterungen der ansässigen Betriebe möglich sein.

Hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung soll eine Mischung aus Gewerbe- und Industrienutzungen möglich sein. Der Bereich der historisch geprägten Industriegebäude im Nukleus des Plangebietes (Teilbereich 1) soll als Industriegebiet festgesetzt werden. Damit ist vorgesehen einen der wenigen Industriestandorte in St. Ingbert planungsrechtlich zu sichern, um langfristig eine Ansiedlung von Industriebetrieben zu fördern. In den Teilbereichen um den industriellen Kern, sollen zum einen aufgrund der schon bestehenden Betriebe, und zum anderen aus Gründen des Trennungsgrundsatzes im Hinblick auf die angrenzend vorhandenen schutzwürdigen Wohnbereiche Gewerbegebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Die interne Erschließung soll planungsrechtlich gesichert werden. Die tatsächlich öffentlich genutzten Streckenzüge der Kahlenbergstraße, der Ernst-Heckel-Straße, der Güterbahnhofstraße sowie der Hans-Wilhelmi-Straße, die zur Erschließung der Betriebsflächen notwendig sind sollen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Die Anschlüsse an die im BP RO38 festgesetzte Verkehrsfläche werden berücksichtigt um eine durchgängige Ost-West-Erschließung im Plangebiet zu ermöglichen. Am Nordende der Hans-Wilhelmi-Straße soll zudem eine Verbreiterung zugunsten von Wendemöglichkeiten größerer Lastenfahrzeuge festgesetzt werden.

Weiterhin bietet die bauplanungsrechtliche Neubetrachtung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes die Möglichkeit die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards in der Bauleitplanung anzupassen.

*Art der baulichen  
Nutzung (GI)*

Gemäß der oben ausgeführten Planungskonzeption wird im Osten des Plangebietes (Teilbereich 1) gem. § 9 BauNVO ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Gem. § 9 Abs 1 BauNVO dienen GI ausschließlich der Unterbringung von Gewerbetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies hat zur Ursache, dass in GI gebündelt Nutzungen möglich sein sollen, die sich aufgrund Ihres Störgrades an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht konfliktfrei ansiedeln ließen. Nutzungen im GI sind daher nicht selten immissionsintensiv und sollten daher ebenso störungsresistent sein.

Abweichungen von den in § 9 Abs. 2 allgemein und § 9 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Im Einzelnen:

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wird gem. der Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert geregelt. Nach dieser sind folgende Nutzungen der Kategorie A allgemein zulässig: Spiel und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros.

Nutzungen der Kategorie B (Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt) sind lediglich ausnahmsweise zulässig. Die Nutzungen der Kategorie B gehen oftmals mit einer erhöhten nächtlichen Verkehrszunahme einher, die ohne eine Prüfung in der Genehmigungsphase zu einer erheblichen Störung der im Umfeld gelegenen Wohnnutzungen führen könnte.

Folgende Nutzungen der Kategorie A sind darüber hinaus ausgeschlossen: Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter. Aufgrund der in der Vergnügungsstättenkonzeption betonten „milieubedingten“ Störungen und den sich ggf. daraus ergebenden sozialen und kulturellen Konflikten mit dem Umfeld sind o.g. Nutzungen ausgeschlossen. Zudem kann damit Trading-Down-Effekten (Wert-, Imageverlust, Wegzüge, Leerstände, etc.) vorgegriffen werden.

Einzelhandelsnutzungen sind gem. dem Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert nur ausnahmsweise zulässig, und zwar lediglich im Sinne eines Werksverkaufes bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal 100m<sup>2</sup>. Die Festsetzung bzw. Begrenzung dient der Feinsteuerung der im GI zulässigen Nutzungen zugunsten der im GI originär vorgesehenen Einrichtungen.

Des Weiteren sind Tankstellen nur im Sinne einer Betriebstankstelle zulässig. Die schließt die Errichtung von gewerblich orientierten Tankstellenbetrieben aus. Diese Betriebe sind üblicherweise mit einer hohen Kundenfrequenz verbunden, die sich insbesondere in Spitzenzeiten auf das Umfeld spürbar bemerkbar machen würde.

Aus Gründen des Lärmschutzes und der hohen Schutzbedürftigkeit solcher Nutzungen sind Kindergärten und Wohnungen (auch Betriebsleiterwohnungen, etc.) ausgeschlossen.

Gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen sind aufgrund ihrer Flächenintensität, sowie den sich ebenfalls daraus ergebenden, ggf. auch nächtlichen Verkehrsbelastungen, ebenfalls unzulässig.



*Art der baulichen  
Nutzung (GE)*

Gemäß der Planungskonzeption werden in Teilbereich 2, 3 und 4 Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Teilbereich 2 ist bereits überwiegend bebaut und stellt sich auch im Bestand als bestehendes klassisches Gewerbegebiet dar. Teilbereich 3 und 4 weisen dagegen noch Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotential auf. Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das Spektrum zulässiger Nutzungen umfasst grundsätzlich alle Gewerbebetriebe, mit Ausnahme derer die aufgrund ihres Störgrades einem Industriegebiet vorbehalten sind, auch in Hinblick auf den Trennungsgrundsatz gegenüber Nutzungen die an die Gewerbegebiete angrenzen. Vorwiegend sollten aber vor allem solche Betriebe angesiedelt werden, die aufgrund ihres Störgrades in Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten unzulässig wären.

Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Hierzu wurde unter der Begründung des GI vorangegangen bereits überwiegend eingegangen. Die entsprechend aufgeführten Gründe gelten auch für die Gewerbegebiete. Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO sind im GE, Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Dies begründet sich ebenfalls in der ggf. lärm- und verkehrintensiven Art einzelner sportlicher Einrichtungen, die einer genaueren Prüfung in der späteren Genehmigungsphase bedürfen.

*Art der baulichen  
Nutzung (GEe)*

Auf den östlichen Flächen der Teilbereiche 3 und 4 sowie in Teilbereich 5 sind gem. der Planungskonzeption eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete wird aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber den angrenzenden Wohnnutzungen gem. § 1 Abs. 8 BauNVO festgesetzt, dass nur Betrieb und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. D.h. es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet zulässig wären. In Anlehnung an eine sogenannte Immissionstreppe findet somit ausgehend vom westlich im Plangebiet festgesetzten Industriegebiet eine Herabstufung der Störintensität zulässiger Nutzungen zum Schutz der östlich angrenzenden Wohnnutzungen statt.

Weitere Abweichungen von den in § 8 Abs. 2 allgemein und § 8 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgten auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO zur Berücksichtigung betroffener Belange. Hierzu wurde vorangegangen bereits eingegangen.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht den unter § 17 BauNVO angegebenen Orientierungswerten für GE und GI. Lediglich geringfügige Überschreitungen können in Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden. Dies ist in solchen Fällen möglich in denen die Überschreitung der GRZ zu keiner erheblichen Mehrbelastung für die natürlichen Bodenfunktionen führen würde oder eine zweckdienliche Grundstücksnutzung ungebührlich stark eingeschränkt werden würde.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudeoberkante ( $GOK_{max}$ ) definiert. Die Höhe orientiert sich dabei an

bereits bestehenden Anlagen sowie dem städtebaulichen Umfeld. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete, wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohngebiete eine entsprechend restriktive Höhenbegrenzung von 10m festgesetzt, um einer erdrückenden Wirkung vorzugreifen. Lediglich im Bereich des GEe2 wird aufgrund des im Bestand schon vorhandenen, acht Stockwerke umfassenden Bürogebäudes die Höhenbegrenzung auf 24m festgesetzt. Im Bereich der GI und der GE werden 21m bzw. 16m als  $GOK_{max}$  festgesetzt. Dies entspricht teilweise dem Gebäudebestand, lässt teilweise aber auch einen weiteren Spielraum für zukünftige Gebäudeentwicklungen zu. Ausgehend vom GI findet sowohl in Anlehnung an den Trennungsgrundsatz, als auch einer geordneten Entwicklung des Stadtbildes eine Staffelung der Höhenentwicklung statt. Als unterer Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberfläche definiert.

*Bauweise*

In den Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäudelängen über als auch unter 50m zulässig sind.

*Überbaubare**Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen nicht durch Gebäude oder Gebäudeteile überschritten werden. Lediglich Ausnahmen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgte unter der Maßgabe möglichst großer Flexibilität innerhalb der Baugebiete. Im Bereich der GEe1 ist bereits im Bestand eine Grenzbebauung vorhanden. Die Baugrenze ist hier entsprechend ohne Abstand zu den Verkehrsflächen festgesetzt, um hier auch weiterhin eine Grenzbebauung zu ermöglichen, damit Nachverdichtungen dazu beitragen können ein geschlossenes Stadtbild zu erwirken. Im nördlichen Bereich des GI fand zudem ein Festsetzen der Baugrenze auf den momentanen Gebäudebestand statt, um aus schalltechnischen Gründen ein Heranrücken an die nördlich der Bahngrenze vorhandene Wohnbebauung zu verhindern.

*Stellplätze, Garagen  
und Nebenanlagen*

Gemäß §12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (auch innerhalb des Grenzabstandes) zulässig, auch wenn der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Das heißt gem. Gesetzestext: Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen) sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

*Verkehrsflächen*

Die bereits öffentlich gewidmeten Straßenzüge der Kahlenbergstraße, der Hans-Wilhelmi-Straße, der Ernst-Heckel-Straße, der Parallelstraße sowie der Güterbahnhofstraße, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die verkehrliche Anbindung an die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heckelvilla“ festgesetzte Verkehrsfläche wird dabei berücksichtigt.



Die Wegeverbindung zwischen der Kahlenbergstraße und der südlich des Plangebietes verlaufenden Parallelstraße wird planungsrechtlich gesichert und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-/Radweg“ festgesetzt.

Die im nördlichen Bereich der Kahlenbergstraße nach Westen verlaufende private Strichstraße war ursprünglich als Ringstraße durch das nun festgesetzte Industriegebiet mit der Ernst-Heckel-Straße verbunden. Um die Erschließung des GI sowie der vorgelagert im GE liegenden Betriebe von dieser Seite aus zu sichern, wird der Straßenzug ebenfalls planungsrechtlich abgebildet und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Erschließungsstraße“ festgesetzt.

*Rückhaltung und  
Versickerung von  
Niederschlagswasser*

Zur Berücksichtigung des Grundwasserschutzes insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes im WSG St. Ingbert wird festgesetzt, dass das von Dachflächen und versiegelten Flächen (also potentiell kontaminierten Flächen) anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation zuzuführen ist, d.h. nicht zur Versickerung gebracht werden darf.

*Grünflächen*

Es werden insgesamt drei Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ und „Strukturerhalt“ festgesetzt, um die darin bestandene Vegetation zugunsten des Landschaftsbildes, dem Naturschutz, der menschlichen Gesundheit sowie der Klimaanpassung zu sichern. Im Süden des Geltungsbereiches werden entsprechend des Bestandes zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün festgesetzt. Die dort bestehenden Gehölze stellen eine grüne Einfassung des südlichen Geltungsbereiches dar, von der die angrenzenden Gewerbeflächen ökologisch und optisch profitieren. Des Weiteren befindet sich im Grenzbereich zwischen GI und östlich angrenzendem GE ein begrünter Bereich, der sich vermutlich sukzessiv auf brach gelegenen Randflächen der ehemaligen Industriebetriebe entwickelte. Er stellt eine der wenigen begrünten Bestandsflächen im Geltungsbereich dar und wird aus o.g. Gründen gesichert.

*Waldflächen*

Südlich des GEE2 befindet sich eine zusammenhängende, in sich geschlossene Waldzelle, die als solche erhalten bleiben soll und daher planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird.

*Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung  
Von Boden, Natur  
und Landschaft*

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher wird die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung, sowie ein Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für

Kleintiere festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen/Gebäuden auf mögliche Quartiere vor Fällung/Abriss vorgesehen.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen möglichst minimiert werden sowie Stellplätze, Zufahrten und Wege nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, o.ä.) versehen werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch die Vorgaben aus der Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert vom 29.11.1991.

#### *Anpflanzungen*

Sowohl zur Aufwertung des Stadtbildes, als auch um naturschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen werden einige Pflanzvorgaben für den Geltungsbe- reich festgesetzt.

So wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölzen, Stauden, Gräser, etc) zu bepflanzen sind. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 entsteht somit eine Pflanzvorgabe von mindestens 20% der Grundstücksflächen. Konkretisiert wird die Pflanzfestsetzung zudem durch den Ausschluss von großflächig mit Steinen bedeckten Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung vorkommen und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten). Durch Anwendung dieser Festsetzung wird auch der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potentielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert werden kann.

Des Weiteren wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt: Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Insbesondere Gewerbe und Industriegebiete zeichnen sich oftmals durch geschlossene, ungegliederte Fassaden aus. Durch eine Begrünung der geeigneten Fassaden, kann somit nicht nur den mikroklimatischen Auswirkungen einer hohen baulichen Dichte entgegengewirkt werden, sondern auch das Stadtbild gestalterisch aufgewertet werden.

Zudem wird eine Dachbegrünung festgesetzt: Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen. Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind grundsätzlich zu begrünen. Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen und Dachaufbauten für erforderliche technische Aufbauten. Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 5cm und max. 15cm starken Substrataufbau zu versehen. Im Bereich von Solaranlagen ist durch eine kleinwüchsige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Dachbegrünungen stellen insbesondere in Standorten hoher baulicher Dichte eine Möglichkeit dar, der Aufheizung entgegenzuwirken, indem Niederschlagswasser gedrosselt wird und bereits auf den Dachflächen teilweise zur Verdunstung gebracht werden kann. Des Weiteren wird gewissermaßen eine Teilentsiegelung erreicht, indem auf Dächern bereits versiegelten Flächen neue Grünflächen entstehen, die auch als Ersatzlebensräume für Vogel- und Insektenarten bieten können.

Außerdem ist festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen Alleepflanzungen vorzusehen sind. Eine Konkretisierung dieser Festsetzung erfolgt im weiteren Verfahren.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend)

Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)

Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

*Erhalt von Bäumen* Unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Biodiversität ist festgesetzt, dass nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffene Bäume, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen, zu erhalten sind.

*Schallschutz-Festsetzungen*

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist in den Bereichen in denen am Tag eine Geräuschbelastung von über 70db(A) ermittelt wird, offenbare Fenster von Büronutzungen ausgeschlossen. Des Weiteren wird die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile) für schutzwürdige Aufenthaltsräume erforderlich. Die Festsetzung beruhen auf einer ersten gutachterlichen Einschätzung der Situation im Plangebiet und werden ggf. im Laufe des Verfahrens weiter ergänzt.

*Geltungsbereich* Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Örtlichkeit und beschränken sich auf die zur Umsetzung des Planungskonzeptes notwendigen Flächen.

*Bauordnungsrechtliche Festsetzung für Werbeanlagen*

Zur Wahrung des Stadtbildes sowie zum Schutz der sich im Nahbereich des Bebauungsplans befindenden sensiblen Nutzungen werden ergänzende Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen festgesetzt: Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, akustische Werbung sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches. Die ausgeschlossenen Werbeanlagen haben störenden bis sehr störenden Charakter und sind mit einer geordneten und behutsamen Entwicklung des Stadtbildes nicht vereinbar.

*Altlasten*

Entsprechend dem Altlastenkataster der Stadt St. Ingbert werden die auf der Planzeichnung verorteten Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet: Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichem Eingriff in den vorhandenen Untergrund besonderes Augenmerk auf das mögliche Auftreten von Bodenverunreinigungen gerichtet werden muss. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten im Bereich der gekennzeichneten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen die mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden sind jederzeit

fachgutachterlich zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.

*Hinweise*

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 5 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

*Standortentscheidung* Die Standortentscheidung begründet sich grundsätzlich in der planerischen Absicht eine geordnete Stadtentwicklung auf bereits bebauten Flächen im Innenbereich anzustoßen und bestehende sowie zukünftige städtebauliche Dysfunktionalitäten und Konfliktbereiche zu adressieren. Da die Standortentscheidung unmittelbar mit der Bestandssituation (s. Ausführungen in der Planungskonzeption) zusammenhängt, fallen Standortalternativen grundsätzlich weg.

Die Planung beabsichtigt sowohl Bestandsnutzungen zu sichern als auch den Nutzungskatalog dem städtebaulichen Umfeld entsprechend anzupassen.

*0-Variante* Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde und das geltende Planungsrecht gem. § 34 BauGB weiterhin Bestand hätte. Die in der Planungskonzeption angeführten städtebaulichen Zielsetzungen und Problemlagen könnten planungsrechtlich nicht adressiert werden.

## 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund des Planungskonzeptes und der vorgesehenen Festsetzungen lassen sich Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse*

Aufgrund der Gemengelage zwischen historisch gewachsener Industrie- und Gewerbeflächen und angrenzender Wohnnutzungen ergeben sich Konfliktpotentiale die durch Festsetzung schallschutztechnischer Vorgaben adressiert werden müssen. Grundsätzlich sind durch die Festsetzung und Planungsabsicht zur Sicherung und Etablierung eines Industriegebietes innerhalb des Bebauungsplans auch höhere Anforderungen an den Außengebietsschutz zu stellen, als dies bei den aktuellen Nutzungen durch den Fall einer Innenbereichsentwicklung nach den Vorgaben von § 34 BauGB der Fall wäre. Dies wird zum einen durch eine Nutzungstreppe (GI; GE; GEe) erreicht, die das Störpotential der festgesetzten Gebietstypen in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung abmildert. Des Weiteren sind passive Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung von Außenbauteilen, Ausschluss öffentlicher Fenster bei Büronutzungen, etc.) vorgesehen. Betriebswohnungen sowie Betriebskindergärten sind als potentiell störanfällige Nutzungen ebenfalls innerhalb des GE und GI aus Gründen der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen. Tiefergehende Untersuchungen mit ggf. weitergehenden Maßnahmen erfolgen im Laufe des Verfahrens durch die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens.

Weiterhin Berücksichtigung des o.g. Belanges erfolgte durch den Ausschluss verkehrsintensiver und in den Nachtstunden störintensiver Nutzungen wie bestimmten Vergnügungsstätten (Nacht- und Tanzbars, Swinger-Clubs, Sex-Kinos etc.). Diese Nutzungen bringen durch ihr Trading-Down-Potential zudem

mögliche soziale Verdrängungseffekte mit sich die sich im Weggang der angrenzenden sensiblen Nutzungen niederschlagen könnten und daher im Plangebiet unzulässig sind. Weitere potentiell störintensive Nutzungen, wie einige Sport- und Kulturanlagen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig, da hier je nach Störgrad in der Genehmigungsphase im Einzelfall entschieden werden muss.

*Wohnbedürfnisse* Eine Schaffung von Wohnraum ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, da die Gesamtkonzeption aus den genannten Gründen eine andere Entwicklung vorsieht. Ein Ausschluss von Betriebswohnungen innerhalb des GE und GI erfolgte wie oben beschrieben aus Gründen des Schallschutzes. Grundsätzlich wäre die Anlage von Betriebswohnungen im GEE jedoch ausnahmsweise zulässig, da hier der Störgrad eines Mischgebietes angesetzt wird. Dies bedarf der Einzelfallprüfung in der Genehmigungsphase.

*Soziale/kulturelle Bedürfnisse*  
*- Freizeit und Erholung*

Die nebenstehenden Belange sind nur bedingt von der Planung betroffen, da das Plangebiet bereits im Bestand keine Erholungs- und Freizeitfunktion erfüllt bzw. keinen sozialen und kulturellen Bedürfnissen dient. Durch die Festsetzung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen wird dies nun z.T. planungsrechtlich festgeschrieben. So sind kulturelle, soziale und sportliche Nutzungen in den Gebieten nur ausnahmsweise zulässig. Dies entspricht aber zum einen bereits den orientierenden Vorgaben der §§ 8 und 9 BauNVO, sondern vor allem der Planungskonzeption, die für den Geltungsbereich die Ansiedlung von klassischen produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben vorsieht. Die Zulässigkeit muss im Einzelfall in der Genehmigungsphase geprüft werden.

Negative Auswirkungen der Planung auf die nebenstehenden Belange sind nicht zu erwarten.

*Raumstruktur – Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile*  
*– Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche*

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Sicherung bzw. Entwicklung eines historischen Industrie- und Gewerbestandortes. Die Erhaltung und Fortentwicklung des Stadtteils Rohrbach ist durch die Planungskonzeption adressiert. Der Bebauungsplan sieht gem. der Einzelhandelskonzeption der Stadt St. Ingbert keine Zulässigkeiten für ausschließlich zentrenrelevante Sortimente (St. Ingberter Liste) vor. Der zentrale Versorgungsbereich der St. Ingberter Innenstadt wird somit nicht negativ beeinträchtigt.

*Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege*  
*Orts – und Landschaftsbild*

Gem. vorliegender Kenntnis befinden sich keine Bau- und Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Sicherung vorhandener Grünstrukturen, der gestalterischen Vorgaben an Werbeanlagen, den Pflanzvorgaben für Fassaden, Dächer und den Straßenraum sowie durch die vorgegebenen maximalen Gebäudehöhen und die Baufenster adressiert. Durch die genannten Festsetzungen wird gewährleistet, dass die künftige Bebauung sich verträglich in das Umfeld einfügt.



*Kirchliche Belange*

Es sind keine Auswirkungen auf die Belange von Kirchen oder Religionsgesellschaften zu erwarten. Es sind keine betreffenden Einrichtungen innerhalb oder angrenzend vorhanden, die von der Planung negativ beeinträchtigt werden würden.

*Belange gem.**§ 1 Nr. 7 a – j BauGB*

Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes werden im Zuge der weiteren Planung detailliert abgehandelt. Auf Grundlage einer Vorabbegehung zur Potenzialabschätzung sind im Zuge des weiteren Verfahrens tiefergehende Kartierungen verschiedener planungsrelevanter Artgruppen in den jeweils relevanten Lebensräumen (Teilbereiche des Geltungsbereiches) vorgesehen. Neben der Erfassung von Biotoptypen und Höhlenbäumen werden Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, sowie Tag- und Nachtfalter erfasst. Dem grundsätzlichen Umfang der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde mit dem LUA bereits abgestimmt.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	<p>Durch die getroffenen Festsetzungen wird es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Die vorliegende Planung beansprucht größtenteils Flächen, die durch die bestehenden Nutzungen bereits stark anthropogen überprägt sind, sodass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind.</p> <p>Im Bereich von Freiflächen wird es zu Eingriffen in den bestehenden Gehölzbestand und die Biotopstruktur kommen. Mögliche Auswirkungen dahingehend, als auch auf streng geschützte Arten des Anh. IV FFH-RL, werden im Zuge der noch durchzuführenden Kartierungen ermittelt und anschließend bewertet. Werden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, werden diese im Zuge des weiteren Verfahrens in den Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Durch grünordnerische Festsetzungen wie der Sicherung von bestehenden Waldflächen und vegetationsbestandenen Bereichen, werden die wenigen größeren naturschutzfachlich relevanten Bereiche planungsrechtlich gesichert. Ergänzend wurden Festsetzungen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen, die neben artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen auch Vorgaben zur naturnahen bzw. gärtnerischen und unversiegelten Gestaltung der nicht baulich in Anspruch genommenen Teile der Baugrundstücke umfassen. Des Weiteren wurden Vorgaben zur Anlegung von Fassaden- und Dachbegrünungen getroffen, die dafür Sorge tragen können, Lebensräume zu erhalten, zu schaffen und die Biotopvernetzung auf langjährig bestehenden anthropogen überprägten Flächen in Teilen wiederherzustellen.</p>
Fläche	<p>Die vorliegende Planung findet weitestgehend auf Flächen statt, die bereits überwiegend langjährig anthropogen überformt sind. Diese Flächen stehen auch ohne die vorliegende Planung einer baulichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Durch spätere Bautätigkeiten wird es teilweise zu Neuversiegelungen und Neuinanspruchnahme von Flächen kommen.</p> <p>Ein möglicher Ausgleich der beanspruchten Flächen wird nach erfolgten Kartierungen im weiteren Verfahren bewertet und in den Festsetzungen ergänzt werden.</p>
Boden / Wasser	<p>Die Böden im Plangebiet sind im aufgrund Vornutzungen anthropogen überprägt. Natürliche Böden sind nur noch vereinzelt (z.B. im Bereich der Waldfläche) vorhanden. Eine genaue Bewertung wird innerhalb des Umweltberichts im Zuge der weiteren Planung ergänzt.</p>

	Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes St. Ingbert. Durch die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Grundwasserschutzes in der späteren Genehmigungsphase ihre Berücksichtigung finden.
Luft / Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind als nicht erheblich zu bewerten, da der Großteil der Planung auf bereits bebauten innerstädtischen Flächen stattfindet. Vielmehr ist es Teil der Planungskonzeption klimarelevante Vorgaben zu treffen, um die anthropogen überformten Flächen im Plangebiet um eine Klimaanpassung und Klimavorsorge zu ergänzen.  Dazu werden bereits begrünte/vegetationsbestandene Bereiche gesichert sowie umfangreiche Vorgaben zur Neubegrünung von Frei- und Dachflächen sowie Fassaden getroffen, um langfristig Verdunstungseffekte zu fördern und Hitzestau zu vermeiden.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Eine Aussage kann aufgrund der noch ausstehenden Kartierungen zum jetzigen Stand des Verfahrens nicht vollumfänglich getroffen werden und wird ergänzt.
Natura 2000 Gebiete	Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten sind nicht zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Die vorliegende Planung induziert keine Zulässigkeit von Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen könnten.

*Belange (§ 1 Abs.1  
Nr. 8 a – f BauGB)*

Die vorliegende Planung beabsichtigt einen bestehenden Industrie- und Gewerbestandort planungsrechtlich zu sichern bzw. zu entwickeln. Damit werden sowohl Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen, als auch die Mittelstadt St. Ingbert in ihrer wirtschaftlichen Funktion gestärkt.

Weitere Belange die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

*Verkehr / Mobilität  
Verteidigung*

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen. Die zur internen Erschließung erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind entsprechend festgesetzt.

Das Plangebiet ist im Bestand bereits überwiegend bebaut und in laufendem Betrieb. Neuansiedlungen oder Nutzungsänderungen sind bereits auf Grundlage des § 34 BauGB möglich. Das bestehende Verkehrsnetz hat sich bereits auf den Status Quo eingestellt. Die vorliegende Planung trifft dahingehend innerhalb der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung Vorgaben zur Ansiedlung weiterer Betriebe. Offenkundig verkehrsentensive Nutzungen wie gewerbliche Stell- und Parkplatzanlagen, Tankstellen, innerstädtisch relevante Einzelhandelsbetriebe, etc. wurden ausgeschlossen. Sportliche und kulturelle Einrichtungen, etc. sind nur ausnahmsweise zulässig und daher auch auf Ihre Verkehrsintensität im Zuge der Genehmigungsphase zu prüfen. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu erwarten.

Weitere in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB aufgeführte Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.



*Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen  
Entwicklungskonzeptes*

Auswirkungen auf von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossene städtebauliche Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten. Das Vergnügungsstättenkonzept sowie das Einzelhandelskonzept sind bei der Wahl der Festsetzungen bereits vollumfänglich berücksichtigt.

*Belange von Flüchtlingen*

Nebenstehende Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Eine vollständige Behandlung der zu erwartenden Auswirkungen sowie Aussagen bezüglich von Maßnahmen, die zur Minderung oder Vermeidung von Auswirkungen geeignet sind, werden im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

Gleiches gilt für den Umweltbericht, der im Wesentlichen die folgenden Inhalte umfassen wird:

## 7 GEPLANTE INHALTE DES UMWELTBERICHTES

### 7.1 Vorbemerkungen

## Gesetzgrundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

## Umweltbericht

Im Zuge der weiteren Planung wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Spezielle Artenschutz-  
prüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Eine erste Potentialabschätzung fand bereits statt. Die Aussagen sind Kapitel 7.3. zu entnehmen. Weitere Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren nach Abschluss weiterer örtlicher Kartierungen ergänzt.

## 7.2 Einleitung

### 7.2.1 Projektbeschreibung

Es erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zuge des weiteren Verfahrens.

### 7.2.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere werden die relevanten Fachgesetze und Fachpläne im Zuge der weiteren Planung behandelt.

## 7.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

*rechtliche  
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im

Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten. Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	eventuelle Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich temporäre, stehende Oberflächengewässer, in welchen planungsrelevante Libellenarten vorkommen können
<i>Schmetterlinge</i>	vermutlich keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offenen Wiesenflächen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich
<i>Amphibien</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist für Amphibien geeignete Habitatstrukturen in Form von stehenden Oberflächengewässern, Steinhäufen und Totholzstrukturen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist optimale Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sonnenexponierte Strukturen auf.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	wahrscheinliche Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen. Die Fassaden der Gebäudestrukturen können ebenfalls geeignete Strukturen aufweisen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	vermutlich keine Betroffenheit	Vorkommen der Haselmaus sind unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für planungsrelevante Vogelarten
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

### Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

#### Schmetterlinge

Die Trittrasenstrukturen und Saumbereiche weisen unter anderem, bedingt durch die permanente Störung, mittlere bis hoch diverse Blütenpflanzenbestände auf. Durch das wärmere Mikroklima sind Schmetterlingsvorkommen denkbar. Die Arten *Lycanea dispar* und *Euplagia quadripunctaria* sind im selben Minutenfeld bekannt.

#### Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Neben genannten Arten ist auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im übergeordneten Planungsraum bekannt. Zu den geeigneten Strukturen zählen Totholzhaufen und Holz- und Metallabfälle, welche sich leicht erwärmen sowie sämtliche Saum und Gebüschstrukturen.

#### Fledermäuse

Das Plangebiet ist für Fledermäuse optimal geeignet. Es gibt zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Darüber hinaus weisen die Fassaden der Gebäudestrukturen ebenfalls geeignete Stellen für Tages- oder Winterquartiere, oder gar für Wochenstuben/Kolonien auf. Die Freiflächen sind aufgrund ihrer hohen Beutetierdichte sehr gut als Jagdhabitat geeignet, zudem sind zahlreiche Leitlinien bzw. Transferflugrouten vorhanden.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurde ein Grünspecht im Westen des Untersuchungsgebietes gesehen.

#### Maßnahmen/Hinweise

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Gebäude sind vor Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen bzw. Gebäudebrütern zu kontrollieren

- Örtliche Erhebungen zu Höhlenbäumen, zu Brutvögeln, Reptilien, Tag-/Nacht-  
faltern und Fledermäusen werden empfohlen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### Quellen- verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/insektenbox>: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

## 7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

### 7.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung sowie Maßnahmen zum Ausgleich

Eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der umweltrelevanten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zu den Schutzgütern

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft
- Boden

- Wasser
- Klima, Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Eine Ergänzung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

## **7.5 Zusammenfassung**

### **7.5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Rahmen der weiteren Planung werden im weiteren Verfahren diesbezüglich Aussagen ergänzt.

### **7.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)**

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

### **7.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung**

Im Rahmen der weiteren Planung werden im weiteren Verfahren Aussagen ergänzt.

**2023/0746 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ – Aufstellungsbeschluss mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 05.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung		N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	26.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Der Beschluss vom 14. Juli 2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.06 „Wohnquartier Am Stegbruch“ wird aufgehoben.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Parallel soll die Teiländerung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.
3. Für die Teiländerung des FNP sollen gemäß BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchgeführt werden.
4. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ wird gemäß BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB beschlossen.
5. Die Anlagen 1-6 werden gebilligt und sind Teil des Beschlusses.
6. Der als Anlage 5 beigefügte städtebauliche Entwurf stellt die konzeptionelle Grundlage für den Bebauungsplan dar.

**Sachverhalt**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.06 „Wohnquartier Am Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier Im Stegbruch“ waren die Planungen der FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG, die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers voranzutreiben und dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von benötigtem Wohnraum auf bisher ungenutzten Flächen zu realisieren.

Im Laufe des bisherigen Verfahrens wurde deutlich, dass die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes aufgrund von Lärmproblemen nicht realisierbar ist. Zur Konfliktbewältigung wurde deshalb von der Verwaltung und dem Vorhabenträger vorgeschlagen, im weiteren Verfahren von der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes abzurücken und



stattdessen eine Mischgebietsentwicklung zu forcieren. Hierüber wurde der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 informiert.

Die Entwicklung des Mischgebiets soll als sogenannte "Angebotsplanung" weiterbearbeitet werden, da der konkrete Vorhabenbezug wegfällt. Da sowohl die Art des Verfahrens, als auch die Planungsinhalte geändert werden sollen, wird ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst und der ursprüngliche Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnquartier Am Stegbruch“ aufgehoben. Im Rahmen des Verfahrens werden ein Umweltbericht und ein Verkehrsgutachten erarbeitet.

Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) S. 1 BauGB einzuhalten, muss parallel der rechtskräftige Flächennutzungsplan geändert werden, da er für den betrachteten Bereich "geplante Wohnbauflächen" darstellt.

Sowohl für die Teiländerung des Flächennutzungsplans als auch für den Bebauungsplan wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung ist kongruent zum Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst die Flurstücke 723/4, 723/2, /19/4, 719/6 sowie 886/10, 887/5 sowie Teilbereiche der Flurstücke 881/1.

Das ca. 6.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch bestehende Bauten entlang der Eckstraße,
- im Osten durch angrenzende Bauten sowie ungenutzter Freiflächen,
- im Süden von der Straße „Im Stegbruch“ und
- im Westen durch den bestehenden LIDL-Markt.

Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Mischgebietsfläche, die den bestehenden Siedlungskörper arrondiert und einen harmonischen Übergang zu einer potenziellen weiteren Siedlungsentwicklung im Stegbruch darstellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

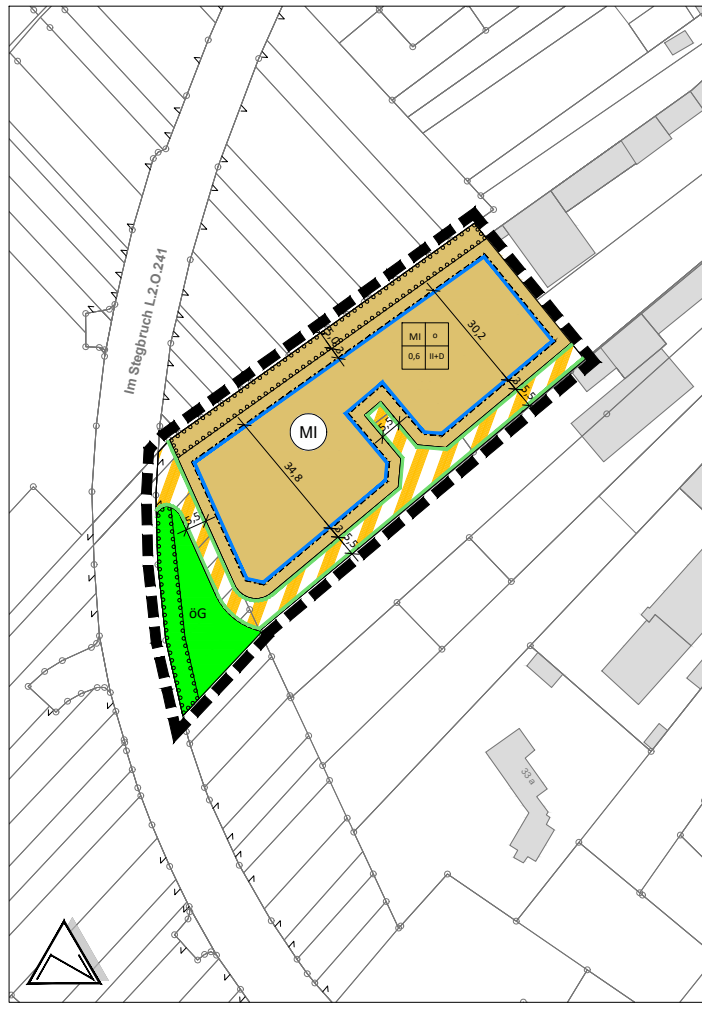
Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen sind im Haushalt 2023 unter 5.1.10.01.553500 abgebildet. Weitere Kosten durch erforderliche Gutachten sowie die Planungskosten für den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan werden durch den Vorhabenträger „FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG“ übernommen.

### **Anlage/n**

1	Planzeichnung
2	Begründung
3	Textliche Festsetzungen
4	Geltungsbereich Teiländerung FNP
5	Städtebaulicher Entwurf
6	Schallschutzgutachten

# Stadt St. Ingbert

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 "Quartier im Stegbruch"



### Planzeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

**MI** Mischgebiete

**Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GRZ** Grundflächenzahl  
**II+D** Zahl der Vollgeschosse

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**o** Offene Bauweise  
**---** Baugrenze

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**▨** Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung hier: Mischverkehr

**—** Straßenbegrenzungslinie

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**öG** Öffentliche Grünfläche

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**▭** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

**▭** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Nutzungsschablone**

MI	o	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
0,6	II+D	GRZ	Anzahl der Vollgeschosse

**Auftraggeber:**  
 Stadt St. Ingbert

**Projekt:**  
 Bebauungsplan Nr. Ro 12.06  
 "Quartier im Stegbruch"

Bearbeitet	Name	Datum	Maßstab	1: 1.000	Plan-Nr.: <b>VE</b>
Gezeichnet	Ch	06.04.23	Blattgröße	580/ 297	
Geprüft	St	06.04.23	Projekt-Nr.	PK22-014	

**FIRU**

Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltp lanung mbH

Bahnhofstraße 22  
 67655 Kaiserslautern  
 Tel: +49 631 36245-0  
 Fax: +49 631 36245-99  
 firu-kl1@firu-mbh.de

Berliner Straße 10  
 13187 Berlin  
 Tel: +49 30 288775-0  
 Fax: +49 30 288775-29  
 firu-berlin@firu-mbh.de

[www.firu-mbh.de](http://www.firu-mbh.de)



## **Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

### **Begründung**

**Stand: Vorentwurf, 17.04.2023**

**Bearbeitung:**



FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft  
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>VERFAHREN .....</b>	<b>5</b>
<b>III</b>	<b>WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Planungsanlass, Erfordernis und Zielsetzung .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Standortalternativen .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Plangebiet.....</b>	<b>8</b>
3.1	Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich .....	8
3.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet / Eigentumsverhältnisse .....	8
<b>4</b>	<b>Städtebauliches Konzept .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Planerische Vorgaben .....</b>	<b>11</b>
5.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).....	11
5.2	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung.....	12
<b>6</b>	<b>Planinhalte.....</b>	<b>13</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	13
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	14
6.2.1	Zahl der Vollgeschosse .....	14
6.2.2	Grundflächenzahl .....	14
6.3	Bauweise .....	14
6.4	Überbaubare Grundstücksflächen .....	15
6.5	Flächen für Stellplätze und Garagen .....	15
6.6	Flächen für Nebenanlagen .....	15
6.7	Verkehrsflächen.....	15
6.8	Öffentliche Grünflächen.....	15
6.9	Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien.....	15
6.10	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	16
6.11	Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB .....	16
6.12	Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes .....	16

**Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

---

6.13	Örtliche Bauvorschriften .....	16
6.14	Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen .....	17
<b>7</b>	<b>Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>18</b>
7.1	Belange der Erschließung und des Verkehrs .....	18
7.2	Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	19
7.3	Schalltechnische Belange .....	19
7.4	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Entwässerung .....	24
<b>8</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>24</b>
<b>IV</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>25</b>

## I RECHTSGRUNDLAGEN

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – **Baunutzungsverordnung** - (Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

**Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629).

**Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist.

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Landesbauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 04.12.2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760).

**Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)**- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

**Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

---

**Saarländisches Straßengesetz** (SaarlStrg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland** (SaarlUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert am 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).

**Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz** (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert am 23.10.2018 (Amtsbl. S. 800).



## II VERFAHREN

### 1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXX die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier im Stegbruch“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht.

### 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat den Vorentwurf des Bebauungsplans „Quartier im Stegbruch“ in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gebilligt. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht.

### 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom XX.XX.XXXX unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum XX.XX.XXXX aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

### 4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Quartier im Stegbruch“ mit Begründung wurde im Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### 5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum XX.XX.XXXX aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gewürdigt.

**6** Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX den Bebauungsplan „Quartier im Stegbruch“ als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

### III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

#### 1 Planungsanlass, Erfordernis und Zielsetzung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert sind die Planungen der FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers voranzutreiben und dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines mischgenutzten Quartiers auf bisher ungenutzten Flächen zu realisieren.

Städtebauliche Zielsetzung ist die Schaffung einer behutsamen Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe am geplanten Standort sowie die Nutzung brachliegender Flächen, die in die Arrondierung der umgebenden städtebaulichen Strukturen eingebunden werden sollen. Die gewerblichen Nutzungen konzentrieren sich die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Realisierung der Mischnutzung soll in der baulichen Umsetzung vertikal erfolgen. Das Ansiedlungsvorhaben soll in Fortführung der vorhandenen Bebauung des LIDL-Marktes auf einer Teilfläche von ca. 6.000m<sup>2</sup> realisiert werden. Grundlage für den Bebauungsplan bildet der städtebauliche Entwurf des o. g. Vorhabenträgers. Leitgedanke ist die Idee einer lebendigen und urbanen Nutzungsmischung. Die beiden Hauptnutzungen sollen dabei gleichberechtigt nebeneinanderstehen („gleichrangiges Nebeneinander“) und somit dem Gebot der Durchmischung gerecht werden.

Ein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht für das Plangebiet bisher nicht. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist das Vorhaben nicht auf Basis des § 34 BauGB entwickelbar. Um die Realisierung des geplanten Vorhabens zu ermöglichen, ist somit die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

#### 2 Standortalternativen

Die Prüfung von Standortalternativen mit vergleichbarer Eignung ergab, dass derzeit keine Fläche mit gleicher Eignung als Baufläche zur Fortführung der bestehenden Bebauung und Umsetzung einer urbanen Mischnutzung im Stadtteil verfügbar ist. An dieser Stelle kann der bestehende Siedlungskörper umweltverträglich abgerundet und mischgenutzt fortentwickelt werden. Das Vorhaben bettet sich somit in die langfristigen Überlegungen der Stadt St. Ingbert, den gesamten Bereich des Stegbruchs zukünftig städtebaulich zu arrondieren und baulich zu nutzen, ein. Nebst der Umsetzung des westlich gelegenen LIDL-Marktes stellt der vorliegende Bebauungsplan der „Übergang“ zur künftig geplanten Gesamtmaßnahme dar. Durch die örtliche Nähe werden Synergien erwartet, die zu einer dauerhaften Attraktivierung und Belebung des Stadtteils beitragen sollen. Aufgrund bestehender Grundstücksverfügbarkeiten kann die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes zudem zielgerecht erfolgen. Aus Sicht der Stadt St. Ingbert ist aufgrund der oben genannten Aspekte der jetzt vorgesehene Standort der am besten geeignete Standort für die Umsetzung des Projekts, da keine sonstigen Innenentwicklungspotentiale vorhanden sind.

### 3 Plangebiet

#### 3.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quartier im Stegbruch“ befindet sich im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert und umfasst die Flurstücke 723/4, 723/2, /19/4, 719/6 sowie 886/10, 887/5 sowie Teilbereiche der Flurstücke 881/1.

Das ca. 6.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch bestehende Bauten entlang der Eckstraße,
- im Osten durch angrenzende Bauten sowie ungenutzter Freiflächen,
- im Süden von der Straße „Im Stegbruch“ und
- im Westen durch den bestehenden LIDL-Markt.

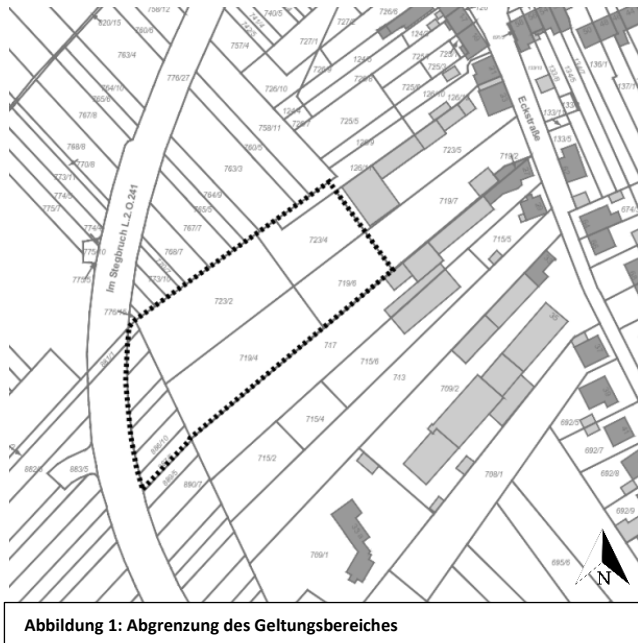


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches

#### 3.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet / Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet weist dominierend unversiegelte Bereiche und gerodete Grünstrukturen auf. Solitäräume sowie Sträucher sind mehrfach und sind überwiegend im östlichen Randbereich des Plangebietes vorzufinden. Südlich grenzen Verkehrsflächen der Straße „Im Stegbruch“, nördlich des bestehenden Parkplatzes des LIDL-Marktes. Das Gelände befindet sich städtebaulich und planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Quartier im Stegbruch“ wird nach Satzungsbeschluss mit Ausnahme der zur Sicherung der Erschließung erforderlichen Flächen mit der Flurstücksnummer 886/10 (soweit erforderlich) Eigentum des Vorhabenträgers. Die vorgenannten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt St. Ingbert.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes

Quelle: ©GeoBasis-DE / Geoportal Saarland

#### 4 Städtebauliches Konzept

Das vorliegende städtebauliche Konzept dient als Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes und ist wie folgt charakterisiert.

##### Nutzung

Die Nutzung sieht eine urbane vertikal gegliederte Mischnutzung im Sinne der BauNVO vor. In den Erdgeschossen der dargestellten Gebäudekubaturen sollen vorrangig gewerblich nutzbare Einheiten realisiert werden, während in den darüberliegenden Geschossen rein wohnbauliche Nutzungen vorgesehen sind. Die jeweiligen Zulässigkeiten werden im Rahmen der textlichen Festsetzungen diesbezüglich geregelt. Als Bauweise wird hier entsprechend die offene Bauweise festgesetzt. Die Geschossigkeit umfasst zwei Vollgeschosse plus Dachgeschoss. Entsprechend der schutzbedürftigen Wohnnutzungen werden ergänzend Textfestsetzungen getroffen, um die Immissionseinwirkungen zu begrenzen.

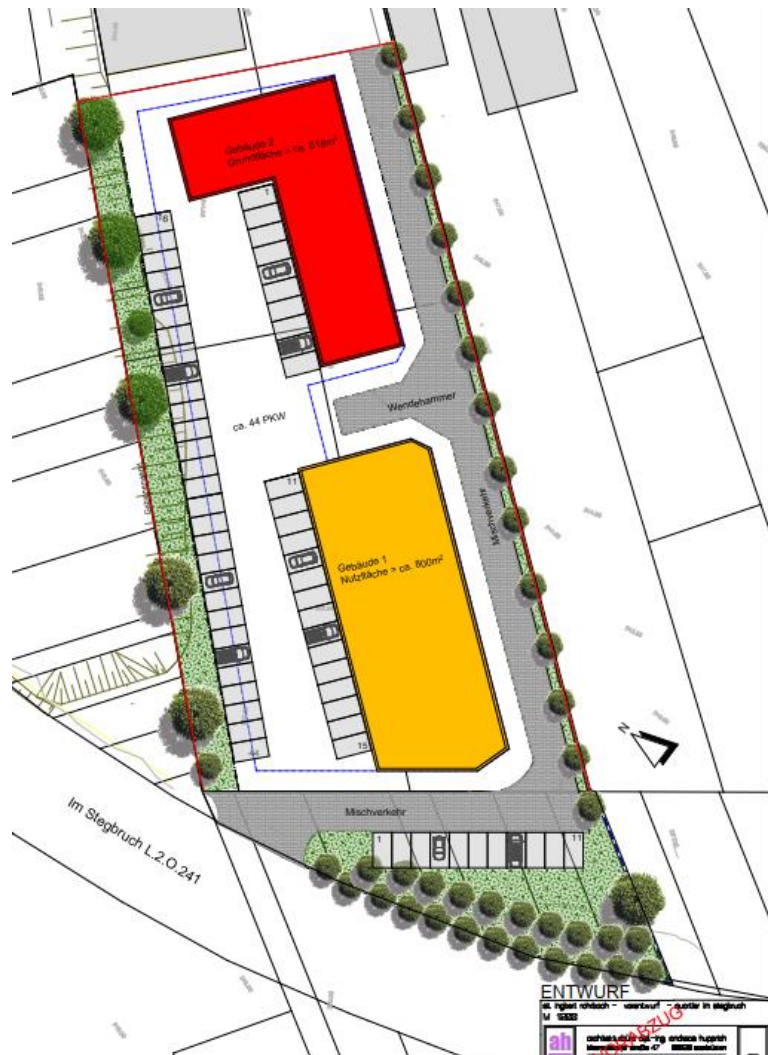


Abbildung 3: Darstellung des städtebaulichen Konzeptes  
Quelle: Architekturbüro dipl.-ing. Andreas Hupprich

##### Fließender und ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die Straße „Im Stegbruch“ erschlossen. Die internen Straßenverkehrsflächen sollen als „Mischverkehrsfläche“ entsprechend verkehrsberuhigt ausgebildet werden.

##### Freiflächen / Grünordnung

Das städtebauliche Konzept sieht eine entsprechende Eingrünung des Plangebietes vor, sowohl südlich zur Straße „Im Stegbruch“ sowie zu den östlichen und westlichen Randbereichen hin. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollen die nicht versiegelten Grundstücksflächen ebenfalls begrünt werden und somit einen Beitrag zu gesunden und nachhaltigen Wohnverhältnissen leisten.

Versorgung mit Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz aus dem öffentlichen Netz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und W 331 „Hydrantenrichtlinie“ sichergestellt.

Schmutzwasser / Regenwasserentsorgung

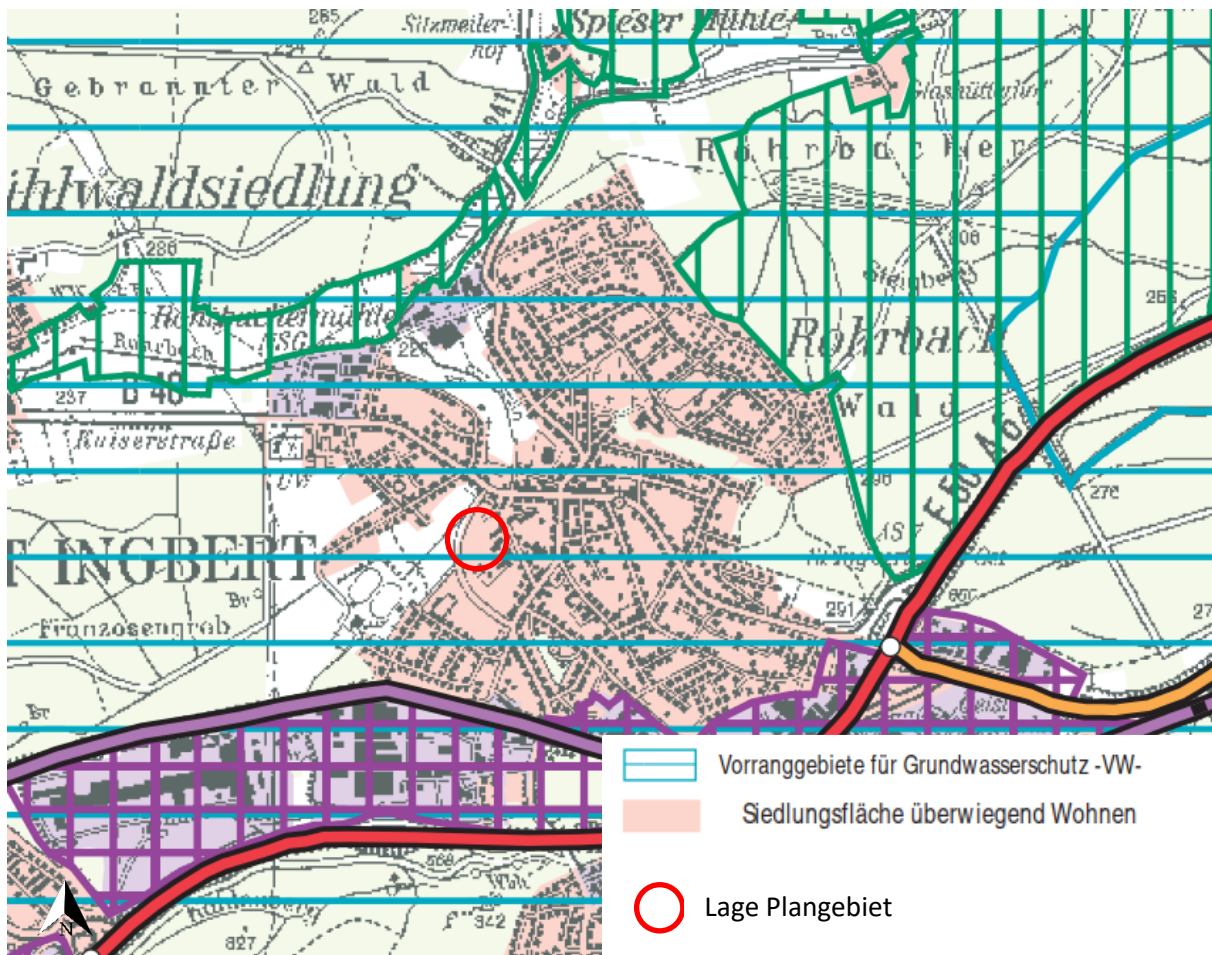
Siehe Kap. 7.4 der vorliegenden Begründung.



## 5 Planerische Vorgaben

### 5.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Landesentwicklungsplan Saarland stellt einen übergeordneten Gesamtplan dar, der mit seinen Zielen rechtsverbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gibt. Die Grundsätze erhalten allgemeine Aussagen, die bei genannten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



**Abbildung 4: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt Umwelt**

Quelle: Landesentwicklungsplan Saarland, Teilabschnitt Umwelt; Teil B: Zeichnerische Festlegungen vom 13. Juli 2004

Die Stadt St. Ingbert mit ihrer Funktion als Mittelzentrum beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Im Stegbruch“. Gemäß Landesentwicklungsplan Saarland werden die Flächen des Plangebietes als „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ dargestellt und von einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz überlagert. Ein Vorranggebiet hat den Charakter von Zielen der Raumordnung, es ist damit endgültig abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

Gem. LEP Umwelt ist das Grundwasser in den Vorranggebieten im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.



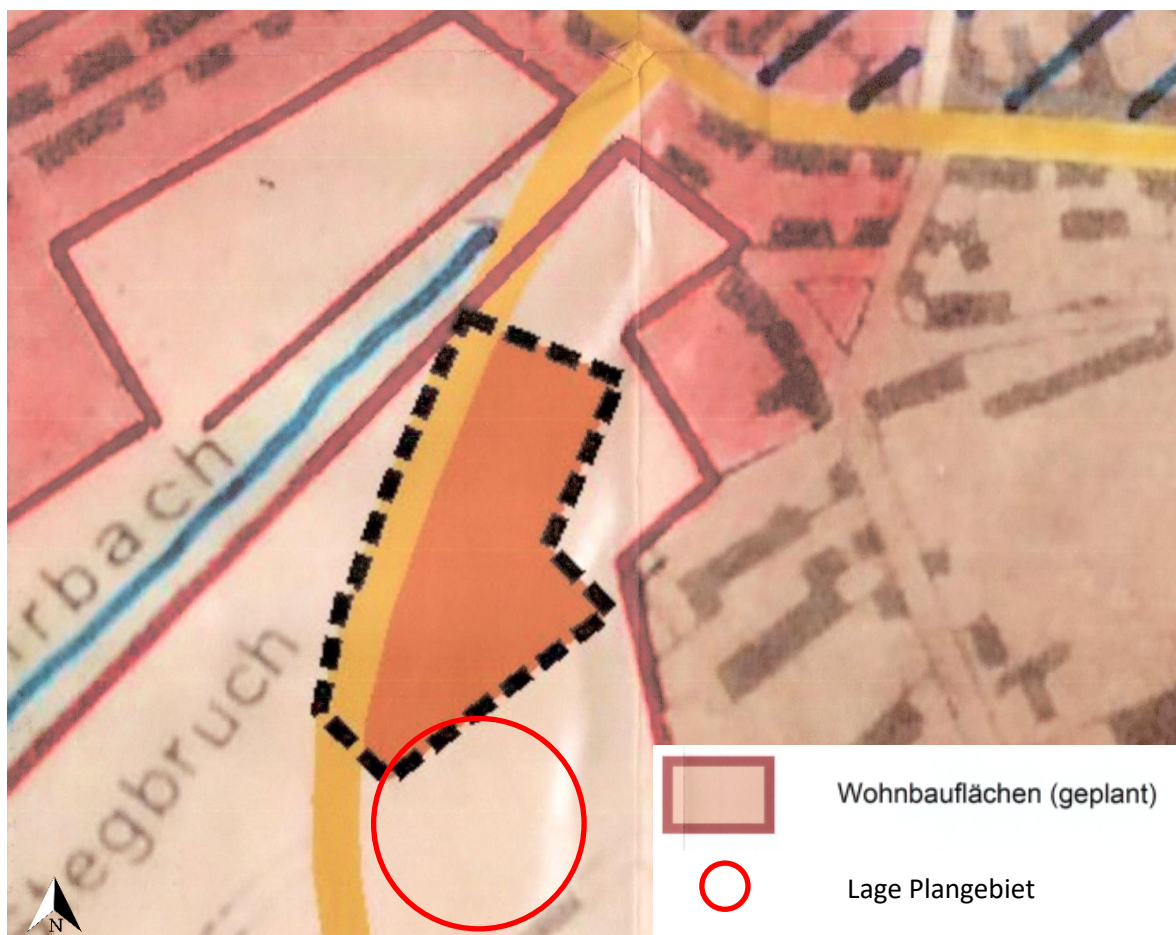
**Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Die Ausführungen zur Trinkwasserversorgung und der Entnahme von Grundwasser wird im weiteren Verfahren sowie im Rahmen der baulichen Realisierung berücksichtigt. Nachteilige Einwirkungen sind nicht anzunehmen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht und somit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB entspricht.

## 5.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt St. Ingbert stellt das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dar. Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren.



**Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert / Flächennutzungsplanteiländerung „Sonderbaufläche Nahversorgung Stegbruch“**

Quelle: Stadt St. Ingbert.

## 6 Planinhalte

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet ist, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen der angrenzenden SO Nutzung des LIDL-Marktes, dem derzeitigen Nutzungsbedarf sowie einem potentiellen Übergang zu einer künftigen östlichen Baugebietserweiterung als Abstufung eine Mischgebietsnutzung gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Zur zielgerichteten Realisierung des geplanten Vorhabens werden nachfolgende Nutzung als zulässig definiert:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Durch die geplante kleinteilige Gebietsstruktur ergibt sich in der Regel für die vorgenannten Anlagen nicht die erforderliche Grundfläche. Um jedoch die Möglichkeit für z. B. eine freiberufliche Tätigkeit mit gesundheitlichem Aspekt welche bspw. nur ein Raum innerhalb eines Wohnhauses erfordert offenzuhalten, werden diese Anlagen nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für nicht störende Gewerbebetriebe.

Als im Mischgebiet allgemein zulässige Nutzungen wurden Gartenbautriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt, da diese städtebaulich nicht zur geplanten Nutzung passen. Aus diesem Grund wurden auch Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gem. § 14 BauNVO als unzulässig festgesetzt. Im Mischgebiet wird vor allem eine Bebauung mit gewerblicher sowie wohnbaulicher Nutzung angestrebt. Daher wurden die o.g. Nutzungen ausgeschlossen, da sie mit unerwünschten Immissionen oder großer Flächeninanspruchnahme verbunden sind.

Um ein gleichgewichtiges „Nebeneinander“ der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen umsetzen zu können, wird ergänzend eine vertikale Gliederung entsprechend der zu realisierenden Geschosshöhen vorgenommen, um dem Ziel der Mischnutzung gerecht zu werden. Da beide Nutzungen gleichrangig zu betrachten sind, kommt dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hier eine besondere Bedeutung zu. Vor allem tagsüber müssen die Bewohner ein Maß an Lärmbelastungen und anderen Störungen hinnehmen, das größer ist als in bspw. Allgemeinen Wohngebieten. Andererseits müssen gewerbliche Betriebe mehr Rücksicht auf die Wohnnutzung insbesondere auf den Schutz der Nachtruhe sowie der Feierabend- und Wochenendzeiten nehmen, als in Gewerbegebieten.

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Höhe die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Für eine optimale Ausnutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung ökologischer Belange wird im Einklang mit den Vorgaben des § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird über die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse entsprechend geregelt.

### **6.2.1 Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der Vollgeschosse wird, um ein harmonisches Erscheinungsbild im gesamten Plangebiet sicherzustellen, durch Planeintrag mit zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss als Höchstmaß festgesetzt.

Damit wird eine maximale Bauhöhe zur Sicherung eines geordneten Ortsbildes und zur Vermeidung einer erdrückenden Bebauung festgesetzt. Der ortsbildprägende Charakter wird damit umfangreich beachtet und nachhaltig gesichert.

### **6.2.2 Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Mischgebiet mit 0,6 festgesetzt. Damit entspricht die Festsetzung der GRZ den Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Mischgebiete gem. § 17 BauNVO.

Entsprechend des § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die GRZ für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 – 3 BauNVO um bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

Demnach kann im Bebauungsplan eine abweichende Bestimmung zu § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO getroffen werden, welche eine Überschreitung durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO benannten Grundflächen der festgesetzte GRZ von bis zu 50 vom Hundert zulässt.

Vor dem Hintergrund der genannten Gründe ist die geringfügige Überschreitung der Grundfläche für Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus trägt dies auch zur geordneten und für die Umgebung nicht störende Erschließung des Mischgebietes sowie der internen Abwicklungen des ruhenden Verkehrs bei. Weiterhin passt sich das neue Mischquartier mit seinem Maß gut in die Umgebungsbebauung ein. Zudem trifft der Bebauungsplan ergänzend grünordnerische Festsetzungen zur randbezogenen Eingrünung, welche der leichten Überschreitung der GRZ entgegenwirken.

## **6.3 Bauweise**

Im gesamten Plangebiet wird grundsätzlich in Anlehnung an die Bebauungsstruktur der Umgebung sowie der Umsetzung des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes und somit dem Planungsziel, der Realisierung eines mischgenutzten Quartiers, die offene Bauweise festgesetzt. Demnach sind Häuser mit seitlichem Grenzabstand (nach landesrechtlichen Vorschriften) zu errichten. Die Bauweise dient der Zielsetzung der Schaffung eines urbanen Mischgebietes mit einer maßvollen Verdichtung.

#### **6.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festlegung von Baugrenzen definiert. Sie definieren die Flächen auf denen das Grundstück (unter Beachtung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Vorschriften) baulich ausgenutzt werden darf.

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption dahingehend sichergestellt, dass eine zielgerechte Umsetzung erfolgen kann.

#### **6.5 Flächen für Stellplätze und Garagen**

Die erforderlichen Stellplätze werden mittels oberirdischer Stellplätze realisiert. Diese sind nur innerhalb innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Festsetzung dient der geordneten Abwicklung des ruhenden Verkehrs.

#### **6.6 Flächen für Nebenanlagen**

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Nebenanlagen im Sinne von Zufahrten und Fußwege innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Die Festsetzung dient der Umsetzung des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes und dabei insbesondere der (fußläufigen) Erschließung der einzelnen Gebäude.

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Somit wird die Versorgung des Plangebietes nachhaltig gesichert.

Es wird zudem festgesetzt, dass Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung, aufgrund ihrer immissionsbezogenen Auswirkungen auf die Umgebung, unzulässig sind. Bei diesen Anlagen ist nicht auszuschließen, dass hiervon stärkere Störung oder Belästigung für die Nachbarn ausgehen können.

#### **6.7 Verkehrsflächen**

Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen dienen der Erschließung des geplanten Mischquartiers. Die interne Erschließung soll als Mischverkehrsfläche ausgebildet werden. Die dem entsprechende Verkehrsberuhigung wirkt sich positiv auf die geplanten Nutzungen aus und steigert zugleich die Attraktivität des künftigen Mischgebiets.

#### **6.8 Öffentliche Grünflächen**

Gemäß der Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen „öG“ festgesetzt. Diese dienen der vorwiegenden Durchgrünung des künftigen Mischquartiers.

#### **6.9 Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**

Die Nutzung von regenerativen Energien ist ausdrücklich erwünscht und wird zulässig empfohlen als nachhaltiger Beitrag zu Klima- und Umweltschutz. Die Nutzung von Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodulen soll bestmöglich flächendeckend auf den Dächern der geplanten Neubauten installiert werden und somit einen nachhaltigen Beitrag zum Klimawandel leisten.

Für das gesamte Mischquartier darf eine Anschlussleistung von insgesamt 100 kW nicht überschritten werden, da ab diesem Schwellenwert eine Direktvermarktung gesetzlich verpflichtend ist. Überschüsse stehen für Haushaltsstrom und eine mögliche E-Mobilität im Quartier zur Verfügung.

### **6.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die Festsetzungen dienen der Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie einer angemessenen, attraktiven Durchgrünung und Randeingrünung des künftigen Mischgebiets.

#### **6.10.1 Begrünung von Stellplätzen**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass je angefangene 6 Pkw-Stellplätze ein Baum einheimischer, standortgerechter Art in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Bäume sorgen für eine visuelle Aufwertung und innere Durchgrünung der Ansiedlungsflächen. Durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils wird auch eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht. Ferner besitzen Bäume eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselement und Trittsteinbiotope innerhalb der Ansiedlungsflächen.

#### **6.10.2 Begrünung der öffentlichen Grünfläche „ÖG“**

Die öffentliche Grünfläche ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Begrünungen und Pflanzungen sind gemäß der Gehölzartenliste durchzuführen.

### **6.11 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB**

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

### **6.12 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz gegen Außenlärm getroffen.

### **6.13 Örtliche Bauvorschriften**

Es werden gestalterische Festsetzungen auf der Grundlage von § 93 LBauO in den Bebauungsplan aufgenommen, um baugestalterische Mindestanforderungen an die Baukörper und teilweise an die Freiflächengestaltung festzulegen.

Die Festlegung gestalterischer Anforderungen folgt dem Grundsatz der Zurückhaltung. Die Festsetzungen beschränken sich nur auf die wesentlichen und besonders gestaltungswirksamen Bauelemente, wie Fassade, Dachgestaltung und Werbeanlagen. Dabei prägen vor allem die Dächer (Form, Farbe und Material) das Erscheinungsbild von innen (Straßenraumbild) und außen (Silhouetten-Wirkung).

Diese Bauelemente und räumlichen Bereiche bestimmen den Baucharakter und das Erscheinungsbild im besonderen Maße. Ein weiteres Ziel der getroffenen Festsetzungen ist, dem Baugebiet einen gewissen einheitlichen und nachhaltigen Mindestmaßstab in der dritten Dimension zu geben.

**6.14 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

Die Hinweise zu den im Bebauungsplan aufgeführten Belange tragen Anforderungen Rechnung, die im Allgemeinen oder aufgrund der vorherrschenden lokalen Verhältnisse an die Planung zu stellen, beziehungsweise die aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen bei der Verwirklichung zu beachten sind.



## 7 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

### 7.1 Belange der Erschließung und des Verkehrs<sup>1</sup>

Durch das geplante Mischgebiet wird neuer Ziel- und Quellverkehr entstehen. Gegenstand der gutachterlichen Verkehrsuntersuchung ist die Qualität des Verkehrsablaufs nach HBS 2015 für den geplanten Knotenpunkt L241 Im Stegbruch / Anbindung „Mischquartier“.

Die Ermittlung der vorhandenen Verkehrsstärken erfolgt auf Basis der am Donnerstag, dem 19.05.2022 am bestehenden Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch durchgeführten Verkehrszählung. Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr. Ausgehend von den vorliegenden Verkehrsdaten aus dem Jahre 2022 wird das Verkehrsaufkommen im Jahre 2035 prognostiziert. Dabei wird dem PKW-Verkehr eine jährliche Steigerung von 0,0 % und beim Schwerverkehr eine jährliche Steigerung von 1,0 % angesetzt (aktuelle Steigerungsraten des Lfs).

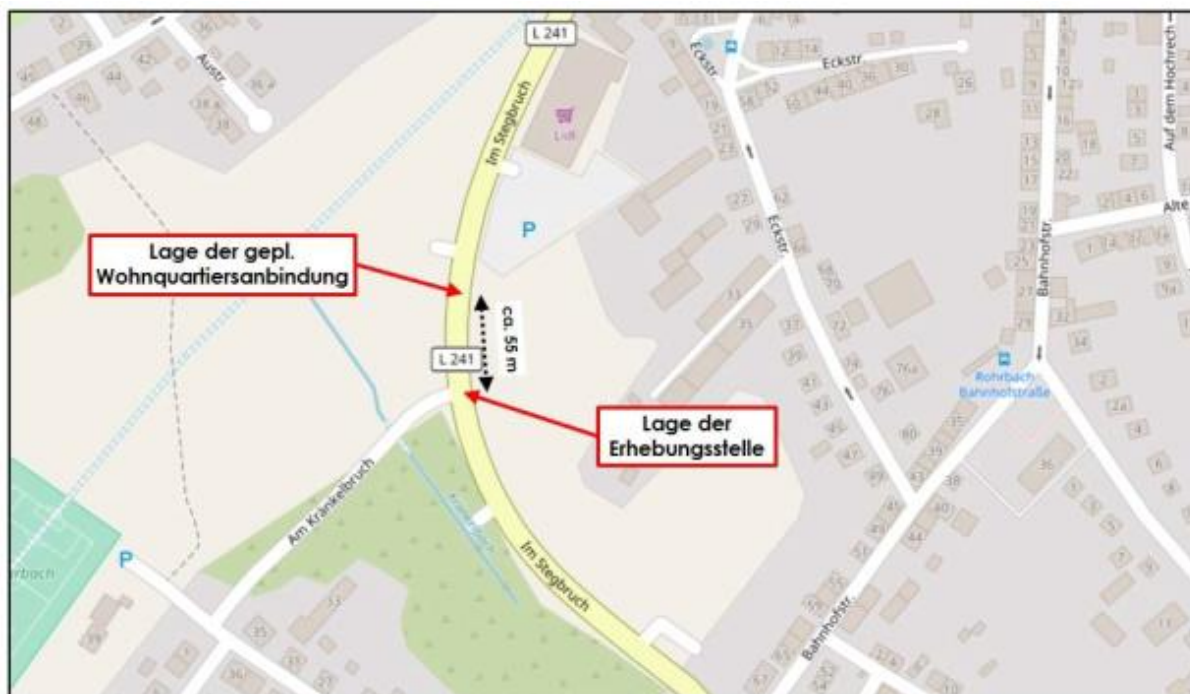


Abbildung 6: Lage Erhebungsstelle (Kartengrundlage OpenStreetMap)

Die Ermittlung des maßgebenden Verkehrsaufkommens erfolgt für die Vor- und Nachmittagsspitze des allgemeinen Verkehrs. Die Verteilung der zusätzlichen Verkehre an der neuen Mischquartiersanbindung erfolgt in etwa über die Verhältnisse der vorhandenen Verkehrsströme des Knotenastes „In Kränkelbruch“ am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch.

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Anbindung „Mischquartier“ erreicht in der betrachteten Vormittagsspitze eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV A) nach HBS 2015. Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Anbindung „Mischquartier“ erreicht

<sup>1</sup> Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Saarbrücken, 03.06.2022



in der betrachteten Vormittagsspitze eine gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV B) nach HBS 2015. Somit weist der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Anbindung „Mischquartier“ eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Rückstaulängen werden innerhalb der Vor- und Nachmittagspitze in 95% der Zeit keine verzeichnet.

Entsprechende Tabelle 44 der RAS 06 werden im vorliegenden Fall keine baulichen Maßnahmen (Aufstellbereich bzw. Linksabbiegestreifen) im Zuge der L 241 Im Stegbruch notwendig. Die geplante Anbindung an die L 241 Im Stegbruch sollte als Grundstückszufahrt angelegt werden.

## **7.2 Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

[wird im weiteren Verfahren ergänzt, siehe Umweltbericht]

## **7.3 Schalltechnische Belange<sup>2</sup>**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Schallimmissionen, die vom angrenzenden Einkaufsmarkt, sowie dem Straßenverkehr der Landesstraße L 241 auf das Bebauungsplangebiet einwirken, zu ermitteln und zu beurteilen.

Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation werden folgende Regelwerke angewendet:

- DIN 18005 wird in der Regel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angewendet und gilt für alle Lärmquellen
- Neben den Orientierungswerten der DIN 18005 stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Verkehrslärm ein weiteres Abwägungskriterium dar
- Für Gewerbebetriebe mit allen dazugehörigen Schallimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen. Die TA Lärm gilt für Anlagen im Sinne des BImSchG. Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können.

Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005. Durch die Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Stunden (Ruhezeiten) und die Betrachtung der lautesten Nachtstunde, liegen die Anforderungen der TA Lärm über denen der DIN 18005 und stellen die „strengere“ Beurteilungsgrundlage dar.

---

<sup>2</sup> Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier im Stegbruch“, Heine + Jud – Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stand 31.03.2023.

**Gewerbliche Schallimmissionen:**

Die Beurteilung der gewerblichen Schallimmissionen (Lebensmittel-Discounter) erfolgt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Es treten folgende Beurteilungspegel an den Baugrenzen auf:

Immissionsort	Beurteilungs- pegel dB(A)	Immissions- richtwert dB(A)	Über- schreitung dB(A)
	tags / nachts		
IO 2 2. OG	50 / 29		- / -
IO 4 2. OG	52 / 30	60 / 45	- / -
IO 6 2. OG	50 / 28	(für MI)	- / -
IO 8 2. OG	57 / 33		- / -

Die Beurteilungspegel an den Baugrenzen im Plangebiet betragen bis 57 dB(A) tags und bis 33 dB (A) in der lautesten Nachtstunde. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (MI) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden tags und nachts eingehalten. Die Lage der Immissionsorte sowie die Pegelverteilung innerhalb des Plangebiets kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen des Fachgutachtens entnommen werden.

Spitzenpegel: An den Baugrenzen im Geltungsbereich werden im ungünstigsten Fall Pegelspitzen bis 76 dB(A) tags durch das Rangieren der LKW und bis 59 dB(A) nachts durch das Türemschlagen des Transporters erreicht. Die Forderung der TA Lärm, dass Maximalpegel die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen wird tags und nachts erfüllt. Es werden somit keine Schallschutzmaßnahmen gegenüber den gewerblichen Schallimmissionen an der geplanten Bebauung erforderlich.

Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“

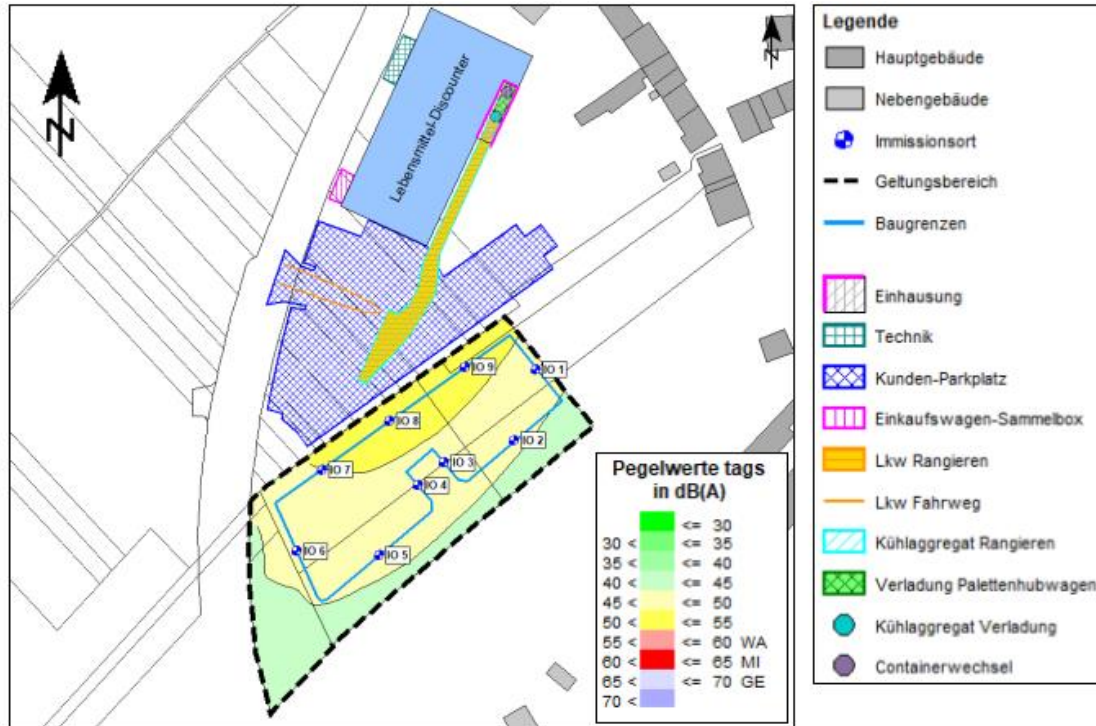


Abbildung 7: Pegelverteilung Gewerbe tags, Rechenhöhe 8m ü. Gel.

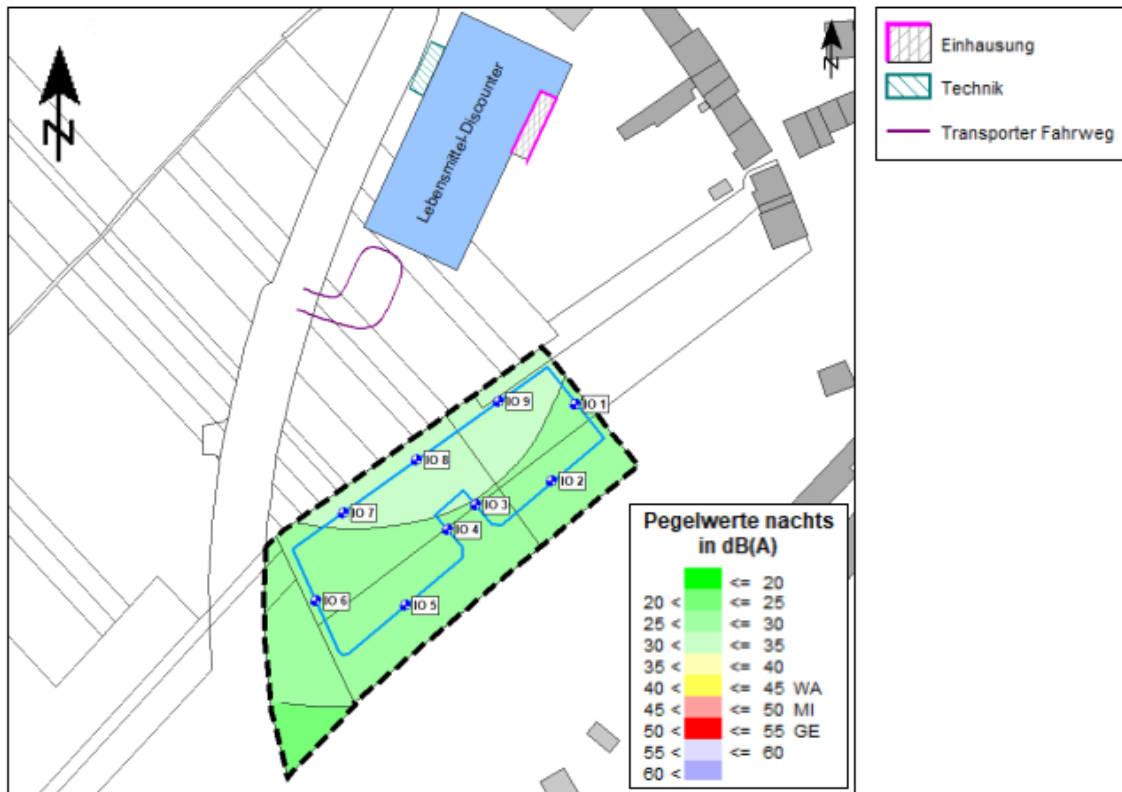


Abbildung 8: Pegelverteilung Gewerbe nachts, Rechenhöhe 8 m ü.Gel.

**Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

**Straßenverkehr:** Die Beurteilung erfolgt mit den Orientierungswerten der DIN 18005. Für eine sachgerechte Abwägung werden zur Beurteilung zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Es treten folgende Beurteilungspegel an den Baugrenzen auf:

Immissionsort	Beurteilungspegel	Orientierungswert <i>DIN 18005</i>	Überschreitung	Immissionsgrenzwert <i>16. BImSchV</i>	Überschreitung
	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB
tags / nachts					
IO 2 2. OG	57 / 49		- / -		- / -
IO 4 2. OG	59 / 51	60 / 50 (für MI)	- / 1	64 / 54 (für MI)	- / -
IO 6 2. OG	65 / 56		5 / 6		1 / 2
IO 8 2. OG	61 / 53		1 / 3		- / -

An den Baugrenzen im Bebauungsplangebiet treten durch die Schallimmissionen des Straßenverkehrs der Landesstraße L 241 Beurteilungspegel bis 65 dB(A) tags und bis 56 dB(A) nachts auf.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) werden tags bis 5 dB und nachts bis 6 dB überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden tags bis 1 dB und nachts bis 2 dB überschritten. Es werden somit Schallschutzmaßnahmen gegenüber den Straßenverkehrsimmissionen erforderlich. Hierzu wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die die Schalleinwirkungen reduzieren sollen.

Die Lage der Immissionsorte sowie die Pegelverteilung innerhalb des Plangebietes kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen des Fachgutachtens entnommen werden.

Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“

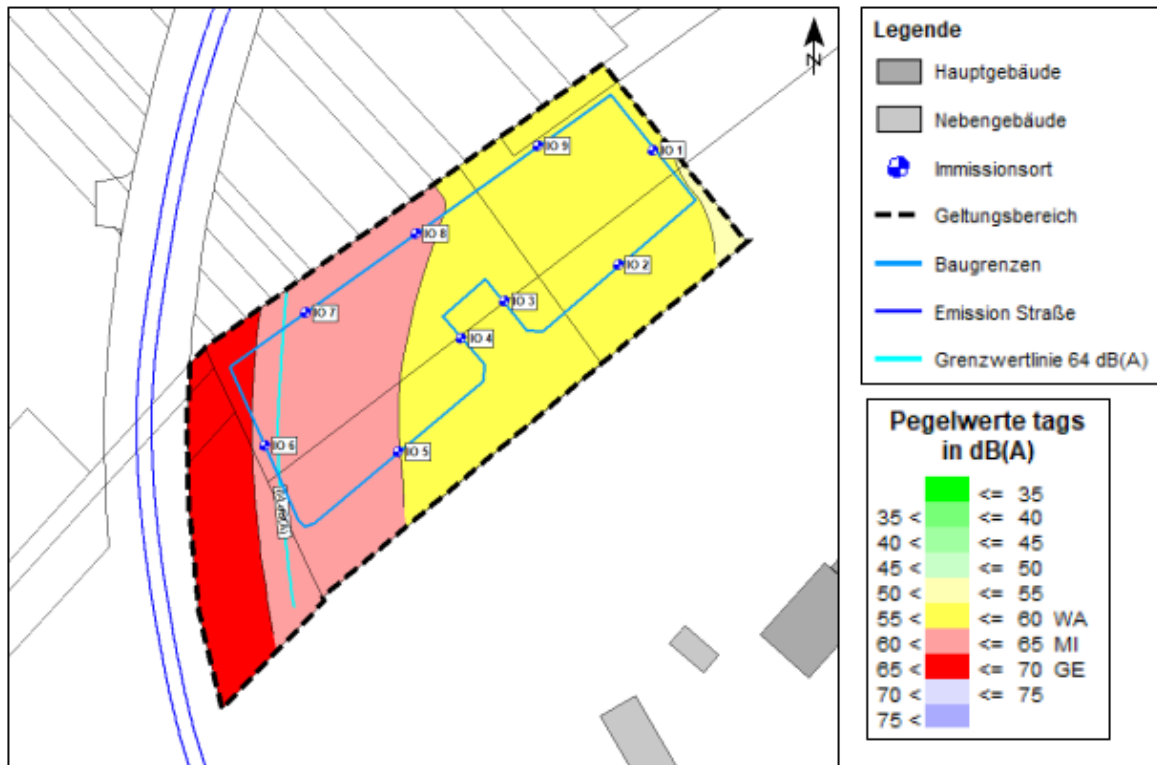


Abbildung 9: Pegelverteilung Straßenverkehr tags, Rechenhöhe 8m ü. Gel.

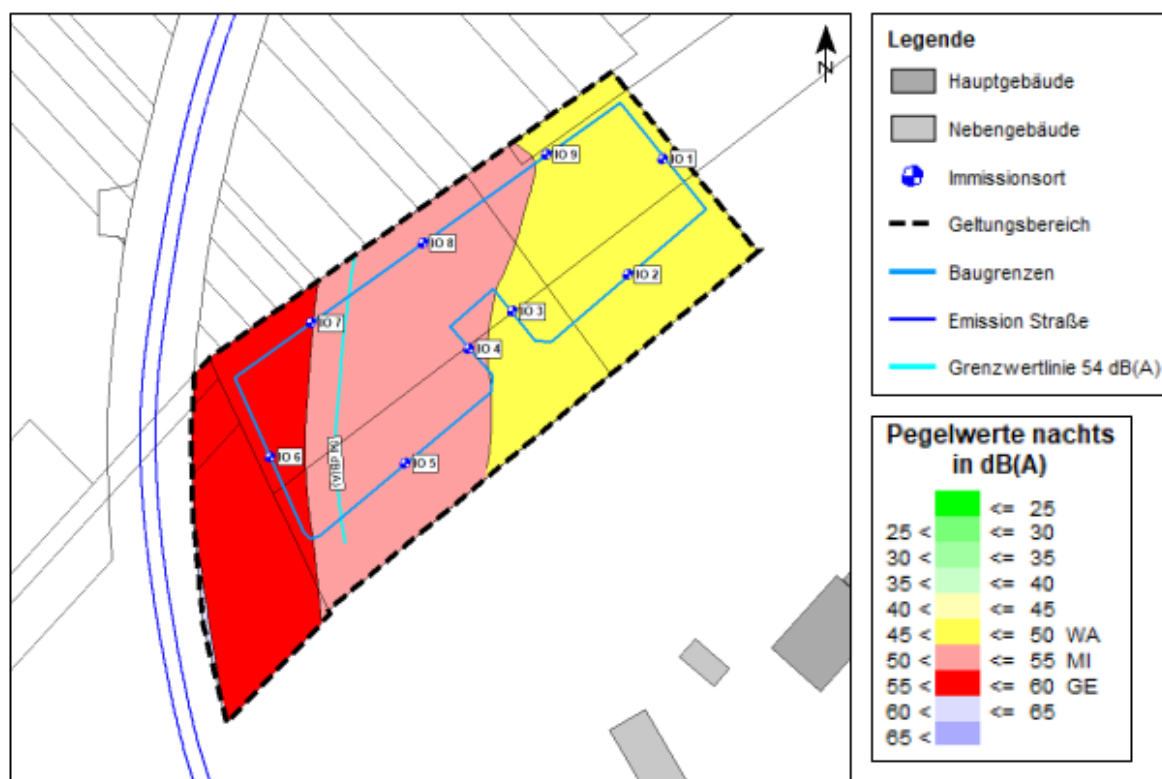
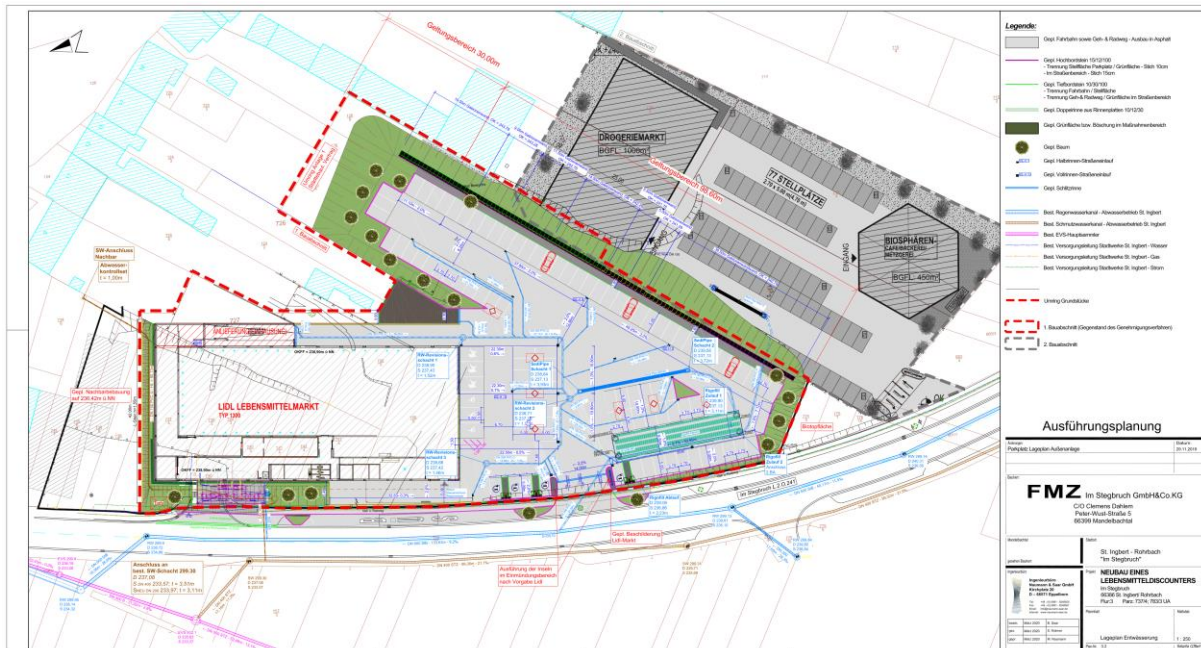


Abbildung 10: Pegelverteilung Straßenverkehr nachts, Rechenhöhe 8m ü. Gel.

**Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**
**7.4 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Entwässerung<sup>3</sup>**

Im Rahmen der baulichen Realisierung des 1. BA (LIDL-Markt) wurde bereits gesamthaft eine entsprechende Planung und Umsetzung zur Wasserversorgung / Abwasserentsorgung realisiert. Der 2. BA und Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bekommt im Zuge der baulichen Realisierung einen separaten SW-Anschluss an einer für dieses Grundstück günstigen Stelle. Entsprechende Anschlussmöglichkeiten wurden bereits im Zuge der Realisierung des 1. BA (LIDL-Markt) vorverlegt.



**Abbildung 11: Bestehende Entwässerung - Ausbau für BA I Lidl und BA II neu geplantes Mischquartier (Drogeriemarkt im Entwurf nicht mehr aktuell und nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens)**

**8 Flächenbilanz**

Bezeichnung	Flächengröße
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	6.025 m <sup>2</sup>
Mischgebiet	3.938 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	619 m <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Hinweis: Die Abbildung zur Entwässerung zeigt für den 2. BA einen veralteten Stand der Nutzung auf. Die dargestellte Planung eines Drogeriemarktes ist **NICHT** Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.



**IV ANLAGEN**

Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Saarbrücken, 03.06.2022.

Heine + Jud – Ingenieurbüro für Umweltakustik: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, 32.03.2023, Stuttgart.





**Bebauungsplan Nr. RO 12.06  
„Quartier im Stegbruch“**

**Textfestsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften**

**Stand: Vorentwurf, 12.04.2023**

**Bearbeitung:**



FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft  
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**BAUPLANUNGSERECHTLICHE VORSCHRIFTEN****ZUM BEBAUUNGSPLAN****Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

- |           |  |   |
|-----------|--|---|
| <b>1.</b> | <b>Art der baulichen Nutzung</b>   | <b>§ 9 Abs. 1 Nr.1<br/>BauGB i. V. m.</b> |
| 1.1       | <u>Mischgebiet MI</u>  | § 6 BauNVO                                |
| 1.1.1     | <u>Zulässig sind:</u><br><br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Wohngebäude,</li><li>2. Geschäfts- und Bürogebäude,</li><li>3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,</li><li>4. sonstige Gewerbebetriebe,</li><li>5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</li></ol>                    |   |
| 1.1.3     | <u>Nicht zulässig sind:</u><br><br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Gartenbaubetriebe,</li><li>2. Tankstellen,</li><li>3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,</li><li>4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets,</li></ol> | § 1 Abs. 6<br>BauNVO                      |
| 1.2       | <u>Vertikale Gliederung (MI)</u><br><br>Oberhalb des Erdgeschosses der geplanten Nutzungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich Wohnnutzungen zulässig.   | § 6 i.V.m. § 1<br>Abs. 7 BauNVO           |

---

<b>2.</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m.</b>
2.1	<u>Zahl der Vollgeschosse</u>	§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO
2.1.1	Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. Planeinschrieb in der Planzeichnung festgesetzt.	
2.2	<u>Grundflächenzahl (GRZ)</u>	§ 17 BauNVO
2.2.1	Die zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.	
2.2.2	Die zulässige GRZ kann durch Nebenanlagen und Stellplätze sowie ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.	
<b>3.</b>	<b>Bauweise</b>	<b>§ 22 BauNVO</b>
3.1	Im Mischgebiet MI ist die offene Bauweise festgesetzt.	
<b>4.</b>	<b>Überbaubare Grundstücksfläche</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m.</b>
4.1	Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.	§ 23 Abs. 1 BauNVO
<b>5.</b>	<b>Flächen für Stellplätze und Garagen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m.</b>
5.1	Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
<b>6.</b>	<b>Flächen für Nebenanlagen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m.</b>
6.1	Nebenanlagen im Sinne von Zufahrten und Fußwege sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO
6.2	Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO
6.3	Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.	§ 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO

---

- 
- |            |   |                                  |
|------------|---|----------------------------------|
| <b>7.</b>  | <b>Verkehrsflächen</b>  | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</b>   |
| 7.1        | Die für die Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Mischverkehr“ sind gemäß Planzeichnung festgesetzt. Die Straßenverkehrsflächen sind durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.   |                                  |
|            |   |                                  |
| <b>8.</b>  | <b>Öffentliche Grünflächen</b>  | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</b>   |
| 8.1        | Die öffentlichen Grünflächen werden in der Planzeichnung mit öG lagemäßig festgesetzt.  |                                  |
|            |   |                                  |
| <b>9.</b>  | <b>Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien</b>   | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB</b> |
| 9.1        | <p>Aufgeständerte Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche) sind im gesamten Plangebiet nur bei Flachdächern bis zu einer Höhe von 1,5m, gemessen von der Oberkante Dachhaut, zulässig. Sie müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der das 1,5 fache ihrer gesamten Konstruktionshöhe über der Dachfläche entspricht, mindestens jedoch 1,5m. Bei geneigten Dächern sind Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule) im gesamten Plangebiet nur in der Neigung der Dachfläche aufgelegt oder ebenengleich zur Dachhaut zulässig. Die geeigneten Dachflächen sind bestmöglich auszunutzen. Die Installation auf Nebenanlagen ist ebenfalls zulässig, sofern die vorgegebenen Konstruktionshöhen eingehalten werden.</p> <p>Photovoltaikmodule sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.</p> <p>Zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen sind nur die nach dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entspiegelten bzw. reflektionsarmen Solarmodule und Befestigungsbauteile zulässig.</p> |                                  |
|            |   |                                  |
| <b>10.</b> | <b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>   | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>   |
|            | <u>Befestigte Flächen auf Baugrundstücken</u>   |                                  |
|            | Neu anzulegende Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, sofern wasserwirtschaftliche oder geologische Belange nicht entgegenstehen.  |                                  |
-

- 
- |            |  |                                 |
|------------|--|---------------------------------|
| <b>11.</b> | <b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen</b>  | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</b> |
| 11.1       | <u>Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen</u>  |                                 |
| 11.2.1     | <p>Gemäß Planzeichnung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken zur Eingrünung des Plangebietes umgrenzt. Innerhalb dieser Flächen sind entsprechend der Breite eine dichte Gehölzpflanzung mit Sträuchern und Bäumen gemäß beiliegender Gehölzartenliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Die Gehölzpflanzung ist im Fall des 5m breiten Streifens entlang der Verkehrsstraße „Im Stegbruch“ zweireihig anzulegen. Bei 3m Breite soll eine einreihige Anpflanzung erfolgen. Die Pflanzungen sind auf mindestens 2/3 der Länge des Pflanzstreifens in einer Dichte von 1 Pflanze je 1,5m<sup>2</sup> auszuführen. Die Pflanzungen sollen flächendeckend ohne Lücken umgesetzt werden. Die verbleibenden Flächen sind durch eine Gras-/ Krauteinsaat zu begrünen und als Saum oder grünlandartige Fläche zu pflegen und zu unterhalten. Für die Gehölzanpflanzung sollen nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> |                                 |
| 11.2       | <u>Begrünungsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen</u>  |                                 |
| 11.2.1     | Die Fläche ist durch eine Gras-/ Krauteinsaat zu begrünen. Zur Einsaat sind nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben“ (Region 6) zu verwenden.  |                                 |
| 11.3       | <u>Begrünung von Stellplätzen</u>  |                                 |
| 11.3.1     | Stellplatzanlagen für mehr als 6 Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Pkw-Stellplätze mindestens ein kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 16-18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) mit standortgerechter und einheimischer Art gemäß der Gehölzartenliste in räumlicher Zuordnung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind mit gleichwertigen Bäumen zu ersetzen.   |                                 |
| <b>12.</b> | <b>Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB</b><br><b><u>[wird im weiteren Verfahren ergänzt]</u></b>  |                                 |
| <b>13.</b> | <b>Artenauswahlliste</b>   |                                 |
| 13.1       | <b><u>[wird im weiteren Verfahren ergänzt]</u></b>   |                                 |
-

- 14. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

**14.1 Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm (DIN 4109)**

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Gewerbe- und Straßenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{W,ges}$  der Außenbauteile<sup>1</sup> von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel :

$$R'_{W,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

$L_a$  Maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß DIN 4109-2: 2018, 4.4.5

$K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{W,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R'_{W,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

---

<sup>1</sup> Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{W,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $SS$  zur Grundfläche des Raumes  $SG$  nach DIN 4109-2:2018-01 Gleichung (32) mit dem Korrekturwert  $KAL$  nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

---

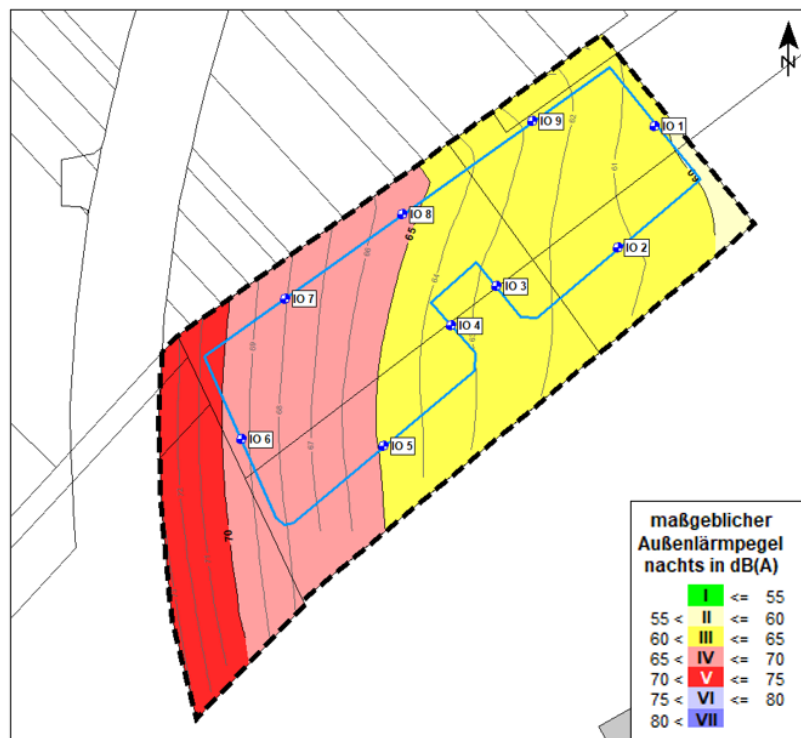
*Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel gem. DIN 4109<sup>2</sup>*

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Der Nachweis dafür ist im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude/Fassaden, die in den Flächen ab Lärmpegelbereich III liegen, zu erbringen (vgl. Gutachten-Abbildung 9; Lärmkarte A5 im Anhang).

Abbildung 1 – Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 (2018), Rechenhöhe 8 m ü. Gelände



<sup>2</sup> DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen 2018.



Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund einer geeigneten Gebäudestellung und hieraus entstehender Abschirmung) können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

### Lüftungseinrichtungen

14.2

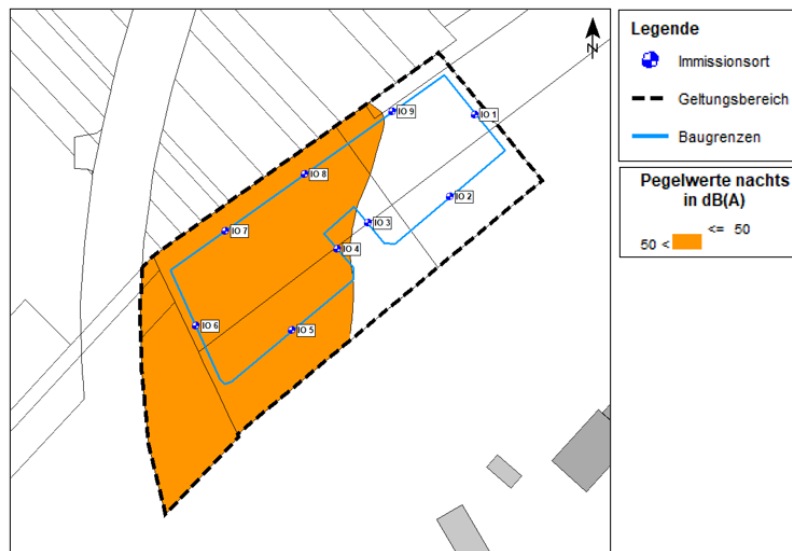
Für die Gebäude/Fassaden, die in den orangefarbenen Bereichen liegen, sind in den für das Schlafen genutzten Räumen, schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Das Schalldämm-Maß  $R'_{w,res}$  des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.

Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden.

Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 2200 und 0600 Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafräum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.

Abbildung 2 – Bereiche > 50 dB(A) nachts, Rechenhöhe 8 m ü. Gelände



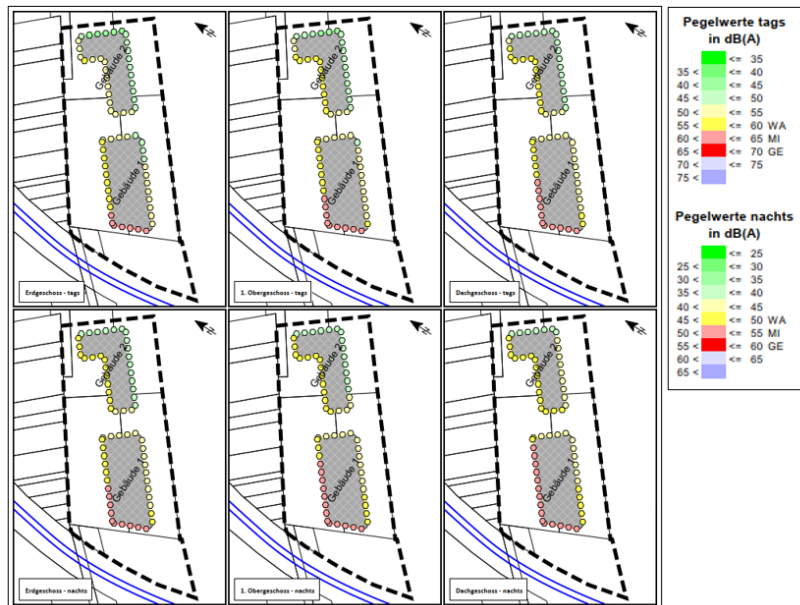
Im Baugenehmigungsverfahren kann gegebenenfalls von den erforderlichen Lüftungseinrichtungen abgewichen werden (lärmabgewandte Seite). Einzelnachweise im Baugenehmigungsverfahren können erforderlich werden.

### Orientierung der Aufenthaltsräume

- 14.3 Zum Schutz vor dem Verkehrs- und Gewerbelärm sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i. S. der DIN 4109) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Der nachstehenden Abbildung kann die Kennzeichnung der lärmzugewandten Fassaden (hellrot eingefärbt) entnommen werden, die von den verkehrlichen Schallimmissionen betroffen sind und an denen keine schutzbedürftige Nutzung orientiert werden sollte.

Abbildung 3 - Kennzeichnung der lärmzugewandten Fassaden (hellrot eingefärbt), stockwerksbezogen für den Tagzeitraum (oben) und Nachtzeitraum (unten)

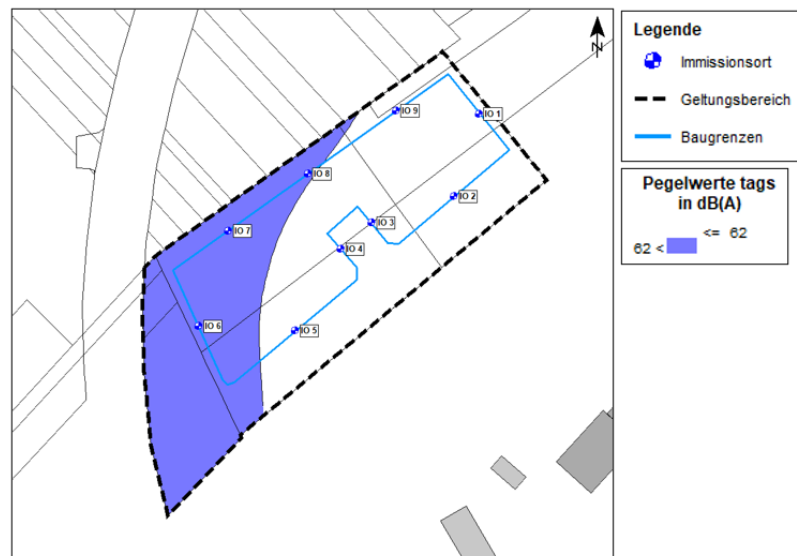


## 14.4

**Außenwohnbereiche**

Zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm sind für die Gebäude/Fassaden in den lilafarbenen Bereichen Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.

Abbildung 4 - Bereiche > 62 dB(A) tags, Rechenhöhe 8 m ü. Gelände





**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN**  
**Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

**1. Gestaltung der Dächer und Fassaden**

- 1.1 Im Mischgebiet MI sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 5° zulässig.
- 1.2 Untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.3 Die entstehenden Hauptgebäudekomplexe sind jeweils mit einer einheitlichen Dachneigung auszuführen.
- 1.4 Dacheindeckungen sind blendfrei auszuführen. Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei) sind nicht zulässig.
- 1.5 Grelle, leuchtende, glänzende oder spiegelnde Materialien sind zur Fassadengestaltung nicht zulässig.

**2. Einfriedungen**

- 2.1 Einfriedungen sind nur in Form von durchlässigen und undurchlässigen Stabgitterzäunen, Zäunen aus Kunststoff und vegetativen Abgrenzungen (Hecken) bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 2.2 Die durchlässigen Stabgitterzäune können zusätzlich mit vegetativen Eingrenzungen kombiniert werden.

**3. Werbeanlagen**

- 3.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung am Himmel.
- Im Übergangsbereich zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss bis zur Brüstungshöhe der Fenster sind horizontale Werbeanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 0,8m zulässig, soweit die vertikale Gliederung der Baukörper nicht beeinträchtigt wird.

**4. Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter**

- 4.1 Die Aufstellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick einzuschirmen.

**HINWEISE**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN**  
**Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“**

**Artenschutzmaßnahmen**

Rodung

Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Beleuchtung

Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Mischgebiets sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

**Brandschutz**

Bei allen Bauvorhaben wird die frühzeitige Klärung der baulich-brandschutzrechtlichen Vorgaben mit den zuständigen Behörden und Institutionen empfohlen.

**Externer Ausgleich mit Hinweis auf Regelung in einem öffentl.-rechtl. Vertrag**

Aufgrund des Ausgleichsdefizits nach Anrechnung aller innerhalb des Geltungsbereichs stattfindenden Ausgleichsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Umsetzung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln und sicherzustellen. Die vertragliche Regelung soll vor Inkraft-Treten des Bebauungsplanes zwischen den jeweiligen Parteien geschlossen werden. Die entsprechenden fachlichen Anforderungen sowie zielgerichteten Maßnahmen wurden gutachterlich berücksichtigt und dargestellt.

**Kampfmittelräumdienst**

Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Eine präventive Absuche durch entsprechende Fachfirmen, deren Kosten zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers gehen, wird empfohlen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden, der dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Beauftragte Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

**[wird im weiteren Verfahren ergänzt]**

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ Aufstellungsbeschluss mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans

hier: Geltungsbereich der Teiländerung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans



genordet, unmaßstäblich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung ist kongruent zum Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst die Flurstücke 723/4, 723/2, /19/4, 719/6 sowie 886/10, 887/5 sowie Teilbereiche der Flurstücke 881/1.

Das ca. 6.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch bestehende Bauten entlang der Eckstraße,
- im Osten durch angrenzende Bauten sowie ungenutzter Freiflächen,
- im Süden von der Straße „Im Stegbruch“ und
- im Westen durch den bestehenden LIDL-Markt.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt St. Ingbert stellt das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dar. Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“.





genordet, unmaßstäblich

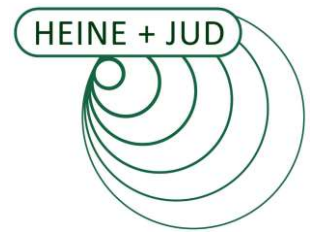


### ENTWURF

st. ingbert rohrbach - vorentwurf - Quartier im stegbruch  
M 1:200

**ah** architektur + planing andreas hupprich  
blesiensteinerstraße 47 66129 saarbrücken  
t. 06 63 41 00 700 f. 06 63 41 00 720 andreas.hupprich@ah-architektur.de

**e2B**



# Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

**Projekt:**  
3401/3b - 31. März 2023

**Auftraggeber:**  
FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
Werner-Hepp-Weg 5  
66399 Mandelbachtal

**Bearbeitung:**  
Lena Robert, B.Eng.

*Offenlagfassung: In der vorliegenden Fassung des Gutachtens wurden vertrauliche Angaben zu den Betrieben aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht.*

INGENIEURBÜRO  
FÜR  
UMWELTAKUSTIK

**BÜRO STUTTGART**  
Forststraße 9  
70174 Stuttgart  
Tel: 0711 / 250 876-0  
Fax: 0711 / 250 876-99  
Messstelle nach  
§29 BImSchG für Geräusche

**BÜRO FREIBURG**  
Engelbergerstraße 19  
79106 Freiburg i. Br.  
Tel: 0761 / 154 290 0  
Fax: 0761 / 154 290 99

**BÜRO DORTMUND**  
Ruhrallee 9  
44139 Dortmund  
Tel: 0231 / 177 408 20  
Fax: 0231 / 177 408 29

Email: [info@heine-jud.de](mailto:info@heine-jud.de)



**THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)**  
von der IHK Region Stuttgart  
ö.b.u.v. Sachverständiger für  
Schallimmissionsschutz

**AXEL JUD · Dipl.-Geograph**



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Unterlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Projektbezogene Unterlagen.....	2
2.2	Gesetze, Normen und Regelwerke.....	2
<b>3</b>	<b>Beurteilungsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Anforderungen der DIN 18005.....	5
3.2	Weitere Abwägungskriterien im Bebauungsplanverfahren.....	6
3.3	Immissionsrichtwerte der TA Lärm .....	8
3.4	Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit .....	9
3.5	Zusammenfassung der Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte .....	10
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Situation und des städtebaulichen Entwurfs</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Bildung der Beurteilungspegel</b> .....	<b>14</b>
5.1	Verfahren – Straßenverkehr (RLS-19) .....	14
5.2	Verfahren – TA Lärm.....	17
5.3	Ausbreitungsberechnung .....	18
5.4	Qualität der Prognose .....	19
<b>6</b>	<b>Ergebnisse und Beurteilung im Plangebiet</b> .....	<b>20</b>
6.1	Straßenverkehrsimmissionen.....	20
6.2	Gewerbliche Schallimmissionen.....	22
<b>7</b>	<b>Diskussion von Schallschutzmaßnahmen</b> .....	<b>24</b>
7.1	Maßnahmen gegenüber dem Straßenverkehr.....	24
7.2	Maßnahmen gegenüber gewerblichen Immissionen .....	25
<b>8</b>	<b>Festsetzungsvorschläge im Bebauungsplan</b> .....	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>Prüfung des Städtebaulichen Entwurfs</b> .....	<b>31</b>
9.1	Straßenverkehr .....	31
9.2	Gewerbe .....	33
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>36</b>

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

---

Die Untersuchung enthält 36 Seiten, 18 Anlagen und 7 Karten.

Stuttgart, den 31. März 2023

*Fachlich Verantwortliche/r*

Dipl.-Geogr. Axel Jud

*Projektbearbeiter/in*

Lena Robert, B.Eng.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 1 Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach vorgesehen. Auf dem Baugrundstück soll Mischbebauung realisiert werden. Es ist die Festsetzung eines Mischgebiets (MI) geplant.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Schallimmissionen zu ermitteln, die vom Straßenverkehr der Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) und von dem angrenzenden Lebensmittel-Discounter auf das Bebauungsplangebiet einwirken. Weitere Schallquellen sind auftragsgemäß kein Bestandteil der vorliegenden Untersuchung.

In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen der Schallimmissionen auf die geplanten Gebäudekörper in Form einer detaillierten Einzelpunktberechnung zu ermitteln (Prüfung des Städtebaulichen Entwurfs).

Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005<sup>1,2</sup> sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)<sup>3</sup> mit den darin genannten Regelwerken und Richtlinien. Bei Überschreiten der gültigen Orientierungs- bzw. Richtwerte sind Lärmschutzmaßnahmen zu konzipieren.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Arbeitsschritte:

- Erarbeiten eines Rechenmodells anhand von Literaturangaben, Angaben der Gewerbebetreiber und Bestimmung der Abstrahlung aller relevanten Schallquellen,
- Ermittlung der Beurteilungspegel im Plangebiet sowie an der geplanten Bebauung,
- Konzeption von Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Orientierungs-/Richtwerte,
- Darstellung der Situation in Form von Lärmkarten,
- Textfassung und Beschreibung der Ergebnisse.

---

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.



## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 2 Unterlagen

#### 2.1 Projektbezogene Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Erstellung dieses Berichts herangezogen:

- Vorabzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach, M 1:1.000, FIRU mbH, Stand 30. März 2023.
- Vorabzug des städtebaulichen Entwurfs, M 1:200, Architekturbüro Dipl.-Ing. Andreas Hupprich, Stand 29. März 2023.
- Bebauungsplan RO 12.04 „Nachversorgung Stegbruch“ der Mittelstadt St. Ingbert, M 1:1.000, Inkrafttreten am 28. Oktober 2019.
- Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015, digital, Landesbetrieb für Straßenbau Saarland, Stand 2018.
- Verkehrsgutachten zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters in St. Ingbert-Rohrbach, Straße „Im Stegbruch“ – Erläuterungsbericht, PJG GmbH, Stand 11. September 2018.
- Verkehrsgutachten zum Bauvorhaben „Wohnquartier Im Stegbruch 6“ in St. Ingbert-Rohrbach – Erläuterungsbericht, PJG GmbH, Stand 03. Juni 2022.
- Angaben zur Auslastung des Lebensmittel-Discounters wurden der schalltechnischen Untersuchung „Bebauungsplan RO 12.04 „Nachversorgung Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach, Heine + Jud – Ingenieurbüro für Umweltakustik, Projekt-Nr. 2285/3, Stand 01. Juli 2021“, entnommen.

#### 2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke

- DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. 1987.
- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. 2002.
- DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2018.
- DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. 2006.
- DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). 1999.
- Kuschnerus, Ulrich (2010): Der sachgerechte Bebauungsplan: Handreichungen für die kommunale Praxis. Bonn: vhw-Verlag Dienstleistung.
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2018): Städtebauliche Lärmfibel - Hinweis für die Bauleitplanung.



## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Situation werden folgende Regelwerke angewendet:

- Die DIN 18005<sup>1,2</sup> wird in der Regel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angewendet, die darin genannten Orientierungswerte gelten für alle Lärmarten.
- Neben den Orientierungswerten der DIN 18005 stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV<sup>3</sup> für den Verkehrslärm ein weiteres Abwägungskriterium dar.
- Für Gewerbebetriebe mit allen dazugehörenden Schallimmissionen ist die TA Lärm<sup>4</sup> heranzuziehen. Die TA Lärm gilt für Anlagen im Sinne des BImSchG. Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können.

Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005. Durch die Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Stunden (Ruhezeiten) und die Betrachtung der lautesten Nachtstunde, liegen die Anforderungen der TA Lärm über denen der DIN 18005 und stellen die „strengere“ Beurteilungsgrundlage dar.

---

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>3</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3.1 Anforderungen der DIN 18005

Das Beiblatt 1 der DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

*Tabelle 1 – Orientierungswerte der DIN 18005<sup>1</sup>*

Gebietsnutzung	Orientierungswert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Kern-/Gewerbegebiet (MK / GE)	65	55 / 50
Dorf-/Mischgebiete (MD / MI)	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
Reine Wohngebiete (WR)	50	40 / 35

Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Nach der DIN 18005<sup>2</sup> sollen die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehrs-, Sport-, Gewerbe- und Freizeitlärm, etc.) jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Diese Betrachtungsweise lässt sich mit der verschiedenartigen Geräuschzusammensetzung und der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zur jeweiligen Lärmquelle begründen.

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3.2 Weitere Abwägungskriterien im Bebauungsplanverfahren

Neben den Orientierungswerten der DIN 18005<sup>1</sup> stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV<sup>2</sup> ein weiteres Abwägungskriterium für die verkehrlichen Schallimmissionen dar. Die „Städtebauliche Lärmfibel“<sup>3</sup> führt hierzu folgendes aus:

*Für die Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan ist die 16. BImSchV insofern von inhaltlicher Bedeutung, als bei Überschreitung von „Schalltechnischen Orientierungswerten“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1 mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine weitere Schwelle, nämlich die Zumutbarkeitsgrenze erreicht wird.“*

Tabelle 2 – Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Wohngebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Urbane Gebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Zur Problematik der Schallimmissionen in Bebauungsplanverfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der DIN 18005 führt Kuschnerus (2010)<sup>4</sup> außerdem folgendes aus: Von praktischer Bedeutung ist die DIN 18005 vornehmlich für die Planung neuer Baugebiete, die ein störungsfreies Wohnen gewährleisten sollen. *„Werden bereits vorbelastete Gebiete überplant, die (auch) zum Wohnen genutzt werden, können die Werte der DIN 18005 häufig nicht eingehalten werden. Dann muss die Planung zumindest sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten bzw. verfestigt werden. Insoweit zeichnet sich*

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>2</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2018): Städtebauliche Lärmfibel - Hinweis für die Bauleitplanung.

<sup>4</sup> Kuschnerus, Ulrich (2010): Der sachgerechte Bebauungsplan: Handreichungen für die kommunale Praxis. Bonn: vhw-Verlag Dienstleistung.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

*in der Rechtsprechung des BVerwG die Tendenz ab, die Schwelle der Gesundheitsgefahr, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen, bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) am Tag [und 60 dB(A) nachts] anzusetzen“.*

*In „Außenwohnbereichen [...] können im Einzelfall auch höhere Werte als 55 dB(A) noch als zumutbar gewertet werden, denn das Wohnen im Freien ist nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen. „Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen unter lärmmedizinischen Aspekten tagsüber“ scheidet allerdings eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen bei (Dauer-)Pegeln von mehr als 62 dB(A) aus.“*

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3.3 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Zur Beurteilung der gewerblichen Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)<sup>1</sup> herangezogen. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

*Tabelle 3 – Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden*

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskategorien e) bis g) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgeblich.

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3.4 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Das Bebauungsplangebiet „Quartier Im Stegbruch“ soll zukünftig als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden.

Abbildung 1 – Vorabzug Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Vorabzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert-Rohrbach, M 1:1.000, FIRU mbH, Stand 30. März 2023.



Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 3.5 Zusammenfassung der Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte

In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Orientierungs-, Immissionsricht-, bzw. Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete dargestellt.

*Tabelle 4 – Orientierungs-, Immissionsricht- und Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI)*

Regelwerk	Orientierungs-, Immissionsricht- und Immissionsgrenzwerte für MI in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
DIN 18005 (Verkehr / Gewerbe)	60	50 / 45 <sup>1</sup>
TA Lärm	60	45 <sup>2</sup>
16. BImSchV	64	54
Außenwohnbereiche	62	-
Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung	70	60

<sup>1</sup> Der höhere Wert gilt für Straßenverkehr, der niedrigere für die anderen Lärmarten.

<sup>2</sup> Maßgeblich ist die lauteste Nachtstunde.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### **4 Beschreibung der Situation und des städtebaulichen Entwurfs**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung von Mischbebauung geplant. Der städtebauliche Entwurf sieht derzeit die Entwicklung von 2 Gebäudekörpern (II+DG) vor.

Da angenommen wird, dass sich zukünftig mehr Gewerbe (v. a. IT-Branche) in St. Ingbert niederlassen wird und zudem auf den Flächen südöstlich des Bebauungsplangebietes voraussichtlich weiträumig neue Wohnbauflächen realisiert werden sollen, wird angestrebt im Plangebiet „Quartier Im Stegbruch“ ggf. die Nahversorgung (z. B. Arztpraxis etc.) der zukünftigen Wohnbauflächen sicherzustellen.

Das Plangebiet „Quartier Im Stegbruch“ dient dabei ebenfalls als Pufferzone zwischen dem Lebensmittel-Discounter im Nordwesten und der (zukünftigen) schutzbedürftigen Wohnnutzung im Südosten. Die beiden geplanten Gebäudekörper werden dabei unter akustischen Gesichtspunkten als natürliche Abschirmung für die zukünftig dahinterliegende Bebauung wirken.

Innerhalb des Plangebiets soll in Gebäude 1 vornehmlich die gewerbliche Nutzung untergebracht werden. Im akustisch weniger belasteten, nordöstlichen Bereich des Plangebiets ist Gebäude 2 vorgesehen. In den ruhigeren Bereichen (straßenabgewandt, u. a. auch OGs/DGs) sollen voraussichtlich zusätzliche Wohnnutzungen realisiert werden.

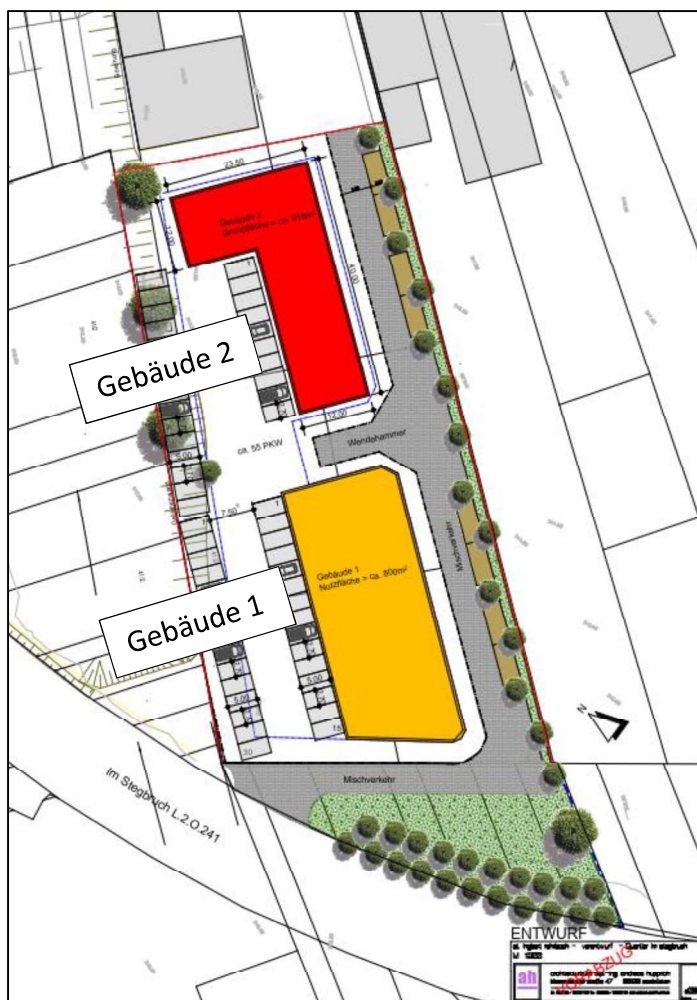
Die Erschließung soll im Südwesten über die Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) erfolgen. Innerhalb des Plangebiets ist eine Mischverkehrsfläche entlang der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen.

Im Norden grenzt das Baugrundstück unmittelbar an die Betriebsflächen des örtlichen Lebensmittel-Discounters.

Ein Vorabzug des städtebaulichen Entwurfs kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Abbildung 2 – Vorabzug des städtebaulichen Entwurfs<sup>1</sup>



**Anmerkung:** Südöstlich des Bebauungsplangebiets befinden sich das Lager der Fa. Getränke Schlicker sowie das Betriebsgelände der Schreinerei Oberhauser. Während der Besichtigung des Plangebiets am 08. August 2018 sowie am 22. Oktober 2022 konnten keine betrieblichen Vorgänge bzw. relevanten Schallimmissionen im Freien wahrgenommen werden. Um die tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch die beiden Gewerbebetriebe gutachterlich zu beurteilen wird eine Erhebung der beiden Gewerbebetriebe erforderlich.

<sup>1</sup> Vorabzug des städtebaulichen Entwurfs, M 1:200, Architekturbüro Dipl.-Ing. Andreas Hupp-  
 rich, Stand 29. März 2023.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### **Berechnungsgrundlagen Lebensmittel-Discounter**

Nördlich des Plangeltungsbereichs grenzt der örtliche Lebensmittel-Discounter unmittelbar an das Plangebiet. Für die schalltechnische Untersuchung bzw. die Beurteilung der schalltechnischen Situation im Plangebiet sind v. a. die Vorgänge und Arbeitsabläufe im Freien maßgeblich.

Folgende Tätigkeiten und Einwirkzeiten<sup>1</sup> des Lebensmittel-Discounters sind für die schalltechnische Untersuchung von Bedeutung:

*- Aus Datenschutzgründen sind die Randbedingungen nicht vollständig aufgeführt. -*

- Allgemeine Öffnungszeiten/Betriebszeiten von 7-20 Uhr,
- Kunden-Verkehr auf dem Parkplatz,
- Mitarbeiter-Verkehr auf dem Parkplatz,
- Lieferverkehr (Warenanlieferung) und Verladetätigkeiten,
- Technische Einrichtungen.

---

<sup>1</sup> Angaben zur Auslastung (Lieferverkehr, Verladetätigkeiten) des Lebensmittel-Discounters wurden der schalltechnischen Untersuchung „Bebauungsplan RO 12.04 „Nachversorgung Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach, Heine + Jud – Ingenieurbüro für Umweltakustik, Projekt-Nr. 2285/3, Stand 01. Juli 2021“, entnommen. Ein Abgleich der Randbedingungen konnte nicht erfolgen, da die Filialleitung nicht zur weiteren Auskunft bereit war (Telefonat mit Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG am 28. Oktober 2022).

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## 5 Bildung der Beurteilungspegel

### 5.1 Verfahren – Straßenverkehr (RLS-19)

#### Emissionsberechnung

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Die Beurteilungspegel wurden für den Tag (von 6<sup>00</sup> bis 22<sup>00</sup> Uhr) und die Nacht (22<sup>00</sup> bis 6<sup>00</sup> Uhr) berechnet. Zur Berechnung der Schallemissionen nach den RLS-19<sup>1</sup> werden bei einer zweistreifigen Straße Linienschallquellen in 0,5 m über den Mitten dieser Fahrstreifen angenommen. Stehen drei oder vier Fahrstreifen in eine Fahrtrichtung zur Verfügung wird die Linienschallquelle 0,5 m über der Trennlinie zwischen den beiden äußersten Fahrstreifen angenommen. Bei fünf oder mehr Fahrstreifen liegt die Linienschallquelle 0,5 m über der Mitte des zweitäußersten Fahrstreifens.

In die Berechnung der Schallemissionen des Straßenverkehrslärms gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV),
- die Lkw-Anteile (> 3,5 t) für Lkw ohne Anhänger und Busse (Lkw1) für Tag und Nacht,
- die Lkw-Anteile (> 3,5 t) für Lkw mit Anhänger (Lkw2) für Tag und Nacht,
- die zulässigen Geschwindigkeiten für Pkw und Lkw,
- die Steigung und das Gefälle der Straße,
- die Korrekturwerte für den Straßendeckschichttyp.

#### Verkehrskennwerte

Südwestlich des Bebauungsplangebiets verläuft die Landesstraße L 241 (Im Stegbruch). Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt anhand der RLS-19. Die Verkehrszahlen der Landesstraße L 241 wurden der Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015<sup>2</sup> (Zählstellen-Nr. 0798) entnommen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) wurde mit einer jährlichen Steigerung von 1 % auf das Prognosejahr 2035, bei gleichbleibenden Schwerverkehrsanteil übertragen.

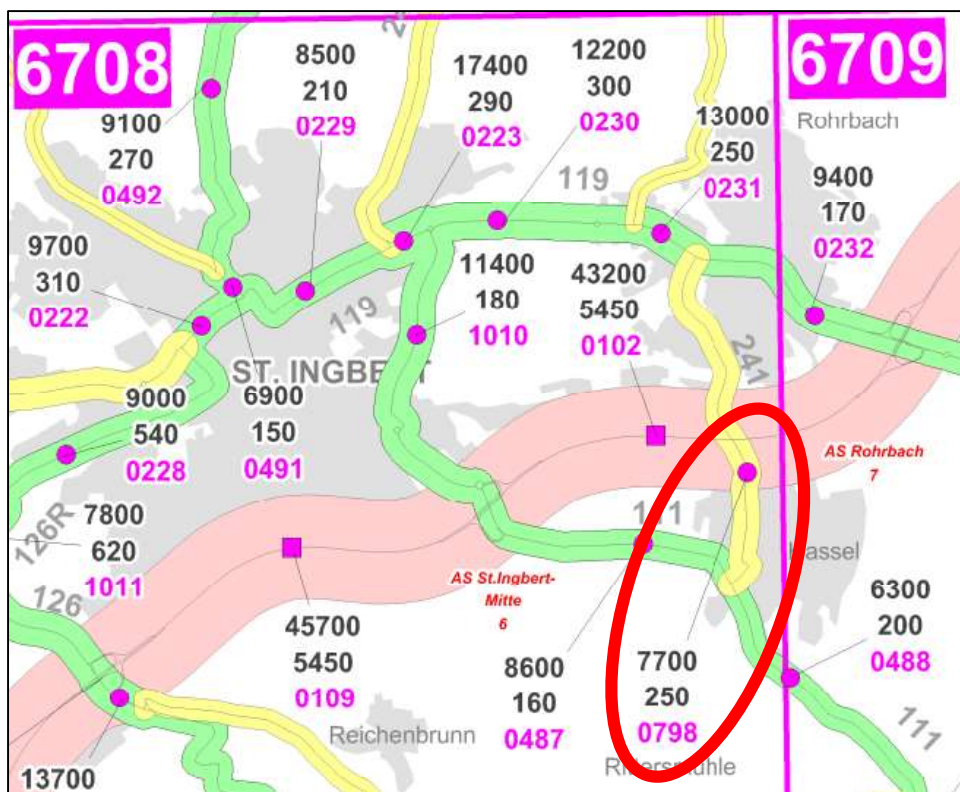
---

<sup>1</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019.

<sup>2</sup> Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015, digital, Landesbetrieb für Straßenbau Saarland, Stand 2018.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Abbildung 3 - Auszug aus der Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015<sup>1</sup>



Der Kunden- und Lieferverkehr durch den angrenzenden Einkaufsmarkt wurde gemäß vorliegenden Verkehrsgutachten<sup>2</sup> durch zusätzliche 2000 Kfz-Fahrten tagsüber (6-22 Uhr), sowie pauschal durch die Anzahl von zusätzlichen 5 SV/24h berücksichtigt.

Die Berechnungsgrundlagen bzw. die Verkehrskennwerte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<sup>1</sup> Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015, digital, Landesbetrieb für Straßenbau Saarland, Stand 2018.

<sup>2</sup> Verkehrsgutachten zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters in St. Ingbert-Rohrbach, Straße „Im Stegbruch“ – Erläuterungsbericht, PJG GmbH, Stand 11. September 2018.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Tabelle 5 – Verkehrskennwerte

Straße	DTV *	SV-Anteil** Lkw1 tags /nachts <sup>1</sup>	SV-Anteil** Lkw2 tags /nachts <sup>1</sup>	Geschwin- digkeit
	Kfz/24 h	%	%	km/h
<b>Bestandsverkehr 2015</b>				
Landesstraße L 241	7.700	1,2 / 2,0	2,0 / 2,4	50
<b>Prognoseverkehr 2035</b>				
Landesstraße L 241	9.400	1,2 / 2,0	2,0 / 2,4	50
<b>Prognoseverkehr 2035, zzgl. Kunden- und Lieferverkehr Lebensmitteldiscounter</b>				
Landesstraße L 241	9.400 + 2.000 Kunden-Kfz = 11.400	1,0 / 2,0	1,7 / 2,4	50

### Straßendeckschicht

Die Straßenoberfläche geht mit einem Korrekturwert von  $\pm 0$  dB(A) in die Berechnungen ein.

### Steigungen und Gefälle

Für die Fahrzeuggruppe der Pkw treten Gefälle  $< -6$  % und Steigungen  $> 2$  % auf, so dass gemäß RLS-19 Zuschläge zu vergeben sind.

Für die Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 treten Gefälle  $< -4$  % und Steigungen  $> 2$  % auf, so dass gemäß RLS-19 Zuschläge zu vergeben sind.

### Mehrfachreflexionen

Ein Zuschlag für Mehrfachreflexionen gemäß RLS-19 wurde nicht vergeben.

### Knotenpunkte

In den relevanten Abschnitten sind keine lichtzeichengeregelten Knotenpunkte oder Kreisverkehre vorhanden. Dementsprechend wurde keine Knotenpunkt-korrektur gemäß RLS-19 vorgenommen.

<sup>1</sup> Der Schwerverkehrsanteil wurde entsprechend den Anhaltswerten der Tabelle 2 der RLS-19 auf die Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2, sowie auf den Tag- und Nachtzeitraum verteilt.



## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 5.2 Verfahren – TA Lärm

Die Beurteilungspegel wurden nach dem in der TA Lärm<sup>1</sup> beschriebenen Verfahren „detaillierte Prognose“ ermittelt. Zur Bestimmung der künftigen Situation wurde ein Rechenmodell auf der Basis von Literaturangaben sowie Angaben zur Auslastung seitens der Gewerbebetreiber erarbeitet.

Entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Verordnungen werden nur die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände betrachtet und den Richtwerten gegenübergestellt. Sobald sich ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum befindet, unterliegt es einer gesonderten Betrachtung und Beurteilung.

Die Immissionspegel der einzelnen Geräusche werden unter Berücksichtigung der Einwirkdauer sowie besonderer Geräuschmerkmale (Ton- und Impulshaltigkeit) zum Beurteilungspegel zusammengefasst. Die Beurteilungspegel werden nach dem Verfahren der TA Lärm nach der folgenden Gleichung bestimmt:

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[ \frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] \quad \text{dB(A)}$$

Mit:

$T_r$	Beurteilungszeitraum, 16 Stunden tags und 1 Stunde nachts
$T_j$	Teilzeit j
$N$	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit j
$C_{met}$	meteorologische Korrektur
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 5.3 Ausbreitungsberechnung

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan 8.2 auf der Basis der DIN ISO 9613-2<sup>1</sup> (Gewerbe) bzw. der RLS-19<sup>2</sup> (Straßenverkehr). Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell), gerechnet wurde bis zur 3. Reflexion (*Gewerbe*) bzw. bis zur 2. Reflexion (*Straßenverkehr*),
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption,
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung, es wird für den gesamten Untersuchungsraum ein Bodenfaktor von 0,4 (0,0 = schallhart; 1,0 = schallweich) berücksichtigt (*Gewerbe*),
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen),
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern,
- Die Minderung durch die meteorologische Korrektur  $C_{met}$  wurde im Sinne einer „Worst Case“-Betrachtung mit 0 dB(A) angesetzt (*Gewerbe*).

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in den Lärmkarten im Anhang dargestellt. In einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 8 m über Gelände (ca. 2. OG) wurden die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt.

Die Farbabstufung wurde so gewählt, dass ab den hellroten Farbtönen die Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm für Mischgebiete (MI) überschritten werden.

Die Lärmkarten können aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen und Reflexionen nur eingeschränkt mit Pegelwerten aus Einzelpunktberechnungen verglichen werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen.

---

<sup>1</sup> DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). Oktober 1999.

<sup>2</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 5.4 Qualität der Prognose

Folgende Einflussfaktoren haben Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung:

- Die Angaben zu den Emissionsansätzen basieren auf einer Maximalauslastung („Worst Case“-Ansatz):
  - Die Emissionsansätze für die Liefertätigkeiten wurden dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“ sowie dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“ entnommen. Darin werden keine Angaben zur „Qualität“ gemacht, sie liegen aber erfahrungsgemäß auf der „sicheren Seite“.
  - Den Lkw wird unterstellt, dass diese beim Rückwärtsfahren/-rangieren akustische Rückfahrwarneinrichtungen einsetzen.
- Die Berechnungen der Schallimmissionen wurden mit dem EDV-Programm SoundPlan in der Version 8.2 durchgeführt. Das Programm erfüllt die Qualitätsanforderungen der DIN 45687<sup>1</sup>.

Mit den gewählten Ansätzen befinden sich die in dieser Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel voraussichtlich an der oberen Grenze der zu erwartenden Schallimmissionen.

---

<sup>1</sup> DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. Mai 2006.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## 6 Ergebnisse und Beurteilung im Plangebiet

### 6.1 Straßenverkehrsimmissionen

Die Beurteilung erfolgt mit den Orientierungswerten der DIN 18005<sup>1,2</sup>. Für eine sachgerechte Abwägung werden zur Beurteilung zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Es treten folgende Beurteilungspegel an den Baugrenzen auf:

*Tabelle 6 – Beurteilungspegel Straßenverkehr an den Baugrenzen im Plangeltungsbereich, ausgewählte Immissionsorte (stockwerksbezogen)*

Immissionsort	Beurteilungspegel	Orientierungswert DIN 18005	Überschreitung	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	Überschreitung
	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB
tags / nachts					
IO 2 <sub>2.OG</sub>	57 / 49		- / -		- / -
IO 4 <sub>2.OG</sub>	59 / 51	60 / 50 (für MI)	- / 1	64 / 54 (für MI)	- / -
IO 6 <sub>2.OG</sub>	65 / 56		5 / 6		1 / 2
IO 8 <sub>2.OG</sub>	61 / 53		1 / 3		- / -

An den Baugrenzen im Bebauungsplangebiet treten durch die Schallimmissionen des Straßenverkehrs der Landesstraße L 241 Beurteilungspegel bis 65 dB(A) tags und bis 56 dB(A) nachts auf.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) tags bis 5 dB und nachts bis 6 dB überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden tags bis 1 dB und nachts bis 2 dB überschritten.

Die Lage der Immissionsorte sowie die Pegelverteilung innerhalb des Plangebiets kann den Lärmkarten A1 und A2 im Anhang sowie den beiden nachstehenden Abbildungen 5 und 6 entnommen werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen A21 bis A23 im Anhang entnommen werden.

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Abbildung 4 – Pegelverteilung Straßenverkehr tags, Rechenhöhe 8 m ü. Gel.

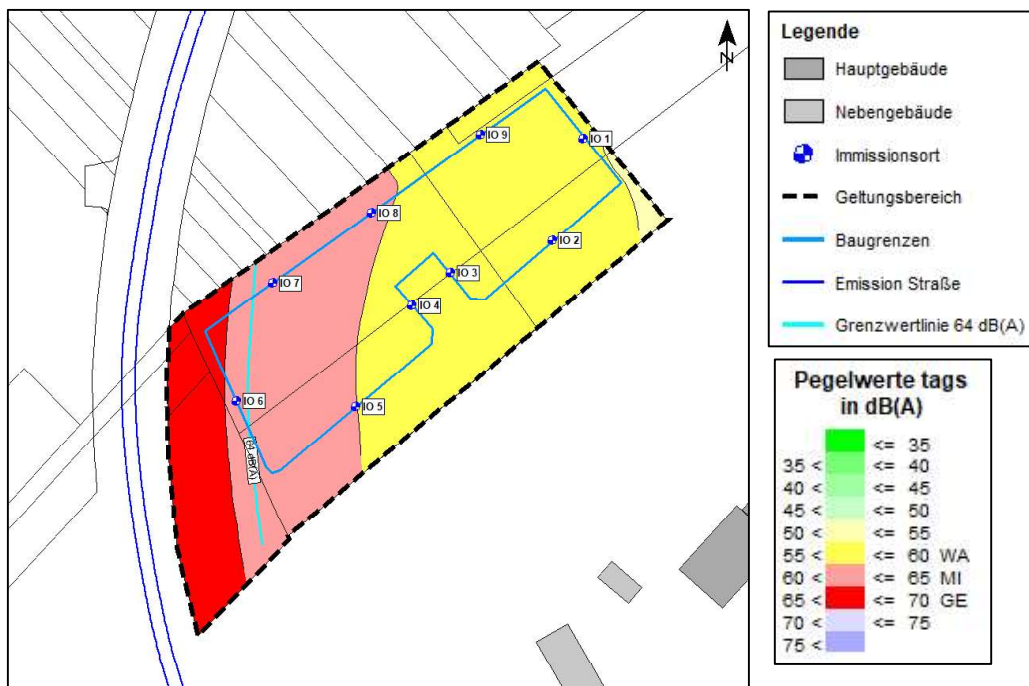
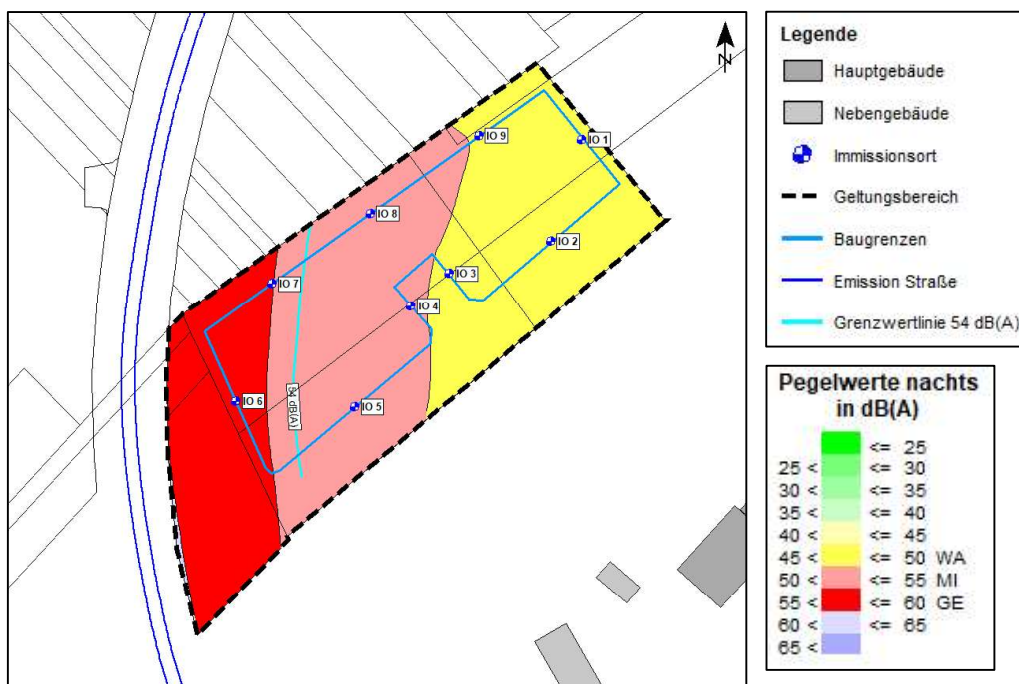


Abbildung 5 – Pegelverteilung Straßenverkehr nachts, Rechenhöhe 8 m ü. Gel.



Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## 6.2 Gewerbliche Schallimmissionen

Die Beurteilung der gewerblichen Schallimmissionen (Lebensmittel-Discounter) erfolgt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm<sup>1</sup>. Es treten folgende Beurteilungspegel an den Baugrenzen auf:

*Tabelle 7 – Beurteilungspegel Gewerbe an den Baugrenzen im Plangeltungsbereich, ausgewählte Immissionsorte (stockwerksbezogen)*

Immissionsort	Beurteilungs- pegel dB(A)	Immissions- richtwert dB(A)	Über- schreitung dB(A)
IO 2 2. OG	50 / 29		- / -
IO 4 2. OG	52 / 30	60 / 45	- / -
IO 6 2. OG	50 / 28	(für MI)	- / -
IO 8 2. OG	57 / 33		- / -

Die Beurteilungspegel an den Baugrenzen im Plangebiet betragen bis 57 dB(A) tags und bis 33 dB(A) in der lautesten Nachtstunde. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (MI) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden tags und nachts eingehalten.

Die Lage der Immissionsorte sowie die Pegelverteilung innerhalb des Plangebiets kann den Karten A3 und A4 im Anhang sowie den beiden nachstehenden Abbildungen 7 und 8 entnommen werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen A9 bis A20 entnommen werden.

### Spitzenpegel

An den Baugrenzen im Plangeltungsbereich werden im ungünstigsten Fall Pegelspitzen bis 76 dB(A) tags durch das Rangieren der Lkw und bis 59 dB(A) nachts durch das Türeenschlagen des Transporters erreicht.

Die Forderung der TA Lärm, dass Maximalpegel die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen (*Mischgebiete: 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts*), wird tags und nachts erfüllt.

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.



Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Abbildung 6 - Pegelverteilung Gewerbe tags, Rechenhöhe 8 m ü. Gel.

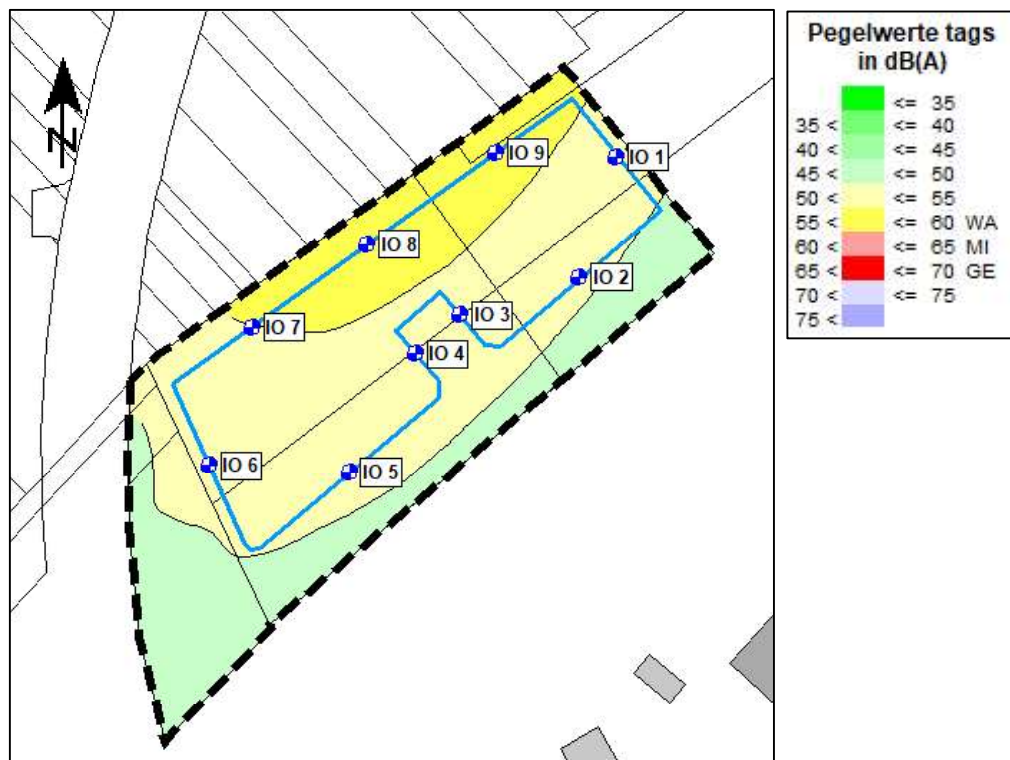
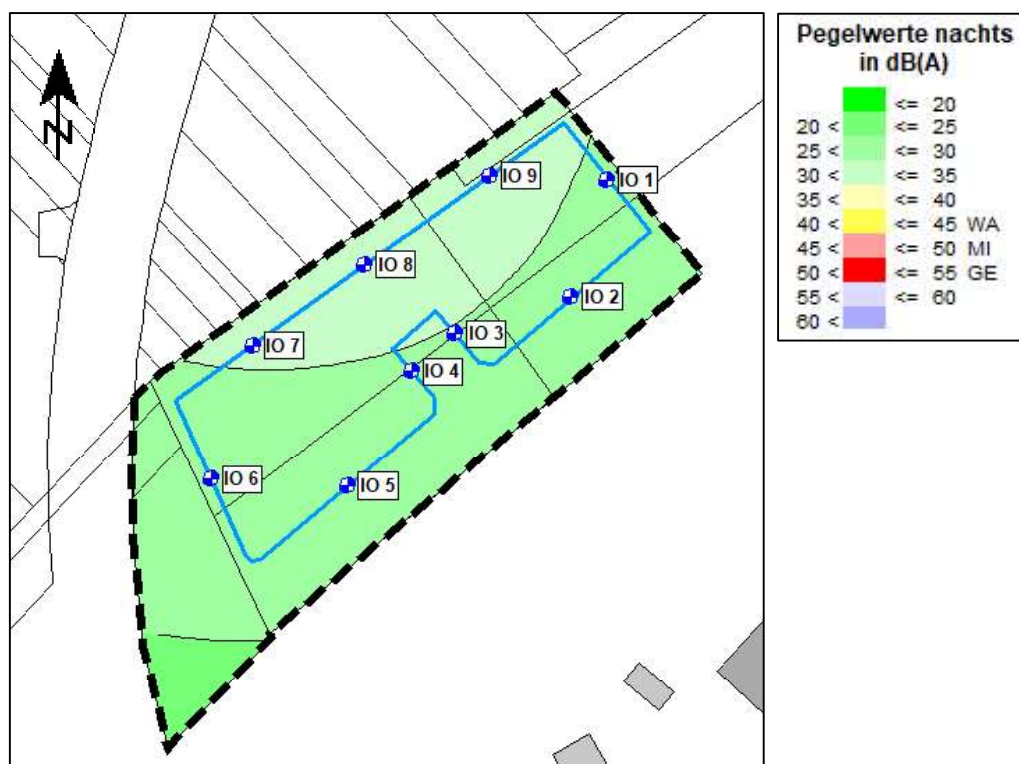


Abbildung 7 – Pegelverteilung Gewerbe nachts, Rechenhöhe 8 m ü. Gel.





## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 7 Diskussion von Schallschutzmaßnahmen

#### 7.1 Maßnahmen gegenüber dem Straßenverkehr

Die Orientierungswerte der DIN 18005<sup>1</sup> werden im Plangebiet durch die Schallimmissionen des Straßenverkehrs überschritten. Als weiteres Abwägungskriterium können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV<sup>2</sup> herangezogen werden. Diese Grenzwerte stellen die Schwelle der Zumutbarkeit dar. Die Grenzwerte werden ebenfalls überschritten. Die sogenannte „Schwelle der Gesundheitsgefahr“<sup>3</sup>, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen, wird bei Dauerschallpegeln von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angesetzt. Die Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr (und auch die Schallimmissionen des Gesamtlärms) liegen unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr.

Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der 16. BImSchV werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Neben den Festsetzungen hinsichtlich der akustischen Dimensionierung der Umfassungsbauteile der Gebäude sind im Bebauungsplan auch Aussagen zum Schutz der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Hausgärten etc.) und zu Lüftungseinrichtungen für Schlafräume zu treffen.

##### 7.1.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Ein aktiver Schutz (Wände, Wälle) ist grundsätzlich passiven Maßnahmen (Schallschutzfenster, etc.) vorzuziehen. Zum vollständigen Schutz aller Geschosse müsste durch einen aktiven Schallschutz in Form von Wänden oder Wällen zumindest die Sichtverbindung zwischen dem jeweiligen betroffenen Gebäude und der Schallquelle unterbrochen werden.

Im Westen liegt die Haupteintragsrichtung der verkehrlichen Schallimmissionen ins Plangebiet. Im vorliegenden Fall wäre zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (MI) über alle Geschosse die Errichtung einer durchgehenden, abgewinkelten Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 3,5 m entlang der nord- und südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs erforderlich. Aufgrund der Erschließungssituation (Zufahrt

---

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>2</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Kuschnerus, Ulrich (2010): Der sachgerechte Bebauungsplan: Handreichungen für die kommunale Praxis. Bonn: vhw-Verlag Dienstleistung.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

über Im Stegbruch) wäre das Schallschutzbauwerk jedoch nur mit Unterbrechungen auszuführen, was grundsätzlich mit einer Minderung der akustischen Wirksamkeit einhergeht.

Sind Lärmschutzwände aus städtebaulichen, technischen oder (grenzständig) bauordnungsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar, ist ein passiver Schallschutz an den Gebäuden vorzusehen.

### 7.1.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Als passiver Schallschutz sind bauliche Maßnahmen wie Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen sowie eine geeignete Grundrissgestaltung zu nennen. Dabei gilt, dass:

- weniger schutzbedürftige Räume, wie Abstellräume, Küche und Badezimmer, sich an den lärmbelasteten Seiten befinden sollten,
- schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) zur lärmabgewandten Seite hin orientiert werden sollten.

Als Schallschutzmaßnahmen kommen ebenfalls verglaste Laubengänge, verglaste Balkone, eine vorgehängte Glasfassade o.Ä. in Betracht.

### 7.2 Maßnahmen gegenüber gewerblichen Immissionen

Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm<sup>1</sup> für Mischgebiete (MI) werden tags sowie in der lautesten Nachtstunde eingehalten.

Innerhalb des Plangebiets werden keine Schallschutzmaßnahmen gegenüber den gewerblichen Schallimmissionen erforderlich.

---

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## 8 Festsetzungsvorschläge im Bebauungsplan

**Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).**

### Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm (DIN 4109)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Gewerbe- und Straßenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile<sup>1</sup> von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel<sup>2</sup>:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

$L_a$  Maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß DIN 4109-2:2018, 4.4.5

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

<sup>1</sup> Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_s$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2:2018-01 Gleichung (32) mit dem Korrekturwert  $K_{AL}$  nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

<sup>2</sup> DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2018.

Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

*Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel gemäß DIN 4109<sup>1</sup>, Tabelle 7*

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L <sub>a</sub> in dB
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80 <sup>*)</sup>

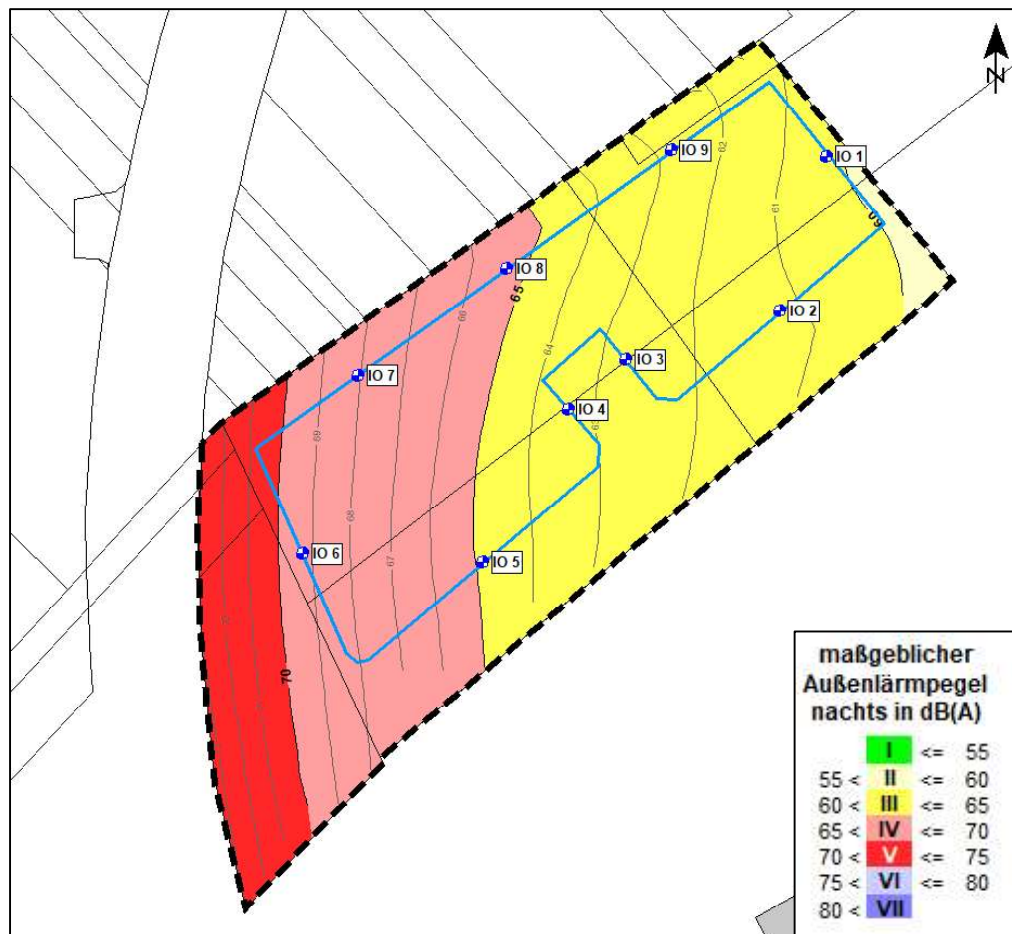
<sup>\*)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Der Nachweis dafür ist im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude/Fassaden, die in den Flächen ab **Lärmpegelbereich III** liegen, zu erbringen (vgl. Abbildung 8; Lärmkarte A5 im Anhang).

<sup>1</sup> DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. 2018.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Abbildung 8 – Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 (2018), Rechenhöhe 8 m ü. Gelände



Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund einer geeigneten Gebäudestellung und hieraus entstehender Abschirmung) können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### Lüftungseinrichtungen

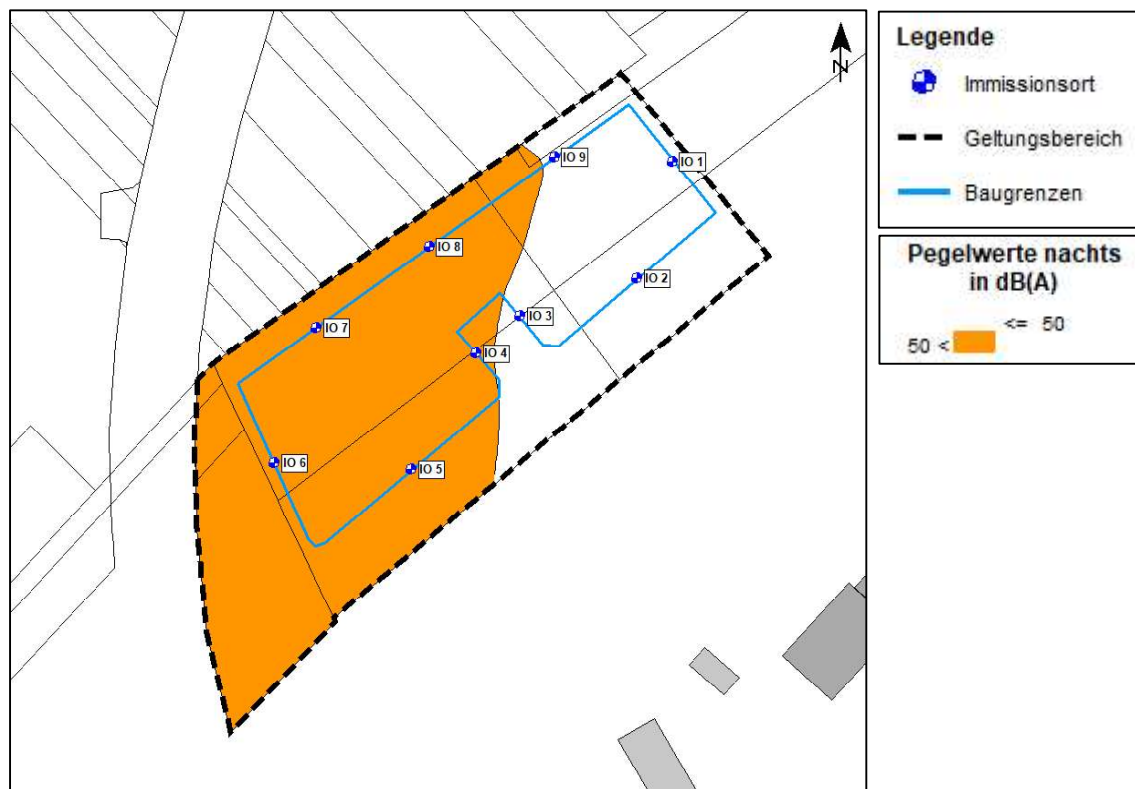
Für die Gebäude/Fassaden, die in den **orangefarbenen** Bereichen liegen, sind in den für das Schlafen genutzten Räumen, schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Das Schalldämm-Maß  $R_{w,res}$  des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.

Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden.

Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22<sup>00</sup> und 06<sup>00</sup> Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafraum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.

Abbildung 9 – Bereiche > 50 dB(A) nachts, Rechenhöhe 8 m ü. Gelände



Im Baugenehmigungsverfahren kann gegebenenfalls von den erforderlichen Lüftungseinrichtungen abgewichen werden (lärmabgewandte Seite). Einzelnachweise im Baugenehmigungsverfahren können erforderlich werden.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

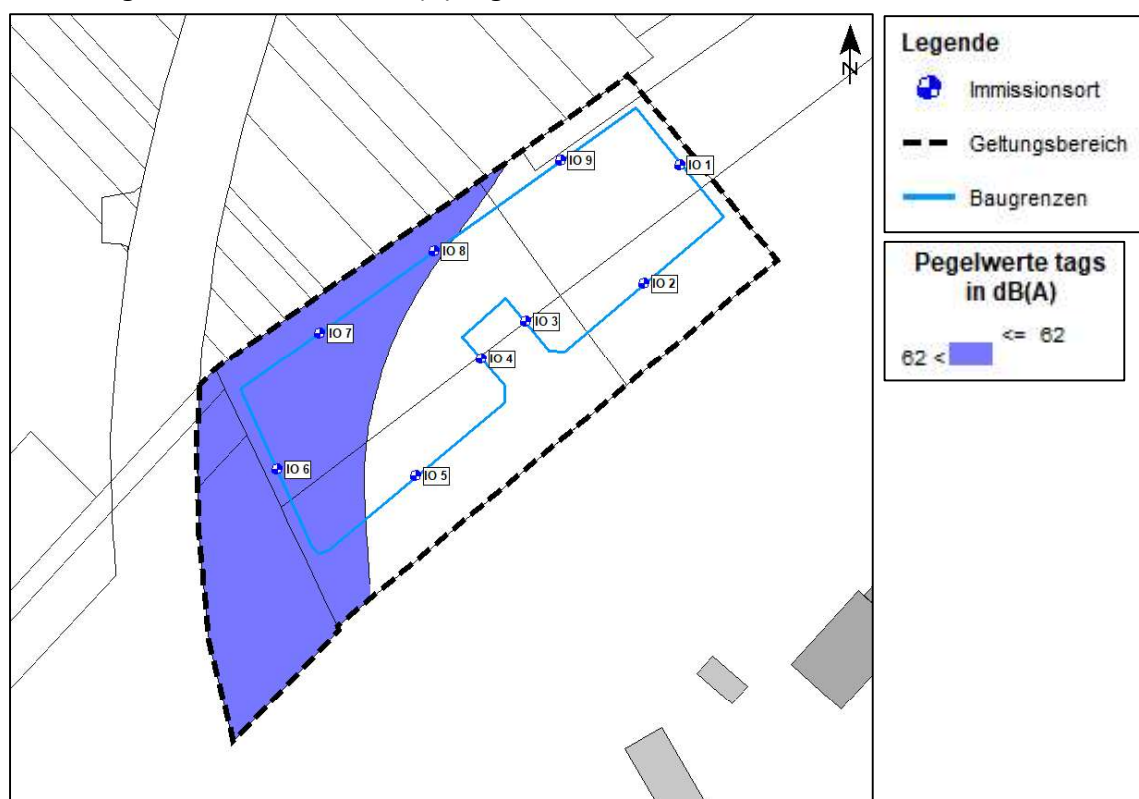
### Orientierung der Aufenthaltsräume

Zum Schutz vor dem Verkehrs- und Gewerbelärm sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i. S. der DIN 4109) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

### Außenwohnbereiche

Zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm sind für die Gebäude/Fassaden in den **lilafarbenen** Bereichen Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.

Abbildung 10 - Bereiche > 62 dB(A) tags, Rechenhöhe 8 m ü. Gelände



Bei den aufgeführten Festsetzungsvorschlägen handelt es sich um grundsätzliche Vorschläge. Änderung und Umformulierung der Festsetzungsvorschläge im Textteil des Bebauungsplans sind möglich.



## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 9 Prüfung des Städtebaulichen Entwurfs

Nachstehend erfolgt die Prüfung des aktuellen städtebaulichen Entwurfs<sup>1</sup> bzw. des geplanten Bauvorhabens. Es werden die verkehrlichen und gewerblichen Schallimmissionen an der geplanten Bebauung ermittelt und den zulässigen Orientierungs- und Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Die abschirmende Wirkung der geplanten Gebäudekörper wird dabei in den Berechnungen berücksichtigt.

#### 9.1 Straßenverkehr

Die Beurteilung erfolgt mit den Orientierungswerten der DIN 18005<sup>2,3</sup>. Für eine sachgerechte Abwägung werden zur Beurteilung zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV<sup>4</sup> herangezogen. Es treten folgende Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung auf:

*Tabelle 8 – Beurteilungspegel Straßenverkehr an der geplanten Bebauung, ausgewählte Immissionsorte (stockwerks- und fassadenbezogen)*

Immissionsort	Beurteilungspegel	Orientierungswert DIN 18005	Überschreitung	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	Überschreitung
	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB
tags / nachts					
Gebäude 1 2. OG, SW	64 / 56	60 / 50	4 / 6	64 / 54	- / 2
Gebäude 2 2. OG, SW	58 / 49	(für MI)	- / -	(für MI)	- / -

An den geplanten Gebäuden treten durch die Schallimmissionen des Straßenverkehrs der Landesstraße L 241 Beurteilungspegel bis 64 dB(A) tags und bis 56 dB(A) nachts auf.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden tags bis 4 dB und nachts bis 6 dB überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags

<sup>1</sup> Vorabzug des städtebaulichen Entwurfs, M 1:200, Architekturbüro Dipl.-Ing. Andreas Hupp- rich, Stand 29. März 2023.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

<sup>3</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>4</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

und 54 dB(A) nachts werden tags eingehalten und nachts bis 2 dB überschritten. Die gebietsabhängigen Grenzwerte für Mischgebiete werden tags eingehalten und nachts bis 2 dB überschritten.

Die Pegelverteilung an den geplanten Gebäuden durch die verkehrlichen Schallimmissionen tags/nachts kann der Karte B1 im Anhang entnommen werden. Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen B1 bis B6 entnommen werden.

Es werden Schallschutzmaßnahmen gegenüber den Schallimmissionen des Straßenverkehrs an der geplanten Bebauung erforderlich. Schallschutzmaßnahmen wurden in Kapitel 7 diskutiert.

Sind Schallschutzwände/-wälle aus städtebaulichen, technischen oder (grenzständig) bauordnungsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar, ist ein passiver Schallschutz an den Gebäuden vorzusehen.

Als passiver Schallschutz sind bauliche Maßnahmen wie Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen sowie eine geeignete Grundrissgestaltung zu nennen. Dabei gilt, dass:

- weniger schutzbedürftige Räume, wie Abstellräume, Küche und Badezimmer, sich an den lärmbelasteten Seiten befinden sollten,
- schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) zur lärmabgewandten Seite hin orientiert werden sollten.

Als Schallschutzmaßnahmen kommen ebenfalls verglaste Laubengänge, verglaste Balkone, eine vorgehängte Glasfassade o.Ä. in Betracht.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 9.2 Gewerbe

Die Beurteilung erfolgt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm<sup>1</sup>. Es treten folgende Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung auf:

*Tabelle 9 – Beurteilungspegel Gewerbe an der geplanten Bebauung, ausgewählte Immissionsorte (stockwerks- und fassadenbezogen)*

Immissionsort	Beurteilungs- pegel dB(A)	Immissions- richtwert dB(A)	Über- schreitung dB(A)
Gebäude 1 2. OG, NW	54 / 31	60 / 45	- / -
Gebäude 2 EG, NW	56 / 32	(für MI)	- / -

Die Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung betragen bis 56 dB(A) tags und bis 32 dB(A) in der lautesten Nachtstunde. Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete werden tags und nachts eingehalten.

Die Pegelverteilung an den geplanten Gebäuden durch die gewerblichen Schallimmissionen kann der Karte B2 im Anhang entnommen werden. Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnung können den Anlagen B1 bis B6 entnommen werden.

### Spitzenpegel

An der geplanten Bebauung werden im ungünstigsten Fall Pegelspitzen bis 75 dB(A) tags durch den Containerwechsel und bis 58 dB(A) nachts durch das Türeinschlagen des Transporters erreicht. Die Forderung der TA Lärm, dass Maximalpegel die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen (*Mischgebiete: 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts*), wird tags und nachts erfüllt.

Es werden keine Schallschutzmaßnahmen gegenüber den gewerblichen Schallimmissionen an der geplanten Bebauung erforderlich.

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

### 10 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach kann wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Straßenverkehr**

- Zur Beurteilung der Situation wurden die Orientierungswerte der DIN 18005<sup>1,2</sup> für Mischgebiete (MI) von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) herangezogen. Als weiteres Abwägungskriterium können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) herangezogen werden.
- Durch den Straßenverkehr werden an den Baugrenzen im Plangeltungsbereich Beurteilungspegel bis zu 65 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts erreicht.
- Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden an den Baugrenzen tags bis 5 dB und nachts bis 6 dB überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden an den Baugrenzen tags bis 1 dB und nachts bis 2 dB überschritten.
- Es werden Schallschutzmaßnahmen gegenüber den Straßenverkehrsimmissionen im Plangebiet erforderlich. Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in Kapitel 7 diskutiert.

#### **Gewerbe**

- Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm<sup>3</sup> herangezogen. Für das Plangebiet wurden die Richtwerte für Mischgebiete (MI) von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) herangezogen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Tagrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Einwirkzeit, der Ton- und Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem

---

<sup>1</sup> DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

<sup>2</sup> DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

## Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben. Zudem wurden Angaben zur Auslastung des Lebensmittel-Discounters der schalltechnischen Untersuchung „Bebauungsplan RO 12.04 „Nachversorgung Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach, Heine + Jud – Ingenieurbüro für Umweltaustik, Projekt-Nr. 2285/3, Stand 01. Juli 2021“, entnommen. Eine Überarbeitung der Ansätze konnte nicht erfolgen, da die Filialleitung nicht zur Auskunft bereit war (Telefonat mit Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG am 28. Oktober 2022).

- Durch die gewerblichen Schallimmissionen treten an den Baugrenzen im Plangeltungsbereich Beurteilungspegel bis 57 dB(A) tags und bis 33 dB(A) in der lautesten Nachtstunde auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (MI) werden tags und nachts eingehalten.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.
- Es werden keine Schallschutzmaßnahmen gegenüber den gewerblichen Schallimmissionen im Plangebiet erforderlich.

### Prüfung des städtebaulichen Entwurfs

- Die Realisierung des städtebaulichen Entwurfs bzw. des geplanten Bauvorhabens ist unter akustischen Gesichtspunkten grundsätzlich als unkritisch zu betrachten.
- Aufgrund der verkehrlichen Schallimmissionen empfiehlt es sich die geplante wohnliche Nutzung im zukünftigen Bebauungsplangebiet „Quartier Im Stegbruch“ grundsätzlich in den ruhigeren (straßenabgewandten) Bereichen unterzubringen (z. B. Gebäude 2).

In der Gebäudelärmkarte B1 im Anhang wird die akustische Belastung der Plangebäude durch die verkehrlichen Immissionen für jedes einzelne Stockwerk im Tag- und Nachtzeitraum dargestellt. Die geplanten Schlaf- und Aufenthaltsräume sollten dementsprechend sofern möglich nicht an den lärmzugewandten Fassaden (→ in Karte B2 hellrot gekennzeichnet) orientiert werden.

- In der Gebäudelärmkarte B2 wird die akustische Belastung der Plangebäude durch die bestehenden gewerblichen Schallimmissionen für jedes einzelne Stockwerk im Tag- und Nachtzeitraum dargestellt. Es sind keine kritischen Schalleinwirkungen durch das angrenzende Gewerbe zu erwarten. Durch die gewerblichen Schallimmissionen ergeben sich für die geplante Bebauung keine erhöhten Anforderungen oder besondere Empfehlungen hinsichtlich des Schallschutzes.

Schalltechnische Untersuchung  
Bebauungsplan „Quartier Im Stegbruch“ in St. Ingbert-Rohrbach

## 11 Anhang

### Ergebnistabellen – Plangebiet

Rechenlaufinformation, Straßenverkehr	Anlage A1 – A2
Eingangsdaten, Straßenverkehr	Anlage A3 – A4
Rechenlaufinformation, Gewerbe	Anlage A5 – A6
Einzelpunktberechnung, Gewerbe	Anlage A7 – A9
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) und Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719	Anlage A10 – A12

### Lärmkarten – Plangebiet

Pegelverteilung Straßenverkehr - Tag	Karte A1
Pegelverteilung Straßenverkehr - Nacht	Karte A2
Pegelverteilung Gewerbe - Tag	Karte A3
Pegelverteilung Gewerbe - Nacht	Karte A4
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	Karte A5

### Prüfung des städtebaulichen Entwurfs

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) und Lüftungseinrichtungen nach VDI 2719	Anlage B1 – B6
Gebäudelärmkarten Straßenverkehr - Tag/Nacht	Karte B1
Gebäudelärmkarten Gewerbe - Tag/Nacht	Karte B2

**Schalltechnische Untersuchung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"**  
 - Rechenlaufinformation, Straßenverkehr -

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
 Projekt Nr.: 3401  
 Projektbearbeiter: AJ-LR  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall  
 Titel: EZP Straße BPlan  
 Rechenkerngruppe: t2  
 Laufdatei: RunFile.runx  
 Ergebnisnummer: 13  
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 12)  
 Berechnungsbeginn: 31.03.2023 10:51:38  
 Berechnungsende: 31.03.2023 10:51:41  
 Rechenzeit: 00:00:996 [m:s:ms]  
 Anzahl Punkte: 9  
 Anzahl berechneter Punkte: 9  
 Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (14.03.2023) - 32 bit

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung: 2  
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m  
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m  
 Suchradius: 5000 m  
 Filter: dB(A)  
 Zulässige Toleranz (für einzelne Quelle): 0,100 dB  
 Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

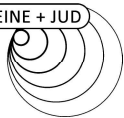
Richtlinien:  
 Straße: RLS-19  
 Rechtsverkehr  
 Emissionsberechnung nach: RLS-19  
 Reflexionsordnung begrenzt auf: 2  
 Reflexionsverluste gemäß Richtlinie verwenden  
 Straßensteigung geglättet über eine Länge von: 15 m  
 Seitenbeugung: ausgeschaltet  
 Minderung  
 Bewuchs: Benutzerdefiniert  
 Bebauung: Benutzerdefiniert  
 Industriegelände: Benutzerdefiniert

Bewertung: DIN 18005:1987 - Verkehr  
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

### Geometriedaten

t1-Straße BPL.sit: 31.03.2023 10:51:20  
 - enthält:  
 000 Baufenster.geo: 31.03.2023 07:55:16  
 000 Geltungsbereich.geo: 24.10.2022 13:39:56  
 ALKIS.geo: 29.09.2022 11:06:12  
 F002 Bodeneffekt.geo: 13.10.2022 08:31:22  
 F003 Gebietsnutzung.geo: 31.03.2023 08:12:52  
 IO001 Immissionsorte Baugrenzen\_032023.geo: 31.03.2023 08:10:30  
 R001 Gebäude Bestand.geo: 25.10.2022 14:05:14





Schalltechnische Untersuchung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
- Rechenlaufinformation, Straßenverkehr -

R002 Markt.geo	31.03.2023 08:17:36	
S001 Straße.geo	31.03.2023 08:19:36	
S002 Erschließungsverkehr.geo		31.03.2023 10:51:20
RDGM1001.dgm	24.10.2022 13:01:18	



Schalltechnische Untersuchung  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
 - Eingangsdaten, Straßenverkehr (RLS-19) -

**Legende**

Straße	Straßenname
Abschnittsname	Straßenabschnitt
DTV	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Tag
M Nacht	Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Nacht
pPkw Tag	Prozent Pkw im Zeitbereich Tag
pPkw Nacht	Prozent Pkw im Zeitbereich Nacht
pLkw1 Tag	Prozent Lkw1 im Zeitbereich Tag
pLkw1 Nacht	Prozent Lkw1 im Zeitbereich Nacht
pLkw2 Tag	Prozent Lkw2 im Zeitbereich Tag
pLkw2 Nacht	Prozent Lkw2 im Zeitbereich Nacht
vPkw/Mot Tag/Nacht	Geschwindigkeit Pkw/Motorrad im Zeitbereich Tag/Nacht
vLkw1/2 Tag/Nacht	Geschwindigkeit Lkw1/2 im Zeitbereich Tag/Nacht
Steigung	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	Pegeldifferenz durch Reflexionen
L'w Tag	Schalleistungspegel pro Meter im Zeitbereich Tag
L'w Nacht	Schalleistungspegel pro Meter im Zeitbereich Nacht



**Schalltechnische Untersuchung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"**  
**- Eingangsdaten, Straßenverkehr (RLS-19) -**

**Anlage A4**

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pPkw		pLkw1		pLkw2		vPkw/Mot		vLkw1/2		Drefl dB	L'w	
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag %	Nacht %	Tag/Nacht km/h	Tag/Nacht km/h	Steigung %	Tag dB(A)	Nacht dB(A)				
Landesstraße L 241	Im Stegbruch	11400	665,5	94,0	97,3	95,6	1,0	2,0	1,7	2,4	50	50	-0,3	0,0	82,1	73,9	

**Schalltechnische Untersuchung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"**  
**- Rechenlaufinformation, Gewerbe -**

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
 Projekt Nr.: 3401  
 Projektbearbeiter: AJ-LR  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall  
 Titel: EZP Gewerbe BPlan  
 Rechenkerngruppe: t2  
 Laufdatei: RunFile.runx  
 Ergebnisnummer: 23  
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 12)  
 Berechnungsbeginn: 31.03.2023 10:52:58  
 Berechnungsende: 31.03.2023 10:53:07  
 Rechenzeit: 00:02:708 [m:s:ms]  
 Anzahl Punkte: 9  
 Anzahl berechneter Punkte: 9  
 Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (14.03.2023) - 32 bit

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung: 3  
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m  
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m  
 Suchradius: 5000 m  
 Filter: dB(A)  
 Zulässige Toleranz (für einzelne Quelle): 0,100 dB  
 Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2: 1996  
 Luftabsorption: ISO 9613-1  
 regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt  
 Begrenzung des Beugungsverlusts:  
 einfach/mehrfach: 20,0 dB /25,0 dB

Seitenbeugung: Seitliche Pfade auch um Gelände (veraltet)  
 Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung

Umgebung:

Luftdruck: 1013,3 mbar  
 relative Feuchte: 70,0 %  
 Temperatur: 10,0 °C  
 Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
 Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein

Beugungsparameter: C2=20,0

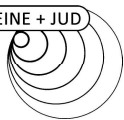
Zerlegungsparameter:

Faktor Abstand / Durchmesser: 8  
 Minimale Distanz [m]: 1 m  
 Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung: 1,0 dB  
 Max. Iterationszahl: 4

Minderung

Bewuchs: ISO 9613-2  
 Bebauung: ISO 9613-2  
 Industriegelände: ISO 9613-2

Parkplätze: ISO 9613-2: 1996  
 Emissionsberechnung nach: Parkplatzlärmstudie 2007



# Schalltechnische Untersuchung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"

### - Rechenlaufinformation, Gewerbe -

Luftabsorption: ISO 9613-1  
 regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt  
 Begrenzung des Beugungsverlusts:  
 einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
 Seitenbeugung: ISO/TR 17534-3:2015 konform: keine Seitenbeugung, wenn das Gelände die Sichtverbindung unterbricht  
 Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung  
 Umgebung:  
 Luftdruck 1013,3 mbar  
 relative Feuchte 70,0 %  
 Temperatur 10,0 °C  
 Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
 Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein  
 Beugungsparameter: C2=20,0  
 Zerlegungsparameter:  
 Faktor Abstand / Durchmesser 8  
 Minimale Distanz [m] 1 m  
 Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung 1,0 dB  
 Max. Iterationszahl 4  
 Minderung  
 Bewuchs: ISO 9613-2  
 Bebauung: ISO 9613-2  
 Industriegelände: ISO 9613-2  
 Bewertung: TA-Lärm 1998/2017 - Werktag  
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

### Geometriedaten

t1-Gewerbe BPL.sit	31.03.2023 08:18:38	
- enthält:		
000 Baufenster.geo	31.03.2023 07:55:16	
000 Geltungsbereich.geo	24.10.2022 13:39:56	
ALKIS.geo	29.09.2022 11:06:12	
F002 Bodeneffekt.geo	13.10.2022 08:31:22	
F003 Gebietsnutzung.geo	31.03.2023 08:12:52	
H01 - Höhenpunkte_Ausschnitt 06-2021.geo		20.05.2022 07:51:32
H02 - Höhenlinien Markt 06-2021.geo		30.05.2022 14:32:10
IO001 Immissionsorte Baugrenzen_032023.geo		31.03.2023 08:10:30
LS001 Einhausung Anlieferung.geo		29.09.2022 11:05:16
Q001 Gewerbe.geo	02.11.2022 14:29:52	
R001 Gebäude Bestand.geo	25.10.2022 14:05:14	
R002 Markt.geo	31.03.2023 08:17:36	
RDGM1001.dgm	24.10.2022 13:01:18	

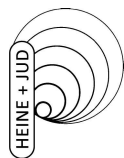


Schalltechnische Untersuchung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
- Einzelpunktberechnung, Gewerbe -

Anlage A7

**Legende**

Immissionsort		Name des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max



**Schalltechnische Untersuchung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"**  
 - Einzelpunktberechnung, Gewerbe -

**Anlage A8**

Immissionsort	SW	Nutzung	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LrT,max	LN,max	LrT,max,diff	LN,max,diff
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
IO 1	EG	MI	60	45	49,0	29,1	---	---	90	65	65,6	55,4	---	---
IO 1	1.OG	MI	60	45	51,3	29,1	---	---	90	65	65,6	55,4	---	---
IO 1	2.OG	MI	60	45	51,8	29,1	---	---	90	65	65,6	55,4	---	---
IO 2	EG	MI	60	45	45,8	27,8	---	---	90	65	62,9	53,4	---	---
IO 2	1.OG	MI	60	45	48,6	28,6	---	---	90	65	63,5	53,9	---	---
IO 2	2.OG	MI	60	45	49,7	28,6	---	---	90	65	63,9	53,9	---	---
IO 3	EG	MI	60	45	49,6	29,8	---	---	90	65	71,8	54,8	---	---
IO 3	1.OG	MI	60	45	51,1	29,9	---	---	90	65	71,6	54,9	---	---
IO 3	2.OG	MI	60	45	51,8	29,9	---	---	90	65	71,6	54,8	---	---
IO 4	EG	MI	60	45	49,8	29,3	---	---	90	65	71,2	54,3	---	---
IO 4	1.OG	MI	60	45	51,0	29,5	---	---	90	65	70,8	54,4	---	---
IO 4	2.OG	MI	60	45	51,7	29,4	---	---	90	65	70,9	54,4	---	---
IO 5	EG	MI	60	45	46,4	27,4	---	---	90	65	64,8	52,1	---	---
IO 5	1.OG	MI	60	45	48,7	27,5	---	---	90	65	68,9	52,1	---	---
IO 5	2.OG	MI	60	45	49,3	27,5	---	---	90	65	68,9	52,1	---	---
IO 6	EG	MI	60	45	49,5	27,5	---	---	90	65	70,5	52,1	---	---
IO 6	1.OG	MI	60	45	49,7	27,5	---	---	90	65	69,8	52,1	---	---
IO 6	2.OG	MI	60	45	49,9	27,6	---	---	90	65	69,8	52,1	---	---
IO 7	EG	MI	60	45	54,6	30,5	---	---	90	65	72,0	55,7	---	---
IO 7	1.OG	MI	60	45	54,3	30,6	---	---	90	65	71,6	55,7	---	---
IO 7	2.OG	MI	60	45	54,2	30,6	---	---	90	65	71,6	55,7	---	---
IO 8	EG	MI	60	45	56,8	32,5	---	---	90	65	75,5	58,1	---	---
IO 8	1.OG	MI	60	45	56,4	32,6	---	---	90	65	75,3	58,1	---	---
IO 8	2.OG	MI	60	45	56,2	32,5	---	---	90	65	75,3	58,0	---	---
IO 9	EG	MI	60	45	56,5	32,5	---	---	90	65	74,4	58,2	---	---
IO 9	1.OG	MI	60	45	56,1	32,6	---	---	90	65	74,4	58,2	---	---

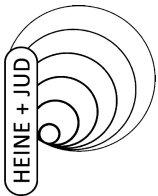




Schalltechnische Untersuchung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
- Einzelpunktberechnung, Gewerbe -

Anlage A9

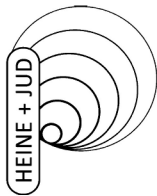
Immissionsort	SW	Nutzung	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LrT,max	LN,max	LrT,max,diff	LN,max,diff
IO 9	2.OG	MI	60	45	55,9	32,5	---	---	90	65	74,5	58,2	---	---
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB



Schalltechnische Untersuchung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe  
Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

Anlage A10

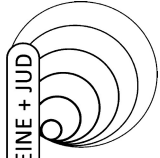
Spalte	Beschreibung
SW	
Beurteilungspegel (Straße)	Stockwerk
Beurteilungspegel (Gewerbe)	Beurteilungspegel Straßenverkehr Tag/Nacht
Gesamtlärm	Beurteilungspegel Gewerbe Tag/Nacht
mALP	Gesamtlärm aus Gewerbe und Straßenverkehr Tag/Nacht
Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (2018)
Lüfter	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)
	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719



**Schalltechnische Untersuchung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage A11**

SW	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)			
IO 1	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	53,9	45,7	49,0	29,1	56	46	II	-
	1.OG	54,5	46,2	51,3	29,1	57	47	II	-
	2.OG	55,1	46,9	51,8	29,1	57	47	II	-
IO 2	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	54,3	46,1	45,8	27,8	55	47	II	-
	1.OG	54,9	46,7	48,6	28,6	56	47	II	-
	2.OG	55,6	47,3	49,7	28,6	57	48	III	-
IO 3	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	56,1	47,8	49,6	29,8	57	48	III	-
	1.OG	56,8	48,6	51,1	29,9	58	49	III	-
	2.OG	57,5	49,2	51,8	29,9	59	50	III	-
IO 4	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	56,7	48,5	49,8	29,3	58	49	III	-
	1.OG	57,5	49,3	51,0	29,5	59	50	III	-
	2.OG	58,2	50,0	51,7	29,4	60	50	III	-
IO 5	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	57,8	49,5	46,4	27,4	59	50	III	-
	1.OG	58,8	50,5	48,7	27,5	60	51	III	ja
	2.OG	59,7	51,4	49,3	27,5	61	52	III	ja
IO 6	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	62,5	54,3	49,5	27,5	63	55	IV	ja
	1.OG	64,1	55,8	49,7	27,5	65	56	IV	ja
	2.OG	64,3	56,0	49,9	27,6	65	56	IV	ja
IO 7	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	61,4	53,1	54,6	30,5	63	54	IV	ja
	1.OG	62,8	54,5	54,3	30,6	64	55	IV	ja
	2.OG	63,2	54,9	54,2	30,6	64	55	IV	ja
IO 8	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	59,0	50,8	56,8	32,5	61	51	III	ja
	1.OG	60,0	51,7	56,4	32,6	62	52	III	ja
	2.OG	60,5	52,2	56,2	32,5	62	53	IV	ja
IO 9	MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A)		IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)						
	EG	56,7	48,4	56,5	32,5	60	49	III	-
	1.OG	57,4	49,2	56,1	32,6	60	50	III	-



Schalltechnische Untersuchung  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch"  
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe  
 Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

SW	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
	Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht			
2.OG	58,0	49,7	55,9	32,5	61	50	64	III	-

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

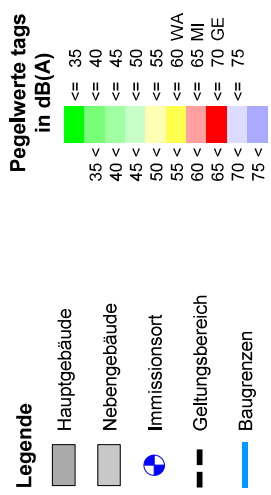
## Karte A1 Pegelverteilung Straßenverkehr - Tag

Pegelverteilung Straßenverkehr L 241

Beurteilungsgrundlage: DIN 18005 (Verkehr)

Beurteilungspegel Tag  
Rechenhöhe 8 m über Gelände

Stand: 31.03.2023



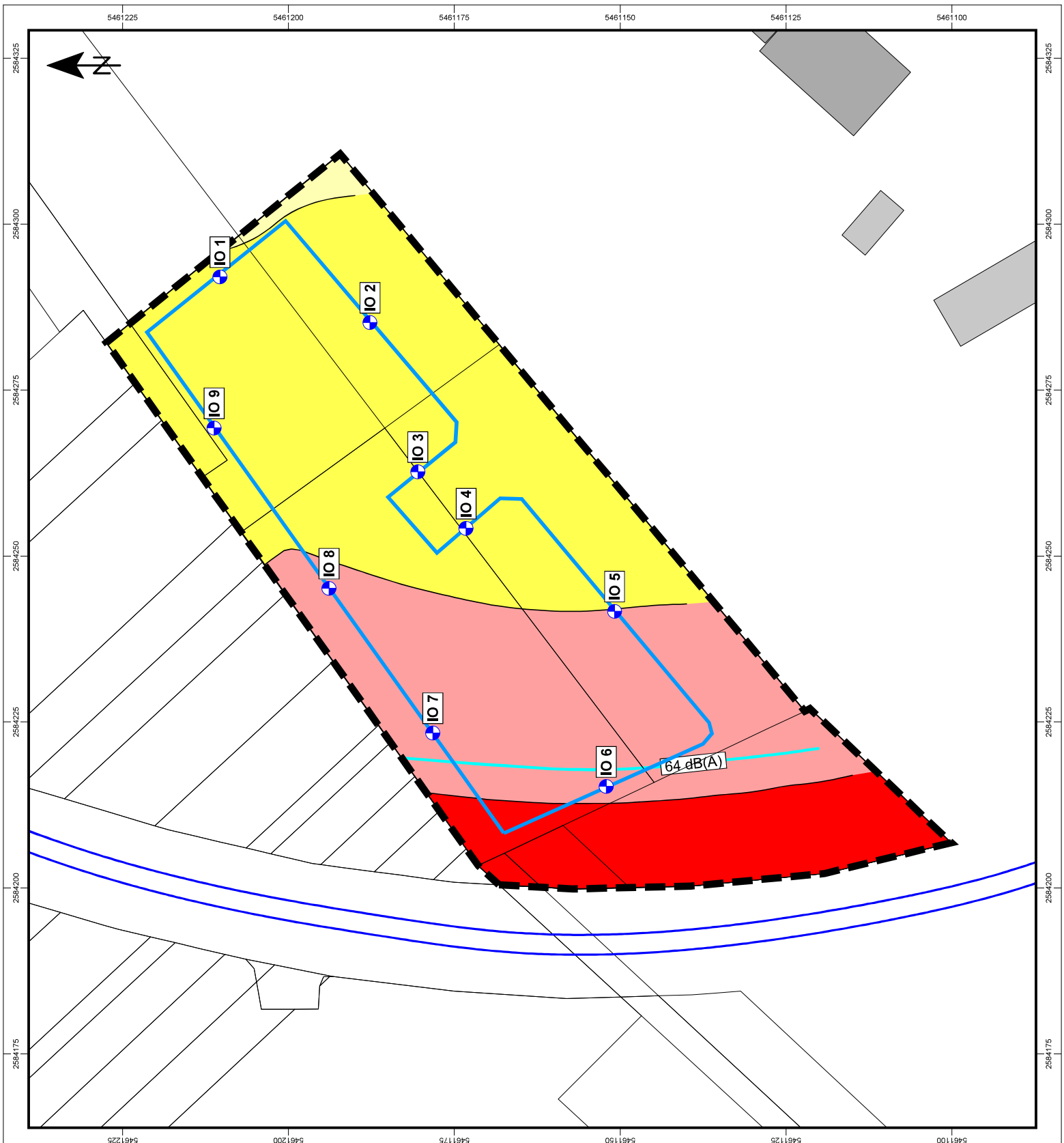
Maßstab 1:550



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

HEINE + JUD

Bearbeitung: A+J-LR  
 Projektnummer: 3401  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
 Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umwelakustik  
 Quelle: Hintergrundkarte, Katasterauszug



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

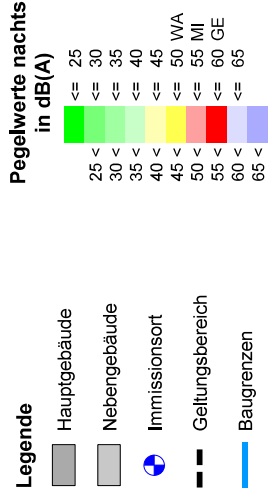
## Karte A2 Pegelverteilung Straßenverkehr - Nacht

Pegelverteilung Straßenverkehr L 241

Beurteilungsgrundlage: DIN 18005 (Verkehr)

Beurteilungspegel Nacht  
Rechenhöhe 8 m über Gelände

Stand: 31.03.2023



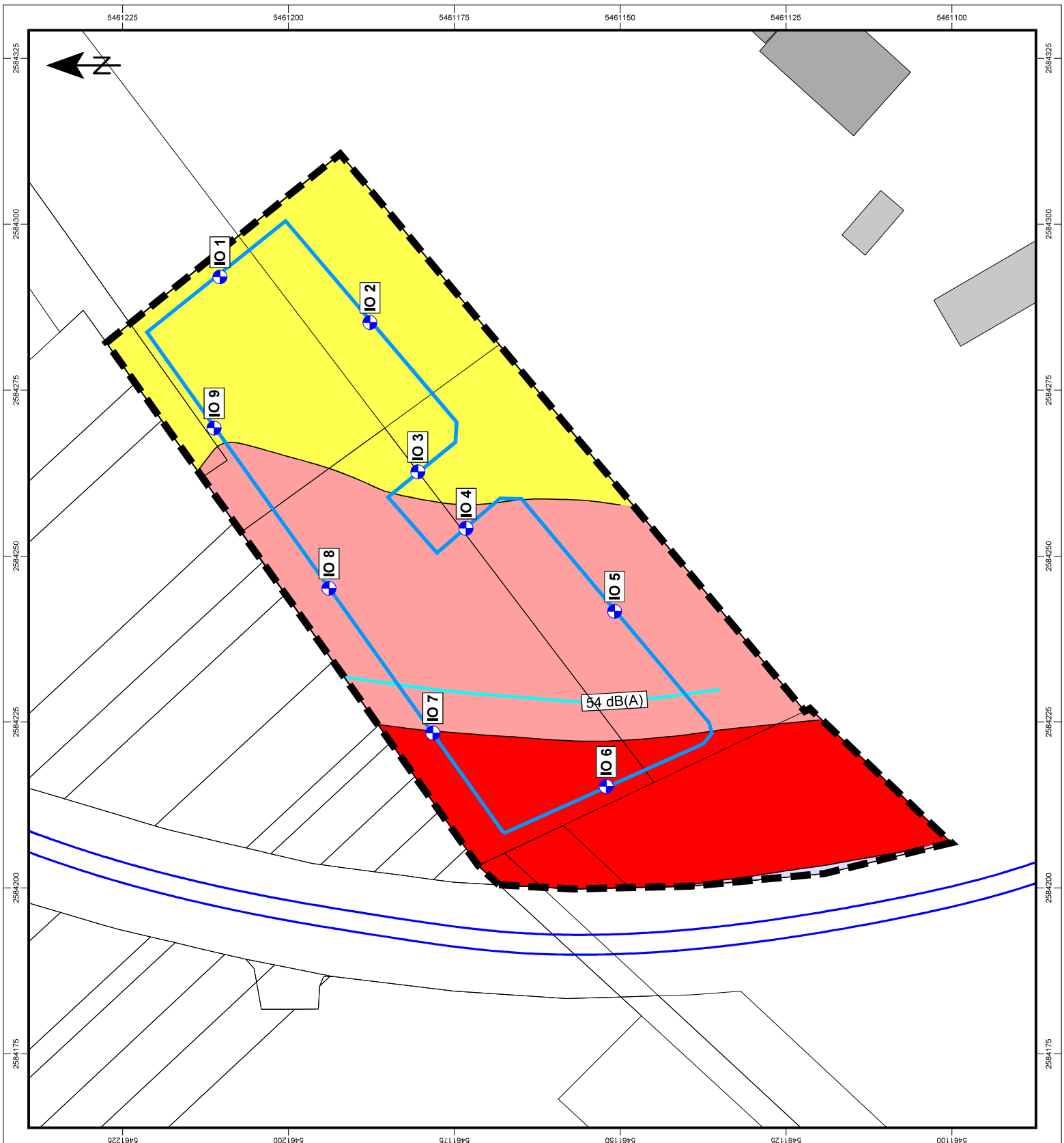
Maßstab 1:550



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

HEINE + JUD

Bearbeitung: A+JLR  
 Projektnummer: 3401  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
 Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umwelakustik  
 Quelle: Hintergrundkarte, Katasterauszug



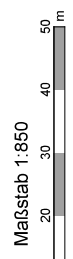
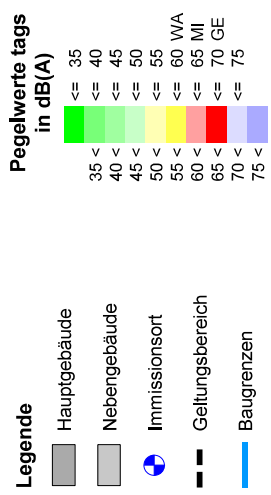
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

## Karte A3 Pegelverteilung Gewerbe - Tag

Pegelverteilung Gewerbe

Beurteilungsgrundlage: TA Lärm - Werktag  
Beurteilungspegel Tag  
Rechenhöhe 8 m über Gelände

Stand: 31.03.2023



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

HEINE + JUD

Bearbeitung: A-JLR  
 Projektnummer: 3401  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
 Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltekustik  
 Quelle: Hintergrundkarte, Katasterauszug





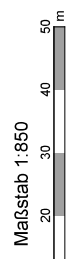
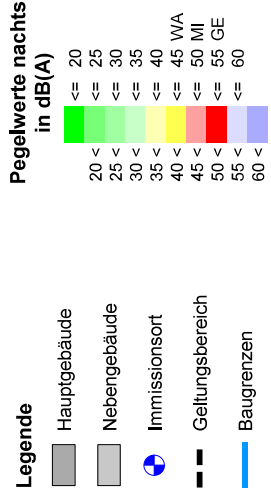
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

## Karte A4 Pegelverteilung Gewerbe - Nacht

Pegelverteilung Gewerbe

Beurteilungsgrundlage: TA Lärm - Werktag  
Beurteilungspegel Nacht  
Rechenhöhe 8 m über Gelände

Stand: 31.03.2023



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

HEINE + JUD

Bearbeitung: A-JLR  
 Projektnummer: 3401  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
 Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltekustik  
 Quelle: Hintergrundkarte, Katasterauszug



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

## Karte A5 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 (2018)  
Straßenverkehr L 241 / Gewerbe

maßgebliche Außenlärmpegel nachts (22-6 Uhr)  
Rechenhöhe 8 m über Gelände

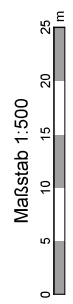
Stand: 31.03.2023

**Legende**

- Immissionsort
- Geltungsbereich
- Baugrenzen

**maßgeblicher Außenlärmpegel nachts in dB(A)**

I	<= 55
II	<= 60
III	<= 65
IV	<= 70
V	<= 75
VI	<= 80
VII	<= 80

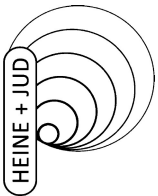


Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktbe-  
rechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen,  
Reflexionen, etc.

HEINE + JUD

Bearbeitung: A+J-LR  
 Projektnummer: 3401  
 Auftraggeber: FMZ Im Stegbruch GmbH & Co. KG  
 Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umwelakustik  
 Quelle: Hintergrundkarte, Katasterauszug

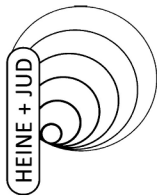




Schalltechnische Untersuchung  
 "Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs  
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe  
 Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

Anlage B1

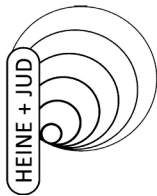
Spalte	Beschreibung
SW	Stockwerk
HR	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
Beurteilungspegel (Straße)	Beurteilungspegel Straßenverkehr Tag/Nacht
Beurteilungspegel (Gewerbe)	Beurteilungspegel Gewerbe Tag/Nacht
Gesamtlärm	Gesamtlärm aus Gewerbe und Straßenverkehr Tag/Nacht
mALP	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (2018)
Lärmpegelbereich	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)
Lüfter	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719



**Schalltechnische Untersuchung**  
**"Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage B2**

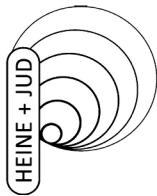
SW	HR	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)			
Gebäude 1 MI OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A) IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)										
EG	NO	51,2	43,0	47,5	28,4	53	44	57	II	-
		50,8	42,5	46,3	27,0	53	43	56	II	-
		50,1	41,8	44,8	25,8	52	42	55	I	-
		51,6	43,4	50,2	30,0	54	44	57	I	-
		52,2	43,9	51,5	30,5	55	45	58	II	-
		60,8	52,6	50,4	28,0	62	53	66	IV	ja
		57,8	49,5	52,5	29,7	59	50	63	III	-
		60,0	51,8	50,8	28,3	61	52	65	III	ja
		58,5	50,2	52,1	29,2	60	51	64	III	ja
		57,2	48,9	52,5	30,3	59	49	62	III	-
	SO	58,1	49,9	52,4	29,5	60	50	63	III	-
		57,5	49,2	52,5	30,0	59	50	63	III	-
		56,8	48,6	52,3	30,5	59	49	62	III	-
		61,9	53,6	50,1	27,7	63	54	67	IV	ja
		58,9	50,7	51,7	28,9	60	51	64	III	ja
		59,4	51,1	51,2	28,6	60	52	65	III	ja
		51,8	43,5	28,3	5,7	52	44	57	II	-
		52,3	44,0	28,0	5,3	53	44	57	II	-
		51,3	43,1	28,5	5,9	52	44	57	II	-
		50,8	42,6	28,8	6,0	51	43	56	II	-
SW	54,1	45,8	27,4	4,3	46	46	59	II	-	
	54,8	46,5	27,6	4,7	55	47	60	II	-	
	52,8	44,6	27,7	5,2	53	45	58	II	-	
	53,4	45,2	27,5	4,6	54	46	59	II	-	
	49,5	41,3	27,1	7,2	50	42	55	I	-	
	49,9	41,7	29,2	6,7	50	42	55	I	-	
	50,3	42,1	28,8	6,3	51	43	56	II	-	
	62,1	53,9	35,7	11,5	63	54	67	IV	ja	
60,9	52,7	30,4	7,6	61	53	66	IV	ja		
1.OG	NO	61,3	53,0	31,8	8,5	62	53	66	IV	ja
		61,7	53,4	33,5	9,6	62	54	67	IV	ja
		62,7	54,4	40,1	16,1	63	55	68	IV	ja
		51,2	42,9	49,6	29,2	54	44	57	II	-
NW	52,0	43,7	50,5	29,7	55	44	58	II	-	
	53,1	44,8	52,6	30,6	56	45	59	II	-	
	50,7	42,5	48,0	28,8	53	43	56	II	-	
	52,4	44,1	51,5	30,1	55	45	58	II	-	
	60,3	52,0	51,8	29,0	61	52	65	III	ja	
	59,8	51,5	52,2	29,3	61	52	65	III	ja	



**Schalltechnische Untersuchung**  
**"Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage B3**

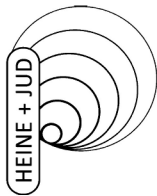
SW	HR	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
		Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht			
1.OG	NW	58,9	50,7	52,8	29,8	60	51	64	III	ja
		60,9	52,7	51,3	28,7	62	53	66	IV	ja
		61,6	53,4	50,8	28,4	62	54	67	IV	ja
		62,8	54,6	50,1	27,8	63	55	68	IV	ja
		59,4	51,1	52,6	29,5	61	52	65	III	ja
		62,2	54,0	50,5	28,1	63	54	67	IV	ja
		58,6	50,3	53,1	30,1	60	51	64	III	ja
		57,8	49,6	53,3	30,6	60	50	63	III	-
		58,2	49,9	53,2	30,3	60	50	63	III	-
		52,2	43,9	29,7	7,1	53	44	57	II	-
	SO	54,4	46,2	28,7	5,6	47	60	60	II	-
		53,8	45,5	28,8	6,5	46	59	59	II	-
		44,9	44,9	29,0	6,4	54	45	58	II	-
		53,2	44,4	29,4	6,8	54	45	58	II	-
		52,7	44,4	30,0	7,1	53	44	57	II	-
		51,7	43,4	32,6	9,8	51	43	56	II	-
		50,4	42,1	28,9	5,4	56	48	61	III	-
		56,0	47,7	30,9	8,3	51	43	56	II	-
		50,8	42,6	30,2	7,6	52	43	56	II	-
		51,1	42,9	28,7	5,4	56	47	60	II	-
SW	55,1	46,9	28,7	5,4	43	60	69	IV	ja	
	63,7	55,4	40,9	17,0	64	56	68	IV	ja	
	62,7	54,5	33,3	8,9	63	55	68	IV	ja	
	63,0	54,8	34,7	10,2	63	55	68	IV	ja	
	63,3	54,8	36,6	12,2	64	56	69	IV	ja	
	62,5	54,2	32,1	8,0	63	55	68	IV	ja	
	NO	51,4	43,2	49,0	28,8	54	44	57	II	-
		51,9	43,6	50,4	29,2	55	44	58	II	-
		53,1	44,8	52,1	30,1	56	45	59	II	-
		53,8	45,5	53,0	30,5	57	46	60	II	-
52,6		44,4	51,3	29,7	55	45	58	II	-	
61,2		53,0	52,0	29,0	62	53	66	IV	ja	
59,1		50,8	53,5	30,3	61	51	64	III	ja	
60,8		52,6	52,4	29,3	62	53	66	IV	ja	
59,5		51,2	53,3	30,1	61	52	65	III	ja	
58,7		50,4	53,6	30,6	60	51	64	III	ja	
NW	59,9	51,6	53,0	29,8	61	52	65	III	ja	
	60,4	52,1	52,7	29,5	62	53	66	IV	ja	
	62,4	54,2	50,6	28,1	63	55	68	IV	ja	
	62,9	54,6	50,2	27,8	64	55	68	IV	ja	
	61,6	53,4	51,5	28,7	62	54	67	IV	ja	
	62,0	53,8	51,0	28,4	63	54	67	IV	ja	



**Schalltechnische Untersuchung**  
**"Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage B4**

SW	HR	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)			
2.OG	SO	53,6	45,4	32,6	9,2	54	46	59	II	-
		53,1	44,9	32,9	9,7	54	45	58	II	-
		54,8	46,5	32,0	8,9	55	47	60	II	-
		54,2	45,9	32,2	8,8	55	46	59	II	-
		51,6	43,3	34,2	10,1	52	44	57	II	-
		51,2	43,0	35,8	11,5	52	43	56	II	-
		52,6	44,4	33,1	9,3	53	45	58	II	-
		52,1	43,8	33,4	9,5	53	44	57	II	-
		57,0	48,8	31,7	7,7	57	49	62	III	-
		56,2	48,0	31,7	7,7	57	48	61	III	-
		55,5	47,2	31,8	7,9	56	48	61	III	-
		63,5	55,2	38,2	13,7	64	56	69	IV	ja
		63,7	55,5	42,0	18,4	64	56	69	IV	ja
		63,2	55,0	36,4	11,8	64	55	68	IV	ja
		62,8	54,6	34,1	9,9	63	55	68	IV	ja
		63,0	54,8	35,1	10,7	63	55	68	IV	ja
		<b>Gebäude 2 MI</b> OW (Straße) T/N: 60/ 50 dB(A) IRW (Gewerbe) T/N: 60/ 45 dB(A)								
EG	NO	45,1	36,9	48,0	17,9	50	37	53	I	-
		44,2	35,9	38,6	11,9	46	36	49	I	-
		44,5	36,3	41,4	15,3	47	37	50	I	-
		45,6	37,4	50,7	20,9	52	38	55	I	-
		44,4	36,1	39,7	13,6	46	37	50	I	-
		44,8	36,5	44,8	16,4	48	37	51	I	-
		55,2	47,0	51,2	30,4	57	48	61	III	-
		55,3	47,0	51,3	30,4	57	48	61	III	-
		55,2	47,0	49,6	30,1	57	48	61	III	-
		55,1	46,8	50,0	30,2	57	47	60	II	-
		55,1	46,9	51,0	30,4	57	47	60	II	-
		55,0	46,8	55,2	31,6	59	47	62	III	-
		55,3	47,1	49,5	30,7	57	48	61	III	-
		55,3	47,1	51,4	30,5	57	48	61	III	-
		54,3	46,1	54,8	30,8	58	47	61	III	-
		54,7	46,4	55,0	31,2	58	47	61	III	-
		SO	SO	47,7	39,4	30,0	7,3	48	40	53
46,5	38,3			29,0	7,0	47	39	52	I	-
46,8	38,5			29,2	7,0	47	39	52	I	-
47,0	38,8			29,4	7,1	48	39	52	I	-
48,2	40,0			31,9	8,7	49	40	53	I	-
46,4	38,2			29,0	7,2	47	39	52	I	-
48,3	40,0			30,5	7,8	49	40	53	I	-

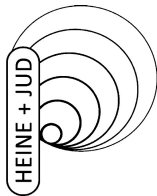


**Schalltechnische Untersuchung**  
**"Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage B5**

SW	HR	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)			
EG	SO	48,1	39,9	30,2	7,5	49	40	53	I	-
		47,7	39,4	29,8	7,5	48	40	53	I	-
		47,3	39,0	29,6	7,6	48	39	52	I	-
		52,5	44,3	47,9	20,9	54	45	58	II	-
		52,2	44,0	47,3	22,6	54	44	57	II	-
	SW	55,7	47,4	52,4	31,1	48	48	61	III	-
		53,2	45,0	47,8	21,9	55	45	58	III	-
		55,3	47,0	49,9	31,0	57	48	61	III	-
		55,4	47,2	51,0	31,0	57	48	61	III	-
		45,8	37,6	47,8	18,0	50	38	53	I	-
1.OG	NO	44,8	36,6	42,4	14,4	47	37	50	I	-
		45,4	37,2	46,2	16,1	49	38	52	I	-
		45,1	36,8	44,2	15,2	48	37	51	I	-
		46,9	38,6	51,2	22,2	53	39	56	II	-
		46,3	38,0	49,5	19,6	52	39	55	I	-
	NW	56,0	47,8	52,5	30,4	58	48	61	III	-
		55,0	46,7	54,7	30,9	58	47	61	III	-
		55,3	47,1	54,9	31,3	59	48	62	III	-
		55,8	47,6	51,5	30,2	58	48	61	III	-
		55,7	47,5	51,7	30,4	58	48	61	III	-
SO	55,8	47,5	52,3	30,4	58	48	61	III	-	
	55,9	47,6	52,3	30,4	58	48	61	III	-	
	55,7	47,5	55,1	31,7	59	48	62	III	-	
	56,0	47,7	52,4	30,4	58	48	61	III	-	
	56,0	47,7	51,5	30,8	58	48	61	III	-	
	48,6	40,3	31,3	7,9	49	41	54	I	-	
	47,4	39,2	31,0	8,3	48	40	53	I	-	
	48,8	40,6	32,1	8,3	49	41	54	I	-	
	48,7	40,5	31,6	8,0	49	41	54	I	-	
	48,5	40,2	31,1	8,0	49	41	54	I	-	
SW	47,9	39,6	30,7	7,8	48	40	53	I	-	
	47,7	39,5	30,6	7,7	48	40	53	I	-	
	48,2	39,9	30,9	8,1	49	40	53	I	-	
	47,4	39,2	30,5	7,7	48	40	53	I	-	
	49,0	40,8	33,9	9,5	50	41	54	I	-	
	56,1	47,9	52,3	31,2	58	48	61	III	-	
	56,4	48,1	53,0	31,5	58	49	62	III	-	
	53,4	45,1	48,9	21,9	55	46	59	II	-	
	56,0	47,8	51,8	31,0	58	48	61	III	-	
	53,0	44,7	48,3	23,1	55	45	58	II	-	
54,2	45,9	48,8	22,9	56	46	59	II	-		





**Schalltechnische Untersuchung**  
**"Quartier Im Stegbruch" - Prüfung des städtebaulichen Entwurfs**  
**Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2018) - Straßenverkehr und Gewerbe**  
**Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719**

**Anlage B6**

SW	HR	Beurteilungspegel (Straße)		Beurteilungspegel (Gewerbe)		Gesamtlärm		mALP nach DIN 4109-1 (2018)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 (2018)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719	
		Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht	Tag dB(A)	Nacht				
2.OG	NO	47,8	39,6	51,1	22,8	53	40	56	II	-	
		47,3	39,1	49,9	20,2	52	40	55	I	-	
		46,8	38,6	48,5	18,5	51	39	54	I	-	
		46,6	38,3	47,2	16,5	50	39	53	I	-	
		46,3	38,1	46,0	15,6	50	39	53	I	-	
	NW	46,2	38,0	44,7	14,9	38	49	38	52	I	-
		55,5	47,2	54,5	30,9	58	48	48	61	III	-
		56,6	48,4	52,0	30,8	58	49	49	62	III	-
		55,9	47,7	54,7	31,2	59	48	48	62	III	-
		56,3	48,0	54,9	31,5	59	49	49	62	III	-
SO	56,5	48,2	52,1	30,2	49	58	49	62	III	-	
	56,6	48,4	52,9	30,4	49	59	49	62	III	-	
	56,4	48,2	52,8	30,4	49	58	49	62	III	-	
	56,5	48,2	52,8	30,4	49	58	49	62	III	-	
	56,6	48,3	52,8	30,4	49	59	49	62	III	-	
	56,4	48,1	52,2	30,3	49	58	49	62	III	-	
	49,6	41,4	34,4	10,1	50	42	55	55	I	-	
	50,2	42,0	36,7	11,2	51	42	55	55	I	-	
	50,0	41,7	35,2	10,4	51	42	55	55	I	-	
	49,9	41,7	34,8	10,3	50	42	55	55	I	-	
SW	49,7	41,5	34,6	10,2	42	50	42	55	I	-	
	49,2	41,0	34,0	10,1	50	50	41	54	I	-	
	48,8	40,6	33,8	9,6	49	49	41	54	I	-	
	49,1	40,8	33,8	9,7	50	41	41	54	I	-	
	48,7	40,4	34,6	10,0	49	41	54	54	I	-	
	49,4	41,1	34,2	10,2	50	42	55	55	I	-	
	54,2	46,0	49,4	22,1	56	46	59	59	II	-	
	53,8	45,5	48,9	23,2	55	46	59	62	II	-	
	56,9	48,6	52,7	31,2	59	49	62	62	III	-	
	56,7	48,5	52,4	31,0	59	49	62	62	III	-	
		55,1	46,8	49,4	23,2	57	47	60	II	-	
		57,1	48,9	53,1	31,4	59	49	62	III	-	

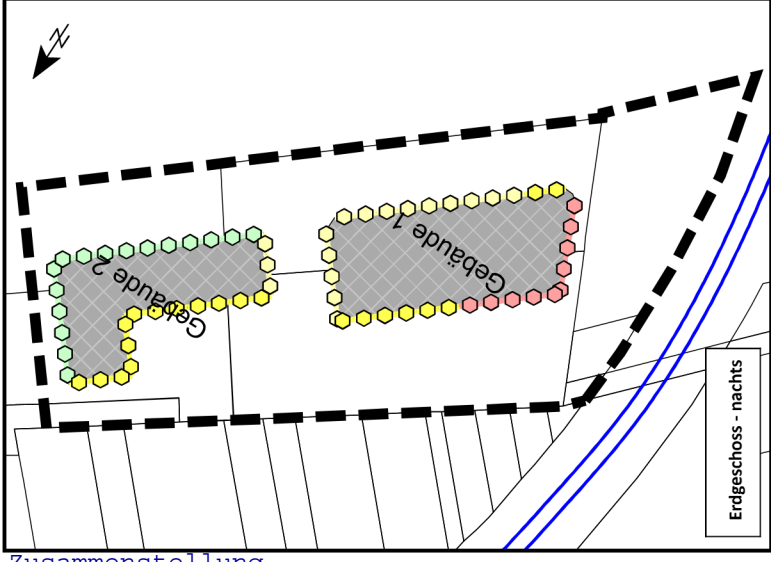
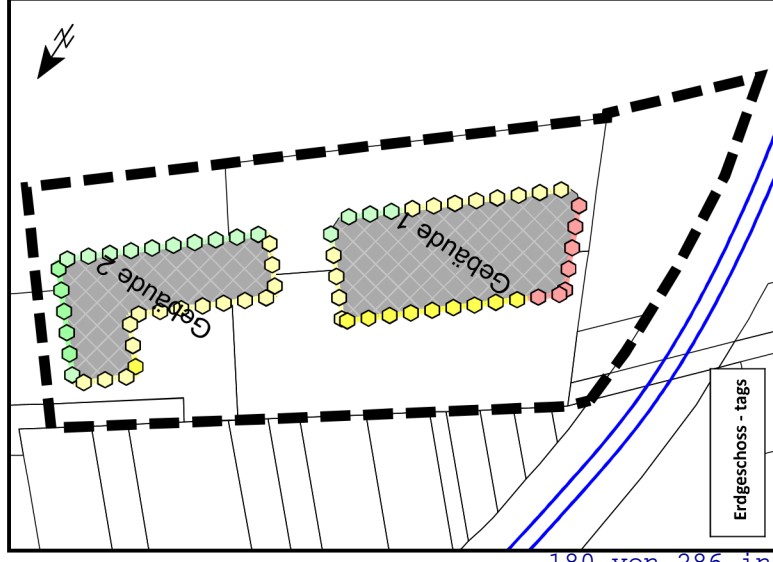
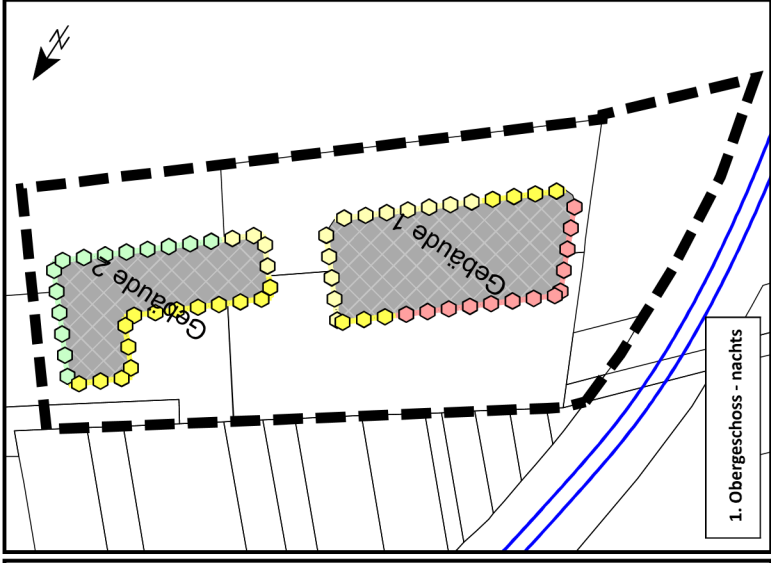
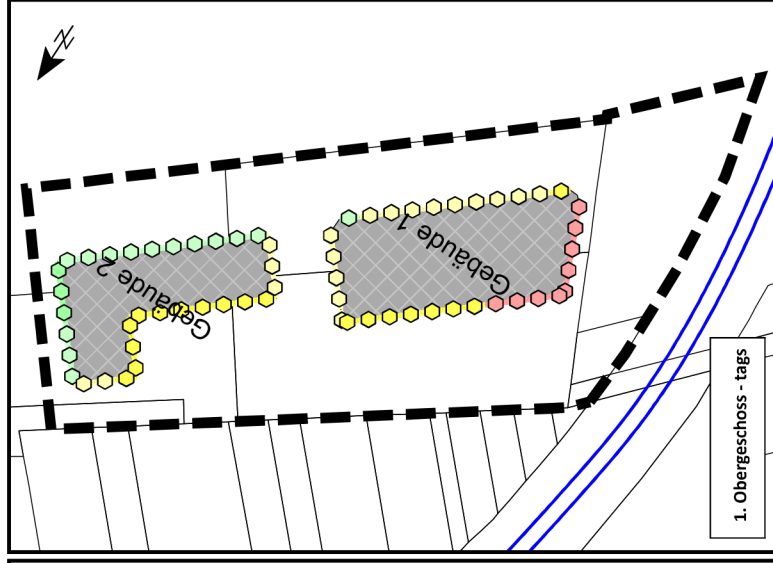
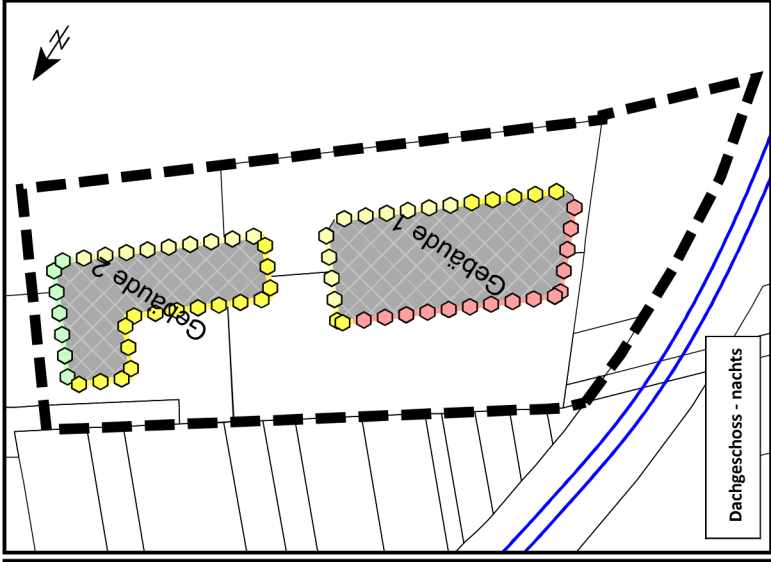
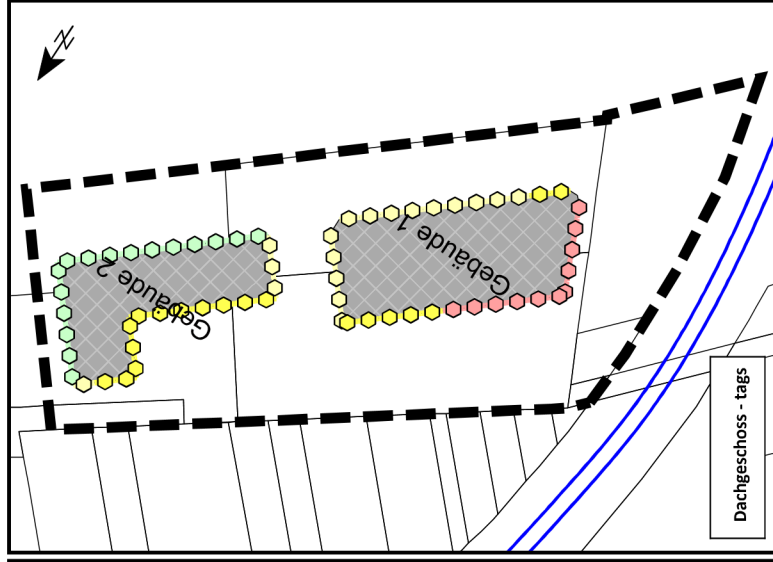
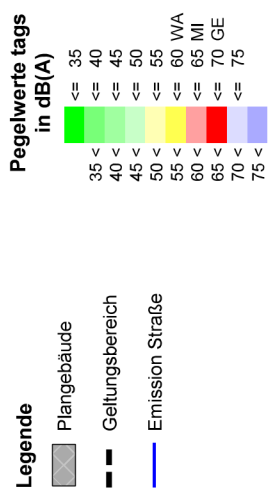
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

## Karte B1 Gebäudelärmkarten Straßenverkehr

Pegelverteilung Straßenverkehr L 241 / Prüfung BV

Beurteilungsgrundlage: DIN 18005 (Verkehr)  
Beurteilungspegel Tag (oben) / Nacht (unten)

Stand: 31.03.2023



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktbeurteilung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

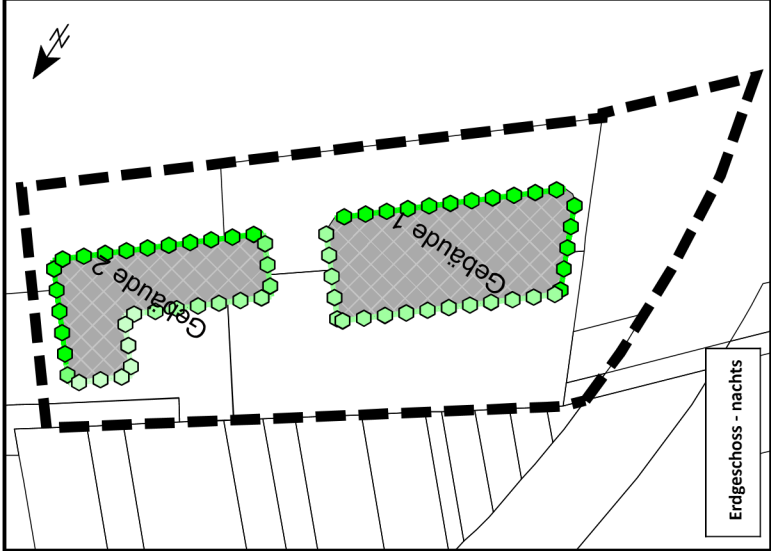
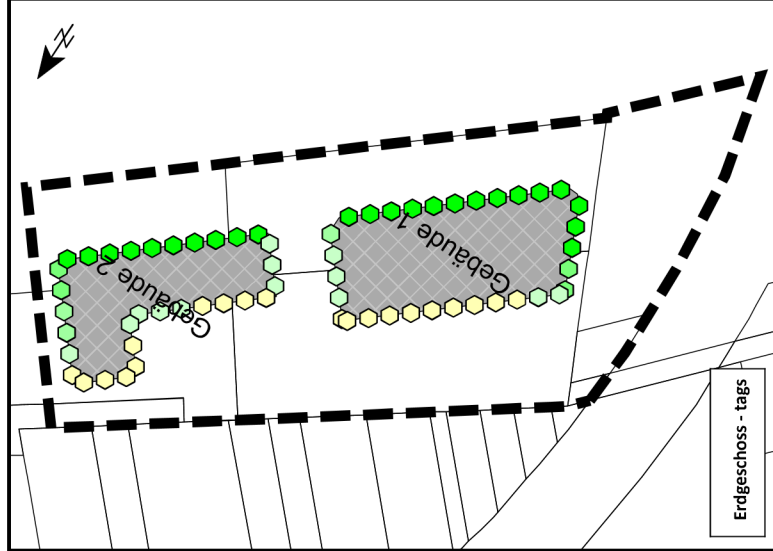
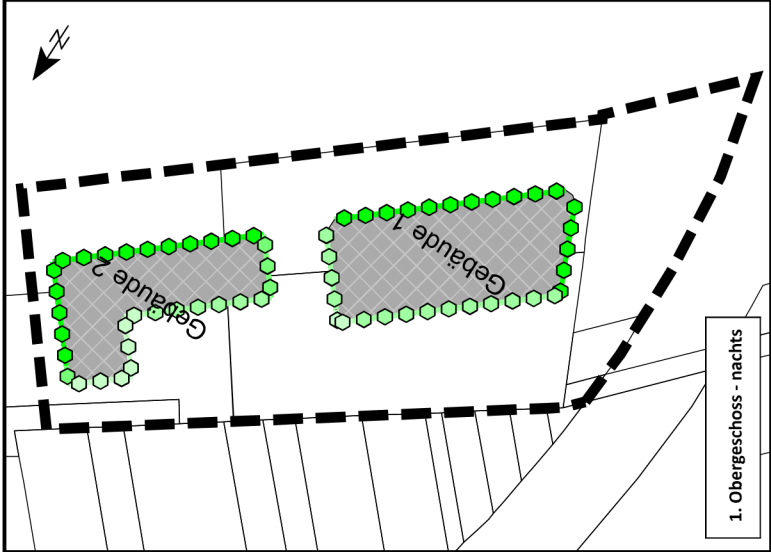
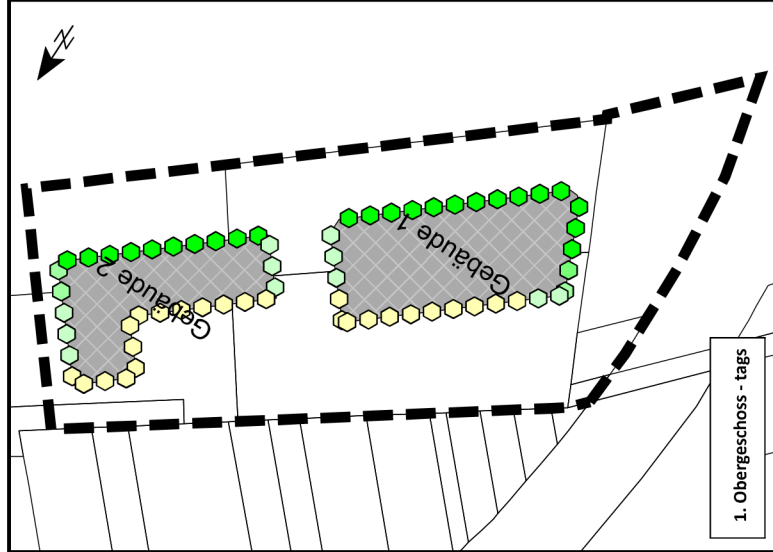
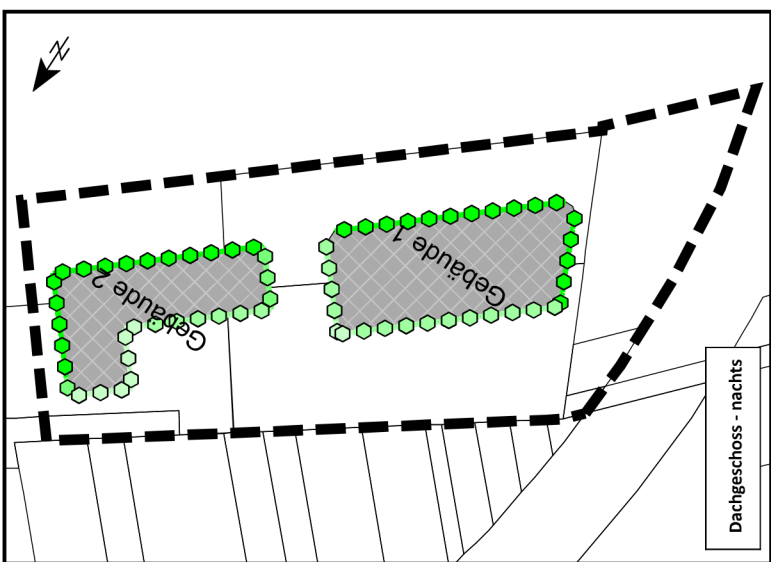
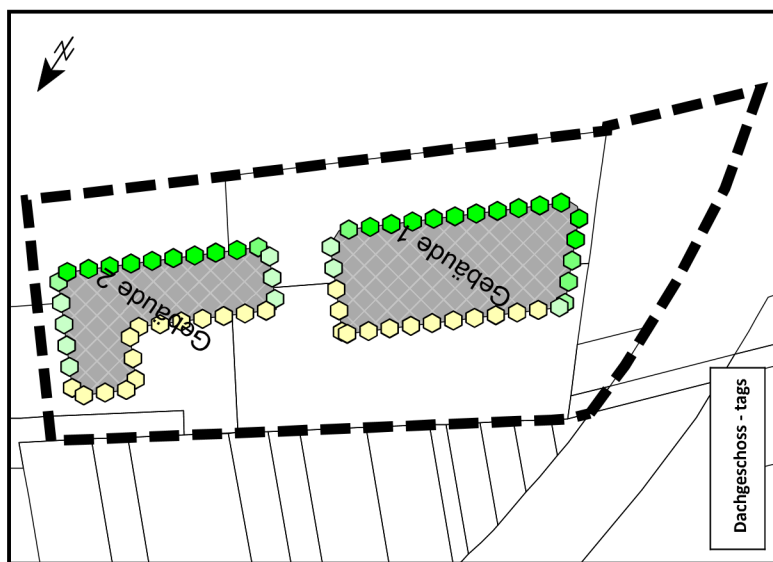
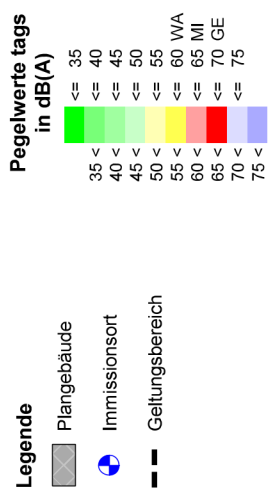
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Quartier Im Stegbruch" in St. Ingbert

Karte B2 Gebäudelärmkarten Gewerbe

Pegelverteilung Gewerbe / Prüfung BV

Beurteilungsgrundlage: TA Lärm - Werktag  
Beurteilungspegel Tag (oben) / Nacht (unten)

Stand: 31.03.2023



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.



**2023/0738 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Mitte

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	26.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt St. Ingbert verzichtet auf die Ausübung des ihr nach dem Grundbuch von St. Ingbert Blatt 23909 eingetragenen Vorkaufsrechts sowie nach der bestehenden Vorkaufsrechtesatzung für das Grundstück

**Gemarkung St. Ingbert, Flur 14, Fl.St.Nr 3500/70, Gebäude- und Freifläche Heinz-Kettler-Straße 9, 11 (ehemals Kleberstraße 9, 11), groß 59.373 qm.**

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14.03.2023 wurde vom Notar der Verkauf des Grundstücks „Kleberstraße 9, 11“, Gemarkung St. Ingbert, Fl.St.Nr. 3500/70 (heute Heinz-Kettler-Straße), angezeigt und um Mitteilung gebeten, ob die Stadt von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Im Gewerbegebiet „Kleberstraße“ gibt es einen Bebauungsplan. Darüber hinaus wurde im städtebaulichen Vertrag vom 22.12.1999 und der 2. Ergänzung vom 19.10.2001 die Einzelhandelsnutzung im Rahmen vom "Gewerbebetrieben aller Art" und "Geschäftsgebäuden" dargestellt.

Die Vorkaufsrechtesatzung für den Bereich des ehemaligen Klebergeländes wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2009 erlassen. Eine solche Satzung wird erlassen, wenn die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Da zum damaligen Zeitpunkt eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass in Kürze ein Grundstücksverkauf im Bereich des Klebergeländes stattfinden könnte, wurde die Satzung im Jahr 2009 aufgestellt. So hat die Stadt bis heute im Verkaufsfall die Verfügungsgewalt über den o. g. Bereich.

Derzeit bestehen jedoch im Bereich des o.g. Grundstücks keine Bestrebungen der Stadt, städtebauliche Maßnahmen durchzuführen.

Das betroffene Grundstück ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten.

Das Vorkaufsrecht bleibt weiterhin zur Sicherheit für die Stadt im Grundbuch verankert.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

1	Lageplan_ Heinz-Kettler-Straße 9,11
---	-------------------------------------

--	--









**2023/0739 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Rohrbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	26.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt St. Ingbert verzichtet auf die Ausübung des ihr nach dem Grundbuch von Rohrbach Blatt 5683 eingetragenen Vorkaufsrechts für das Grundstück

**Gemarkung Rohrbach, Flur 03, Fl.St.Nr 519/31, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Im Reihersbruch, groß 3.659 qm.**

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 16.03.2023 wurde vom Notar der Verkauf des Objektes „Im Reihersbruch 2“, Gemarkung Rohrbach, Fl.St.Nr. 519/31 angezeigt und um Mitteilung gebeten, ob die Stadt von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Im Gewerbegebiet „Im Reihersbruch“ gibt es einen Bebauungsplan. Derzeit bestehen im Bereich des Objektes keine Bestrebungen der Stadt, städtebauliche Maßnahmen durchzuführen.

Das betroffene Grundstück ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten.

Das Vorkaufsrecht bleibt weiterhin zur Sicherheit für die Stadt im Grundbuch verankert.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

1	Lageplan_Im Reihersbruch 2
---	----------------------------







**2023/0779 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 17.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der vorliegenden Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 wird zugestimmt.

**Sachverhalt**

Im Jahr 2023 steht die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 an.

Mit Erlass des saarländischen Ministeriums für Justiz vom 24. November 2022 wurde die Frist zum Aufstellen der Vorschlagsliste an das Amtsgericht St. Ingbert auf den 30. Juni 2023 festgesetzt. Die Mindestzahl der von der Stadt St. Ingbert vorzuschlagenden Personen beträgt 37 Personen. In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach bestimmt sind.

Im Januar 2023 hat die Verwaltung einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, möglichst bis zum 17. März 2023, in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Homepage initiiert.

Nach Fristablauf und vor Vorlagenerstellung haben sich insgesamt 83 Bürgerinnen und Bürger für das Amt beworben. Nach Überprüfung der formellen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wurden alle Personen in die beigefügte Vorschlagsliste aufgenommen. Gesetzliche Ausschlussgründe lagen nicht vor.

Für die endgültige Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Gemäß Absatz 2 der Vorschrift soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Beruf, Alter und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Nach Erstellung und Einreichung der Vorschlagsliste findet am 13. Oktober 2023 die Wahl durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht St. Ingbert statt.

Die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen zu den jeweiligen Gerichten/Kammern ist für

den 15. November 2023 terminiert.

### Finanzielle Auswirkungen

-keine-

### Anlage/n

1	Bewerberliste_Schöffenwahl 2023_STR
---	-------------------------------------

## Bewerberliste Schöffenvwahl 2023

	Anrede	Vorname	Nachname	Geb. datum	Geburtsort	Beruf	Wohnort	Ortsteil	Staatsangehörigk	Bemerkungen	Voraussetzungen
1	Frau	Melanie	Alff	1988	St. Ingbert	sozialpädagogische Fachkraft	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
2	Herr	Christoph Ludwig Wilhe	Anstadt	1963	St. Ingbert	Verwaltungsbeamter	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
3	Herr	Thomas	Barth	1974	Karlsruhe	Fachberater f. Payment	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
4	Frau	Susanne	Baus	1961	St. Ingbert	Steuerfachgehilfin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
5	Frau	Gabriele Michaela	Bohr	1957	St. Ingbert	Sportjournalistin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
6	Herr	Joachim	Borner	1961	Saarbrücken	Versicherungsfachmann, Dipl. Sozialarbeiter	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
7	Herr	Ralf	Bresselschmitt	1960	Friedrichsthal	Werkfeuerwehrmann a.D.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
8	Herr	Andreas	Brettar	1969	Saarbrücken	Schlosser und Lokführer	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
9	Herr	Wolfgang Andreas	Cirotzki	1964	St. Ingbert	Einzugsstellenprüfer Deutsche Rentenversiche	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
10	Frau	Beate	Dohr	1955	Neunkirchen	Rentnerin	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
11	Herr	Hans-Heinrich Adolf	Dr. Krehbiel	1954	Zweibrücken	Rentner	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt, am 1.1. noch 69
12	Frau	Carmen	Ferrang	1961	Völklingen	Verkäuferin	66386 St. Ingbert	Oberwüzbach	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
13	Herr	Patrick	Gansen	1970	Saarlouis	Selbstständig, GF Softwarefirma	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
14	Herr	Ralf	Glutting	1967	Neunkirchen	Informatiker	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
15	Frau	Martina Maria Christine	Gordes	1956	St. Ingbert	Zahnmedizinische Verwaltungsangestellte i.R.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
16	Herr	Manfred	Greff	1967	Blieskastel	Geschäftsführer	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
17	Frau	Anja Margarete Maria	Greff	1968	Saarbrücken	Beamtin	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
18	Frau	Julia Gabriele	Haberer-Settele	1979	Völklingen	Kaufmännische Angestellte	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
19	Herr	Robert	Hachenthal	1956	Völklingen	Rentner	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
20	Herr	Michael	Hartmuth	1968	Neunkirchen	Postbeamter i.R.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
21	Herr	Christian	Hasenfratz	1979	Zweibrücken	IT-Techniker	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
22	Herr	Jörg	Herrmann	1962	St. Ingbert	Förderschullehrer	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
23	Herr	Peter Andreas	Hoesle	1968	Hoesle	Projektmanager	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
24	Herr	Ralf	Holzinger	1969	Dudweiler	Berufssoldat	66386 St. Ingbert	Rentrisch	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
25	Herr	Thomas	Honcsek	1957	Dudweiler	Soldat i.R.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
26	Frau	Natalie Christina	Jessen	1971	Karlsruhe	Diplom-Kauffrau	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
27	Herr	Heinrich Andreas Eduar	Kaden	1981	Neunkirchen	Tierarzt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
28	Frau	Petra	Karmann	1965	St. Ingbert	Hausfrau	66386 St. Ingbert	Oberwüzbach	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
29	Frau	Raluca Cella	Kizaoui	1978	Timisoara (Rumänie)	Dipl.-Chem.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
30	Herr	Gerhard	Klein	1959	Saarbrücken	Selbstständig	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
31	Frau	Bärbel	Klenner	1954	St. Ingbert	Rentnerin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt, am 1.1. noch 69
32	Frau	Ynes	Lajimi	1985	St. Ingbert	Dipl. Sozialarbeiterin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
33	Herr	Hans-Ludwig	Lampel	1962	St. Ingbert	Groß- und Außenhandelskaufmann	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
34	Herr	Hans Joachim Joesef	Lauer	1959	Saarlouis	Pensionär	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
35	Frau	Marianne	Lentz	1956	St. Ingbert	TBOARin a.D.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
36	Frau	Stefanie Karin Elisabeth	leonhardt	1966	Saarbrücken	Kaufmännische Angestellte	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
37	Herr	Sven	Mann	1980	Nürnberg	Steuerfachwirt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
38	Frau	Sigrid	Marascia	1977	Zweibrücken	Sachbearbeiterin Krankenkasse	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
39	Herr	Ralf	Mauchnik	1978	Jena	Projektleiter	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
40	Frau	Katrin	May	1984	Dudweiler	selbständig Puplic-Relations-Beraterin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
41	Frau	Martina	Mehner	1958	Chemnitz	Erzieherin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
42	Herr	Christoph	Metzger	1963	Saarbrücken	Bankkaufmann	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
43	Herr	Bernd Helmut	Mootz	1961	Elversberg	Dreher	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
44	Frau	Katharina	Morgenstern	1967	St. Ingbert	Verwaltungsangestellte	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
45	Herr	Mario	Moro	1967	St. Ingbert	Werkzeugbetreuer/Verwalter	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch		erfüllt
46	Frau	Dorothee Maria	Neurohr-Gebhardt	1958	St. Ingbert	Dozentin Erwachsenenbildung	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
47	Herr	Jens Nicolas	Nothof	1977	St. Ingbert	Verwaltungsangestellter	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
48	Frau	Evi Maria	Orth	1959	Dudweiler	Rentnerin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
49	Herr	Michael Johann	Pellegriti	1965	Krefeld	Key Account Manager	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch		erfüllt

50	Herr	Joachim	Poensgen	1955	St. Ingbert	Dipl. Ing.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
51	Frau	Marita Elisabeth	Raber	1955	Saarbrücken	Verwaltungsoberspektor i.R.	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
52	Frau	Karin	Rammo-Wagner	1960	St. Ingbert	Bankkauffrau	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
53	Frau	Franziska Laura	Rebmann	1983	Lebach	Betriebswirtin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
54	Herr	Uwe	Reyinger	1960	Saarbrücken	Bilanzbuchhalter	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
55	Herr	Daniel	Rohrbacher	1986	Zweibrücken	Bundesbeamter	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
56	Frau	Svenja	Rother	1994	St. Ingbert	Gesundheits- und Krankenpflegerin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
57	Frau	Bettina	Rudy	1972	Neunkirchen	Dipl.Ing. Luft- und Raumfahrttechnik	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch		erfüllt
58	Herr	Jürgen	Rupp	1955	Saarlouis	Jurist	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
59	Herr	Herbert	Schaal	1960	Neunkirchen	Dipl. Ing. Werkstoffwissenschaften	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch		erfüllt
60	Frau	Isabell Maria	Schaan	1977	Illingen	Kassiererin	66386 St. Ingbert	Oberwürzbach	Deutsch		erfüllt
61	Herr	Philipp	Schäfer	1994	St. Ingbert	Angestellter Deutsche Post DHL Group	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt, Bewerbung außerhalb Bewerbungsfrist (26.03.23)
62	Frau	Michaela	Schankola	1986	St. Ingbert	Sachbearbeiterin medizinsche Auswertung	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
63	Herr	Christian	Schauer	1986	St. Ingbert	Bankkaufmann	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
64	Herr	Frank	Scheid	1964	Illingen	Diplom-Betriebswirt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
65	Frau	Christine	Schmidt	1966	Saarbrücken	Disponentin bei Ursapharm Arzneimittel Gmbh	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
66	Herr	Herbert	Schmitt	1961	St. Ingbert	Maschinenschlosser/Techn. Zeichner	66386 St. Ingbert	Oberwürzbach	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
67	Herr	Oliver	Schmitt	1962	St. Ingbert	Kfm. Angestellter	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
68	Herr	Thomas	Schöben	1966	St. Ingbert	Beamter, Leiter Ordnungsaufgaben	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
69	Frau	Sylvia	Schöndorf	1967	Zweibrücken	Beamtin	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt, lt. Telef. Amtsgericht (Justizbeamtin)
70	Frau	Karina Maria	Schuck	1970	St. Ingbert	Diplom-Betriebswirtin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht	erfüllt
71	Frau	Christine	Schwemm	1967	Saarbrücken	Assistentin der Geschäftsführung	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
72	Herr	Dirk Willy Hugo	Seyerle	1956	Quierschied	Diplom-Betriebswirt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
73	Frau	Kersten	Simon	1962	Dudweiler	Heizungs- und Sanitärmeister	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
74	Herr	Daniel Helmut	Spang	1963	Baumholder	Immobilienwirt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
75	Frau	Petra Maria	Stopp	1970	Saarbrücken	Selbstständige Kosmetikerin	66386 St. Ingbert	Rentrisch	Deutsch		erfüllt
76	Herr	Marcus Alfred	Strauß	1976	Saarbrücken	Beamter mD feuertechn. Dienst	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
77	Frau	Sandra	Topgül	1973	Saarbrücken	Dipl. Sozialarbeiterin, Beraterin Pflegestützpunkt	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch		erfüllt
78	Frau	Cornelia Marianne	Treib	1959	St. Ingbert	Rentnerin	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch		erfüllt
79	Herr	Torsten	Ullrich	1966	Neunkirchen	Veranstaltungsleiter/Elektrotechniker	66386 St. Ingbert	Rohrbach	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
80	Frau	Margit	Walter	1957	St. Ingbert	Verwaltungsfachwirtin	66386 St. Ingbert	Hassel	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
81	Herr	Benedikt	Weis	1991	Saarbrücken	Regierungsinspektorwärter	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt
82	Frau	Bettina	Wicke	1963	Saarbrücken	Flugbegleiterin	66386 St. Ingbert	Mitte	Deutsch	c) Amtsgericht, Landgericht	erfüllt
83	Frau	Michaela Elisabeth	Wittmer-Braun	1973	Dudweiler	Bankkauffrau	66386 St. Ingbert	Rentrisch	Deutsch	c) Landgericht	erfüllt



**2023/0778 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Hildegardskirche

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 14.04.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	26.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die vorgestellte Planung zur Herrichtung und Umnutzung der Hildegardskirche zu einem Bewegungsraum für die benachbarte Ludwigschule und für Vereine wird befürwortet und soll mit dem Fördergeber abgestimmt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zwecks einer unentgeltlichen Übertragung einer Teilfläche der Liegenschaft 1473 (Anlage 1) an die Stadt St. Ingbert, mit der Katholischen Kirchengemeinde "Heiliger Ingobertus" einen "Letter of Intent" abzuschließen.

**Sachverhalt**

Durch die Umsetzung des pastoralen Konzeptes des Bistums Speyer wird die denkmalgeschützte Hildegardskirche in St. Ingbert ihre eigentliche Bestimmung als Gemeindekirche verlieren. Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Architekten Bosslet in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts geplante Kirchengebäude das gesamte umgebende Quartier städtebaulich dominiert und historisch prägt, wie auch ein Identifikationspunkt für die gesamte Stadt darstellt, ist es zwingend erforderlich, einen Leerstand und einen Verfall des Denkmals abzuwenden und das Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt St. Ingbert erwägt die Übernahme der Liegenschaft und die Herrichtung der Kirche als Bewegungsraum für die unmittelbar angrenzende Ludwigschule und für Vereine.

Durch diese Ersatzmaßnahme könnte die ansonsten erforderliche Totalsanierung der maroden Sporthalle an der Ludwigschule vermieden werden. Die durch den sodann möglichen Abbruch der Sporthalle gewonnene Fläche stellt eine wertvolle Erweiterungsoption dar für den bestehenden beengten Schulhof.

Die Stadt St. Ingbert hat hierzu eine Studie (Anlage 2) in Auftrag gegeben, worin die Machbarkeit der Einrichtung eines Bewegungsraumes im Kirchengebäude planerisch und kostenseitig untersucht wurde. Die Verfasser der Studie – Maas & Partner Architekten aus Münster – werden das Projekt in der Sitzung vorstellen.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 teilt die Pfarrei "Heiliger Ingobertus" der Stadt mit, dass das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Speyer mit der Profanierung und Übereignung von St. Hildegard grundsätzlich einverstanden ist.

In einem nächsten Schritt soll zwischen Kirchengemeinde und Stadt ein Letter of Intent vereinbart werden.

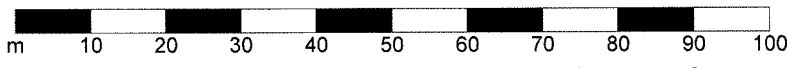
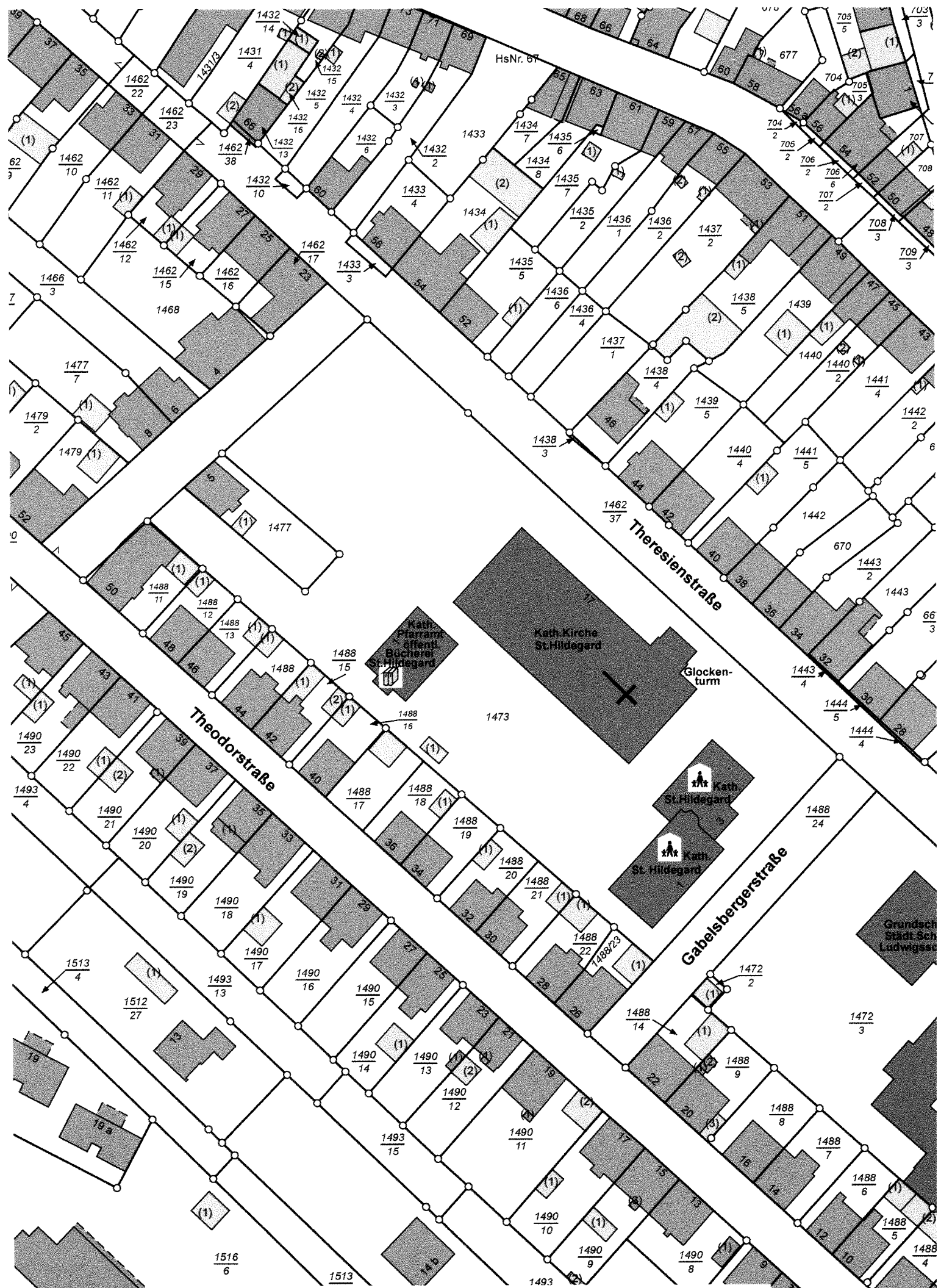
Wesentlicher Eckpunkt dieser Vereinbarung ist die unentgeltliche Übertragung einer Teilfläche des Grundstücks mit aufstehendem Kirchengebäude, Pfarrhaus sowie der Pfarrwiese an die Stadt St. Ingbert.

Es soll vereinbart werden, dass die Kirchengemeinde die Räumlichkeiten in der Hildegardskirche zu gleichen Konditionen nutzen kann wie die örtlichen Vereine.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	Plan StHildegard
2	Studie StHildegard



Maßstab  
1:1000





UMNUTZUNG HILDEGARDSKIRCHE  
**Hildegardstraße 1, 66386 St. Ingbert**

Stand: 20.03.2023



# INHALT

## 01

BESTAND  
**Weiterentwicklungspotentiale**

## 02

KONZEPT  
**Bestand & Neubau**

## 03

DATEN & FAKTEN  
**FLÄCHEN & Grobkostenprognose**

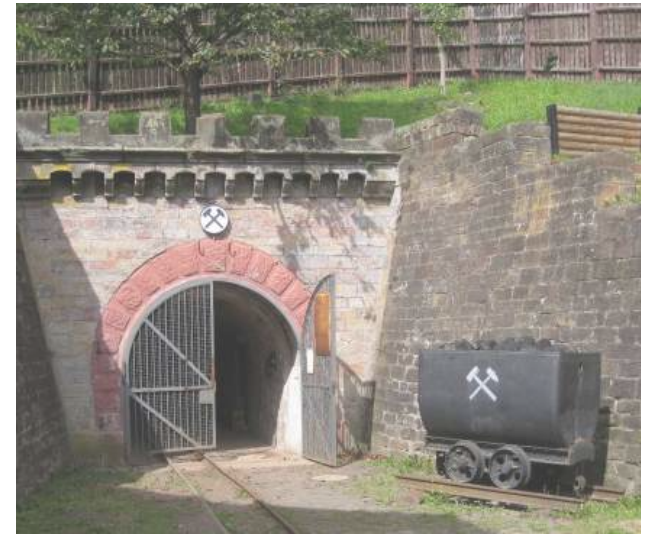
# 01

BESTAND  
**Weiterentwicklungspotentiale**

---

# BERGBAUHISTORIE

## St. Ingbert



Der Rischbachstollen ist Teil der ehemaligen Steinkohlen-grube St.Ingbert. Diese gehörte den Grafen von der Leyen bis zur französischen Verstaatlichung sowie anschließend dem König-reich Bayern bis zur französischen Besetzung.

Im Jahre 1957 wurde der Transportstollen und 1959 die Schächte geschlossen. Der heute zugängliche Teil des Stollens wird seit den 1990er Jahren von engagierten ehemaligen Bergleuten wieder mit Leben erfüllt.

© Besucherbergwerk Rischbachstollen e.V.





# BESTAND

## St. Hildegard



Der Grundstein für die Hildegardskirche wurde am 28. November 1928 gelegt. Ein knappes Jahr später, am 22. September 1929, wurde die neue Kirche durch den Speyerer Bischof Ludwig Sebastian geweiht.

Die Kirche St. Hildegard ist architektonisch von besonderer Bedeutung. Der Architekt Albert Boßlet verband Tradition und Moderne: einerseits die Anklänge an die Romanik durch den wuchtigen Kirchenbau mit dem gedrungene Turm, andererseits das Sichtmauerwerk aus Backstein, das an ein Fabrikgebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert erinnert.

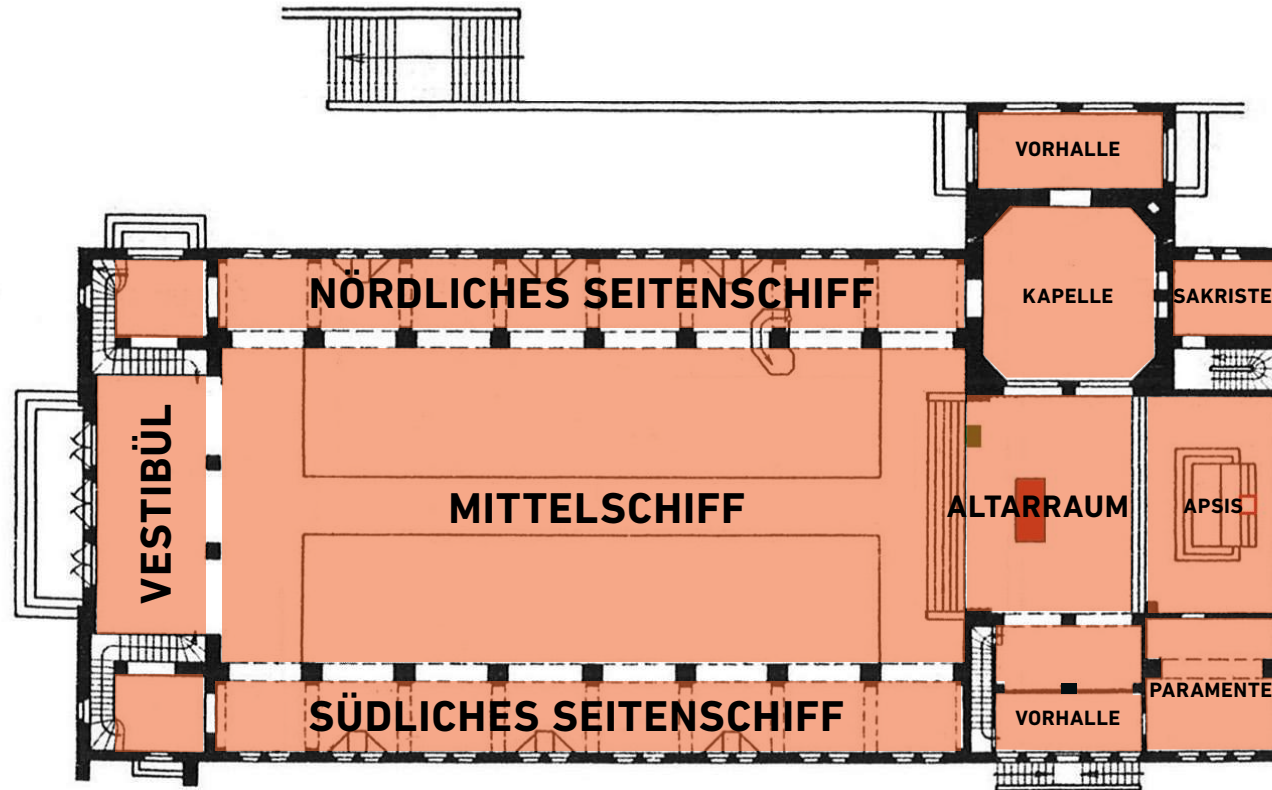
Der Innenraum der Kirche ist durch trapezförmige Eisenbetonträger einem Bergwerksstollen nachempfunden.

© Pfarrei Heiliger Ingobertus St. Ingbert



# BESTAND

## Erdgeschoss



DREISCHIFFIGE BASILIKA ☹

# BESTAND Nutzungen



Kirchenkonzert

Der Kirchenbau ist in moderner, schlichter, expressionistischer Formensprache ausgeführt. Das Gebäude hat drei Schiffe: ein breites Mittelschiff unter einem Walmdach, welches Platz für wöchentliche Messen und Kirchenkonzerte bietet, und zwei niedrige Seitenschiffe unter Pultdächern. Das nördliche Seitenschiff ist kürzer als das südliche und geht in den Glockenturm der Kirche über, der an das Mittelschiff angebaut ist. Besonders auffällig ist das Backstein-Sichtmauerwerk. Teil der Kirche ist eine Marienkapelle, die sich im Erdgeschoss des Glockenturms befindet.

[https://de.wikipedia.org/wiki/St.\\_Hildegard\\_\(St.\\_Ingbert\)](https://de.wikipedia.org/wiki/St._Hildegard_(St._Ingbert))



Kirchenkonzert und Gottesdienst

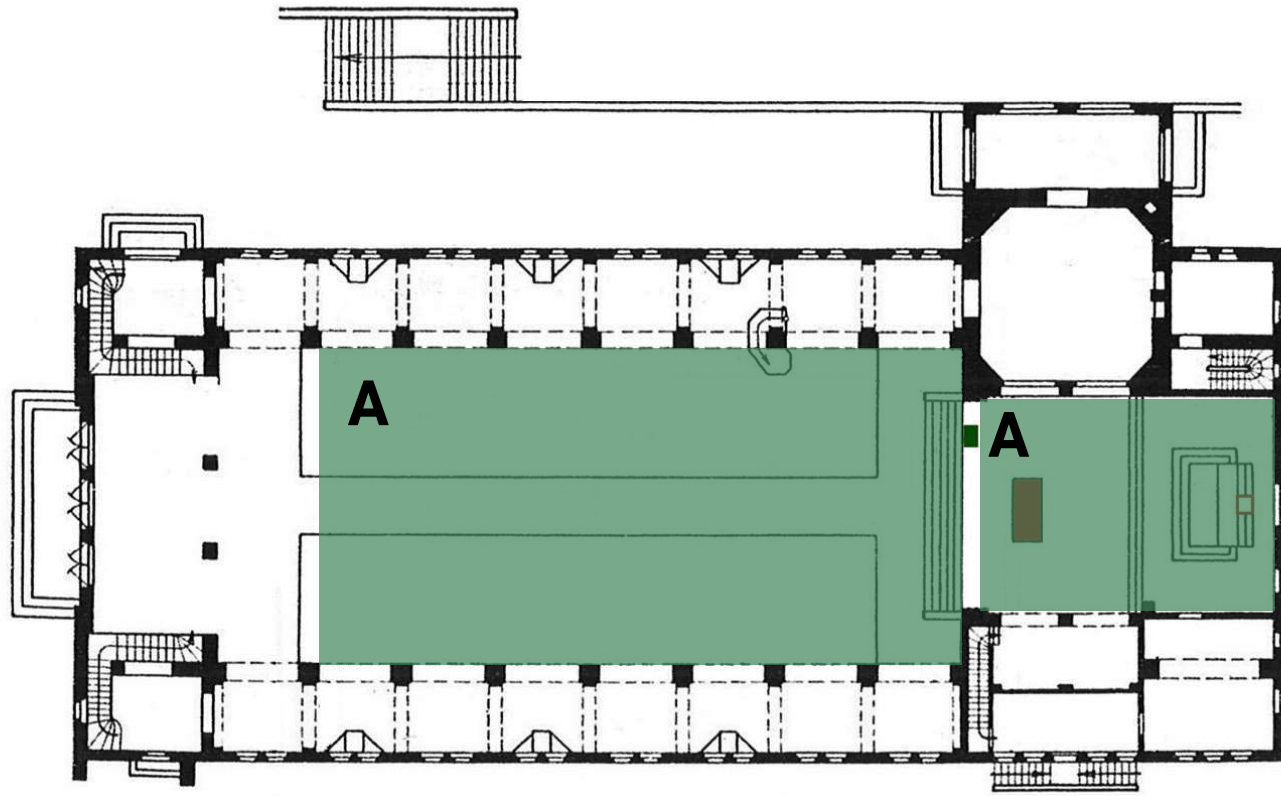
# 02

KONZEPT  
**Bestand & Neubau**

---



# BESTAND Aufteilung

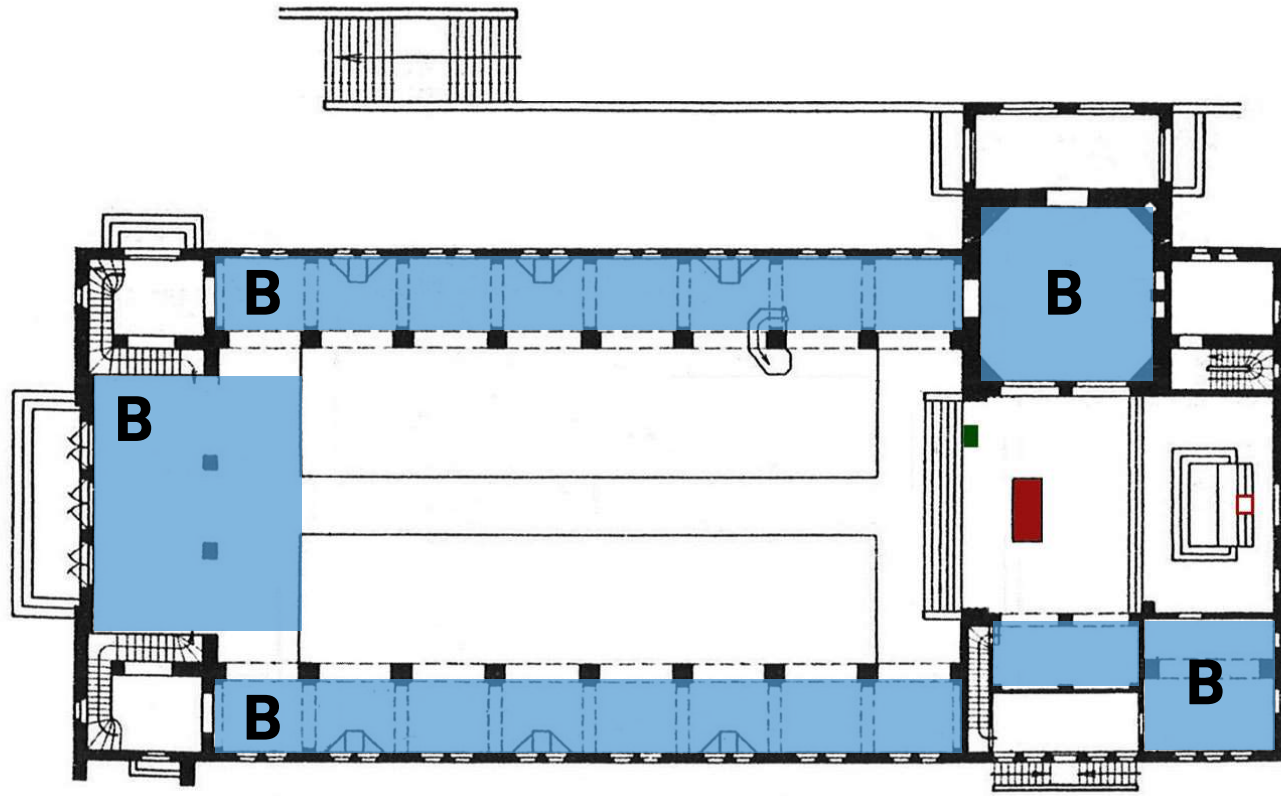


HAUPTNUTZFLÄCHE A ☺

# MÜNSTERANER BEISPIEL Umnutzung Kirche St. Elisabeth



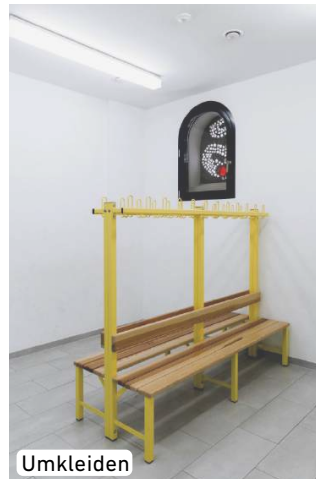
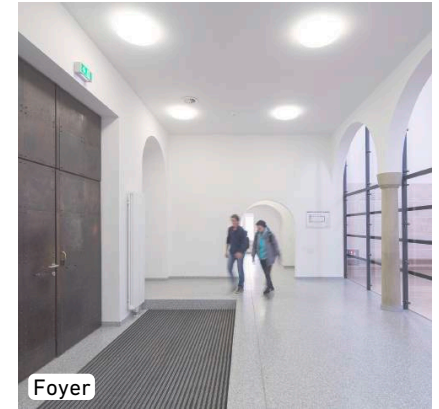
# BESTAND Aufteilung



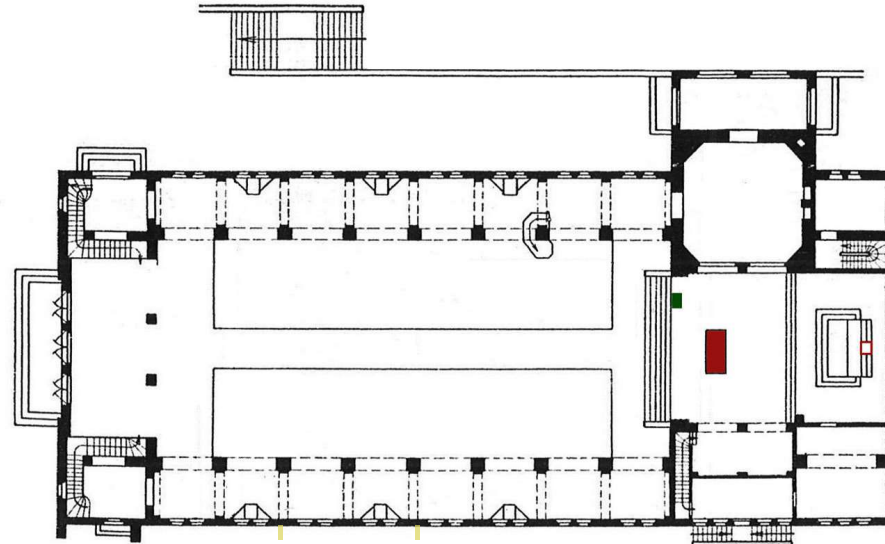
NEBENNUTZFLÄCHE B ☹



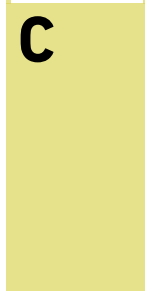
# MÜNSTERANER BEISPIEL Umnutzung Kirche St. Elisabeth



# BESTAND Grundriss

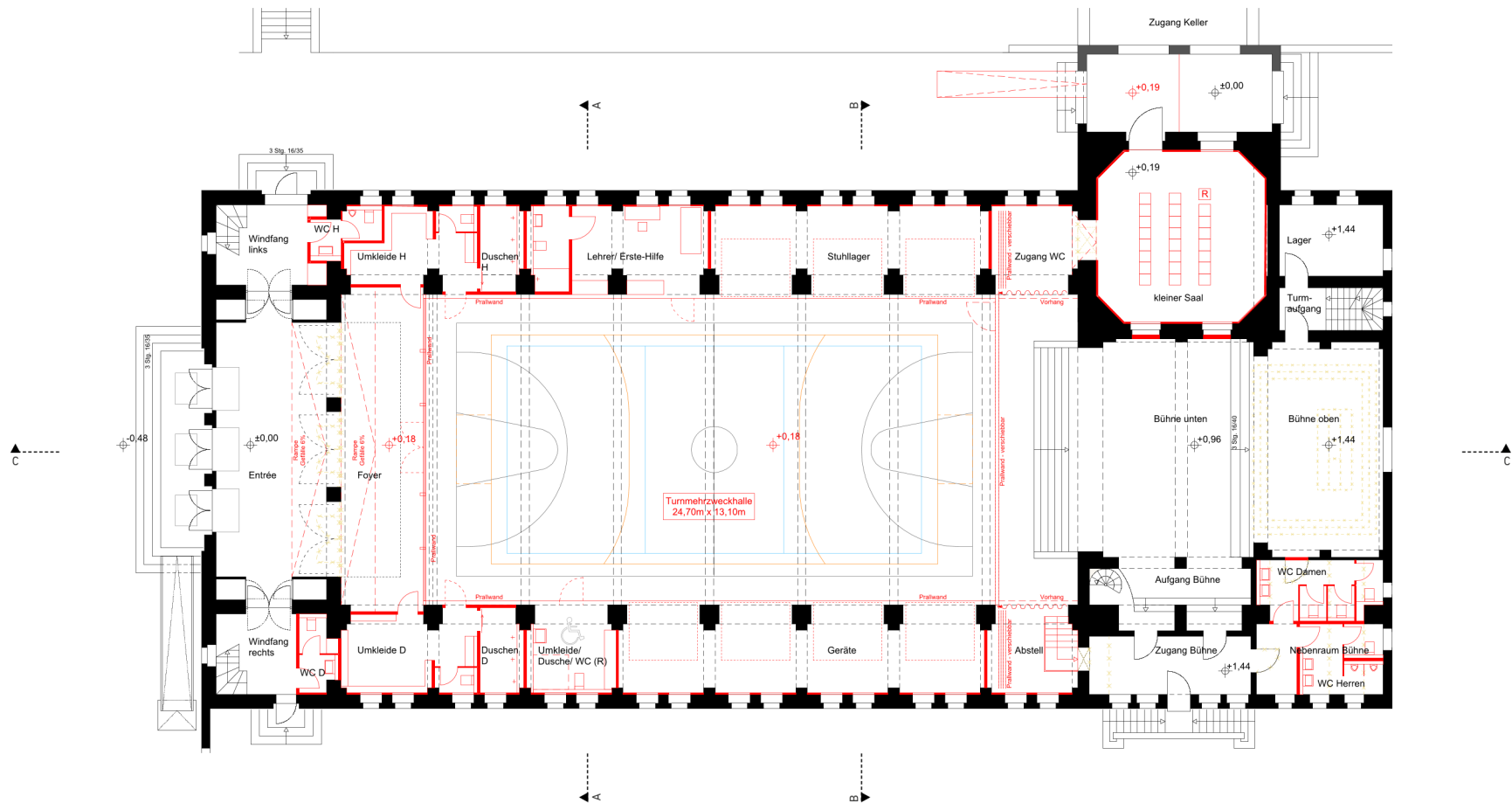


C: NEUBAUFLÄCHE 447,50M2 BGF  
NICHT ERFORDERLICH



NEUBAUFLÄCHE C ☺

# KONZEPT Grundriss



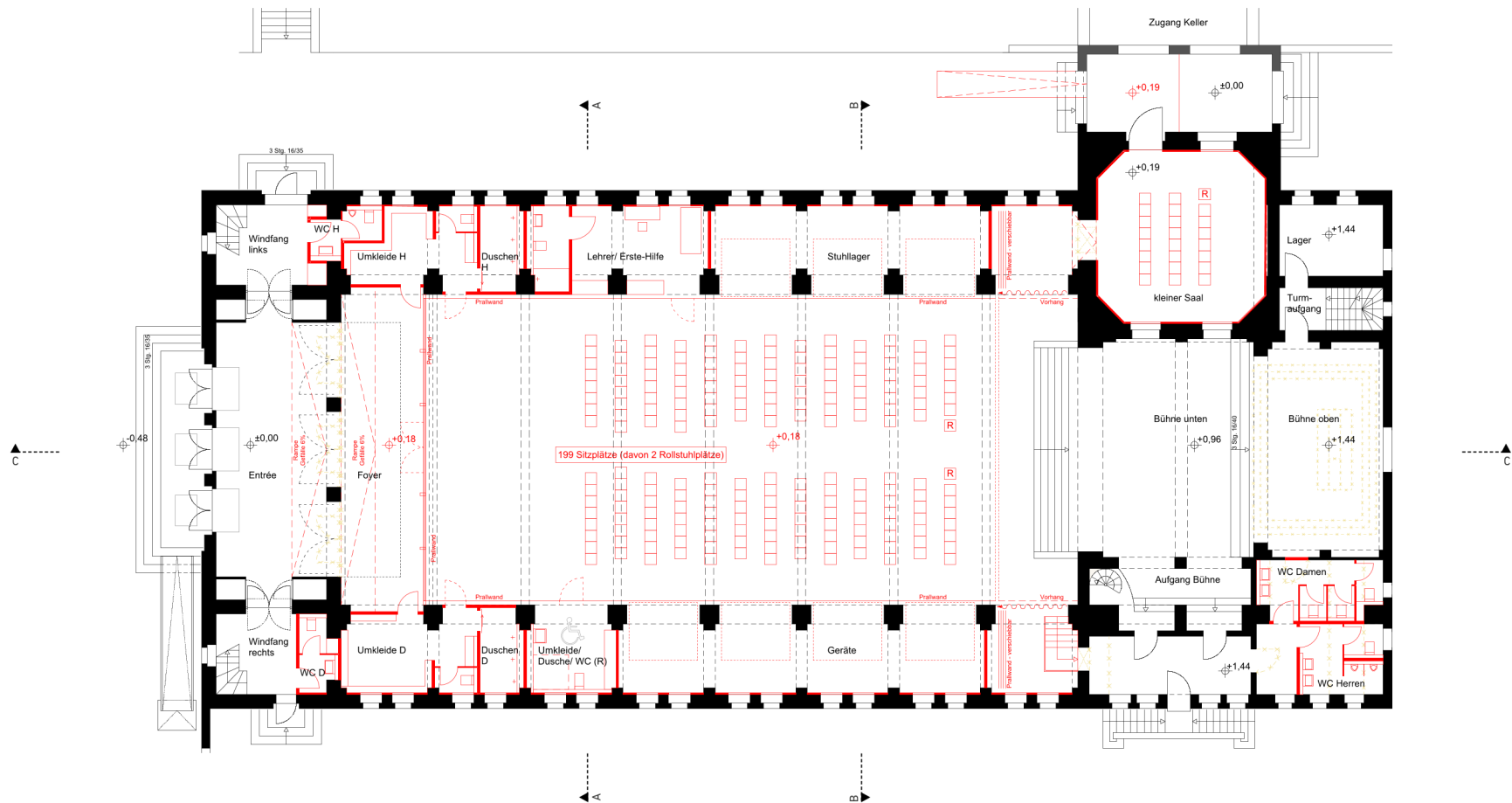
TURNMEHRZWECKHALLE



# KONZEPT Szenario 1 | Turnhalle



# KONZEPT Grundriss



VERANSTALTUNG/KONZERT





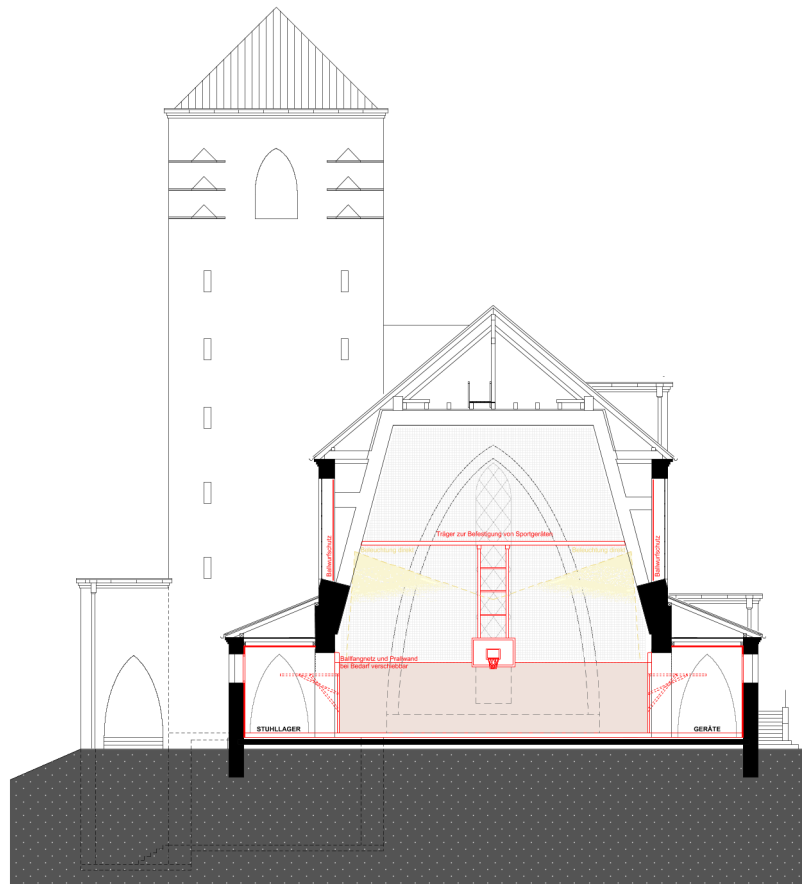
# KONZEPT

## Szenario 2 | Multifunktionsraum

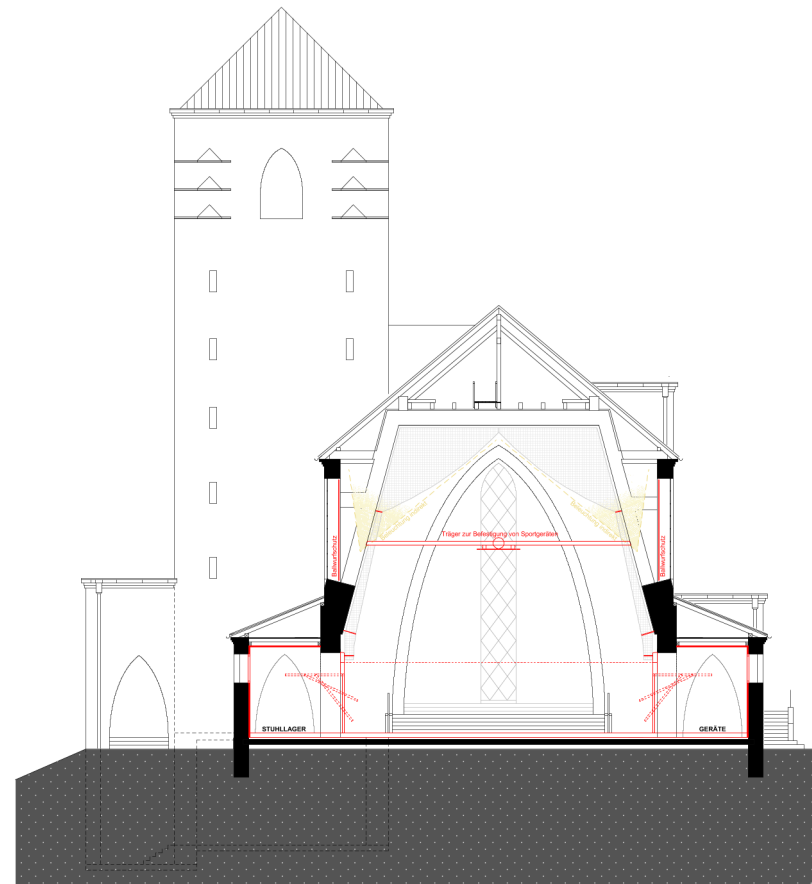




# KONZEPT Schnitte

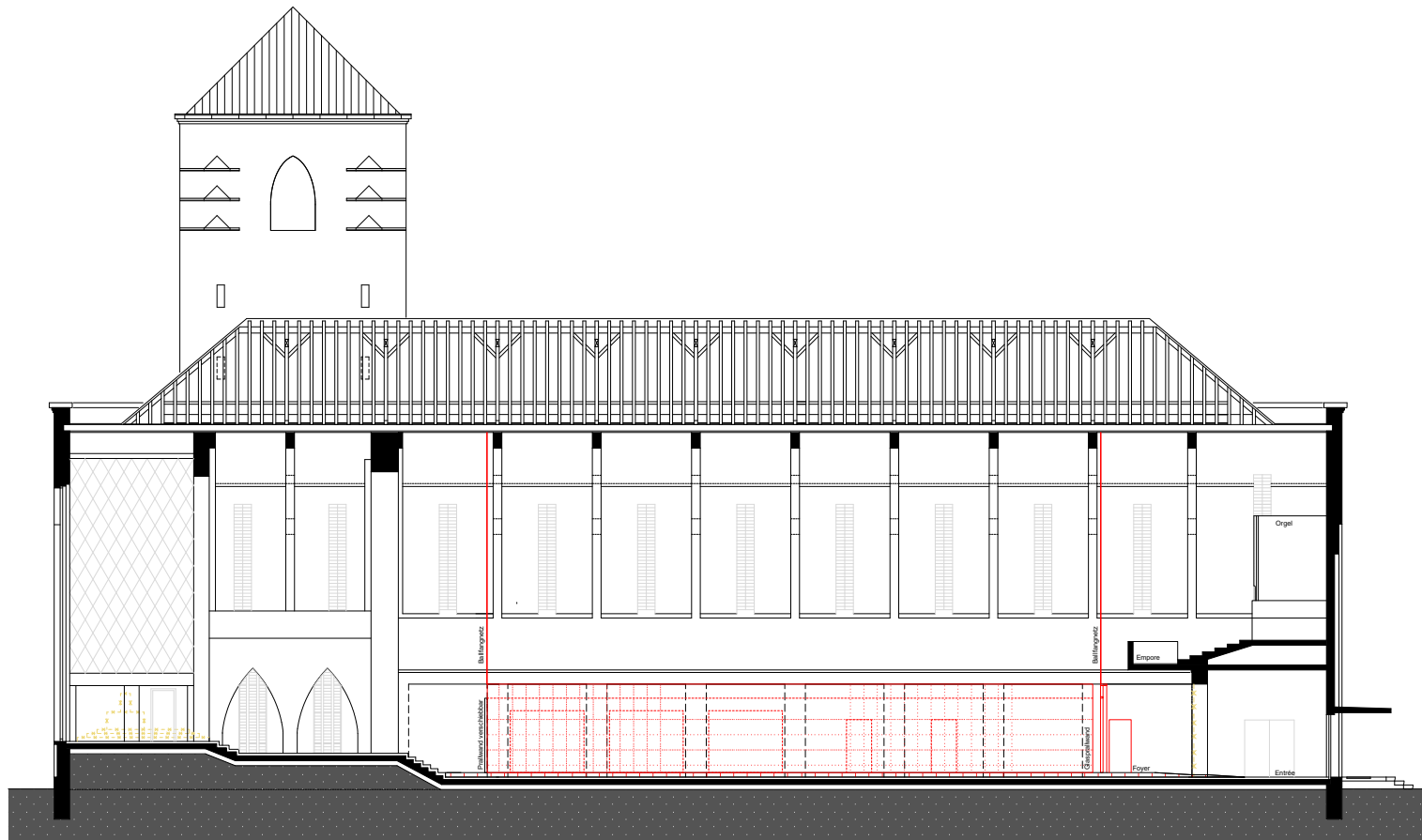


SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

# KONZEPT Schnitt



SCHNITT C-C

# KONZEPT Vielfältigkeit im Innenraum



...ODER YOGA-KURSE...



...ODER MUSIKSCHULE

SPORTKURSE FÜR KINDER...

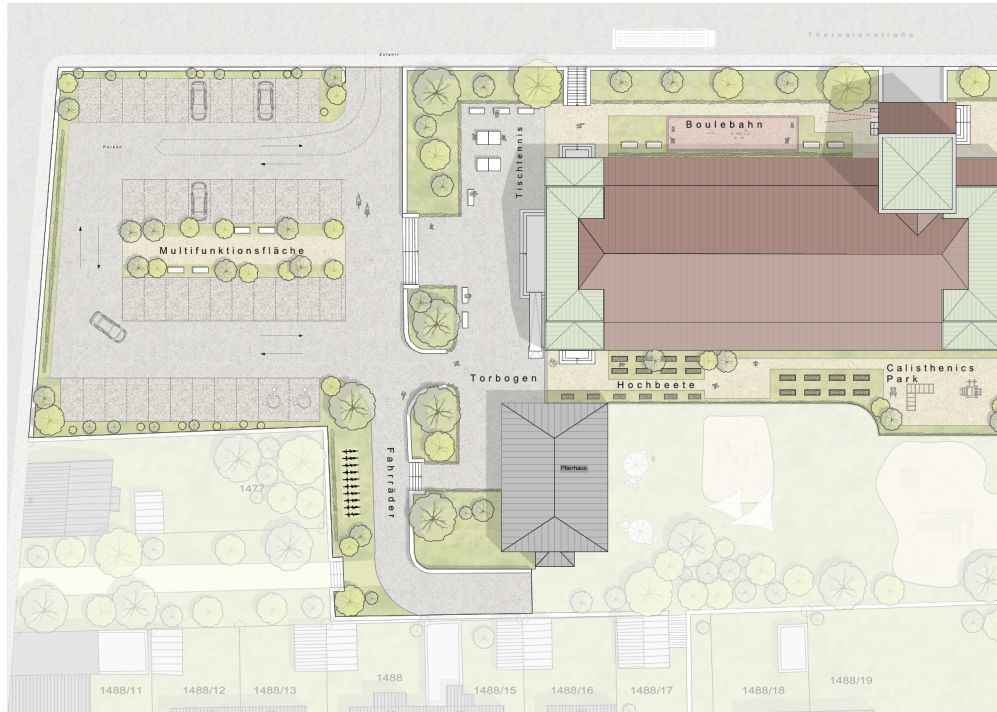


# KONZEPT Außenraum



# KONZEPT

## Vielfältigkeit im Außenraum



Calisthenics Park



Flohmarkt



Gemüsegarten



Boulefeld



Nachbarschaftstreff

# 03

## DATEN & FAKTEN **Flächen & Grobkostenprognose**

---



# DATEN & FAKTEN

## Flächenaufstellung

### Flächenzusammenstellung (CAD ermittelt)

Raum	NUF Nutzungsfläche [m²]	TF Technikfläche [m²]	VF Verkehrsfläche [m²]	gesamt [m²]
<b>Erdgeschoss</b>				
Entrée			57	
Windfang rechts			10	
WC	4			
Windfang links			12	
WC	4			
Foyer	50			
Halle, gesamt	350			
Umkleide D	13			
Duschen D	6			
WC	6			
Umkleide/ Dusche/ WC (R)	13			
Umkleide H	10			
Duschen H	6			
WC	6			
Lehrer/ Erste-Hilfe	21			
WC	6			
Stuhllager	43			
Geräte	57			
Abstell	14			
Zugang WC			13	
Flur			17	
Pumi	3			
WC (R)	7			
WC Herren	9			
WC Damen	13			
Zugang Bühne	18			
Aufgang Bühne	15			
Nebenraum Bühne	31			
Bühne oben	53			
Bühne unten	66			
Turmaufgang	4			
Lager	14			
Orgelempore	86			
<b>Kellergeschoss</b>				
Vorraum			25	
Verteilung Fernwärme		51		
Elektro		14		
<b>Summe</b>	<b>928</b>	<b>65</b>	<b>134</b>	<b>1.127</b>

# DATEN & FAKTEN

## Grobkostenprognose

### Umbau Hildegardskirche - St. Ingbert

Grobkosteneinschätzung

Stand: 16.11.2022

**MAAS & PARTNER**  
MAAS-ZÜHLKE ARCHITECTEN

<i>Kostengruppe</i>	<i>Flächenangabe [m²]</i>	<i>Benchmark [netto á m2]</i>	<i>Kosten [netto]</i>
<b>KG 200</b>	<b>GF [m²]</b>		
Herrichten und Erschließen	4.829,00	psch.	250.000,00 €
<b>KG 300</b>	<b>NF [m²]</b>		
Kirche	1.127,00	1.925,00 €	2.169.475,00 €
<b>KG 400</b>	<b>NF [m²]</b>		
Kirche	1.127,00	825,00 €	929.775,00 €
Zwischensumme (KG 300 + KG400)			3.099.250,00 €
<b>KG 500</b>	<b>AF [m²]</b>		
Aussenanlagen	3.545,00	205,00 €	726.725,00 €
<b>KG 600</b>			
Ausstattung/Sportgeräte		psch.	100.000,00 €
Mobiliar Aussenanlagen		psch.	25.000,00 €
<b>Sonderpositionen</b>			
Kletterwand		psch.	100.000,00 €
Zwischensumme (KG 200 - KG600)			4.300.975,00 €
<b>KG 700</b>			
Baunebenkosten	28,00%		1.204.273,00 €
Vermarktung	1,50%		-
Finanzierungskosten	4,60%		-
<b>GESAMTKOSTEN</b>			-
<b>GESAMTKOSTEN ohne Grundstück</b>			5.505.248,00 €
<b>Risiko / UVG</b>	10,00%		430.097,50 €

Die Berechnungen sind nach bestem Wissen und größter Sorgfalt erstellt, dennoch stellen die Werte nur eine Einschätzung dar. Die Fa. Maas und Partner Architekten mbB schließt jegliche Haftung im Bezug auf die Angaben aus.



Alle Inhalte dieser Präsentation sind vertraulich und nur für den internen Gebrauch bestimmt.

## BILDNACHWEISE

Seite 01  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 04  
<https://www.rischbachstollen.de/>

Seite 05  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 06  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 07  
<http://foerderverein-kirchenmusik-st-hildegard.de/>  
<https://www.igb.info/veranstaltungen/kirchenkonzert-des-kreischorverbands-st-ingbert>

Seite 09  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 11  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 13  
<https://www.strasse-der-moderne.de/kirchen/st-ingbert-st-hildegard/>

Seite 20  
<https://iserbrooker-westwand.de/>

Seite 22  
<https://www.movestrongfit.com/whomovesstrong/2018/7/31/movestrong-fitground-installed-at-prince-albert-national-park>  
<https://pixabay.com/de/> (lizenzfreie Bilder)

## RECHTLICHE HINWEISE

Die hier gezeigten Angaben und Informationen beziehen sich auf den aktuellen Planungsstand, dienen der Übersicht und sind nicht endgültig bindend. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen.

Stand: 11/2022



**MAAS & PARTNER Architekten mbB**  
 Josef-Pieper Straße 2 | 48149 Münster

Vertreten durch:  
 Herrn Michael Maas  
 Frau Karin Maas

Herrn Pascal Maas  
 Herrn Matthias Zühlke

Kontakt:  
 Telefon: 0251 / 27 28 29  
 Telefax: 0251 / 29 70 55

[mail@maasundpartner.com](mailto:mail@maasundpartner.com)  
[www.maasundpartner.com](http://www.maasundpartner.com)

Registereintrag:  
 Eintragung im Partnerschaftsregister Essen.  
 Registernummer: 3851

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß  
 §27 a Umsatzsteuergesetz: DE126147208

**MAAS & PARTNER**  
 MAAS · ZÜHLKE ARCHITEKTEN



**2023/0795 INFO**Information  
öffentlich**Baumwollspinnerei - Vorstellung der Entwurfsplanung**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 24.04.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.05.2023	Ö

**Sachverhalt**

Der Projektsteuerer Herr Triem und die Architekten Herr Weisgerber und Herr Krüger sowie der Freiraumplaner Herr Kist werden die aktuellen Vorentwürfe präsentieren und erläutern, sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**





**2023/0736 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Neubesetzung VHS-Beirat

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur, Biosphäre und VHS (4)	<i>Datum</i> 31.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der VHS-Beirat wird wie folgt besetzt:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter/In</b>
01. CDU	Uder Mathis	Klenner Bärbel
02. CDU	Hartmann Barbara	Monzel Markus
03. CDU	Marx Jürgen	Marx Monika
04. CDU	Schwarz Gabriele	Wieth Christina
05. CDU	Bost Jürgen	Jung Johannes
06. CDU	Bachmann Rainer	Schmitt Ursula
07. SPD	Straßberger Volkmar	Sauer Dunja
08. SPD	Bier Marlies	Thiel Mathilde
09. SPD	Gries Harald	Röhrig Werner
10. Bündnis90/GRÜNE	Best Cornelia	De Haas Sabine
11. FAMILIE	Baumann Susanne	Körner Christine

**Sachverhalt**

In der Stadtratssitzung am 15.02.2022 wurden die Ausschüsse des Stadtrates neu besetzt. Dies war aufgrund der Änderung der Fraktionsstärken Ende 2021 erforderlich und musste entsprechend der geänderten Rechtslage (§48 Abs. 2, Satz 7 KSVG) angepasst werden. Demensprechend muss auch die Besetzung des VHS-Beirates angepasst werden – auf den beigefügten Antrag der CDU-Stadtratsfraktion wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Volkshochschule St. Ingbert, vom 21. Juli 1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 09. Oktober 2019, entspricht die Anzahl der Mitglieder des VHS-Beirates der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der vorgenannten Satzung werden die Mitglieder und Stellvertreter von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt. Aufgrund des Verweises in § 7 Abs. 1 der VHS-Satzung auf § 48 Abs. 2 und 3 KSVG hat die Besetzung des Beirates analog zur Ausschussbesetzung zu erfolgen. Bei der Besetzung des Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschusses am 15.02.2022 fiel der Sitz (per Los

zwischen der AfD und FAMILIE) auf die Familien-Partei.

Wegen der fehlenden Präjudizwirkung ist eine Besetzung der Kommission auch mit Personen möglich, die nicht dem Stadtrat angehören.

Als beratende Mitglieder können die nicht berücksichtigten Fraktion der AfD und die LINKE je 1 Person benennen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlage/n**

1	Antrag_CDU_Besetzung_VHSBEIRAT
---	--------------------------------

**CDU – Stadtratsfraktion St. Ingbert****CDU**

Herrn Oberbürgermeister  
Professor Dr. Ulli Meyer  
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

St. Ingbert, 12. Dezember 2022

Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nächsten Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Tourismus am 15. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Seit die CDU mit 19 statt vorher mit 17 Mitgliedern im Stadtrat vertreten ist, wurden für den KBSTA 6 Mitglieder (vorher 5) festgelegt. Daraus folgt, dass die CDU auch im VHS-Beirat mit 6 Mitgliedern vertreten ist.

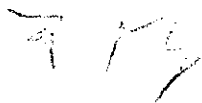
Aus diesem Grunde benennen wir

Rainer Bachmann als 6. Mitglied des VHS-Beirates und  
und als Vertretung Ursula Schmitt.

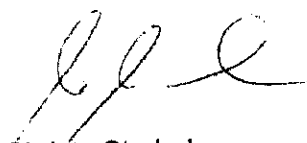
Wir bitten um Zustimmung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Breinig  
(Fraktionsvorsitzender)



Christa Strobel  
(Sprecherin Kultur, Bildung)



**2023/0799 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 02.05.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Neufassung der "Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" wird in der in der Anlage enthaltenen Fassung zugestimmt.

**Sachverhalt**

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert aus dem Dezember 2005, letztmalige Änderung aus dem Dezember 2013, wurde notwendig, da es im Laufe der letzten Jahre zu zahlreichen Änderungen im saarländischen Bestattungsgesetz gekommen ist. Ebenso ist der Anpassung an die sich stark verändernde Bestattungskultur sowie die durch die demographische Entwicklung bedingten Wünsche einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen worden. Die Neufassung der "Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" tritt zu gegebener Zeit gemäß § 1 der "Bekanntmachungssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" durch die Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

1	Endfassung Friedhofssatzung
2	Version komplette Satzung, 23.03.2023

## **Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert**

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom XXXXXX folgende Satzung erlassen:

---

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Schließung und Entwidmung

#### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

#### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Bestattung
- § 13 Ruhezeit
- § 13a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr
- § 14 Umbettungen

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Kinderruhestätten
- § 20 Ehrengabstätten
- § 21 Nutzungsrecht
- § 22 Reservierung einer Wahlgrabstätte

#### **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### **VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**

- § 24 Grundsätze der Grabmalgestaltung
- § 24a Gestaltungsvorschriften bei Urnenwänden
- § 25 Grabsteine und Grabeinfassungen
- § 26 Größe von Grabdenkmalen, Einfassung und Abdeckplatten
- § 27 Zustimmungserfordernis



- § 28 Anlieferung
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Unterhaltung
- § 31 Entfernung
- § 32 Vorzeitige Auflösung

#### VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- § 33 Allgemeines
- § 34 Vernachlässigung

#### VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 35 Benutzung der Friedhofshallen
- § 36 Trauerfeiern

#### IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 37 Listenführung
- § 38 Haftung
- § 39 Ausnahmen
- § 40 Gebühren
- § 41 Zuwiderhandlungen
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1

#### GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Alter Friedhof
- b) Waldfriedhof
- c) Friedhof Rohrbach
- d) Friedhof Hassel
- e) Friedhof Oberwürzbach
- f) Friedhof Rentrish
- g) Israelitischer Friedhof
- h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung).

### § 2

#### FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Mittelstadt St. Ingbert.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Mittelstadt St. Ingbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen ebenso für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

### § 3

#### BEGRIFFLICHKEITEN

##### (1) Bestattung

Bei einer Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einen Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

##### (2) Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bzw. Leichnams bezeichnet.

##### (3) Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

##### (4) Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung erhalten hat.

##### (5) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

**(6) Ruhezeit**

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

**(7) Wiederbelegung**

In eine bestehende Grabstätte erfolgt eine erneute Beisetzung. Hierbei muss die bestehende Nutzungszeit verlängert werden, damit die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewährleistet ist.

**§ 4****ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FRIEDHÖFE**

Auf den Friedhöfen der Mittelstadt St. Ingbert können alle Einwohner/innen, unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie wohnen, beigesetzt werden.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 5****NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN**

Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen können sich aufgrund

- a) von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung und Nutzung
- b) der vorhandenen Grabarten
- c) der vorhandenen Kapazitäten und
- d) von denkmalschutzrechtlichen Belangen

ergeben.

**§ 6****SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Anlass durch Beschluss des Stadtrats unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzugeben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Verantwortliche stattdessen eine schriftliche Mitteilung. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen ausfindig zu machen, genügt auch hier ein Hinweis am Grabmal.

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann nur das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle sind die in Reihen-grabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl-grabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf

Kosten der Mittelstadt St. Ingbert umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Mittelstadt St. Ingbert kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 7 ÖFFNUNGSZEITEN**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher/innen geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 8 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen

d) gewerbsmäßig zu fotografieren

e) Druckschriften zu verteilen

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten

h) zu lärmern und zu spielen

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann, ausgenommen Buchstabe i), Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

### **§ 9 GEWERBETREIBENDE**

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Sie ist jedes Jahr zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Einen Tag vor Allerheiligen sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.

(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsmeister, nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 und 7 oder sonst wiederholt gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 10 ALLGEMEINES

(1) Körper- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis, Einäscherungsnachweis, Erklärung zur Beisetzung, Datenschutzerklärung) abzugeben. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig nachgewiesen oder die Einwilligungserklärung aller Verfügungsberechtigten nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, die die Verpflichtung enthält, dass der Antragsteller, falls ein Dritter gegen die Beisetzung berechtigten Einspruch erhebt, auf Anforderung der Stadt die Umbettung innerhalb von 8 Tagen in eine von ihm zu erwerbende Reihen- oder Wahlgrabstätte auf seine Kosten ausführen lässt.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung möglichst im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. Beisetzungen sind möglich von Montag – Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr. Für Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung fällig.

Leichen dürfen gemäß **§ 3 (1) Bestattungsgesetz (BestattG)** frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung gemäß § 31 BestattG zulassen.

Leichen **müssen spätestens 10 Tage** nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 32 BestattG hiervon Ausnahmen zulassen. Leichen, die nicht binnen dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sofern bei der Durchführung der Beerdigung die Sargträger nicht durch die Stadt gestellt werden müssen, sind Ausnahmen zulässig.

(4) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Ausführung dieser Arbeiten kann sich die Mittelstadt St. Ingbert auch privater Dritter bedienen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine, sowie in Urnen enthaltene Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofes bestattet. Gleiches gilt bei der Wiederbelegung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern.

## **§ 11 SÄRGE UND URNEN**

(1) Für Körperbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Es muss sich um eine leicht verrottbare Holzart, wie unter anderem Fichte, Tanne, Buche, Birke, Erle, Pappel, Esche, Rosskastanie, Kiefer oder Platane (Dauerhaftigkeitsklassen nach DIN EN 350-2, Resistenzklassen nach DIN 68364) handeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen Nachweis über die verwendete Holzart zu verlangen. Die Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Das gilt auch für die Sargausstattung. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beigesetzt werden.

(2) Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen oder polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Neue Gräfte werden nicht zugelassen.

(5) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Bei Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, muss die Urnenkapsel sowie die Überurne aus leicht verrottbarem Material bestehen.

## **§ 12 BESTATTUNG**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.



(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber – soweit erforderlich – durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

(4) Vor einer Bestattung in eine von der Nutzungsberechtigten Person bereits angelegten Grabstätte, hat diese spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung, wenn nötig, sämtliche Pflanzen und Grabaufbauten von der Grabstätte zu entfernen.

(5) Bei einer sarglosen Bestattung hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Bestattungspersonal sowie die zur Grablegung erforderlichen Holzlagen, welche aus einer Holzart gemäß § 11 Abs. 1 bestehen müssen, in eigener Verantwortung zu stellen. Bei einer sarglosen Bestattung sind die Unfallverhütungsvorschriften zwingend einzuhalten.

(6) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird eine Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

(7) Sofern Auftraggeber Leistungen des Friedhofsträgers übernehmen (zum Beispiel Beisetzung des Verstorbenen), kann der Friedhofsträger gesonderte Vorgaben dazu erlassen.

### **§ 13 RUHEZEITEN**

(1) Die Ruhezeit für Körperbestattungen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 10 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 15 Jahre

(2) Für Aschen Verstorbener gilt eine Mindestruhefrist von 15 Jahren.

### **§13 a RUHERECHT FÜR ANGEHÖRIGE DER BUNDESWEHR**

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8 Absatz 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht).

Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat die auf seinem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Von dieser Verpflichtung sind Gräber ausgenommen, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab).

(3) Findet die Bestattung einer/eines verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte) statt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, der nicht unter den Absatz 1 fällt, so findet dieser keine Anwendung.

(4) Auf Antrag der Angehörigen hat der Friedhofsträger ein dauerndes Ruherecht für ein bisher privat gepflegtes Einzelgrab der/des verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit des Ehrengrabes abgelaufen ist.

## **§ 14 UMBETTUNGEN**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen während der Ruhezeit innerhalb der gleichen Grabstätten ist unzulässig.
- (5) Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und Enkel sowie die Geschwister. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 - Entziehung des Nutzungsrechts - können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Unbeschadet der Vorschrift nach § 4 Abs. 3 erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 15 ALLGEMEINES**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
  - a) Reihengrabstätten für Körperbestattungen
    - Reihengrab/Erwachsene
    - Reihengrab anonym
  - b) Wahlgrabstätte für Körperbestattungen
    - 1 – bis 2- stelliges Wahlgrab
    - 1 – bis 2- stelliges Rasengrab ohne Pflegefläche
    - 1 – bis 2- stelliges Rasengrab mit Pflegefläche

- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
    - Reihenurnengrab für Erwachsene
    - Urnengemeinschaftsgrab
    - Reihengrab anonym
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung
    - Urnenwahlgrab
    - Urnenrasengrab
    - Urnenkammer in der Urnenwand
    - Baumgrab für zwei Urnen
  - e) Kinderruhestätten
    - Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie Föten (Sternenkinder)
    - Reihengrab/Kinder bis 10 Lj.
  - f) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die in § 1 Satz 1 a) bis f) genannten Friedhöfe werden Gräber in den bereits angefangenen Grabfeldern nach den bisherigen Maßen angelegt. Bei Anlegung neuer Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Maße in Anwendung zu bringen.

## § 16

### REIHENGRABSTÄTTEN FÜR KÖRPERBEISETZUNGEN

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Körperbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Nutzungsrechte können an ihnen nicht erworben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Gräbermaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Trennstreifen 0,40 m
  - (b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
Gräbermaße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Trennstreifen 0,40 m
  - (c) Sondergrabstätten für Fehl- und Totgeburten sowie Föten (Sternenkinder)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet. § 11 Abs. 1 Satz 8 bleibt unberührt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist wird zwei Monate vorher durch ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

## § 17

### WAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag bei Körperbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch einen Hinweis auf der Grabstätte über zwei Monate hingewiesen werden.
- (2) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen werden als Einfach- oder Tiefgräber mit einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Stellen von je 1,20 m x 2,40 m abgegeben, und zwar nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe.

(3) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden.

(4) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

## § 18 URNENGRABSTÄTTEN

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnenwänden / Urnenstelen
- e) Baumgräbern
- f) Grabstätten für Körperbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Körperbeisetzungen gelten folgende Vorschriften

- a) In einer belegten Reihengrabstätte kann noch eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder Kinder handelt und die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet.
- b) In einer belegten Wahlgrabstätte können in jeder Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m in besonderen Abteilungen abgegeben. In jeder Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten werden bei Bedarf in einer Größe von 0,70 m x 1,00 m für die Beisetzung einer Urne angelegt. Es können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

(5) Urnengemeinschaftsgräber werden je nach Bedarf angelegt. Es können bis 80 Urnen, je nach Örtlichkeit, beigesetzt werden. Der Grabplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

(6) Urnenwände oder Urnenstelen werden je nach Bedarf auf den Friedhöfen errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen (Urnenkapseln ohne Überurne) beigesetzt werden. An der Urnenwand oder Urnenstele dürfen durch die Angehörigen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere das Anbringen von Ablagen, Blumenvasen und ähnlichem an der Urnenwand ist nicht gestattet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt St. Ingbert. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 15 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden.

(7) Für Baumgrabstätten werden Areale um Einzelbäume zur Verfügung gestellt. Es können maximal zwei Urnen pro Stelle belegt werden. Die Abdeckung erfolgt durch einen Bronzegussiegeldeckel. Die Bereitstellung der gravierten Namensschilder erfolgt durch die Stadt. Pflegeeingriffe in den Gehölzstand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben. Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck ist nur anlässlich einer Bestattung erlaubt.

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(9) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht wieder erworben, ist die in den Urnen enthaltene Asche bei Neubelegung der Grabstätte an geeigneter Stelle des Friedhofes zu bestatten.

## **§19 KINDERRUHESTÄTTEN**

(1) Kindergrabstätten werden als Reihengrabstätten auf unbestimmte Zeit vergeben. Bei nachgewiesener Pflege wird nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit kostenfrei stillschweigend verlängert. Erst durch schriftlichen Antrag auf Auflösung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erlischt das Recht an dieser Grabstätte. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten und Totgeborene zulässig.

(2) Grabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten werden als Gemeinschaftsgrabstätte vorgehalten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten erfolgen durch die Stadt St. Ingbert.

## **§20 EHRENGRABSTÄTTEN**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt St. Ingbert.

Die Vorschriften des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

## **§ 21 NUTZUNGSRECHT**

(1) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, wie freie Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person oder eine Erbengemeinschaft verliehen. In Einzelfällen ist auch eine Verleihung an eine juristische Person möglich. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht ab dem Tage der Beisetzung und Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auch zu Lebzeiten auf eine Person ihrer Wahl übertragen. Die Übertragung an Dritte ist nur schriftlich mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Jeder Rechtsnachfolger muss das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben lassen.

(5) Sind mehrere Berechtigte (Erbengemeinschaft) vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die

Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen in die Grabstelle, sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die entfallene Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

## **§ 22**

### **RESERVIERUNG EINER WAHLGRABSTÄTTE**

Die Friedhofsverwaltung kann auf geeigneten Flächen eines Friedhofs auf Antrag ein Vorsorgerecht vergeben. Dieses Vorsorgerecht gilt nur für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Urnenkammern. Der Erwerb des Vorsorgerechts kann unter Berücksichtigung des Angebotes von der Friedhofsverwaltung eingeschränkt oder abgelehnt werden.

Aus dem Vorsorgerecht leitet sich im Bedarfsfall das Recht auf Belegung der Grabstätte ab. Das Vorsorgerecht wird für die gesamte Laufzeit eines Wahlgrabes erworben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung.

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 23**

#### **ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**

### **§ 24**

#### **GRUNDSÄTZE DER GRABMALGESTALTUNG**

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofssatzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen.

b) Die Grabsteingrößen werden in § 26 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten. Bei Findlingen und Sprengfelsen ist im Rahmen der Typenlänge von dem Mittelmaß in halber Höhe des Steins auszugehen.

c) Aus planungstechnischen Gründen kann der Stadtrat Sonderbestimmungen erlassen und Grundformen vorschreiben, welche getrennt oder auch gemischt zur Anwendung kommen.



d) Grundformen sind:

- aa) Holzkreuze und Denkzeichen
- bb) schmiedeeiserne Kreuze und Denkzeichen
- cc) schmale, in die Höhe strebende Steinmale
- dd) Stelen oder kubische Steinmale
- ee) Steinkreuze
- ff) Findlinge
- gg) Liegestein nicht unter 14 cm Stärke.

e) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, können durch Anbringen sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender Platten, Kissensteine und dergleichen in einer maximalen Größe von 0,25 m<sup>2</sup> kenntlich gemacht werden.

(2) Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmäler und Denkzeichen: Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) die eingebürgerten Naturgesteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe, Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaueberg, farbiger Dolomit u.a.
- b) Schmiedeeisen und massive Bronze, gegebenenfalls verbunden mit Naturstein
- c) dauerhaftes Hartholz, farblos lackiert oder in Holzfarben lasiert.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
- b) Grabmäler aus Kunststein (Terrazzo-Beton), Eternit, Kunststoffen oder Blecherzeugnisse sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk
- c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- e) Lichtbilder, Glastafeln
- f) alle Darstellungen, die dem natürlichen Kunstempfinden widersprechen.

## § 24a

### GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DER URNENWAND

(1) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammerplatten ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt St. Ingbert gibt die Schriftarten vor. Die Schriften sind ausschließlich mit Metallbuchstaben im Farbspektrum "helles Bronze" bis "dunkles Kupfer" zulässig. Die Buchstaben dürfen max. 5 cm hoch sein.

(2) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen an den Verschlussplatten der Urnenkammern, wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind nur zulässig, wenn es sich um kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus Bronze oder Kupfer im genannten Farbspektrum handelt, die eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen und Blumen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenkammern ist verboten.

(3) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehängt. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Stadt abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von Nutzungsberechtigten zu tragen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen bei der Beisetzung vor der Kammer abgelegt werden, ansonsten nur auf den dafür vorgesehen Pollern zwischen den Wänden. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks bzw. Blumenarrangements ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## §25 GRABSTEINE UND GRABEINFASSUNGEN

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung von oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

## § 26 GRÖSSE VON GRABDENKMALEN, EINFASSUNGEN UND ABDECKPLATTEN

(1) Die Maße für Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Höhe bis 0,80 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,12 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

c) auf Wahlgrabstätten

aa) bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

Das Grabmal kann auch als liegendes Denkmal auf die Grabstelle gelegt werden.

bb) bei zweistelligen Wahlgrabstätten

Höhe bis 1,40 m

Breite bis 1,00 m

Mindeststärke 0,14 m

(1) Alternative: Höhe bis 1,00 m

Breite bis 1,40 m

Mindeststärke 0,14 m

(2) Alternative: je Grabstelle kann ein liegendes bzw. ein stehendes Denkmal mit den Maßen nach Buchstabe c) Ziffer aa) erstellt werden.

cc) für jede weitere Grabstelle.

Die maximale Breite eines Grabmals nach Ziffer c) Buchstabe bb) 1. Alternative (1,40 m) kann um 0,30 m überschritten werden.

d) auf Urnengrabstätten

aa) auf Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,85 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m

Liegende Grabmale:

Größe 0,25 m<sup>2</sup>, Höhe der Hinterkante 0,14 m

bb) auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,90 m

Breite bis 0,55 m

Mindeststärke 0,14 m

liegende Grabmale:

mit quadratischem Grundriss bis 0,36 m<sup>2</sup>, Mindesthöhe 0,14 m

stehende Grabmale:

(2) Bei einstelligen Grabstätten sind Abdeckplatten nur in einer maximalen Breite von 0,95 m zulässig; bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich das zulässige Maß pro Grabstelle um 1,20 m.

(3) Einfassungen und Abdeckplatten müssen niveaugleich zu den angrenzenden Wegen eingebaut werden, es sei denn, es wird ein Sicherheitsabstand von 0,25 m zu den Wegen eingehalten. Diese verbleibende Restfläche ist niveaugleich zum Weg anzulegen oder anzupflanzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann abweichend von der Mindeststärkenregelung in Abs. 1 in begründeten Einzelfällen die Genehmigung erteilen, ein noch auf einer Grabstätte befindliches und genehmigtes Grabmal innerhalb der St. Ingberter Friedhöfe auf eine andere Grabstätte entsprechender Größe umzusetzen, sofern die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks maßgebend.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofs und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderen Lagen Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Gestaltungsvorschriften hinausgehen.

Über Ausnahmegenehmigungen ist im Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt-, und Demographieausschuss zu entscheiden.

## § 27 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beschriftung der Kammerplatten der Urnenwand ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte. Diese Arbeiten dürfen nur von Steinmetzbetrieben, die bei der Innung angemeldet sind, ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist rechtzeitig einzuholen. Vor Aufstellung der neuen bzw. geänderten Grabmale haben die Handwerker ihre Arbeiten in der Betriebshof abnehmen zu lassen. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Das Aufstellen und Bearbeiten von Grabmalen ist an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr zulässig, d. h. die Arbeiten sind spätestens um 17 Uhr abzuschließen.

(4) Der Antrag (Formular) ist in zweifacher Ausfertigung mit doppelten Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten und vom Hersteller nach gewissenhafter Ausfüllung zu unterschreiben. Die Unterlagen müssen folgende Angaben vollständig enthalten:

a) Antragsformbogen

aa) Bezeichnung des Friedhofs, Art der Grabstelle mit Feld und Nummer sowie Anzahl der Stellen, Name und Sterbetag des Verstorbenen

bb) Material und detaillierte Angaben über die Art und Verarbeitung des Materials, Größenmaße sowie Schriftart und Farbe.

b) Zeichnungen

aa) Die Zeichnungen sind in sauberer Ausführung auf dauerhaftem Papier in Blattgröße DIN A4 anzufertigen. Alle Zeichnungen haben zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung der Grabstelle (Friedhof, Feld, Nummer) zu tragen. Die Hauptmaße sind überall anzugeben.

bb) Das Grabmal ist wie folgt zu erläutern:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schmuck und Schrift ist einzuzeichnen.

Schriftzeichnung im Maßstab 1:1

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei einer unwürdigen und schlechten Schriftzeichnung und Ornamentdarstellung diese in besserer und geeigneterer Form und Art zu verlangen.

(5) Nur in besonderen Fällen sind auf Verlangen Zeichnungen in größerem Maßstab, bearbeitete Steinmuster und ein umfassender Lageplan im Maßstab 1:50 vorzulegen. Zur Prüfung der örtlichen Massenwirkung kann die Aufstellung eines Modellgerüsts oder einer Silhouette des Grabmals verlangt werden. Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(6) Ergänzungsinschriften sind bei Abweichung vom vorhandenen Schriftbild genehmigungspflichtig. Die Unterlagen sind - wie bei den Grabmalen - unter Angabe des vorhandenen und beabsichtigten Wortlauts, der Schriftverteilung, Schriftart und Schriftfarbe vorzulegen.

## § 28 ANLIEFERUNG

(1) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen sind der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Aufstellung spätestens einen Tag zuvor anzumelden. Die genehmigten Anträge und Zeichnungen sind vorzulegen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Form (maximal 80 mm x 40 mm) an einer Seitenfläche der Grabmäler höchstens 30 cm über dem Erdboden angebracht werden.

## § 29

### FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und laufend so unterhalten werden, wie die Würde und Sicherheit des Friedhofs dies erfordert.

Das Grabmal ist mit dem Sockel bzw. mit dem Fundament zu verdübeln. Stehende Reihengrabsteine sind mindestens wie folgt zu fundamentieren:

a) bei höchstens 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 20 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

c) bei über 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 40 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

Bei Bedarf muss der Untergrund ausreichend nachverdichtet werden. Ansonsten gelten die Richtlinien der Steinmetzinnung.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung eine Änderung oder Beseitigung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte und der Ausführende haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften herrühren.

(3) Sockel sollen die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten und müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein. Die Bearbeitung und die Farbwirkung dürfen jedoch vom oberen Denkmal abweichend sein, wenn die sichtbare Höhe 10 cm nicht überschreitet.

Das Fundament der Male ist mit seiner Oberkante so tief zu legen, dass die Mutterboden-eindeckung und die Bepflanzung unmittelbar an das Grabmal heranreichen können.

## § 30

### UNTERHALTUNG

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind der jeweilige

Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder der Verantwortliche der Reihengrabstätte.

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, falls die Verantwortlichen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Grabmal sofort umgelegt werden. Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilstücken verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

## § 31

### ENTFERNUNG

(1) Die vorgenannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder der Ruhefrist bei Reihengrabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ihre Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung entsprechen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Mittelstadt St. Ingbert. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert nicht entfernt oder geändert werden.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind Denkzeichen, Grabmale, Fundamente und Einfassungen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die Information hierzu ergeht durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, durch einen schriftlichen Hinweis an der Grabstätte mit einer Frist von zwei Monaten. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gehen die Denkzeichen und Grabmale in das Eigentum der Stadt über, die darüber frei verfügen kann. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Bei Auflösung einer Grabstätte durch einen Gewerbetreibenden muss der Bauschutt durch diesen selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden.

## **§ 32 VORZEITIGE AUFLÖSUNG**

(1) Eine vorzeitige Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eines Verstorbenen ist gemäß § 6 Saarl. Bestattungsgesetz nicht gestattet. Aus triftigen Gründen, die der Nutzungsberechtigte schriftlich darlegen muss, kann die Grabstätte auch vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens bei Körperbeisetzungen jedoch 15 Jahre nach der letzten Beisetzung und bei Feuerbestattungen frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung, aufgelöst werden. Die dadurch anfallenden Pflegekosten für die aufgelöste Fläche werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabstätte ist jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht wieder belegbar.

## **VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 33 ALLGEMEINES**

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens vier Wochen nach jeder Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Anlegung von Grabhügeln (max. ist eine Aufwölbung von 20 cm zulässig) ist nicht gestattet.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ferner können der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher angeordnet werden.

(4) Die gärtnerische Anlage von Gräbern kann in besonderen Fällen von einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung abhängig gemacht werden. Auf Anforderung sind doppelte Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit Bepflanzungsangaben vorzulegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Reihenengrabstätten der Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten der jeweilig Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(7) Grabbegrenzung:

a) Bei Rasengräbern für Körperbestattungen mit Bepflanzung ist für die Bepflanzung der 1-stelligen Grabstätte nur eine Pflanzfläche von 0,7m x 1m und bei 2-stelligen



Rasengrabstätten von 1 m x 1 m vorgesehen. Pflanzen dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überwachsen.

Zur Erreichung einer gärtnerischen Einheit werden alle Grabstätten, mit Ausnahme von Rasengräbern, nach einer Beisetzung und der Entfernung der Kränze von der Friedhofsverwaltung durch einen Plattenbelag abgegrenzt.

### **§ 34 VERNACHLÄSSIGUNG**

(1) Ungepflegte Grabstätten können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung im Rahmen der Ersatzvornahme gepflegt werden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche der verwahrlosten Grabstätte.

(2) Reihengrabstätten, die trotz Aufforderung von den Verantwortlichen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis über zwei Monate auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf der Frist aufgelöst wird.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

## **VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 35 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLEN**

(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung.

(2) Für die Benutzung der Friedhofshallen gelten die zurzeit gültigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier in der Aufbewahrungszelle endgültig zu schließen.

(3) Leichen Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

### **§ 36**

## TRAUERFEIERN

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum - Trauerhalle - oder am Grab abgehalten werden. Eine Trauerfeier im näheren Umfeld der Trauerhalle ist nicht gestattet. Die Trauerfeier soll eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Die Trauerhalle muss zehn Minuten nach Beendigung der Trauerfeier geräumt sein.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden könnte oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

## IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 37 LISTENFÜHRUNG

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Friedhofsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen
- b) Gräberkartei
- c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne der einzelnen Felder)

### § 38 HAFTUNG

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Verantwortlichen sind der Stadt St. Ingbert gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensursache von ihnen gesetzt worden ist oder von ihren Anlagen ausgeht. Der Stadt St. Ingbert obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 39 AUSNAHMEN

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

### § 40 GEBÜHREN

Für die Benutzung der von der Mittelstadt St. Ingbert verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 41

## ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den entsprechenden Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

### § 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) sich als Besucher entgegen § 8 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder entgegen § 8 Abs. 1, Satz 2, Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 8 Abs. 3
  - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
  - c) an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Werbetruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, verteilt,
  - f) Abfall einbringt, Abfälle oder Erdaubraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt, Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof lagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten sowie Grabeinfassungen betritt oder befährt,
  - h) lärmt oder in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art verweilt oder lagert,
  - i) Tiere mitbringt - außer angeleinte Assistenzhunde,
- (3) entgegen § 36 Abs. 1 eine Trauerhalle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt oder eine Trauerfeier außerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abhält,
- (4) als Gewerbetreibender
  - a) entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof tätig wird,
  - b) entgegen § 9 Abs. 4 außerhalb den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- (5) entgegen § 11 Abs. 1 andere als leicht verrottbare Holzarten verwendet oder bei der Sargausstattung und der Kleidung der Verstorbenen Kunststoffe aller Art benutzt,
- (6) entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen, Teil- oder Vollabdeckungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
- (7) entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- (8) entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- (9) entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist entfernt,
- (10) entgegen § 33 Abs. 3 Kränze, Gestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht verrottbaren oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet,
- (11) entgegen § 33 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- € geahndet werden.

### § 43 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>2</sup>  
Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 10. September 1991, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 4. April 1995, 10. April 2000, 9. April 2003 und Oktober 2014 außer Kraft.

---

1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Dezember 2005**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Juni 2012**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2013**

2) in Kraft seit 15. Januar 2006, 1. Änderung in Kraft seit 1. August 2012, 2. Änderung in Kraft seit 5. Oktober 2014

**Überarbeitete Version  
Änderung der Friedhofssatzung vom  
23.03.2023**

**nach Vorstellung Ortsräten und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschusses am 21.03.2023**

- **geänderte Passagen aus der alten Friedhofssatzung**
- **neu hinzugefügte Punkte**

## **Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom XXXXXX folgende Satzung erlassen:

---

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Schließung und Entwidmung

#### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

#### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Bestattung
- § 13 Ruhezeit
- § 13a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr
- § 14 Umbettungen

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Kinderruhestätten
- § 20 Ehrengrabstätten
- § 21 Nutzungsrecht
- § 22 Reservierung einer Wahlgrabstätte

#### **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**



§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24 Grundsätze der Grabmalgestaltung

§ 24a Gestaltungsvorschriften bei Urnenwand

§ 25 Grabsteine und Grabeinfassungen

§ 26 Größe von Grabdenkmalen, Einfassung und Abdeckplatten

§ 27 Zustimmungserfordernis

§ 28 Anlieferung

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

§ 30 Unterhaltung

§ 31 Entfernung

§ 32 Vorzeitige Auflösung

#### VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 33 Allgemeines

§ 34 Vernachlässigung

#### VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 35 Benutzung der Friedhofshallen

§ 36 Trauerfeiern

#### IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 Listenführung

§ 38 Haftung

§ 39 Ausnahmen

§ 40 Gebühren

§ 41 Zuwiderhandlungen

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1

#### GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof;
- b) Waldfriedhof;
- c) Friedhof Rohrbach;
- d) Friedhof Hassel;
- e) Friedhof Oberwürzbach;
- f) Friedhof Rentrish.
- g) Israelitischer Friedhof
- h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

**Begründung:** Der israelitische Friedhof wurde in der Friedhofssatzung nicht aufgeführt, er existiert jedoch, wird jedoch nicht mehr belegt. Ebenso wurden die Kriegsgräber nicht aufgeführt.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung).

### § 2

#### FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Mittelstadt St. Ingbert.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Mittelstadt St. Ingbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

### § 3

#### BEGRIFFLICHKEITEN

##### 1. Bestattung

Bei einer Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einen Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

##### 2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bzw. Leichnams bezeichnet.

##### 3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

##### 4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung erhalten hat.

#### 5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

#### 6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

#### 7. Wiederbelegung

In eine bestehende Grabstätte erfolgt eine erneute Beisetzung. Hierbei muss die bestehende Nutzungszeit verlängert werden, damit die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewährleistet ist.

### § 4

#### ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FRIEDHÖFE

Auf den Friedhöfen der Mittelstadt St. Ingbert können alle Einwohner/innen, unabhängig davon, in welchem Ortsteil sie wohnen, beigesetzt werden.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnen/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 5

#### NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen können sich aufgrund

- von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung und Nutzung,
- der vorhandenen Grabarten,
- der vorhandenen Kapazitäten und
- von denkmalschutzrechtlichen Belangen

ergeben.

### § 6

#### SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Anlass durch Beschluss des Stadtrats unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte, **bei Reihengrabstätten der Verantwortliche** statt dessen ~~einen schriftlichen Bescheid~~ **eine schriftliche Mitteilung**. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen ausfindig zu machen, genügt auch hier ein ~~öffentliche Bekanntmachung~~ **Hinweis am Grabmal**.

**Begründung:** *Da eine öffentliche Bekanntmachung in der Praxis schwierig umzusetzen ist und die Adressaten meistens nicht erreicht werden, ist die Anbringung eines Hinweises in Form eines Aufklebers am Grabmal zielführender.*

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann nur das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Mittelstadt St. Ingbert umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Mittelstadt St. Ingbert kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 7 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 8 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann, ausgenommen Buchstabe i), Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 9 GEWERBETREIBENDE

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist jedes Jahr zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

**(5) An den letzten zwei Tagen, einen Tag vor Allerheiligen und Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.**

***Begründung:* In der Praxis wird der Friedhof für gewerbliche Arbeiten nur einen Tag vor Allerheiligen geschlossen.**

(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden

**(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den Friedhöfen vorübergehend in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsmeister, nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**

***Begründung:* Die Zeitspanne wird konkretisiert, da die Praxis zeigt, dass die Zeiten der Lagerung mittlerweile von längerer Dauer sind.**

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 und 7 oder sonst wiederholt gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 10 ALLGEMEINES

(1) Körper- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis, Einäscherungsnachweis, **Erklärung zur Beisetzung, Datenschutzerklärung**) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig nachgewiesen oder die Einwilligungserklärung aller Verfügungsberechtigten nicht rechtzeitig beigebracht werden, so ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, die die Verpflichtung zu enthalten hat, dass der Antragsteller, falls ein Dritter gegen die Beisetzung berechtigten Einspruch erhebt, auf Anforderung der Stadt die Umbettung innerhalb von 8 Tagen in eine von ihm zu erwerbende Reihen- oder Wahlgrabstätte auf seine Kosten ausführen lässt.

#### **Begründung: Ergänzung**

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung möglichst im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. **Beisetzungen sind möglich von Montag – Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr. Für Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung fällig.**

Leichen dürfen gemäß **§ 3 (1) Bestattungsgesetz (BestattG)** frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung gemäß § 31 BestattG zulassen.

Leichen **müssen spätestens 10 Tage** nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden.

#### **Begründung: Gesetzesgrundlage**

Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 32 BestattG hiervon Ausnahmen zulassen. Leichen, die nicht binnen dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beigelegt.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der **normalen Arbeitszeit** Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sofern bei der Durchführung der Beerdigung die Sargträger die Sargträger nicht durch die Stadt gestellt werden müssen, sind Ausnahmen zulässig.

(4) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Ausführung dieser Arbeiten kann sich die Mittelstadt St. Ingbert auch privater Dritter bedienen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine, sowie in Urnen enthaltene Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofes bestattet. Gleiches gilt bei der Wiederbelegung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern.



## § 11 SÄRGE UND URNEN

(1) Für die **Erdbestattung** Körperbestattungen dürfen nur **Holzsärge** verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Es muss sich um eine leicht verrottbare Holzart, wie unter anderem Fichte, Tanne, Buche, Birke, Erle, Pappel, Esche, Rosskastanie, Kiefer oder Platane (Dauerhaftigkeitsklassen nach DIN EN 350-2, Resistenzklassen nach DIN 68364 handeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen Nachweis über die verwendete Holzart zu verlangen. Die Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Das gilt auch für die Sargausstattung. **Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.** Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beigesetzt werden.

**Begründung:** *Ergänzung*

**(2) Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen oder polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.**

Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein

**Begründung:** *islamische Beisetzungen*

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

~~(3) Jeder Sarg muss mit mindestens 1,0 m Erde abgedeckt sein. Bei Urnen beträgt die Abdeckung mindestens 0,50 m.~~

**Begründung:** *wird in § 12 Bestattung aufgeführt.*

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Neue Gräfte werden nicht zugelassen.

(5) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Bei Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, muss **die Urnenkapsel** sowie die Überurne aus **leicht verrottbarem Material** bestehen.

**Begründung:** *Urne besser ersichtlich und Ergänzung verrottbares Material*

## § 12 BESTATTUNG

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber – soweit erforderlich – durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.
- (4) Vor einer Bestattung in eine von der Nutzungsberechtigten Person bereits angelegte Grabstätte, hat diese spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung, wenn nötig, sämtliche Pflanzen und Grabaufbauten von der Grabstätte zu entfernen.
- (5) Bei einer sarglosen Bestattung hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Bestattungspersonal sowie zur Grablegung erforderlichen Holzlagen, welche aus einer Holzart gemäß § 11 Abs. 1 bestehen müssen, in eigener Verantwortung zu stellen. Bei einer sarglosen Bestattung sind die Unfallverhütungsvorschriften zwingend einzuhalten.
- (6) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird eine Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.
- (7) Sofern Auftraggeber Leistungen des Friedhofsträgers übernehmen (zum Beispiel Beisetzung des Verstorbenen), kann der Friedhofsträger gesonderte Vorgaben dazu erlassen.

## § 13 RUHEZEITEN

- (1) **Die Ruhezeit für Körperbestattungen beträgt 20 Jahre.**  
Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 10 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 15 Jahre, im übrigen mindestens zwanzig Jahre (Mindestruhefrist). **Für „Sternenkinder“ gibt es keine Ruhefrist.**

**Begründung:** Die Mindestruhefrist ist so ersichtlicher. Bei Sternenkindern handelt es sich um eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei welcher nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeburt), sowie eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes). Diese gelten nicht als menschliche Leiche im Sinne des §12 Absatzes 3 des saarl. Bestattungsgesetzes. Die Achtung vor der Würde menschlichen Lebens gebietet jedoch gleichsam einen ehrfurchtsvollen Umgang mit der verstorbenen Leibesfrucht.

(2) Für Aschen Verstorbener gilt eine Mindestruhefrist **nach Abs.4 von 15 Jahren.**

**Begründung:** *Vielen Bürgern erscheint die Ruhefrist zu lang. Nach dem saarl. Bestattungsgesetz sind 15 Jahre zulässig.*

### **§13 a**

#### **Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr**

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8 Absatz 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat die auf seinem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Von dieser Verpflichtung sind Gräber ausgenommen, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab).

(3) Findet die Bestattung einer/eines verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte) statt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, der nicht unter den Absatz 1 fällt, so findet dieser keine Anwendung.

(4) Auf Antrag der Angehörigen hat der Friedhofsträger ein dauerndes Ruherecht für ein bisher privat gepflegtes Einzelgrab der/des verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit des Ehrengrabes abgelaufen ist.

**Begründung:** *Änderung des saarl. Bestattungsgesetzes § 6a*

### **§ 14**

#### **UMBETTUNGEN**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortschaftsbehörde ausgegraben werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen während der Ruhezeit innerhalb der gleichen Grabstätten ist unzulässig.

(5) Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und Enkel sowie die Geschwister. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 - Entziehung des Nutzungsrechts - können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Unbeschadet der Vorschrift nach § 4 Abs. 3 erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 15 ALLGEMEINES

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden angelegt als

a) Reihengrabstätten für Körperbestattungen

- Reihengrab/Erwachsene
- Reihengrab/Kinder bis 10 Lj.
- Reihengrab anonym

**Begründung: gesondert aufgeführt in Kinderruhestätten**

b) Wahlgrabstätte für Körperbestattungen

- 1 – 6 stellig
- 1 – 2 stelliges Wahlgrab
- 1 – 2 stelliges Rasengrab ohne Pflegefläche
- 1- 2 stelliges Rasengrab mit Pflegefläche

**Begründung: Große Grabarten von 3-6 stellig werden nicht mehr nachgefragt, die Belegung der von vorhanden 4- 6 stelligen Wahlgräbern ist weiterhin möglich**

c) Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen

- Reihenurnengrab für Erwachsene
- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnenreihengrab anonym

d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung

- Urnenwahlgrab
- Urnenrasengrab
- Urnenkammer in der Urnenwand
- Baumgrab für 2 Urnen

**e) Kinderruhestätten**

- Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl-, Totgeburten- und Föten (Sternenkinder)
- Reihengrab/Kinder bis 10 Lj

**Begründung:** Kindergräber sind ein sehr sensibles Thema, daher sollten sie separat aufgeführt werden, da auch besondere Rechte daran erworben werden.

## f) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für die in § 1 Satz 1 a) bis f) genannten Friedhöfe werden Gräber in den bereits angefangenen Grabfeldern nach den bisherigen Maßen angelegt. Bei Anlegung neuer Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Maße in Anwendung zu bringen.

**§ 16****REIHENGRABSTÄTTEN FÜR KÖRPERBEISETZUNGEN**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Körperbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Nutzungsrechte können an ihnen nicht erworben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Gräbermaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Trennstreifen 0,40 m
- (b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
Gräbermaße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Trennstreifen 0,40 m
- (c) **Sondergrabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten**

**Begründung:** neue Grabart

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet. § 11 Abs. 1 Satz 8 bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist wird 2 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld an der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

**Begründung:** Die Praxis zeigt, dass 2 Monate vorher ausreichend sind und der Hinweis am Grab effektiver ist.

**§ 17****WAHLGRABSTÄTTEN**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag bei Erdbesetzungen Körperbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren 30 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren 20 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf weitere 5, 10, 15 oder 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte über 2 Monate hingewiesen werden.  
 Begründung: Wahlgräber gibt es sowohl für Körper- als auch Urnenbeisetzungen. Die Nutzungszeiten sind unterschiedlich und wurden herabgesetzt., daher sollte auch die Verlängerung angepasst werden.

(2) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen werden als Einfach- oder Tiefgräber mit einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Stellen von je 1,20 m x 2,40 m abgegeben, jedoch nur bei Vorliegen eines Todesfalls oder einer Umbettung und nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe.

**Begründung:** Diese Grabart wird nur für Körperbestattungen angeboten. Vorliegen eines Todesfalles nicht mehr notwendig, da eine Reservierung möglich ist.

(3) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden.  
 - Sie darf in den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht an der Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

**Begründung:** Ruhefristen haben sich verändert und §21 Nutzungsrecht wurde aufgenommen

(4) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

**Begründung:** war vorher unter Entfernung, unpassende Stelle

(5) Die erste Beisetzung in einer Grabstelle muss tief erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob beim Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte eine weitere Beisetzung auf der gleichen Stelle vorgesehen ist oder nicht, sofern dies die geologischen und hydrologischen Bodenverhältnisse zulassen

**Begründung:** nicht mehr zeitgemäß

(6) Ist keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:  
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;  
 b) die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;



c) die Partnerin / den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder

e) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;

f) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;

g) auf die Eltern;

h) auf die Geschwister;

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die fortfallende Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

(12) Wahlgrabstätten können an den planmäßig vorgesehen Stellen nach den baupolizeilichen Vorschriften als Grüfte ausgemauert werden. Hierzu ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Ihre Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen. Die in den Grüften aufgestellten Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(13) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Grabmalen und zur Ausführung besonderer Anpflanzungen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zugewiesen werden. Beisetzungen in den Nebenflächen sind nicht gestattet.

**Begründung:** wurde in § 21 Nutzungsrechte neu zugeordnet

## § 18 URNENGRABSTÄTTEN

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) Urnenwänden / Urnenstelen
  - e) Baumgräbern**

**Begründung:** neue Grabart

- f) Grabstätten für Körperbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Körperbeisetzungen gelten folgende Vorschriften:

- a) In einer belegten Reihengrabstätte kann noch eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder Kinder handelt und die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet.
- b) In einer belegten Wahlgrabstätte können in jeder Grabstelle bis zu vier **zwei** Urnen beigesetzt werden.

**Begründung:** aus wirtschaftlicher Sicht sind 4 Urnen nicht vertretbar und nicht üblich

(3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m in besonderen Abteilungen abgegeben. In jeder Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten werden bei Bedarf in einer Größe von 0,70 m x 1,00 m für die Beisetzung einer Urne angelegt. Es können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

(5) Urnengemeinschaftsgräber werden je nach Bedarf angelegt. Es können bis 80 Urnen, je nach Örtlichkeit, beigesetzt werden. Der Grabplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt. Nutzungsrechte werden nicht vergeben.

**Begründung:** Die Anzahl von 40 Urnen war zu gering.

Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten ist bereits in § 16 geregelt

(6) Urnenwände oder Urnenstelen werden je nach Bedarf auf den Friedhöfen errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen (Urnenkapseln ohne Überurne) beigesetzt werden. An der Urnenwand oder Urnenstele dürfen durch die Angehörigen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere das Anbringen von Ablagen, Blumenvasen und ähnlichem an der Urnenwand ist nicht gestattet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind bleiben Eigentum der Stadt St. Ingbert. und werden von dieser einheitlich beschriftet. Sie werden mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 15 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10 oder 15 oder 20 Jahre wiedererworben werden.

**Begründung:** Die Beschriftung der Urnenkammerplatten obliegt den Nutzungsberechtigten, es bedarf hierzu einer Genehmigung durch die Verwaltung (§ 27 (1) Friedhofssatzung)

Die Nutzungsfrist von Urnenwahlgräbern wird auf 15 Jahre reduziert.

(7) Für Baumgrabstätten werden Areale um Einzelbäume zur Verfügung gestellt. Es können maximal 2 Urnen pro Stelle belegt werden. Die Abdeckung erfolgt durch einen Bronzegusssiegeldeckel. Die Bereitstellung der gravierten Namensschilder erfolgt durch die Stadt. Pflegeeingriffe in den Gehölzstand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben. Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck ist nur anlässlich einer Bestattung erlaubt.

**Begründung:** neue Grabart

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

((8) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Urnenwahlgrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

**Begründung:** bereits geregelt in § 21 (8)

(8) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht wieder erworben, ist die in den Urnen enthaltene Asche bei Neubelegung der Grabstätte an geeigneter Stelle des Friedhofes zu bestatten.

## §19

### KINDERRUHESTÄTTEN

(1) Kindergrabstätten werden als Reihengrabstätten auf unbestimmte Zeit vergeben, Bei nachgewiesener Pflege wird nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit kostenfrei stillschweigend verlängert. Erst durch schriftlichen Antrag auf Auflösung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erlischt das Recht an dieser Grabstätte. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten und Totgeborene zulässig.

(2) Grabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten werden als Gemeinschaftsgrabstätte vorgehalten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgen durch die Stadt.

**Begründung:** Kindergräber sind ein sehr sensibles Thema, daher sollten sie separat aufgeführt werden, da auch besondere Rechte daran erworben werden

Begründung: gesonderte Aufführung von Kindergräbern

## §20

### EHRENGRABSTÄTTEN

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Mittelstadt St. Ingbert.  
Die Vorschriften des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

## § 21

### Nutzungsrecht

(1) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, wie freie Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person oder einer Erbengemeinschaft verliehen. In Einzelfällen ist auch eine Verleihung an eine juristische Person möglich. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht **ab dem Tage der Beisetzung** und Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

**Begründung:** Nutzungsrechte beginnen ab dem Tag der Beisetzung, die Zahlung erfolgt erst nach Erstellung des Gebührenbescheides.

(3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auch zu Lebzeiten auf eine Person ihrer Wahl übertragen. Die Übertragung an Dritte ist nur **schriftlich** mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

**Begründung:** Nur durch schriftliche Übertragung kann bei evtl. Streitigkeiten der Hinterbliebenen nachgewiesen werden, wer das Nutzungsrecht besitzt.

(4) Jeder Rechtsnachfolger muss das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben lassen.

(6) Ist keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;

c) die Partnerin / den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder

e) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;

f) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;

g) auf die Eltern;

h) auf die Geschwister;

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

**Begründung:** Aufgrund eines Urteils von 1986 (Leitentscheidung: OVG Münster, Urteil vom 18.03.1986 – 2 A 2750/84 -) wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nur übertragen, wenn der Erbe dieser Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden

**Begründung:** Erschließt sich aus der Änderung des Absatzes 6 neu 4

(5) Sind mehrere Berechtigte (Erbengemeinschaft) vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

**Begründung:** in der Praxis nicht umsetzbar, wenn z.B. keine Erben zu ermitteln sind

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die fortfallende Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

(12) Wahlgrabstätten können an den planmäßig vorgesehen Stellen nach den baupolizeilichen Vorschriften als Gräfte ausgemauert werden. Hierzu ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Ihre Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen. Die in den Gräften aufgestellten Säрге müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(13) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Grabmalen und zur Ausführung besonderer Anpflanzungen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zugewiesen werden. Beisetzungen in den Nebenflächen sind nicht gestattet.

**Begründung:** nicht mehr zeitgemäß

**Begründung:** der ehemalige § 14 wurde gesplittet in Wahlgrabstätten und Nutzungsrechte,

## § 22

### RESERVIERUNG EINER WAHLGRABSTÄTTE

Die Friedhofsverwaltung kann auf geeigneten Flächen eines Friedhofs auf Antrag ein Vorsorgerecht vergeben. Dieses Vorsorgerecht gilt nur für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Urnenkammern. Der Erwerb des Vorsorgerechts kann unter Berücksichtigung des Angebotes von der Friedhofsverwaltung eingeschränkt oder abgelehnt werden. Aus dem Vorsorgerecht leitet sich im Bedarfsfall das Recht auf Belegung der Grabstätte ab. Das Vorsorgerecht wird für die gesamte Laufzeit eines Wahlgrabes erworben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung.

## V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 23

#### ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

### § 24

#### GRUNDSÄTZE DER GRABMALGESTALTUNG

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

- a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofssetzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen.
- b) Die Grabsteingrößen werden in § 26 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten. Bei Findlingen und Sprengfelsen ist im Rahmen der Typenlänge von dem Mittelmaß in halber Höhe des Steins auszugehen.
- c) Aus planungstechnischen Gründen kann der Stadtrat Sonderbestimmungen erlassen und Grundformen vorschreiben, welche getrennt oder auch gemischt zur Anwendung kommen.
- d) Grundformen sind:
  - aa) Holzkreuze und Denkzeichen;
  - bb) schmiedeeiserne Kreuze und Denkzeichen;
  - cc) schmale, in die Höhe strebende Steinmale;
  - dd) Stelen oder kubische Steinmale;
  - ee) Steinkreuze;
  - ff) Findlinge;
  - gg) Liegestein nicht unter 14 cm Stärke;
  - hh) Wanddenkmale und Wandplatten an Stützmauern

**Begründung: kein Bedarf**

e) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, können durch Anbringen, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender Platten, Kissensteine und dergleichen in einer maximalen Größe von 0,25 m<sup>2</sup> kenntlich gemacht werden.

(2) Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmäler und Denkzeichen: Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) die eingebürgerten Naturgesteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe, Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaueberg, farbiger Dolomit u.a.;
- b) Schmiedeeisen und massive Bronze, gegebenenfalls verbunden mit Naturstein;
- c) dauerhaftes Hartholz, farblos lackiert oder in Holzfarben lasiert.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
- b) Grabmäler aus Kunststein (Terrazzo-Beton), Eternit, Kunststoffe oder Blecherzeugnisse sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;
- c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalern;
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
- e) Lichtbilder, Glastafeln, Emailleschilder, Porzellan und porzellanähnliche Erzeugnisse;
- f) alle Darstellungen, die dem natürlichen Kunstempfinden widersprechen;
- g) Ausbringen von Kieselsteinen, Splitt o. ä.

**Begründung: nicht mehr zeitgemäß, in der Praxis ist dies schon der Regelfall**

## § 24a

### Gestaltungsvorschriften der Urnenwand



- (1) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammerplatten ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt gibt die Schriftarten vor. Die Schriften sind ausschließlich mit Metallbuchstaben im Farbspektrum "helles Bronze" bis dunkles Kupfer" zulässig. Die Buchstaben dürfen max. 5 cm hoch sein.
- (2) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen an den Verschlussplatten der Urnenkammern, wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind nur zulässig, wenn es sich um kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus Bronze oder Kupfer im genannten Farbspektrum handelt, die eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen und Blumen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenkammern ist verboten.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehängt. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Stadt abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen bei der Beisetzung vor der Kammer abgelegt werden, ansonsten nur auf den davor vorgesehenen Pollern zwischen den Wänden. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks bzw. Blumenarrangements ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

**Begründung:** *Ergänzung*

## §25

### GRABSTEINE UND GRABEINFASSUNGEN

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung von oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

**Begründung:** Änderung des saarl. Bestattungsgesetzes (§8 Abs. 4)

## § 26

### GRÖÖE VON GRABDENKMALEN, EINFASSUNGEN UND ABDECKPLATTEN

(1) Die Maße für Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Höhe bis 0,80 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,12 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

c) auf Wahlgrabstätten

aa) bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

Das Grabmal kann auch als liegendes Denkmal auf die Grabstelle gelegt werden.

bb) bei zweistelligen Wahlgrabstätten

Höhe bis 1,40 m

Breite bis 1,00 m

Mindeststärke 0,14 m

1. Alternative: Höhe bis 1,00 m

Breite bis 1,40 m

Mindeststärke 0,14 m

2. Alternative: je Grabstelle kann ein liegendes bzw. ein stehendes Denkmal mit den Maßen nach Buchstabe c) Ziffer aa) erstellt werden.

cc) für jede weitere Grabstelle

Die maximale Breite eines Grabmals nach Ziffer c) Buchstabe bb) 1. Alternative (1,40) kann um 0,30 m überschritten werden.

d) auf Urnengrabstätten

aa) auf Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,85 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m L

Liegende Grabmale:

Größe 0,25 m<sup>2</sup>, Höhe der Hinterkante 0,14 m

bb) auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,90 m

Breite bis 0,55 m

Mindeststärke 0,14 m

liegende Grabmale:

mit quadratischem Grundriss bis 0,36 m<sup>2</sup>, Mindesthöhe 0,14 m

stehende Grabmale:

(2) Bei einstelligen Grabstätten sind Abdeckplatten nur in einer maximalen Breite von 0,95 m zulässig; bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich das zulässige Maß pro Grabstelle um 1,20 m.

(3) Einfassungen und Abdeckplatten müssen niveaugleich zu den angrenzenden Wegen eingebaut werden, es sei denn, es wird ein Sicherheitsabstand von 0,25 m zu den Wegen eingehalten. Diese verbleibende Restfläche ist niveaugleich zum Weg anzulegen oder anzupflanzen.

(4) Die Verwaltung kann abweichend von der Mindeststärkenregelung in Abs. 1 in begründeten Einzelfällen die Genehmigung erteilen, ein noch auf einer Grabstätte befindliches und genehmigtes Grabmal innerhalb der St. Ingberter Friedhöfe auf eine andere Grabstätte entsprechender Größe umzusetzen, sofern die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks maßgebend.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofs und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderen Lagen Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Gestaltungsvorschriften hinaus gehen.

Über Ausnahmegenehmigungen ist im Bau- und Umweltausschuss zu entscheiden.

## § 27

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beschriftung der Kammerplatten der Urnenwand ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte. Diese Arbeiten dürfen nur von Handwerkern Steinmetzbetrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen bei der Innung angemeldet sind, ausgeführt werden.

**Begründung:** Sicherstellung, dass Grabmale sicher und ordnungsgemäß aufgestellt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist rechtzeitig einzuholen. Vor Aufstellung der neuen bzw. geänderten Grabmale haben die Handwerker ihre Arbeiten in der Stadtgärtnerei abnehmen zu lassen. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Das Aufstellen und Bearbeiten von Grabmalen ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zulässig, d. h. die Arbeiten sind spätestens um 17.00 Uhr abzuschließen.

(4) Der Antrag (Formular) ist in zweifacher Ausfertigung mit doppelten Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten und vom Hersteller nach gewissenhafter Ausfüllung zu unterschreiben. Die Unterlagen müssen folgenden Angaben vollständig enthalten:

a) Antragsformbogen

aa) Bezeichnung des Friedhofs, Art der Grabstelle mit Feld und Nummer sowie Anzahl der Stellen, Name und Sterbetag des Verstorbenen;

bb) Material und detaillierte Angaben über die Art und Verarbeitung des Materials, Größenmaße sowie Schriftart und Farbe.

b) Zeichnungen

aa) Die Zeichnungen sind in sauberer Ausführung auf dauerhaftem Papier in Blatt-größe DIN A4 anzufertigen. Alle Zeichnungen haben zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung der Grabstelle (Friedhof, Feld, Nummer) zu tragen. Die Hauptmaße sind überall anzugeben.

bb) Das Grabmal ist wie folgt zu erläutern:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schmuck und Schrift ist einzuzeichnen.

Schriftzeichnung im Maßstab 1:1

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei einer unwürdigen und schlechten Schriftzeichnung und Ornamentdarstellung dieselbe in besserer und geeigneterer Form und Art zu verlangen.

(5) Nur in besonderen Fällen sind auf Verlangen Zeichnungen in größerem Maßstab, bearbeitete Steinmuster und umfassender Lageplan im Maßstab 1:50 vorzulegen. Zur Prüfung der örtlichen Massenwirkung kann die Aufstellung eines Modellgerüsts oder einer Silhouette des Grabmals verlangt werden. Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(6) Ergänzungsinschriften sind bei Abweichung vom vorhandenen Schriftbild genehmigungspflichtig. Die Unterlagen sind - wie bei den Grabmalen - unter Angabe des vorhandenen und beabsichtigten Wortlauts, der Schriftverteilung, Schriftart und Schriftfarbe vorzulegen.

(7) Für die Anfertigung von Steinen auf Vorrat kann auf Antrag eine Vorgehmigung erteilt werden. Zur Aufstellung eines vorgehmigten Grabmals auf einem bestimmten Platz ist ein besonderer Antrag zu stellen, dem die Vorgehmigung beizulegen ist.

**Begründung: praxisfern, in der Realität keine Relevanz**

## § 28

### ANLIEFERUNG

(1) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen sind der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Aufstellung spätestens einen Tag zuvor anzumelden. Die genehmigten Anträge und Zeichnungen sind vorzulegen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Form (maximal 80 mm x 40 mm) an einer Seitenfläche der Grabmäler höchstens 30 cm über dem Erdboden angebracht werden.

## § 29

### FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und laufend so unterhalten werden, wie die Würde und Sicherheit des Friedhofs dies erfordert.

Das Grabmal ist mit dem Sockel bzw. mit dem Fundament zu verdübeln. Stehende Reihengrabsteine sind mindestens wie folgt zu fundamentieren:

a) bei höchstens 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 20 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

c) bei über 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 40 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche  
Bei Bedarf muss der Untergrund ausreichend nachverdichtet werden. Ansonsten gelten die Richtlinien der Steinmetzzinnung.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung eine Änderung oder Beseitigung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte und der Ausführende haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften herrühren.

(3) Sockel sollen die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten und müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein. Die Bearbeitung und die Farbwirkung dürfen jedoch vom oberen Denkmal abweichend sein, wenn die sichtbare Höhe 10 cm nicht überschreitet.

Das Fundament der Male ist mit ihrer Oberkante so tief zu legen, dass die Mutterboden-eindeckung und die Bepflanzung unmittelbar an das Grabmal heranreichen können.

### § 30 UNTERHALTUNG

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte **einer Wahlgrabstätte oder der Verantwortliche der Reihengrabstätte.**

#### **Begründung: Ergänzung**

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, falls die Verantwortlichen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Grabmal sofort umgelegt werden. Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilstücken verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

### § 31 ENTFERNUNG

(1) Die vorgenannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder der Ruhefrist bei Reihengrabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ihre Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung entsprechen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Mittelstadt St. Ingbert. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert nicht entfernt oder geändert werden.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind Denkzeichen und Grabmale, Fundamente und **einschließlich der Einfassungen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.**

Die Information hierzu ergeht durch schriftliche Benachrichtigung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, **durch öffentliche Bekanntmachung durch einen schriftlichen Hinweis an der Grabstätte mit einer Frist von 2 Monaten.** Kommt der

bisherige Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gehen die Denkzeichen und Grabmale in das Eigentum der Stadt über, die darüber frei verfügen kann. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche **Nutzungsberechtigte** die Kosten zu tragen.

**Begründung:** Der Passus öffentliche Bekanntmachung ist in der Praxis kaum zu verwirklichen und sollte durch deinen entsprechenden Hinweis am Grabmal ersetzt werden, wodurch eine Erreichbarkeit des Nutzungsberechtigten eher gewährleistet ist. Das Wort „Verantwortliche“ sollte durch Nutzungsberechtigte ersetzt werden, da man bei Wahlgrabstätten von Nutzungsberechtigten spricht.

(3) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

**Begründung:** wurde in §17 Wahlgrabstätten aufgenommen

**(3) Bei Auflösung einer Grabstätte durch einen Gewerbetreibenden, muss der Bauschutt durch diesen selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden.**

**Begründung:** Gewerbetreibende lösen die Grabstätte gegen Entgelt auf, hinterlassen aber oftmals den Grabstein, das Fundament und die Einfassung auf dem Friedhof, die dann zu Lasten der Bürger durch den Baubetriebshof entsorgt werden müssen.

## § 32

### VORZEITIGE AUFLÖSUNG

(1) Eine vorzeitige Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eines Verstorbenen ist gemäß § 6 saarl. Bestattungsgesetz nicht gestattet. Aus triftigen Gründen, die der Nutzungsberechtigte schriftlich darlegen muss, kann die Grabstätte auch vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens bei Körperbeisetzungen jedoch 15 Jahre nach der letzten Beisetzung und bei Feuerbestattungen frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung, aufgelöst werden. Die dadurch anfallenden Pflegekosten für die aufgelöste Fläche werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabstätte ist jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht wieder belegbar.

**Begründung:** Aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung sind viele ältere Menschen nicht mehr in der Lage das Grab bis Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.

## VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN



## § 33 ALLGEMEINES

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens ~~6 Monate~~ **4 Wochen** nach jeder Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ~~Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichem Material sowie Das Aufstellen unwürdiger Gefäße~~ (Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Anlegung von Grabhügeln (**max. ist eine Aufwölbung von 20cm zulässig**) ist nicht gestattet.

**Begründung:** Anfänglicher Grabschmuck, wie Kränze usw. sind in der Regel nach 4 Wochen verwelkt und unansehnlich und sollten entfernt werden. Die Frist von 6 Monaten war daher zu weit gegriffen.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen ~~Friedhofsgärtner~~ Dritten beauftragen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ~~Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.~~ Ferner können der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher angeordnet werden.

**Begründung:** bei laufender Kontrolle des Friedhofes sollte dieser Fall nicht eintreten

(4) Die gärtnerische Anlage von Gräbern kann in besonderen Fällen von einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung abhängig gemacht werden. Auf Anforderung sind doppelte Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit Bepflanzungsangaben vorzulegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Reihenuhnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung **Verantwortliche**, bei Wahlgrabstätten **Urnenwahlgrabstätten** der jeweilig Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

~~(7) Bänke dürfen nur auf größeren Familiengräbern mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die Unterhaltung der Bänke obliegt den Nutzungsberechtigten.~~

**Begründung:** praxisfern

(7) Grabbegrenzung:

a) Bei den Rasengräbern **für Körperbestattungen auf dem Waldfriedhof mit Bepflanzung können ist für die Bepflanzung der 1-stelligen Grabstätte kleinere nur eine Pflanzfläche von 0,7m x 1m und bei 2-stelligen Rasengrabstätten von 1m x 1m vorgesehen.** als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten (Abdeckung mit Rasensoden bis auf 1 m<sup>2</sup> Pflanzfläche) getroffen werden. Pflanzen dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überwachsen.

b) Des Weiteren sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff auf allen Friedhöfen nicht zugelassen. Zur Erreichung einer gärtnerischen Einheit des Waldfriedhofs der Friedhöfe werden alle Grabstätten, mit Ausnahme von Rasengräbern, nach einer Beisetzung **und Entfernung der Kränze** von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, pflanzfertig hergerichtet und durch **einen Plattenbelag** abgegrenzt. Die durch das

Abräumen und den Plattenbelag entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu bezahlen.

**Begründung:** Aufschlüsselung der Größe ist notwendig, da auch Rasengräber ohne Bepflanzung angeboten werden.

In der Praxis werden die Kosten für das Verlegen des Plattenbelages seit Jahrzehnten nicht berechnet.

## § 34 VERNACHLÄSSIGUNG

**(1) Ungepflegte Grabstätten können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung im Rahmen der Ersatzvornahme gepflegt werden. Die dadurch entstanden Kosten trägt der Nutzungsberechtigten oder Verantwortliche der verwahrlosten Grabstätte.**

**Begründung:** Die Praxis zeigt, dass viele Nutzungsberechtigte erst die Grabstätte pflegen, wenn Ihnen die Ersatzvornahme angedroht wird.

(2) Reihengrabstätten, die trotz Aufforderung von den Verantwortlichen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt die Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung und ein Hinweis über zwei Monate auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf der Frist aufgelöst wird.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

## VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

### § 35 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLEN

(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, soweit dies erforderlich erscheint, in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

**Begründung:** Praxisfern. Der Schaugang der Einsegnungshalle ist für die Öffentlichkeit zu festgelegten Zeiten geöffnet.

(2) Für die Benutzung der Friedhofshallen gelten die zurzeit gültigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier in der Aufbewahrungszelle

endgültig zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen, sofern keine Rechtsvorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften getroffene Anordnungen entgegen stehen.

**Begründung:** in der Praxis werden keine offenen Särge ausgestellt.

(3) Leichen Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

## § 36 TRAUERFEIERN

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum - Trauerhalle - oder am Grab abgehalten werden. **Eine Trauerfeier im näheren Umfeld der Trauerhalle ist nicht gestattet. Die Trauerfeier soll eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.**

**Begründung:** Vorbereitungszeiten wurden in der letzten Zeit massiv überschritten und vorher mit der Friedhofsverwaltung nicht abgesprochen, so dass es zu Zeitverschiebungen bei den nachfolgenden Beisetzungen kam.

**(2) Die Trauerhalle muss 10 Minuten nach Beendigung der Trauerfeier geräumt sein.**

**Begründung:** zeitliche Überschreitungen bei mehreren aufeinanderfolgenden Beisetzungen

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

## IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 37 LISTENFÜHRUNG

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Friedhofsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen;
- b) Gräberkartei;
- c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne der einzelnen Felder)

## **§ 38 HAFTUNG**

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Verantwortlichen sind der Stadt gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensursache von ihnen gesetzt worden ist oder von ihren Anlagen ausgeht. Der Mittelstadt St. Ingbert obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 39 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

## **§ 40 GEBÜHREN**

Für die Benutzung der von der Mittelstadt St. Ingbert verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 41 ZUWIDERHANDLUNGEN**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den entsprechenden Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

## **§ 42**

### **Ordnungswidrigkeiten**

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1) sich als Besucher entgegen § 8 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder entgegen § 8 Abs. 1, Satz 2 Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2) entgegen § 8 Abs. 3

-a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

-b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,

- c) an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Werbedruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, verteilt,
  - f) Abfall einbringt, Abfälle oder Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt oder Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof lagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt oder befährt,
  - h) lärmt oder in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art verweilt oder lagert,
  - i) Tiere mitbringt - außer angeleinte Assistenzhunde,
- 3) entgegen § 36 Abs. 1 eine Trauerhalle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt oder eine Trauerfeier außerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abhält,
- 4) als Gewerbetreibender
- a) entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof tätig wird,
  - b) entgegen § 9 Abs. 4 außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- 5) entgegen § 11 Abs. 1 andere als leicht verrottbare Holzarten verwendet oder bei der Sargausstattung und der Kleidung der Verstorbenen Kunststoffe aller Art benutzt,
- 6) entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen, Teil- oder Vollabdeckungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
- 7) entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert,
- 8) entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 9) entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist entfernt,
- 10) entgegen § 33 Abs.3 Kränze, Gestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht verrottbaren oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet,
- 11) entgegen § 33 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- € geahndet werden.

### § 43

#### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>2</sup>

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 10. September 1991, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 4. April 1995, 10. April 2000, 9. April 2003 und Oktober 2014 außer Kraft.

---

1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Dezember 2005**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Juni 2012**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2013**

2) in Kraft seit 15. Januar 2006, 1. Änderung in Kraft seit 1. August 2012, 2. Änderung in Kraft seit 5. Oktober 2014

**2023/0727 INFO**Information  
öffentlich**Leerstände der Stadt St. Ingbert 2022**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	14.06.2023	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	09.05.2023	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Kenntnisnahme		Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	26.04.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.05.2023	Ö

**Sachverhalt**

Die jährliche Erfassung der leerstehenden Wohngebäude bzw. der potenziellen Leerstände wurde am Stichtag 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten leerstehenden Wohngebäude beziehen sich auf die Angaben aus dem Melderegister. Eine Verwendung der Datenbank der Stadtwerke und des EVS (Daten zum Stromverbrauch / Anmeldung von Mülltonnen zum Rückschluss auf Leerstand) ist aus technischer Sicht nicht möglich, da die Fehlerquote aufgrund uneinheitlicher Datenstrukturen zu hoch ist.

Anhand der Daten aus dem Melderegister konnte für die Gesamtstadt eine Gesamtzahl der Wohngebäude von **12.707** (Vorjahr 12.691) ermittelt werden. Davon standen zum 31. Dezember 2022 **485** (Vorjahr 446) Objekte leer, was einer Leerstandsquote von **3,8 %** (Vorjahr 3,5 %) entspricht.

Die Verteilung auf die einzelnen Stadtteile stellt sich wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Wohngebäudeleerstand in % (Vorjahr)	Wohngebäudeleerstand absolut
St. Ingbert-Mitte	7.720	3,8 (3,4)	293
Rohrbach	2.283	3,6 (3,3)	82
Hassel	1.306	4,3 (4,1)	56
Oberwürzbach	845	2,4 (2,5)	20
Rentrisch	553	6,2 (5,6)	34
<b>Gesamtstadt</b>	<b>12.707</b>	<b>3,8</b>	<b>485</b>

Es ist anzumerken, dass die Feststellung von tatsächlich leerstehenden Gebäuden sehr schwierig ist, da oftmals die An- und Abmeldungen beim Einwohnermeldeamt von den Bürgern und Bürgerinnen nicht korrekt durchgeführt werden. Zudem handelt es sich hierbei um eine Momentaufnahme. Die Gebäude können bereits kurze Zeit später wieder bewohnt sein.

Auch die Überprüfung vor Ort beinhaltet eine gewisse Fehlerquote, da oft nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ein Gebäude bewohnt ist oder nicht.



Die ermittelte Leerstandsquote liegt überwiegend im Bereich der üblichen Fluktuation, sodass derzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Immobilienwirtschaft ist eine Leerstandsquote von bis zu 3 % sogar wünschenswert, da so Preistreiberei in Grenzen gehalten wird und ansiedlungswilligen Neubürger und Neubürgerinnen eine adäquate Auswahl für Kauf oder Miete zur Verfügung steht. Allerdings sind die Leerstandsquoten in den Stadtteilen Hassel und Rentrisch genauer zu beobachten, da insbesondere in Rentrisch die Quote im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

Das Leerstandskataster ist jährlich fortzuschreiben, um die Auswirkungen der demografischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

#### Potenzielle Leerstände

Aufgrund des bereits heute eingesetzten Bevölkerungsrückgangs sind zukünftig weitere Wohnleerstände zu erwarten. Als potenzielle Leerstände werden solche Gebäude bezeichnet, die derzeit nur noch von ein bis zwei Personen bewohnt werden, die jeweils über 70 Jahre alt sind. Diese Gebäude werden sich allerdings in Zukunft nicht zwangsläufig zu faktischen Leerständen entwickeln. Die Eventualität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden in St. Ingbert **16,1 %** (Vorjahr 16,7 %) aller Wohngebäude von Personen bewohnt, welche älter als 70 Jahre sind. Nähere Angaben zu den betroffenen Wohngebäuden können aufgrund des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden. Die Verteilung in den einzelnen Stadtteilen stellt sich jedoch wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in % (Vorjahr)	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in absoluten Zahlen
St. Ingbert-Mitte	7.720	16,1 (17)	1.242
Rohrbach	2.283	16,1 (16,2)	367
Hassel	1.306	17,2 (17,2)	224
Oberwürzbach	845	15,2 (16,3)	128
Rentrisch	553	14,1 (15)	78
<b>Gesamtstadt</b>	<b>12.707</b>	<b>16,1</b>	<b>2.039</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in allen Stadtteilen leicht zurückgegangen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### Anlage/n